

Das neue Wiener Brot. Das interimistische Gerstenbrot.

Wien, 30. Juli.

Heute liegt uns ein Brot vor, das nach dem Mischungsverhältnis hergestellt ist, welches den Abgaben der städtischen Mehlabgabestelle an die Bäcker entspricht. Es ist weißer als die bisher erhältlichen Brote, die Rinde ist knuspriger, der Teig flaumiger und besser ausgegangen. Der äußere Eindruck ist derselbe wie der des Brotes, das vor Beginn der Brotverordnungen unter dem Namen „gemischtes Brot“ in den Handel gebracht wurde. Im Geschmack unterscheidet es sich sehr vorteilhaft von allen, auch den besten Brotmischungen, die wir seit einem halben Jahre erhalten haben. Der Gerstenzusatz gibt ihm einen etwas trockenen Beigeschmack und einen leichten Nachgeschmack, den man weder als bitter noch als sauer bezeichnen kann, obwohl die Charakterisierung desselben nach beiden Richtungen hin möglich wäre. Man kann diesen Geschmack auch wahrnehmen, wenn man die frische Frucht zerlaut. Da das Brot bedeutend schmackhafter ist als das auch mit dem geringsten Zusatz von Maismehl hergestellte, wird es von der Bevölkerung gewiß sehr begrüßt werden, um so mehr, als es nur den Uebergang von dem Zwangsbrote zu dem zukünftigen Edelmehlbrote darstellt.

In Bäckereien ist man mit der eingetretenen Änderung sehr zufrieden, weil die Klagen des tausenden Publikums jetzt zum Verstummen gebracht werden. Für die größeren Betriebe bedeutet allerdings die neue Bäckermöglichkeit eine erhebliche Belastung, da die Verkaufspreise und -gewichte dieselben geblieben sind, während die Einkaufspreise bedeutend höher kommen. Das neu beschaffte deutsche Weizenmehl wird mit 61 Kronen 50 Heller berechnet, Roggen- und Gerstenmehl mit 52 Kronen 50 Heller. Von einem Bäckermeister erhalten wir folgende buchgemäße Aufstellung: Bei der Herstellung des Brotes nach der ursprünglich von der Gemeinde Wien gelübten Mehlerteilung, bei welcher bedeutend mehr als 50 Prozent Maismehl im Brote verbaden werden mußten, stellten sich die Kosten für 100 Kilogramm Mehl auf 50 Kronen 83 Heller, nach der Bessergestaltung, die durch genaue Einhaltung des Mindestmaßes an vorgeschriebenem Surrogatmehl ermöglicht wurde, stieg der Selbstkostenpreis des Brotmehles auf 53 Kronen 66 Heller. Die jetzigen Gesteungskosten der Brotmehlmischung belaufen sich auf 57 Kronen. Das fertige Brot stellt sich auf 59 Kronen 80 Heller, der Verkaufspreis auf 78 Kronen 41 Heller per hundert Kilogramm verbadenen Brotes. Es werden also bei einem Betrieb mit 900 Kilogramm täglichem Verbrauch brutto 167 Kronen 49 Heller verdient und diesen stehen Tagesregien von durchschnittlich 188 Kronen gegenüber. Diesen Verlust wird ein großer Bäcker im Bewußtsein seiner patriotischen Pflichten vielleicht gern tragen, wenn seine Vermögensverhältnisse ihm dies gestatten, für den kleinen Bäcker, der nicht mit Verlust arbeiten kann, sondern von dem Verdienste leben muß, bedeutet das eine große Schwierigkeit. Die Abhilfe muß derart getroffen werden, daß nicht das Publikum für diesen Ausgleich aufzukommen hat, sondern daß die Kosten des Bezuges von Mehl verringert werden.

Ueber die bestehenden Mischungsvorschriften äußert sich unser Gewährsmann: Die Bäcker haben kein eigenes Mehl, das sie verbaden könnten, und sind auf die Zuweisungen der Gemeinde angewiesen. Sie können also nur in der Weise baden, wie ihnen das Mehl nach Qualität und Quantität ausgesetzt wird. Das ist die höhere Gewalt gegenüber der Bäckerei, beziehungsweise Mischungsverordnung. Uebrigens sind wir nicht die Juristen, die sich an Wortlaute und Formeln zu halten haben, sondern wir müssen Brot baden, und wir müssen es so baden, wie wir dazu die Mittel bekommen. Die uns zugewiesenen Mittel gestatten die Herstellung des besseren Brotes, das Publikum wartet darauf, die Behörden kündigen es an, da wird es wohl keine Rolle spielen, ob die Verringerung des Surrogatmehlzusatzes um ein paar Tage früher eintritt, noch dazu, wenn in kürzester Zeit diese Zuzüge überhaupt entfallen sollen. Tritt aber diese Zeit ein, dann muß unbedingt eine Nachrechnung der Mehlpreise und der Gesteungskosten des fertigen Brotes erfolgen.

25

Das neue Mehl.

Eine Beschwerde der Bäcker.

Von einem angesehenen Wiener Bäckermeister wird uns mitgeteilt:

„Der Bürgermeister hat gestern im Stadtrat erklärt, daß er das bei den Bäckern etwa noch lagernde Maismehl übernehmen und es womöglich nach auswärtig verkaufen oder auch den Bäckern die Bewilligung geben wolle, es selbst außerhalb Wiens an den Mann zu bringen. Der Bürgermeister hat sich zu diesem Modus der Abstoßung des übriggebliebenen Maismehls auf die Gefahr hin, daß die Kommune dabei daraufzahlt, entschlossen, nur um den Wienern die Maiesbrotplage abzukürzen. Leider werden diese guten Absichten nicht von seinen Beamten geteilt. Ich habe das an mir selbst erfahren. Als ich wegen Rückgabe meiner Maismehl-vorräte vorstellig wurde, erklärte mir der betreffende Magistratsbeamte, daß ich für den Verkauf selbst zu sorgen habe. Ich wüßte aber niemanden, der bereit wäre, mir mein Maismehl abzunehmen. In der Umgebung Wiens gibt es dafür keine Reisestanten, und auch weiter draußen auf dem flachen Lande würde man mein Maismehl ablehnen. Oder ich müßte es mit großem Schaden abgeben. So wird mir nichts anderes übrigbleiben, als es zu verbaden, wozu mir ja die bestehenden Verordnungen die Möglichkeit geben. So wie mir, geht es auch anderen Bäckern. Da sie sich in derselben Verlegenheit befinden wie ich, werden sie wohl auch dazu greifen, das Maismehl weiter ins Brot zu mischen. Es wäre daher nötig, daß der Bürgermeister an seine Beamten in dieser Frage die allerstrengsten Weisungen erläßt.“

An- und Verkauf von Getreide neuer Ernte in Wien.

Heute wird eine Kundmachung des Wiener Magistrats über die Bedingungen des An- und Verkaufes für Wien der bekanntlich vollständig beschlagnahmten Ernte des Jahres 1915 verbreitet.

Als Beauftragter (Kommissionär) der Kriegsgetreideverkehrsanstalt wurde behördlich Herr Max Kesch, Direktor der Ersten Wiener Walzmühle Bonwiller & Co., 20. Bezirk, Handelskai 3, und als dessen Einkäufer Herr Ludwig Grünwald, 21. Bezirk, Schenkendorfsgasse 19, für das ganze Wiener Gemeindegebiet bestellt.

Ein Verkauf des Getreides darf innerhalb des Wiener Gemeindegebietes nur an diese Personen stattfinden. Damit nicht etwa unbefugte Personen sich die Stellung eines Beauftragten der Kriegsgetreideverkehrsanstalt anmaßen und in gesetzwidriger Weise Getreide an sich bringen, haben sich sowohl der Beauftragte als auch der Einkäufer mit der behördlich ausgestellten Legitimation auszuweisen.

Uebertretungen der Beschlagnahmeverordnung werden gemäß § 32 dieser Verordnung vom Gerichte mit Arrest bis zu einem Jahre bestraft; neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 K. verhängt werden.

Ungemischtes Edelmehlbrot in Budapest.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

B u d a p e s t, 29. Juli.

Von morgen ab wird in Budapest das Maisbrot aufhören. Die Hauptstadt stellt den Bäckern von heute ab ungemischtes Weizenbrotmehl zur Verfügung und die Bäcker sind verpflichtet, dieses Mehl ausschließlich zur Broterzeugung zu verwenden.

Die Hauptstadt wird auch in einigen Tagen ungemischtes Kochmehl in Verkehr bringen.

Die Mehlsorte bleibt einstweilen in Geltung, und das Publikum wird die darin vorgesehene Menge wie bisher erhalten.

Der Preis des aus reinem Weizenmehl hergestellten Brotes wird derselbe sein wie bei Maismehl, nämlich 56 Heller per Kilogramm. Das neue Mehl der heurigen Ernte wird erst am 10. August in den Verkehr gelangen.

30./VII. 1915

Die Approvisionnement Wiens.

Das Ende des Maisbrotcs.

Mit dem heutigen Tage wird das Maisbrot aus den Bäckereien verschwinden, seine Herrschaft ist zu Ende und nur mehr Brot aus Edelweizen wird zum Verkauf gelangen. Von heute ab wird den Bäckern Roggenmehl, Gerstenmehl und das aus Deutschland eingetroffene Weizenmehl zur Verfügung gestellt werden, jene Bäder, die noch über Vorräte an Maismehl verfügen, dürfen die Säcke an die Gemeinde Wien zurückgeben und in kurzer Zeit wird die Ära des Maisbrotcs der Vergessenheit angehören. Für den Detailhandel mit Mehl stehen bereits 40 Waggons deutschen Weizenmehles zur Verfügung, die im Laufe des heutigen und morgigen Tages den Detailisten zukommen. Sobald diese Verteilung durchgeführt ist, werden neuerlich 40 Waggons dem Verkehr übergeben und in diesem Tempo fortgeführt werden. Den Bäckern wird bis auf weiteres eine Mischung von 1 Sack Roggen-, 1 Sack Gersten- und 2 Säcken deutschen Weizenmehles zur Broterzeugung angewiesen. Gestern wurden bereits im städtischen Mehlabgabeamt an 350 Parteien derartige Anweisungen ausgefolgt und die Abfuhr kann heute und morgen, beziehungsweise Montag er-

folgen. Da in den Säcken des deutschen Weizenmehles 100 Kilo enthalten sind, während die Roggen- und Gerstensäcke nur 80 Kilo enthalten, wurde der Bäckergenossenschaft gestattet, bis zu 20 Prozent deutschen Weizenmehles im Detail an ihre Kunden verkaufen zu dürfen. Ebenso erfolgt die Abgabe an die hiesigen Konsumvereine und Lebensmittelmagazine. Die Preise für den Detailhandel wurden gebunden, und zwar für die Mischung deutsches Weizenmehl und Rullermehl alter Type mit 80 Heller pro Kilo, für deutsches Weizenmehl allein mit 70 Heller pro Kilo.

Die Mehlversorgung Wiens.

Bürgermeister Dr. Weiskirchner berichtete gestern im Stadtratsrat über das Ergebnis der am vorigen Samstag im Ministerratspräsidium abgehaltenen Konferenz betreffend die Sicherstellung der Mehl- und Brotversorgung für die Stadt Wien. Mit Rücksicht darauf, daß das effektive Ergebnis der Ernte in Oesterreich noch nicht ermittelt ist, handelte es sich bei dieser Besprechung um eine provisorische Regelung. Der Stadtrat nahm den Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis und gab der Erwartung Ausdruck, daß die Regierung, sobald das Ergebnis der Ernte zuverlässig festgestellt ist, ohne Verzug auch die bauernde Versorgung Wiens mit Mehl bis zur nächsten Ernte 1916 gewährleisten werde.

Verbot der Schlagoberserzeugung.

Der Statthalter von Niederösterreich hat gestern folgende Verordnung erlassen:

Die Erzeugung, der Verkauf und die gewerbsmäßige Verwendung von Schlagobers wird untersagt.

Zur gewerbsmäßigen Erzeugung von Gefrorenem darf Milch nicht verwendet werden.

Auf Uebertretungen dieser Verordnung finden die Strafbestimmungen des § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 Anwendung.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1915 in Kraft.

Die Bevollmächtigten der Kriegs-Getreide-Gesellschaft.

Der Magistrat erläßt eine Kundmachung, worin die mit Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Juli festgesetzten Uebernahmspreise für Getreide samt den bewilligten Zuschlägen neuerlich bekanntgegeben werden. Als Beauftragter der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt wurde der Direktor der ersten Wiener Walzmühle Vonwiller und Comp. Max Resch und als Einkäufer Ludwig Grünwald bestellt. Ein Verkauf des Getreides darf innerhalb des Wiener Gemeindegebietes nur an diese beiden Personen stattfinden, die sich mit behördlicher Legitimation auszuweisen haben.

Höchstpreise für Verbrauchszucker.

Auf Grund der Statthaltereiverordnung vom 21. Juli l. J. hat der Magistrat die im Kleinhandel ab 1. August zulässigen Höchstpreise für Verbrauchszucker berechnet und gestern in einer Kundmachung verlautbart. Bekanntlich wird in nächster Zeit Zucker zu zweierlei Preisen gehandelt werden, und zwar solcher, der vom Zuckerzertifikat bis 10. Juli l. J. freigegeben wurde und solcher, der seitdem in Verkehr gesetzt wird (Zucker sogenannter neuer Provenienz); dieser ist im Kleinhandel um 9 oder 10 Heller für ein Kilo teurer als alter Zucker. Der vom Magistrat kundgemachte Zucker-Verkaufstarif enthält daher die im Kleinhandel zulässigen Höchstpreise für beide Arten von Zucker aller Sorten; den Verkaufstarif haben die Kleinhändler von nächster Woche an in ihren Verschleißlokalen an einer jedermann ersichtlichen Stelle anzuschlagen. Von den gangbaren Zuckersorten darf im Kleinhandel das Kilo „Prima-Würfelszucker“ oder „Staubzucker“ alter Provenienz höchstens 95 Heller, neuer Provenienz aber höchstens 1 Krone 4 Heller kosten. Der Zucker alter Provenienz ist durch amtliche Verschleißmarken mit rotem Aufdruck, Zucker neuer Provenienz mit gelbem Aufdruck gekennzeichnet. Das Marktamt hat strenge Weisungen hinsichtlich der Ueberwachung des Zuckerhandels insbesondere in der Richtung erhalten, daß nicht Zucker alter Provenienz zu den für Zucker neuer Provenienz festgesetzten höheren Preisen verkauft wird.

Aufhebung der Höchstpreise für Kartoffeln.

Gestern gelangte in der „Wiener Zeitung“ eine Ministerialverordnung zur Verlautbarung, durch welche die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln außer Kraft gesetzt wird. Diese Maßnahme wurde in der Erwägung getroffen, daß derzeit keine oder kaum nennenswerte Vorräte an Herbstkartoffeln vorhanden sind und für die gegenwärtig vorwiegend auf den Markt gelangenden sogenannten Frühkartoffeln die Anwendbarkeit der früheren Verordnung von vornherein nicht gedacht war.

Es werden aber — um jeder ungerechtfertigten spekulativen Belastung des Konsums vorzubeugen — rechtzeitig neue, den Verhältnissen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Kleinhandels-Mehlpreise in Budapest.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Budapest, 29. Juli.

Auf Grund der Berechnung der Regierung, welche die Maximalpreise des Mehles im Engrosverkauf festgestellt hat, wird die Lokalbehörde den Preis für den Detailverkehr festzustellen haben. In Budapest wird dieser Preis unter Berücksichtigung der Speisen und des Gewinnes festgestellt werden mit:

Müllermehl 88 Heller,
Kochmehl 70 Heller und
Brotmehl 52 Heller.

Das Ende des Wiener Maisbrot. Gerstenmehl statt Maismehl.

Wien, 29. Juli.

In den letzten Tagen sind, wie wir bereits mehrmals gemeldet haben, in Wien Gerüchte verbreitet, daß schon in der nächsten Zeit das Maisbrot, dessen Herrschaft sechs Monate gewährt hat, abgeschafft werden soll. Wir haben vorgestern auf Grund von Informationen von maßgebendster Stelle mitgeteilt, daß für die Herstellung des Brotes noch immer die Ministerialverordnung vom 1. Februar maßgebend sei, welche die Verwendung von reinem Weizenbrot- und Weizenroggenmehl zur Broterzeugung vollständig verboten hat und eine Mischung anordnete, der zufolge zur Broterzeugung so viel Zusätze beigegeben werden müssen, daß nur 50 Prozent des Mehles Weizenbrot-, Weizenroggen- oder Roggenmehl oder beliebige Mischungen dieser Mehle sind, der Rest aber Surrogate. Als Surrogate wurden in dieser Verordnung genannt: Mais-, Gersten-, Hafer-, Reis- und Kartoffelmehl.

Auf Grund dieser Verordnung wurde nun seit dem 1. Februar in Wien gebaden. In den Zeiten der Mehlnapheit wurden die Bestimmungen der erwähnten Ministerialverordnung, die nur eine Minimalgrenze darstellten, sogar überschritten. Die Bäcker bekamen vom städtischen Mehlabgabeamt auf einen Sack Weizenmehl drei Sack Maismehl, also 75 Prozent Surrogate. Später wurde dieses Verhältnis auf 66 und noch später auf 50 Prozent herabgesetzt. Damit war die zulässige Höhe der Edelmehle bei der Broterzeugung in Wien erreicht. Es war zu erwarten, daß mit dem Zeitpunkt der Einbringung der Ernte des Jahres 1915 Bestände von altem Mehl sichtbar werden würden und daß es von diesem Zeitpunkt an möglich sein würde, das Brot in Wien zu verbessern. Tatsächlich ist, wie wir im heutigen Morgenblatte gemeldet haben, die Gemeinde Wien in die Lage versetzt worden, einen größeren Posten deutschen Weizenmehles zu erhalten. Der Bürgermeister hat mitgeteilt, daß er von morgen Freitag ab den Bäckern ein neues Mischungsverhältnis, und zwar einen Sack Roggenmehl, zwei Sack deutsches Weizenmehl, einen Sack Gerstenmehl zur Verfügung stellen werde. Deutsches Weizenmehl ist reines Weizenmehl, wenn auch nicht von jener Qualität wie das hieszulande ausgemahlene Weizenauszugmehl. Immerhin ist es aber reines Weizenmehl und die vom Bürgermeister angeforderte Mischung enthält daher im Sinne der Ministerialverordnung vom 1. Februar nur einen 25prozentigen Zusatz von Surrogatmehl, während 50 Prozent gefordert werden. Der Bürgermeister teilte weiter mit, daß in kurzer Zeit auch das Gerstenmehl ausgeschaltet und den Bäckern nur mehr Edelmehl von dem städtischen Mehlabgabeamt zugeteilt werden solle. Der Bürgermeister hatte in seinem Bericht an die Obmännertkonferenz weiter erklärt, daß er diese Maßnahmen auf Grund einer am Samstag im Ministerratspräsidium abgehaltenen Konferenz treffe, und dabei resümiert: „Den Forderungen der Gemeinde Wien nach Aufhebung des derzeit bestehenden Mischungsverhältnisses und Ausschaltung der Surrogatmehle, insbesondere des Maismehles wird ebenso Rechnung getragen wie der sozialpolitischen Forderung nach einer Verbilligung des Brotmehles.“ Der Bericht der „Mithauskorrespondenz“, dem diese Meldung entnommen war, führte weiter aus: „Die Obmännertkonferenz ersucht den Bürgermeister, dahin zu wirken, daß mit Rücksicht auf die nun gegebenen Verhältnisse die Verwendung von Maismehl in den Bäckereibetrieben zuverlässig eingestellt werde. Der Bürgermeister beauftragt den Magistrat, in diesem Sinne sofort vorzugehen.“

Der Bürgermeister kann natürlicherweise versichern, daß das Mehlabgabeamt von jetzt an kein Weizenmehl mehr an die Bäcker verabsolgt und er kann dadurch jene Bäcker, welche von der Kommune Wien Mehl beziehen wollen, erhalten, ein maisfreies Brot herzustellen. Das bedeutet aber nicht, daß schon von jetzt an das Brot ohne den vorgeschriebenen 50prozentigen Zusatz von Surrogaten erzeugt werden darf. Wir haben bereits Anfang dieser Woche auf Grund maßgebendster Informationen gemeldet, daß vor Mitte August, wahrscheinlich aber erst in der zweiten Augusthälfte, nicht mit dem Erschließen der Landesverordnung zu rechnen sei, welche die bestehenden Mischungsverhältnisse für die Broterzeugung in Niederösterreich und Wien abändern wird. Diese Abänderung dürfte die vollständige Aufhebung des Mischungszwanges für die Broterzeugung bringen. In der Uebergangszeit dürfte sich aller Voraussicht nach via facti eine Erleichterung des Mischungsverhältnisses ergeben.

Für die konsumierende Bevölkerung scheint die eine überaus wichtige Tatsache festzustehen, daß mit Monatsende im allgemeinen das Maisbrot, das wir ein halbes Jahr lang genießen mußten, verschwinden wird und an seine Stelle ein mit Gerstenmehl gemischtes Brot tritt, das später einem nur aus Edelmehl hergestellten Brot weichen wird. Ueber das Ausmaß der Gerstebeimischung und den Geschmack des nun erzeugten Brotes werden erst die nächsten Tage Aufschluß bringen.

Neuerlicher Bericht des Bürgermeisters über die Mehlversorgung Wiens.

Bürgermeister Dr. Weistkirchner berichtete heute im Stadtrat über das Ergebnis der am vorigen Samstag im Ministerratspräsidium abgehaltenen Konferenz, betreffend die Sicherstellung der Mehl- und Broterzeugung für die Reichshauptstadt Wien. Mit Rücksicht darauf, daß das effektive Ergebnis der Ernte in Oesterreich noch nicht ermittelt ist, handelte es sich

bei dieser Besprechung um eine provisorische Regelung. Der Stadtrat nahm den Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis und gab der Erwartung Ausdruck, daß die Regierung, sobald das Ergebnis der Ernte zuverlässig festgestellt ist, ohne Verzug auch die dauernde Versorgung Wiens mit Mehl bis zur nächsten Ernte 1916 gewährleisten werde.

Weiter nahm der Bürgermeister die Gelegenheit wahr, über eine Unterredung mit den Vertretern der Wiener Bäcker-genossenschaft zu berichten, welche heute vormittag im Rathaus stattgefunden hatte. Zusammenfassend ergab sich folgendes: Für den Detailhandel mit Mehl sind bereits 40 Waggon deutschen Weizenmehles zur Verfügung gestellt. Dieselben werden im Laufe des heutigen Tages, morgen und Samstag, den einzelnen Detailisten zu- kommen. Sobald diese Verteilung durchgeführt ist, werden neuerlich 40 Waggon desselben Mehles dem Verkehre übergeben und in diesem Tempo fortgefahren werden.

Den Bäckern wird bis auf weiteres eine Mischung von 1 Sack Roggen, 1 Sack Gersten- und 2 Sack deutschen Weizenmehles zur Broterzeugung angewiesen. Heute bereits wurden im städtischen Mehlabgabamt an 350 Parteien derartige Anweisungen ausgefolgt. Die Abfuhr kann Freitag und Samstag, beziehungsweise Montag erfolgen. Da in den Säcken des deutschen Weizenmehles 100 Kilogramm enthalten sind, während die Roggen- und Gerstensäcke nur 80 Kilogramm enthalten, hat der Bürgermeister auf Ersuchen der Bäcker-genossenschaft gestattet, daß die Bäcker bis zu 20 Prozent deutschen Weizenmehles im Detail an ihre Kunden verkaufen dürfen. Ebenso erfolgt die Abgabe an die hiesigen Konsumvereine und Lebensmittelmagazine.

Die Preise für den Detailhandel wurden gebunden, und zwar für die Mischung deutsches Weizenmehl und Mullermehl alter Type mit 80 Heller per Kilogramm, für deutsches Weizenmehl allein mit 70 Heller per Kilogramm.

Der Bürgermeister konnte im Stadtrate mitteilen, daß die Vorsteherin der Bäcker-genossenschaft der Gemeindeverwaltung den Dank dafür ausgesprochen habe, daß für die Uebergangszeit, bis die neue Ernte voll und ganz dem Konsum zugeführt werden kann, durch die Beschaffung von 1000 Waggon deutschen Weizenmehles eine so dankenswerte Verbesserung der Brotmischung und andererseits durch die Abgabe von Mischmehl im Detailverkauf eine große Befriedigung im Publikum hervorgerufen wurde.

Hiedurch ist es möglich, vom Beginne der nächsten Woche an das Maismehl bei der Broterzeugung völlig auszuschalten. Um dies vollständig sicherzustellen, hat der Bürgermeister zugesagt, etwaige, bei den Bäckern noch vorhandene Vorräte an Maismehl zurückzunehmen und sie anderweitig außerhalb Wien zu verwerten, beziehungsweise den Bäckern freigestellt, daß sie selbst eventuell nach auswärts Maismehl verkaufen.

Der Oeconomist.

Gutes Brot.

Wien, 29. Juli.

Der Bürgermeister Dr. Weiskirchner hat in einer Konferenz der Obmänner der gemeinderätlichen Parteien nach einer Rücksprache mit den Vertretern der Regierung mitgeteilt, daß nunmehr Weizen-Müllermehl deutscher Provenienz für den Detailhandel in Wien zur Verfügung steht und die Bäcker erhalten vom heutigen Tage ab auf je einen Sack Roggen- und Gerstenmehl zwei Sack deutsches Weizenmehl. Es erscheint nun unbedingt notwendig, daß die entsprechenden Verfügungen getroffen und die Bäcker ausdrücklich verpflichtet werden, bei der Brotbereitung Maismehl nicht mehr zu verwenden, oder deutlicher gesagt, daß ihnen verboten wird, zur Brotbereitung auch Maismehl beizumischen. Dieses Verbot muß ausdrücklich erlassen werden. Denn die Bevölkerung Wiens hat ein Anrecht darauf, nunmehr gutes, nahrhaftes und schmackhaftes Brot zu erhalten. Insofern es die Vorsicht erforderte, mit den noch vorhandenen Beständen an Edelmehl hauszuhalten, war es vollkommen gerechtfertigt, zur Streckung dieser Bestände Maismehl zu verwenden. Die Bevölkerung hat mit vollem Verständnis der Sachlage die Verschlechterung ihres wichtigsten Nahrungsmittels ohne Murren hingenommen. Sie hat aber ein Anrecht darauf, von dem Augenblicke an, in welchem diese Vorsicht nicht mehr geboten ist, zu verlangen, daß ihr nicht aus anderen Gründen zugemutet werde, eine Brotqualität zu essen, welche immerhin nur ein Notmittel in bedrängter Zeit war.

Das ausdrückliche Verbot der Beimengung von Maismehl ist darum erforderlich, weil vermutlich noch einige Brotverzugsstätten im Besitz von Maismehl sind und, wenn es nicht ausdrücklich unterjagt würde, es vielleicht doch auf diese Art verwerten würden, um nicht einen materiellen Schaden zu erleiden. Da überdies verlautet, daß für die Bevölkerung der südlichen Gebiete, die an den Genuß des Maismehls gewöhnt sind, ein Bedarf an solchem Mehl besteht, wäre es auch möglich, daß die Kriegsgetreidegesellschaft oder sonstige mit der Approvisionierung der Bevölkerung jener Gegenden betrauten Organe sich bereit finden, die Bestände an Maismehl, welche noch in den Händen der Wiener Brotproduzenten sind, zum Einkaufspreis zu übernehmen. Es kann keine Rolle spielen, wenn auch der Kriegsgetreidegesellschaft hieraus ein kleiner materieller Nachteil erwachsen würde.

Für die allernächsten Tage dürften den Bäckern allerdings noch nicht genügende Quantitäten von ungemischtem Weizen- oder Roggenmehl zur Verfügung gestellt werden können und es wird noch eine Mischung von Roggen- und Gerstenmehl zum Teile zugeliefert werden müssen. Für diese hoffentlich nur kurze Uebergangszeit müßten die Backordnungen noch die Verwendung von diesen Mischmehlen gestatten. Aber sobald aus den Ergebnissen der neuen Ernte, woran nicht zu zweifeln ist, genügende Mengen von ungemischtem Edelmehl erhältlich sein werden, muß dieses Uebergangsstadium beseitigt und dafür gesorgt werden, daß von da an ausschließlich Edelmehle zur Brotbereitung verwendet werden. Für die Stadt Wien liegt übrigens die Situation besonders günstig, weil sogar aus dem Wiener Gemeindegebiete, in welches auch viele ländliche Grundstücke fallen, 2000 Waggons Edelgetreide disponibel sind, welche für die Kommune mit Beschlagnahme belegt wurden und ausdrücklich nur der Ernährung der Reichshauptstadt vorbehalten bleiben werden.

Es ist nur zu hoffen, daß sämtliche Verfügungen mit der gewünschten Raschheit erfolgen und mit aller Energie durchgeführt werden. Wohl ist anzuerkennen, daß die Versorgung einer Millionenstadt unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht zu den leichten Aufgaben gehört. Es soll nicht in die Vergangenheit zurückgegriffen und nur verlangt werden, daß fortan zielbewußt und energisch dafür gesorgt werde, daß der Wiener Bevölkerung in ausreichendem Maße Mehl und Brot in möglichst guter Qualität geboten werde. Die Wiener müssen sich damit zufrieden geben, daß sie weiter wie alle Bewohner Oesterreichs nur die zugemessene Kopfquote an Brot und Mehl erhalten. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß das Quantum von 200 Gramm täglich für Brot und Mehl zumindestens für jene Bevölkerungsschichten, die nicht schwere körperliche Arbeiten zu verrichten haben, ausreicht. War das bisher der Fall, obwohl das Brot jedenfalls einen geringeren Nährwert hatte als ein ausschließlich aus Edelmehl hergestelltes Produkt und auch zur Ergänzung der Brotnahrung nur Maismehl erhältlich war, so wird jetzt bei gutem Brot und bei Ergänzung durch Edelmehl die Kopfquote vollkommen genügen. In den ersten Tagen wird vielleicht mehr Brot konsumiert werden, als dies in den Zeiten der Maisbeimischung der Fall war, weil die gesamte Bevölkerung sich natürlich auf das neue gute Brot stürzen wird. Aber man gewöhnt sich noch rascher an das Gute wie an das Schlechte, und so wird sich bald auch unter den besseren, geänderten Verhältnissen in jedem einzelnen Haushalte erfahrungsgemäß der Schlüssel herausfinden lassen, nach welchem der Brot- und Mehlkonsum geteilt werden muß. Denn daran ist festzuhalten, daß die Kopfquote nicht überschritten werden darf und unter allen Umständen an dem für die neue Kampagne aufgestellten Verteilungsplan festzuhalten ist.

Schon in den letzten Monaten des Jahres 1914 ist ein energischer Eingriff in die Ernährungsfrage allgemein verlangt worden. Anfangs zögerte man, aus Schonung für die Bevölkerung einzugreifen, der man nicht die Opfer einer Beschränkung in dem Verbräuche des unentbehrlichsten Nahrungsmittels auferlegen wollte. Das Durchhalten bis zur neuen Ernte ist jedoch durch Sparsamkeit möglich geworden und gegenüber gehässigen und entstellenden Darstellungen unserer Feinde muß immer wieder betont werden: Die Bevölkerung Oesterreichs hatte auch

Der Economist.

nicht einen Tag Brotmangel, sie hat sich nur mit Vernunft und Opferwilligkeit daran gewöhnt, ihr Nahrungsbedürfnis in vernünftiger Weise zu befriedigen und alle Geschmacksgewohnheiten gegenüber dem Hauptziel in den Hintergrund treten zu lassen. Sie hat es verstanden, daß es ihre Pflicht sei, auch Opfer zu bringen, und sich nicht darüber beklagt, daß dem Geschmack nicht immer Rechnung getragen werden konnte. Die Bevölkerung hat sich damit beschieden, eine für die Ernährung genügende Brot- und Mehlmenge zu erhalten, wenn auch Brot und Mehl ihrer Gewohnheit nicht entsprachen. An Brot gefehlt hat es nie! Nun scheinen aber auch diese Opfer nicht mehr nötig. Ein reicher Erntesegen wurde uns in diesem Jahre beschert und die Ernte überdies nicht bloß rechtzeitig, sondern fast um zwei Wochen früher eingebracht als man hoffen durfte. In richtiger Voraussicht und Sorge hatte man auf diesen Glücksfall nicht gerechnet und hat sich mit Vorräten reichlich versehen, welche dank der Streckungsmaßnahmen noch lange hingereicht hätten, selbst wenn die Ernte sogar verspätet eingebracht oder minder günstig ausgefallen wäre. Diese gerechtfertigte Vorsicht hat sich glücklicherweise als eine übertriebene erwiesen. Bald werden die Scheunen und Vorratskammern reichlich gefüllt sein. Möge man jetzt nicht säumen, mit der Aufhebung oder Milderung dieser Streckungsvorschriften vorzugehen. Es war vollkommen richtig und unbedingt zu billigen, daß große Bestände an Maismehl in Reserve gehalten wurden, um die Streckung noch wochenlang durchführen zu können. Es ist weiter richtig, daß Nachvorschriften erlassen wurden, welche die Verwendung des Maismehles ausdrücklich verlangten. Aber das waren eben nur Notmaßregeln. Maismehl als Brotbereitungsmehl darf für die Wiener Bevölkerung nur ein Ausnahmezustand sein, welcher sofort aufhören muß, wenn der Notstand nicht mehr besteht. Es geht nicht an, daß aus anderen Gründen noch weiter Maismehl beim Brotbacken verwendet wird. In wessen Hand immer sich noch Maismehlvorräte befinden, ist hierbei gleichgültig, ebenso ist es in diesem Falle gleichgültig, ob durch das Verbot der Weiterverwendung irgendein materieller Nachteil für jemanden entsteht. Dies sind eben Kriegsschäden, welche wie alle anderen getragen werden müssen. Und darum genügt es nicht, wenn den Bäckern die Möglichkeit geboten ist, genügend Weizen-, Roggen- und Gerstenmehl zu beziehen, um maisloses Brot herzustellen, sondern es muß unverzüglich das ausdrückliche Verbot erlassen werden, Maismehl mitzuverbacken. Die Verhältnisse liegen klar zutage: Durch die Erklärung des Bürgermeisters der Stadt Wien ist sichergestellt, daß die Wiener Bäcker so viel Weizenmehl, so viel Gersten- und Roggenmischmehl erhalten können, als sie zur Brotbereitung bedürfen, und damit ist für die Wiener Bevölkerung die Frage erledigt. Es ist genug Mehl vorhanden, damit das Wiener Brot ohne Maizuzusatz hergestellt werden kann. Dieses Mehl stammt noch aus den Vorräten der alten Kampagne, und es ist nicht notwendig, zur Bereitstellung desselben vorzeitig auf die Ergebnisse der neuen Ernte zu greifen. In Normaljahren wird der Konsum der Bevölkerung etwa von der Mitte des Monats August an schon aus den Ergebnissen der neuen Ernte gedeckt. Wenn, wie in diesem Jahre, die Ernte eine gute ist, erscheint es nicht notwendig, die Vorräte der alten Ernte weiter zu strecken, denn man kann bei der strengsten Gewissenhaftigkeit und Mangelhaftigkeit diese alten Vorräte ruhig aufbrauchen. Die Wiener Bevölkerung harret der neuen Verordnung, die die Verwendung von Maismehl verbietet. Sie erwartet auch weiter, daß in den Mehlverkaufsstätten das ihr nach den Brotkarten zukommende Mehl in Edelmehlen oder Mischmehlen zur Verfügung gestellt und sie nicht mehr gezwungen werde, sich den Bezug dieser Mehlgattungen durch den gleichzeitigen Ankauf von Maismehl sichern zu müssen.

Zum Mehlhandel

erläßt der Reichskanzler im gestrigen „Reichsanzeiger“ einige Uebergangsbestimmungen, die sich aus den bereits mehrfach erwähnten Verkäufen von Mehl der Kommunen zu hohen Preisen an die Händler als notwendig erwiesen, und die diesen Handel, der ohnehin am 15. August hätte aufhören müssen, schon jetzt unterbinden.

Artikel I der Verfügung sagt: Mehl darf ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle weder von dem Kommunalverbande noch von einem andern aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in den eines andern abgegeben werden. — Mehl darf innerhalb des Bezirks eines Kommunalverbandes ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle von dem Kommunalverband oder einem andern nur nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung abgegeben werden. — Die Vorschriften dieser beiden Absätze gelten nicht für Mehl, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt ist, oder das aus Brotgetreide ermahlen ist, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Auslande eingeführt ist.

Mit diesen gesperrt gedruckten Worten sind die neulich erwähnten Zweifel, ob unter eingeführtem Mehl auch solches, das aus fremdem Getreide im Inlande gemahlen ist, als ausländisches betrachtet wird und nicht unter das Gesetz fällt, klar dahin beseitigt, daß Mehl, gleichgültig, ob als Mehl importiert oder bei uns aus Auslandsgetreide gemahlen, im Verkehr und Preise nicht beschränkt ist. Bekanntlich hatte die Unklarheit in einer Auskunft des Reichsamts des Innern diese Zweifel geweckt.

Der Artikel II der gegenwärtigen Verordnung sagt: Unter Vorräte im Sinne des § 65 d der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 368) sind nur solche Vorräte zu verstehen, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirks nach Maßgabe der für den Kommunalverband

bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind.

Hiernach würden also Mehlvorräte, welche die Händler von fremden Kommunalverwaltungen gekauft haben, soweit sie diese am 16. August noch besitzen, mit als Bestand der Behörde angegeben werden müssen. Der Artikel III der Verordnung sagt, daß die Vorschriften mit dem Tage der Verkündung in Kraft treten.

höchstpreise für Mehl.

Der Deutsche Landwirtschaftsrat hat beim Bundesrat beantragt, daß nicht nur Höchstpreise für Brotgetreide, sondern auch Höchstpreise für Mehl sobald wie möglich allgemein festgesetzt werden und daß dabei die Spannung zwischen beiden so niedrig bemessen wird, daß die Verbraucher so billige Brot- und Mehlpreise genießen können, wie sie in normaler Weise, d. h. zu Friedenszeiten, den Höchstpreisen für Brotgetreide entsprechen. In der Eingabe heißt es u. a.:

Wenn die Landwirte trotz der enorm gestiegenen Produktionskosten sich auch heute noch im vaterländischen Interesse mit den bisherigen Höchstpreisen zufriedensstellen, so geschieht dies in der selbstverständlichen Annahme, daß das Opfer, das die Landwirtschaft bringt, auch wirklich den Verbrauchern zugute kommt und nicht durch ganz unverhältnismäßig hohe Mehlpreise wieder vereitelt wird. Der durchschnittliche Unterschied zwischen den Preisen für Roggenmehl und Roggen in den letzten 20 Jahren in Berlin beträgt 46 Mark für die Tonne. Er schwankt in den einzelnen Jahren von 37—61 Mark. Der durchschnittliche Unterschied zwischen den Preisen für Weizenmehl und Weizen beträgt in den 20 Jahren

66 Mark. Er schwankt von 54—78 Mark. Demgegenüber hat der Unterschied mehrere Kriegsmonate hindurch über 200 Mark für die Tonne betragen und beträgt auch heute noch nach der letzten Preisfestsetzung der Kriegsgetreide-Gesellschaft vom 8. Mai d. J. 100 M. Wenn vom Bundesrat jetzt Höchstpreise für Getreide aus der Ernte 1915 festgesetzt werden, so muß die Landwirtschaft mit aller Entschiedenheit fordern, daß gleichzeitig eine allgemeine Festlegung der Mehlmehlpreise bzw. der Spannung zwischen beiden Preisen von höchstens 60 Mark bei Roggen und höchstens 75 Mark bei Weizen erfolgt.

Kundmachung.

(Durchführung des An- und Verkaufes von Getreide der Ernte 1915.)

Zur Sicherstellung der Versorgung mit Getreide und Mehl ist gemäß kaiserlicher Verordnung vom 21. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 167, das inländische Getreide der Ernte 1915, und zwar: Weizen, Spelz, Roggen (Korn), Halbs Frucht, Gerste, Buchweizen, Hafer und Mais aller Art mit dem Zeitpunkte der Trennung vom Ackerboden zugunsten des Staates beschlagnahmt.

Gemäß § 5 der genannten kaiserlichen Verordnung ist der Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände verpflichtet, diese, soweit sie ihm nicht nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnung oder der auf Grund dieser erlassenen besonderen Vorschriften zu verbleiben haben, an die Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt oder an deren Beauftragte zu verkaufen.

Die Übernahmepreise für das Getreide sind durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1915, R.-G.-Bl. Nr. 196, wie folgt festgesetzt:

Weizen oder Spelz für 100 kg 34 K.

Roggen für 100 kg 28 K.

Braugerste für 100 kg 28 K.

Futtergerste für 100 kg 26 K.

Hafer für 100 kg 26 K.

Bei der Abnahme des Weizens vor dem 16. September 1915, des Roggens vor dem 16. August 1915 oder des Hafers vor dem 1. Oktober 1915 wird überdies an den Produzenten ein Zuschlag entrichtet.

Dieser Zuschlag beträgt für den Meterzentner:

1. Bei Weizen in der Zeit bis 31. Juli 1915 4 K,
bei Weizen in der Zeit vom 1. bis 15. August 1915 3 K,
bei Weizen in der Zeit vom 16. bis 31. August 1915 2 K,
bei Weizen in der Zeit vom 1. bis 15. September 1915 1 K.
2. Bei Roggen in der Zeit bis 31. Juli 1915 2 K,
bei Roggen in der Zeit vom 1. bis 15. August 1915 1 K,
3. Bei Hafer in der Zeit bis 30. September 1915 1 K.

Weigert sich der Besitzer, seine beschlagnahmten Vorräte an Getreide oder Mahlprodukten an die Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt zu verkaufen, so verfügt die Behörde die zwangsweise Abnahme, wobei von dem Übernahmepreise 10 Prozent in Abschlag gebracht werden.

Als Beauftragter (Kommissionär) der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt wurde behördlich Herr Max Reich, Direktor der Ersten Wiener Walzmühle Bonwiller & Komp., Wien, XX., Handelskai 3, und als dessen Einkäufer Herr Ludwig Grünwald, Wien, XXI., Schenkendorfsgasse 19, für das ganze Wiener Gemeindegebiet bestellt.

Ein Verkauf des Getreides darf innerhalb des Wiener Gemeindegebietes nur an diese Personen stattfinden. Damit nicht etwa unbefugte Personen sich die Stellung eines Beauftragten der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt anmaßen und in gesetzwidriger Weise Getreide an sich bringen, haben sich sowohl der Beauftragte als auch der Einkäufer mit der behördlich ausgestellten Legitimation auszuweisen.

Übertretungen der ersitzitierten Verordnung werden gemäß § 32 dieser Verordnung vom Gerichte mit Arrest bis zu einem Jahre bestraft; neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,
am 24. Juli 1915.

Ein Landesgetreideamt für Preußen.

N Berlin, 30. Juli. (Priv.-Tel., genf. Bln.) Nach der neuen Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 28. Juni 1915 können die Landeszentralbehörden für den einzelnen Bundesstaat besonders Verteilungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und die Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt. Dementsprechend hat das preussische Staatsministerium ein Landesgetreideamt für Preußen mit dem Sitz in Berlin errichtet. Zu seinem Vorsitzenden ist der Regierungspräsident zu Potsdam, Frhr. v. Falkenhause, ernannt, zum Reichskommissar bei dem Landesgetreideamt hat der Reichskanzler den Vorsitzenden des Direktoriums der Reichsgetreidestelle bestellt.

Die zuständigen Minister haben jetzt ferner als zweite Ausführungsanweisung zur Brotgetreide- und Mehlverordnung Bestimmungen über die Arbeiten des neuen Landesgetreideamts erlassen. Danach wird dem Landesgetreideamt die Aufsicht über die Durchführung der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 und der zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des preussischen Staatsgebietes übertragen. Dem Landesgetreideamt liegt ferner ob: die Feststellung der Bedarfsanteile der preussischen Kommunalverbände innerhalb des von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Gesamtbedarfsanteiles des preussischen Staates und nach den von der Reichsgetreidestelle erlassenen Vorschriften, die Anforderung der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten, aus den preussischen Kommunalverbänden abzuliefernden Getreidemengen bei den einzelnen Kommunalverbänden und die Festsetzung der Ablieferungstermine, die Verwaltung der Landesrücklage. Für diese bleiben bis auf weiteres die Erlasse des preussischen Ministers des Innern vom 14. Mai 1915 über Mehlversorgung der Kommunalverbände und der Minister für öffentliche Arbeiten, für Handel und Gewerbe und des Innern über die Versorgung der Binnenschiffer mit Mehl und Brot vom 31. Mai 1915 maßgebend, die Vorprüfung der Anträge nach § 26 auf Gewährung der Selbstwirtschaft an Kommunalverbände, die Begutachtung der Anträge auf Bildung gemeinschaftlicher Versorgungsgebiete, der Erlass von Bestimmungen über das Ausdreschen gemäß § 3 Absatz 2 und über die Bemessung der Saatgutmengen nach § 6 Absatz 3 der Verordnung, der Erlass allgemeiner Vorschriften über die Verbrauchsregelung gemäß § 50 der Bundesratsverordnung, insbesondere kann das Landesgetreideamt solche auch über die Durchführung des § 49 treffen, der von Bestimmungen darüber handelt, wer als Selbstversorger anzusehen ist. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben die grundsätzlichen Anordnungen des Landesgetreideamtes zu befolgen und diesem auf Erfordern Auskunft zu erteilen. Der gesamte Geschäftsverkehr der Kommunalaufsichtsbehörden und Kommunalverbände — dieser durch die Hand des Regierungspräsidenten — mit der Reichsgetreidestelle geht künftig an das Landesgetreideamt. Ausgenommen bleibt der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle.

Bei dem Landesgetreideamt wird ein Beirat gebildet. Diesem liegt die gutachtliche Äußerung über die vom Landesgetreideamt ihm unterbreiteten, in dessen Geschäftsbereich fallenden Fragen ob. Der Beirat besteht aus je einem Vertreter der Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, der Finanzen und des Innern und neun Vertretern der Erzeuger, Verarbeiter und Verbraucher, die von den zuständigen Ministern ernannt werden. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Landesgetreideamtes.

31. *Jul.* 1915**Die Approvisionierungsfragen.**

Wien, 31. Juli.

Die Mehlvorratsaufnahme bei den Bäckern.**Die Aktion für das vorschriftsgemäße Kriegsbrot.**

Die Aufnahme der bei den Bäckern lagernden Mehlvorräte zwecks Ausschaltung des Maismehls ist bereits vom Magistrat durchgeführt. Den Bäckern ist nachstehendes Zirkular zugestellt worden: „Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Abteilung IX, Wien, 24. Juli 1915: Aufnahme der Mehlvorräte mit dem Stichtage vom 29. Juli 1915. Auf Grund des § 2, Absatz 3, der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 194, werden Sie hiennt vom Wiener Magistrat aufgefordert, Ihre Mehlvorräte aller Art, welche Sie am 29. Juli 1915 abends mit Verriechschluß in eigenen oder fremden Lagern vorrätig oder in Verwahrung halten, nach Menge und Lagerort unter Benützung der folgenden Druckorte bis spätestens Freitag den 30. Juli 1915, 12 Uhr mittags, der Magistratsabteilung IX (1. Bezirk, Neues Rathaus, Stiege V, 2. Stock) schriftlich anzuzeigen.“

Seitens der Bäcker ist bereits die Ausfüllung und Absendung der Formulare mit der Vorratseinbelegung erfolgt und seit gestern verfügt der Magistrat über das statistische Material der vorhandenen Vorräte der Bäcker. Auf der Basis des Ergebnisses ergibt sich nunmehr die Möglichkeit eventueller weiterer zweckdienlicher Verfügungen.

Das neue Brot.

Eine Kostprobe in der Statthaltereirei.

In der Statthaltereirei fand gestern eine Sitzung statt, zu der die Vertreter der Bäckerschaft geladen waren, um die Detailpreise für das Mehl zu erörtern. In der Sitzung wurde ein von dem Bäckermeister Wolfbauer probeweise hergestelltes Brot aus der neuen Mehlmischung (25 Prozent Roggen, 25 Prozent Gerste und 50 Prozent deutsches Weizengleichmehl) vorgelegt. Das neue Brot machte, wie uns von einem Teilnehmer der Sitzung mitgeteilt wird, einen sehr guten Eindruck. Das Brot ist flaumig, leicht und „süchtig“, wie der Fachausdruck für ein aufgegangenes, die richtige Form besitzendes Brot lautet. Innen ist es heller als das Roggenbrot, aber nicht so gelb wie das Maisbrot. Es bröckelt auch nicht wie dieses und „saugt“ vorzüglich, das heißt man kann es zum Beispiel zum Eintunken im Gulasch viel besser verwenden als das Maisbrot. Natürlich ist seine Qualität im frischen Zustand am besten. Wenn es 48 Stunden lagert, wird es sperr. Die Qualität und den Geschmack des guten Roggenbrotes, das die Wiener gewöhnt sind, hat das neue Brot natürlich nicht, aber es wird jedenfalls von der Bevölkerung nach der langen Zeit des Maisbrotes sehr freudig begrüßt werden.

Das deutsche Weizengleichmehl.

Was speziell das neue Weizengleichmehl aus Deutschland betrifft, das in Säcken zu 100 Kilogramm um den Preis von 61 Kronen 50 Heller abgegeben wird, so wird dessen Qualität von den Bäckern gelobt. Das Mehl ist nicht wie das feine Müllermehl gelblichweiß, sondern mehr bläulichweiß und halbgrißig.

Weitere Brotverbesserungen in Aussicht.

Das neue Brot aus Roggen-, Gersten- und Weizengleichmehl wird nur eine vorübergehende Erscheinung sein. Denn schon in drei Wochen dürfte das Gerstenmehl bei der Broterzeugung ganz wegfallen, und die Bäcker werden dann Brot aus Roggenmehl und einem kleineren Zusatz Weizenmehl herstellen. Dieses Brot wird schon wie das normale Brot in Friedenszeiten schmecken.

Wenn die Verhandlungen, die jetzt zwischen der Bäckergenossenschaft und der Gemeinde geführt werden, einen günstigen Verlauf nehmen und sich keine Hindernisse ergeben, so ist zu erwarten, daß noch im September neben dem Roggenbrot reines Weizenbrot gebacken werden wird, das sich als Frühstückbrot eignen soll. Ja, in Bäckerkreisen wird sogar erwogen, ob nicht später auch — wenn dem Personal-mangel etwas abgeholfen werden würde — wieder der Kriegswedden ohne Milchsatz hergestellt werden könnte. Jedenfalls wird schon das reine Weizenbrot bei den Hausfrauen großen Anklang finden, denn dann wird es wieder möglich, richtige Knödel herzustellen und aus dem altgebackenen Weizenbrot Brösel für die Einpanierung zu reiben.

Die Ausgabe des neuen Brotes.

Die Ausgabe des neuen Brotes bei den Bäckern wird nicht überall gerade auf denselben Tag fallen. Schon heute werden einzelne Bäcker, die mit ihrem Maismehlbörräten zu Ende sind, das Brot in der neuen Mischung herstellen, andere werden am Sonntag das neue Brot in Verkauf bringen. Längstens in drei bis vier Tagen wird das Maismehl bei den Bäckern ganz außer Gebrauch kommen. Die Bäcker mischen nämlich das Mehl gewöhnlich für acht Tage. Die nun noch am letzten Dienstag Maismehl vermischten, können das Mehl nicht wegwerfen; sie werden es neuerlich mit Weizengleichmehl vermischen, so daß man den Mais kaum noch merken wird. Das Maismehl, das bei den Bäckern ungemischt in vollen Säcken lagert, wird an die Gemeinde zurückgegeben. Wie bereits mitgeteilt, soll es für die Flüchtlinge aus dem Süden, die an die Polenta gewöhnt sind und das Maismehl direkt verlangen, Verwendung finden. Auch hört man, daß Maismehl nach Deutschland verkauft werden soll.

Die Aufbewahrung des neuen Brotes.

Um das neue Brot, das infolge des Gersten- und Weizenmehlzusatzes leicht austrocknet, möglichst zweckmäßig aufzubewahren, wird es sich empfehlen, es in ein feuchtes reines Tuch einzuschlagen und in blecherne Brotbüchsen zu verschließen, damit es nicht so rasch „sperr“ wird.

Zur Mehl- und Brotversorgung.

Das Vorgehen des Wiener Magistrats in der Frage der Ausschaltung von Maismehl bei der Brot- und Mehlerzeugung kann nicht ohne Protest hingenommen werden. Es macht den Eindruck, als ob man die Brotfabriken täuschen wollte, um den kleinen Bäckern einen Erfolg zuzuschauen. Zuerst veröffentlichte die „Reichspost“ die Meldung in offizieller Form, daß ab 30. d. Maismehl bei der Broterzeugung ausgeschaltet wird. Diese Mitteilung mußte man als eine Rathausmeldung betrachten. Darauf kam in der „N. Fr. Pr.“ eine Notiz, die offenbar von einem Funktionär der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt herrührt, die die Ausschaltung des Maismehles erst für einen späteren Zeitpunkt, etwa Mitte oder Ende August, in Aussicht stellt. Alle Anfragen beim städtischen Mehlabgabeamt wurden dahin beantwortet, daß das Amt in der laufenden Woche die Ausschaltung des Maismehles noch nicht anordnen kann. Tatsächlich wurden die Anweisungen an die Bäcker für diese Woche noch entsprechend dem bisherigen Mischungsverhältnis, je ein Drittel Weizen-, Gersten- und Maismehl, ausgestellt. Erst in der Obmännerkonferenz des Wiener Gemeinderates am Mittwoch wurde mitgeteilt, daß ab 30. d. Maismehl zur Broterzeugung nicht mehr verwendet werden soll. Die Mehlanweisungen wurden am Donnerstag umgeschrieben.

So erfreulich für die Wiener Bevölkerung die Nachricht ist, daß die Brotqualität durch die Beseitigung des Maismehlzusatzes erheblich verbessert wird, so darf doch eine solche Maßnahme nicht unvermittelt und in der vom Magistrat beliebten Weise verfügt werden. Alle Bäcker, namentlich aber die Brotfabriken, bereiten Mehlmischungen für einige Tage, haben also einen Teil ihrer Mehlvorräte mit Maismehl gemischt und verfügen auch über einen größeren Maismehlvorrat. Die Gemeindeverwaltung hätte also schon in der Vorwoche offiziell und ohne jeden Vorbehalt bekanntgeben müssen, daß ab 30. Juli Maismehl für die Broterzeugung nicht verwendet zu werden braucht, dann hätten sich Bäcker und Brotfabriken auf das neue Mischungsverhältnis gehörig vorbereiten können. Derartige Ueberraschungen mögen die Aussicht auf parteipolitische Vorteile eröffnen, bringen jedoch die Approvisionierung in Verwirrung.

Die Gemeinde hat jetzt die Pflicht, die bei den Bäckern und Brotfabriken am 30. Juli lagernden Maismehlvorräte zurückzunehmen, sonst wird es noch längere Zeit dauern, ehe der Maismehlzusatz aus dem Wiener Brot verschwindet. Da Maismehl ohne Brotkarte nicht abgegeben wird, haben die Bäcker keine andere Möglichkeit, ihren Maismehlvorrat anzubringen, und werden ihn daher dem Brot beimengen. Ein Einschreiten dagegen ist unmöglich, weil die Statthaltereiverordnung, nach welcher dem Brot fünfzig Prozent Maismehl beibegemengt werden soll, noch nicht aufgehoben ist. Eigentlich ist jetzt die Broterzeugung ohne Maismehl unstatthaft. Zu solchen Widersinnigkeiten kommt es, wenn man in einer Millionenstadt in Ernährungsfragen mit Ueberraschungen prunken will.

Eine zweite Unzuträglichkeit ist bei der Regelung der Roggen- und Backmehlabgabe im Detailhandel zu konstatieren. Den Händlern wird jetzt zur Hälfte feines Backmehl, ähnlich dem früheren Mullermehl, zur anderen Hälfte ein viel dunkleres Weizengleichmehl von dem Mehlabgabeamt verabfolgt. Diese Mehle ungleicher Qualität werden zu einem einheitlichen Preise von 72 Heller für das Kilogramm von der Gemeinde abgegeben. Das Mehlabgabeamt verfügt Donnerstag früh, daß das Mehl im Detailhandel um 80 Heller verkauft werden muß, und zwar in der Weise, daß zur Hälfte feines Backmehl, zur Hälfte Weizengleichmehl zu verabfolgen ist. Am Abend erscheint eine Rathauskorrespondenz, in der mitgeteilt wird, daß die Detailverkaufspreise für feines Backmehl, mit Gleichmehl gemischt, mit 80 Heller, für Weizengleichmehl mit 70 Heller festgesetzt wurden. Diese Notiz haben auch wir veröffentlicht.

Nun ist es doch klar, daß niemand Weizengleichmehl um 70 Heller verkaufen kann, wenn er es der Gemeinde mit 72 Heller bezahlen muß. Es muß daher die Abgabe von Gleichmehl an die Abnahme der gleichen Menge feinen Mehles gebunden werden. Eine Mischung der Mehle durch die Detailhändler ist überhaupt zu verbieten, weil eine Kontrolle des Mischungsverhältnisses unmöglich ist.

Wir müssen also den Herren im Magistrat den Rat erteilen, bei den Maßnahmen auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung systematisch zu arbeiten und nicht an sich erfreuliche Maßnahmen durch die Art ihrer Durchführung zu entwerten.

Ein Lob auf die Verwaltung Wiens.

Die ungarische Presse befaßt sich eingehend mit der durch unsere Stadtverwaltung bewerkstelligten erfolgreichen Lösung der Brotfrage in Wien und spricht in Worten uneingeschränkter Anerkennung von den Maßnahmen des Bürgermeisters Doktor Weiskirchner.

Der „Alkotmány“ schreibt u. a.:

„Wien hat die Mehlsfrage gelöst. Wir wären glücklich, wenn wir an die Stelle des Wortes Wien unser Budapest setzen könnten, aber leider sind wir sehr weit davon entfernt, uns ähnlicher rascher und kluger Maßnahmen auf dem Gebiete der Ver-

pflegung rühmen zu können wie Wien. Während bei uns die Bäcker dumpfes, verdorbenes Mehl verbachten, hat die Wiener Stadtverwaltung die Mehlsfrage gelöst. Wir möchten unserer Stadtverwaltung die eingehende Lektüre des Artikels der Wiener „Reichs“-Post empfehlen, welcher über die erfolgreichen Maßnahmen der Wiener Stadtverwaltung Mitteilung macht.“

31./IV. 1915

Das neue Wiener Brot.**Starke Nachfrage.**

Die meisten der Wiener Bäckereien haben heute schon Brot aus der neuen Mehlmischung unter Hintweglassung des Maismehlzufluges hergestellt. Sie konnten dies deshalb tun, weil sie in der letzten Zeit vom städtischen Mehlsamte meist nur ihren wöchentlichen Mehlbedarf deckten und bis Donnerstag, Freitag, an welchen Tagen die neue Mehlmischung bereits zur Abgabe gelangte, die lesterhaltenen Mehlsorten auch schon verbraucht hatten. In Betrieben, die einen größeren Vorrat an Maismehl aufgebaut hatten, wird aber der Maismehlzufluß auch recht bald aufhören, schon deshalb, weil die Bevölkerung, die an dem Maismehlbrot nicht recht froh geworden ist, nun denjenigen Betrieben zufließt, die das neue maismehlfreie Brot herstellen.

Im Laufe des heutigen Tages war daher der Andrang zu jenen Bäckereien sehr groß, von denen das Publikum erfuhr, daß sie bereits das neue Brot erzeugten. In den meisten dieser Bäckereien war auch gegen 11 Uhr, trotzdem wir am Ende der Brotwoche stehen und die Brotmarken schon ziemlich knapp geworden sind, das neue Brot ausverkauft. Auch der Andrang zu den Akerbrotfabriken steigerte sich heute wesentlich, da bekannt geworden war, daß auch die Akerbrotfabrik, die als Großmehlabbnehmerin der Kriegsaetreideverkehrsanstalt mit Mehl versorgt wird, zur neuen Backart übergegangen sei.

Allenthalben ist man mit dem Geschmack und Aussehen des maismehlfreien Brotes sehr zufrieden. Ein solches Brot, genossen zu haben, gehört zur Sensation des Tages. Und die Frage: Haben Sie schon das neue Brot gegessen? war in Bekanntenkreisen im Laufe des heutigen Tages zu einer stereotypen Redensart geworden. Wenn man es auf traf, konnte man sogar von Bekannten ein Stück des neuen Brotes zum kosten erhalten.

Die meisten der Kostproben fielen zur großen Zufriedenheit aus. Das neue Brot unterscheidet sich unwesentlich von dem Brot, das in Friedenszeiten in Wien gegessen wurde. Das Gerstenmehl verleiht ihm sogar eine Art Wohlgeschmack. Kanatiker behaupten: Das neue Kriegsbrot, das in Bezug auf Aussehen, Farbe und Geschmack tatsächlich nur ganz geringfügig von dem normalen Wiener Brot abweicht, schmeckt sogar besser als dieses.

Das neue Wiener Brot.

Nach Umfragen bei zahlreichen Bäckern.

Wien, 30. Juli.

Die von mehreren Seiten angekündigte und auch von den Broterzeugern bestimmt für morgen in Aussicht genommene allgemeine Einführung des neuen interimistischen Gersten-Edelmehlbrotcs wird sich noch um einige wenige Tage verzögern. Als Ursache wird von einzelnen Stellen angegeben, daß die Bäcker ihre in der letzten Woche bezogenen Vorräte nach der bisherigen Verteilungsordnung erhielten und die Mehle, darunter natürlich auch das Maismehl, bereits gemischt haben, diese Mischung also in dieser Woche noch ausbrauchen müssen, wenn sie keinen erheblichen Schaden haben sollen. Demgegenüber wird von den Bäckern darauf hingewiesen, daß dieser Fall nur bei einigen wenigen Bäckereien das Hindernis für die Hinausgabe des Brotes nach der neuen Mischordnung bilden dürfte. Die Hauptursache für eine Verzögerung in der allgemeinen Einführung des Gerstenbrotcs liegt vielmehr in der Tatsache, daß eine große Anzahl von Bäckern noch nicht im Besitze der vom städtischen Mehlabgabeamt angewiesenen Mehle ist.

Der Vorgang bei der Mehlabgabe ist folgender: Der Bäcker erhält bei dem städtischen Mehlamte, dessen Leiter Oberkommissär R o s t o p f ist, die Anweisung auf das seinem Betriebe entsprechende Quantum der verschiedenen Mehle. Mit dieser Anweisung geht oder schickt er zu der Mühle, die von der Kommune mit der Verabfolgung des Mehles betraut ist. In diesem Falle ist es die Erste Wiener Walzmühle Bonwiller & Comp. Dort wird das Mehl gegen Bezahlung ausgeliefert und kann verladen werden. Nun sind etwas mehr als 700 Bäcker in Wien. Es ist also ganz unmöglich, daß auch bei angestrengtester Arbeit der Beamten und Bediensteten der Mühle alle Bäcker an einem Tage befriedigt werden können. Es dürfte vielmehr zwei bis drei Tage dauern, bis die Mühle allen Anweisungen entsprechend das Mehl ausgeliefert hat. Auch die Fuhrwerkssalamität, über die jetzt in Wien geklagt wird, erschwert es den Bäckern, die zum Abholen des Mehles erforderlichen Fuhrer zu jeder Zeit zu bekommen.

Aus allen diesen Gründen wird die einheitliche Einführung des interimistischen Gersten-Edelmehlbrotcs an einem und demselben Tage bei allen Broterzeugern nicht möglich sein. Mancher Bäcker wird schon morgen in der Lage sein, seinen Kunden das neue Wiener Brot zu verabreichen, andere erst am Sonntag, wieder andere vielleicht auch dann noch nicht. Nach einer von unterrichteter Seite auf Grund der heute gemachten Erfahrungen angestellten Berechnung ist der 3. August der Termin, an welchem in allen Broterzeugungs- und -verschleißstellen das neue Brot ausnahmslos erhältlich sein wird. Ueber die Geltungsdauer des neuen Brotes gehen die Meinungen nur unwesentlich auseinander. Alle an der Frage interessierten Kreise stimmen darin überein, daß schon nach zwei bis drei Wochen das nur aus Edelmehl hergestellte Brot im Wiener Leben erscheint, und eine Sorge bildet in dieser Richtung nur die Frage, welcher Art die Edelmehle sein werden, die zum Brotbacken zur Verfügung gestellt werden, und welchen Preis der Broterzeuger dafür wird zahlen müssen. Eine Aktion, die auf die Herabsetzung der Mehlpreise abzielt, ist bereits im Zuge. Man erwägt auch die Frage der Herabsetzung der Brotpreise.

Eine Abordnung von Bäckermeistern erschien, wie eine Korrespondenz meldet, heute beim Bürgermeister und führte darüber Beschwerde, daß das an sie abgegebene Mehl minderwertige Zusätze enthalten habe. Der Bürgermeister eröffnete ihnen, daß gegen die betreffende Mühle aus diesem Grunde die Strafanzeige erstattet worden sei.

Das neue Brot.

Gestern morgens hat die Mehlabgabe nach der neuen, gänzlich maisfreien Mischung für das Bäckergerwerbe begonnen. Der Andrang der Fuhrwerke war ein derartiger, daß die Mühlen und Lagerhäuser den „stärksten Tag“ seit der kommunalen Mehlerverteilung zu verzeichnen hatten. Schon um 6 Uhr morgens hatte sich vor den Abgabestellen eine Reihe von Fuhrwerken gruppiert, zum meist Last- und Streifwagen, Eigentum oder gemietetes Fuhrwerk der Wiener Bäckereien. Um halb 7 Uhr früh wurden die Tore geöffnet und die Abfertigung begann. Jeder Abnehmer hatte die Anweisung des Mehlsamtes zu präsentieren — es wurden mehr als 300 Transporte abgefertigt — worauf der entfallende Betrag erlegt und das Mehl übernommen wurde. Es wurden je 50 Prozent der Mehle, nämlich die Roggen- und Gerstenmehle, sofort ausgefolgt, während die Weizenmehle an einer zweiten Abgabestelle in Empfang genommen werden konnten. Nach kurzer Mittagspause wurde die Abgabe fortgesetzt und endete erst in den späten Abendstunden.

Tausende von Säcken der neuen maisfreien Mehle befanden sich gestern bereits in den Backstuben und heute erwartet man zum ersten Male das neueste „Kriegsbrot“, das nur zu einem Viertel Gerste enthalten wird.

Wie eine Lokalkorrespondenz meldet, wurde bei der vorgestrigen Konferenz des Bürgermeisters mit den Bäckern auch eine Herabsetzung der Mehlspreise und damit eine Herabsetzung der Brotpreise in Aussicht gestellt.

Mehl und Kleie.

Wir haben alle Aussicht auf eine recht gute Brotgetreideernte. Diese erfreuliche Gewißheit tritt aus zahlreichen Äußerungen sachverständiger Stellen zutage. Um so stärker richtet sich jetzt die Aufmerksamkeit auf die Futtermittelfrage. Diese ist nicht nur eine Sorge des Landwirts und des städtischen Pferdehalters, sondern ein überaus wichtiges Problem der Volksernährung. Zwar ist ernährungsphysiologisch häufigargetan worden, daß dieselbe Menge Roggen als Brot verbacken einen erheblich größeren Nährwert hat, als wenn sie durch Verfütterung in Fleisch umgewandelt wird. Deshalb sind wir auch weit davon entfernt, einer Verfütterung von Brotgetreide das Wort zu reden.

Wohl aber wird eine geringere Ausmahlung des Brotgetreides und dadurch die Gewinnung stärkerer Kleiemengen in Betracht kommen. Denn für das Wohlbefinden der verbrauchenden Bevölkerung ist es von höchster Wichtigkeit, daß die Nahrung nicht allzu eintönig wird. Hinzu kommt, daß nur bei Bereitstellung der notwendigen Futtermittel die so wichtige Milch gewonnen werden kann. Da nun viele Futtermittel untereinander ersetzbar sind, so rückt diese Erörterung die Frage der Kleieverwendung in den Mittelpunkt. Der Bundesrat hat sich für das nächste Erntejahr schon zum zweiten Male mit der Kleiefrage befaßt, indem er die grundlegenden Vorschriften vom 28. Juni durch eine zweite Bekanntmachung vom 23. Juli abgeändert hat. Diese Abänderung scheint aber mehr formaler Natur zu sein.

Voraus es ankommt, ist die Gewißheit, daß die Kleie, soweit wie irgend möglich, nach dem Maßstab des Viehstandes verteilt wird. Der bis jetzt in den Bundesratsanordnungen sich findende Grundsatz, wonach die Kleie ganz überwiegend den Getreideerzeugern wieder zufällt, wird in keiner Weise der Tatsache gerecht, daß Getreideproduktion und Viehzucht durchaus nicht überall in gleichem Umfang nebeneinander bestehen. Die vorgesehene Verteilungsart geht von der Vorstellung aus, daß der Landwirt, der die Kleie erzeugt, die Kleie auch wieder bekommen muß. Indes handelt es sich bei den Futtermitteln ebenso wie bei den Nahrungsmitteln in erster Reihe darum, daß wir alle durch gemeinsame Schwierigkeiten uns hindurchhelfen müssen; dabei haben derartig privatwirtschaftliche Erwägungen auszuscheiden. Die bisher beabsichtigte Verteilungsart verliert aber völlig jede Grundlage, sobald größere Kleiemengen zur Verfügung stehen. Deshalb muß nicht nur im Interesse der hauptsächlich Viehzucht treibenden deutschen Landesteile, sondern ebenso im Interesse der verbrauchenden Bevölkerung gefordert werden, daß ein neuer Kleieverteilungsmassstab geschaffen wird, der sich nach dem Viehstand richtet. Dann wird auch eine gerechte Berücksichtigung der für das städtische Wirtschaftsleben so überaus wichtigen Pferde eintreten. Die Verhältnisse dieses Jahres, die wir alle mitangesehen haben, dürfen jedenfalls nicht wiederkehren.

Das neue Brot.

Behördliche Verordnungen gehören im allgemeinen nicht zu den Dingen, die von der Bevölkerung als freudige Ereignisse begrüßt zu werden pflegen, denn ihr Inhalt ist doch meistens eine Beschränkung in den Lebensgewohnheiten oder eine Vermehrung von Lasten. Die Wiener Bevölkerung hat in diesem Kriegsjahre so manche Verordnung über sich ergehen lassen müssen, die ihr alles eher denn Freude bereitete und speziell die Verordnungen über die Mehlmischung und die Brotbereitung, von dem Verbot der Kleingebäcksherstellung angefangen bis zur Verordnung über den Zusatz von Gersten- und Maismehl gingen ihr anfangs sehr wider den Strich. Schließlich hat man sich in das Unabänderliche gefügt, wenn auch die Klagen, und es waren berechtigte Klagen, nie verstummt sind, daß gerade die Bewohner der Reichshauptstadt in bezug auf das tägliche Brot, in buchstäblicher und übertragener Bedeutung, am schlechtesten in der ganzen Monarchie daran waren. So ist es denn begreiflich, daß die jüngste Verordnung über die Verbesserung der Brotmehlmischung die Ausschaltung des dem Wiener Gaumen so widerlichen Maismehls von den Wienern mit großer Freude begrüßt wurde. Wohl hatten die Bäcker für notwendig befunden, dieser Freude einen kleinen Dämpfer aufzusetzen und vor allzu großen Erwartungen über die Qualität des neuen Brotes zu warnen. Ihre Mahnung war nicht nötig, man ist ja in dieser Zeit an Bescheidenheit der Gaumenanprüche gewöhnt und wenn auch das neue Brot, das gestern zum ersten Male fast überall erhältlich war, noch keineswegs den Vergleich mit unserem guten Kornbrot aushalten kann, so herrsche doch allgemein vollste Befriedigung über seine Qualität. Schon der bloße Anblick der hellbraunen, glatten, nicht mehr durch Risse entstellten Rinde ließ Gutes erhoffen. Die Hoffnung verstärkte sich beim Abschneiden, denn es ergab sich die angenehme Überraschung, daß sich der Schnitt glatt ohne Mühe ausführen läßt; man brauchte nicht mehr jene besondere Kunstfertigkeit, die bisher nötig war, wenn man nicht statt einer Schnitte Brot ein unförmiges Stück und eine Handvoll Brösel haben wollte. Und was die Hauptsache ist, auch der Geschmack läßt im Vergleich zu dem bisherigen Kriegsbrot nichts zu wünschen übrig, es ist flaumig und würzig, ohne wie das bisherige Brot „im Munde anzuwachsen“. Kurz, man war durchaus befriedigt von dem neuen Kriegsbrot und die Wirkung seiner Ausgabe zeigte sich denn auch in einem starken Anwachsen des Konsums. Leute, die zu ihrem Frühstück oder zum Mittagmahl in den Gasthäusern auf Brot ganz verzichtet hatten, oder sich notgedrungen mit einer Schnitte begnügten, kehrten wieder zu ihrer alten Gewohnheit zurück. In manchen Gasthäusern war denn auch der Brotvorrat schon zu Mittag nahezu erschöpft. Selbstverständlich war auch bei den Bäckern, die schon gestern mit dem neuen Brot herauskamen, der Zubrang gewaltig und wer später kam, mußte trauriger Miene mit einem Brot alter Mischung vorlieb nehmen.

Bei aller Genugtuung über das Ende des Maismehls ist aber mit der Befriedigung über das neue Brot noch eine kleine Bitternis verknüpft, die Sorge: Wie kommt man jetzt mit seiner Brotmarke aus? Bisher, bei dem geringen Bedürfnis an Brot, wurde ja nicht nur das Auslangen gefunden und es blieben manchem noch Marken übrig. Nun aber ist es schwer geworden, die richtige Einteilung zu finden, namentlich für den Familienvater und für ihn um so mehr, als ja auch der Bedarf der Hausfrau an Mehl mit der Verbesserung der zum Verkauf gelangenden Mehlmischungen ein größerer werden dürfte. Hoffentlich wird man auch von dieser Sorge bald befreit werden durch eine neue

Verordnung, welche das bisher zureichende knappe Quantum an Mehl und Brot in ausreichender Weise erhöht. Die Möglichkeit ist ja nach den Ernteberichten gegeben und die Regierung wird hoffentlich nicht länger als notwendig zögern, der Bevölkerung wieder eine Freude im Verordnungswege zu bereiten.

1./VIII. 1915

Eine Mehlereserve für Preußen.

N. Berlin, 31. Juli. (Priv.-Tel.) Der preussischen Regierung ist eine Mehlereserve zur Verfügung gestellt aus der solche Veränderungen in der Bevölkerung berücksichtigt werden können, die von der Reichsverteilungsstelle bei der Aufstellung des Verteilungsplanes nicht vorgesehen werden konnten. Diese Mehlereserve kann einmal verwendet werden für die Ernährung zurückgehaltener ausländischer Arbeiter und bei starkem Zuzug von inländischen Wanderarbeitern, deren Mehlereserve auch aus dem dem Kreise zustehenden Anteil nicht gedeckt werden kann. Auch bei der Anwesenheit von Arbeitern in größerer Zahl zur Ausführung von Bauarbeiten der Heeresverwaltung kann ein Zuschuß aus der Landesreserve gewährt werden. Weiterhin erhalten die Preise, in denen sich noch ostpreussische Flüchtlinge befinden, im Bedarfsfalle einen Zuschuß aus der Landesreserve. Eine Berücksichtigung erforderten auch die Schwankungen in der Bevölkerungszahl, die in den Kur- und Badeorten durch den Fremdenverkehr während der Sommermonate entstehen. Um einen Überblick über den hierfür erforderlichen Bedarf zu gewinnen, ist von den Regierungspräsidenten unter Berücksichtigung der Verkehrszahlen an den einzelnen Kur- und Badeorten vom 15. Mai bis 15. August v. J. eine Bedarfsaufstellung der Regierung eingereicht worden, auf Grund deren der erste Monatsbedarf soweit seine Berücksichtigung möglich war, vorläufigweise durch den Reichskommissar überwiesen wurde. Die endgültigen Anweisungen erfolgen auf Grund der tatsächlichen Besuchsziffern. Der Passantenverkehr bleibt dabei außer Betrachtung. Schließlich bleibt auch noch die Landesmehlereserve für die Versorgung der Besatzung neutraler oder deutscher Schiffe in preussischen Häfen. Insgesamt konnten für diese Zwecke aus der allen Ernte für das gesamte Staatsgebiet 100 000 Doppelzentner zur Verfügung gestellt werden.

Versorgung mit Brotgetreide und Mehl in Baden.

Nach einer Verordnung des badischen Ministeriums des Innern sind als Selbstversorger nur solche Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe anzusehen, die mit ihren Vorräten für sich und die Angehörigen ihrer Wirtschaft mindestens bis zum 31. Dezember 1915 ausreichen. Diese Bestimmung hat bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung große Unzufriedenheit hervorgerufen, da hierin gegenüber den kleinen landwirtschaftlichen Betrieben eine gewisse Härte liegt. Wenn diese Betriebe ihr Brotgetreide abliefern und dafür zur eigenen Versorgung Brot und Mehl zukaufen müssen, so wird die Versorgung dadurch verteuert; auch ist das ihnen zustehende Quantum von 240 auf 200 Gramm Mehl pro Kopf und Tag verkürzt. Ferner verlieren diese Betriebe die für die Viehhaltung so notwendige Kleie. Die badische Landwirtschaftskammer hat darum bei der Staatsregierung beantragt, daß die bisheriger Selbstversorgerberechtigung wieder hergestellt oder anderweitige Maßnahmen getroffen werden, um die als unsozial empfundene Härte zu beseitigen.

M. Nürnberg, 30. Juli. (Priv.-Tel.) Der Magistrat hat heute einstimmig der Errichtung einer Milchzentrale in Form einer Genossenschaft mit einem Kapital von 130 000 M., von dem die Stadt mindestens 66 000 M. übernimmt, zugestimmt.

P. Paris, 30. Juli. (W. T. B. Nichtamtlich.) Der Senat hat einstimmig den Antrag, betreffend das Verbot des Handels mit Oesterreichern, Ungarn und Deutschen angenommen.

Ein Landesgetreideamt für Preußen.

Nach der neuen Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 28. Juni 1915 können die Landeszentralbehörden für den einzelnen Bundesstaat besondere Verteilungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und die Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt. Dementsprechend hat das preußische Staatsministerium ein Landesgetreideamt für Preußen mit dem Sitz in Berlin errichtet. Zu seinem Vorsitzenden ist der Regierungspräsident zu Potsdam, Freiherr v. Falkenhäusen, ernannt, zum Reichskommissar bei dem Landesgetreideamt hat der Reichstanzler den Vorsitzenden des Direktoriums der Reichsgetreidestelle bestellt. Die zuständigen preußischen Minister haben jetzt ferner als zweite Ausführungsanweisung zur Brotgetreide- und Mehloverordnung Bestimmungen über die Arbeiten des neuen Landesgetreideamts erlassen. Danach wird dem Landesgetreideamt die Aufsicht über die Durchführung der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 und der zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des preußischen Staatsgebietes übertragen. Dem Landesgetreideamt liegt ferner ob: die Feststellung der Bedarfsanteile der preußischen Kommunalverbände innerhalb des von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Gesamtbedarfsanteiles des preußischen Staates und nach den von der Reichsgetreidestelle erlassenen Vorschriften, die Anforderung der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten, aus den preußischen Kommunalverbänden abzuliefernden Getreidemengen bei den einzelnen Kommunalverbänden und die Festsetzung der Ablieferungstermine, die Verwaltung der Landesrücklage (für diese bleiben bis auf weiteres die Erlasse des preußischen Ministers des Innern vom 14. Mai 1915 über Mehlerversorgung der Kommunalverbände und der Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und des Innern über die Versorgung der Binnenschiffer mit Mehl und Brot vom 31. Mai 1915 maßgebend); Die Vorprüfung der Anträge nach § 26 auf Gewährung der Selbstwirtschaft an Kommunalverbände, die Begutachtung der Anträge auf Bildung gemeinschaftlicher Versorgungsgebiete, der Erlaß von Bestimmungen über das Ausdreschen gemäß § 3 Absatz 2 und über die Bemessung der Saatgutmengen nach § 6 Absatz 3 der Verordnung, der Erlaß allgemeiner Vorschriften über die Verbrauchsregelung gemäß § 50 der Bundesratsverordnung; insbesondere kann das Landesgetreideamt solche auch über die Durchführung des § 49 d treffen, der von Bestimmungen darüber handelt, wer als Selbstversorger anzusehen ist.

Die Kommunalaufsichtsbehörden haben die grundsätzlichen Anordnungen des Landesgetreideamtes zu befolgen und diesem auf Erfordern Auskunft zu erteilen. Der gesamte Geschäftsverkehr der Kommunalaufsichtsbehörden und der Kommunalverbände — dieser durch die Hand des Regierungspräsidenten — mit der Reichsgetreidestelle geht künftig an das Landesgetreideamt. Ausgenommen bleibt der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle. Bei dem Landesgetreideamt wird ein Beirat gebildet. Diesem liegt die gutachtliche Äußerung über die vom Landesgetreideamt ihm unterbreiteten, in dessen Geschäftsbereich fallenden Fragen ob.

— (Die gute Ernte.) Die österreichisch-ungarische Monarchie und Deutschland erfreuen sich heuer einer wesentlich besseren Ernte als im Vorjahr, da neben allen Brotfrüchten, reichen Futtermitteln auch Hülsenfrüchte, Gemüse und Obst ausgiebig vorhanden sind. Dazu kommt, daß im Vorjahr der plötzliche Hereinbruch des größten Krieges aller Zeiten den Staat, die Produzenten und Konsumenten überraschen mußte, während heuer die Erfahrung des letzten Jahres hinreicht, um unter den gegebenen günstigeren Verhältnissen die Alimentierung von Beginn an richtig und ausreichend zu organisieren. Während die begonnene Versorgung mit Brotstoffen und in besserer Qualität stärker gegen Mitte August einsetzen wird, sind als Vorläufer die billigeren Höchstpreise anzusehen, und es ist besonders anerkennenswert, daß in unserer Reichshälfte diese Höchstpreise namentlich für Edelfrüchte und Mehl niedriger bestimmt worden sind als jenseits der Leitha. Trotzdem Deutschland und wir in Oesterreich-Ungarn, selbst auf der Donau, von fremden Einfuhren auch in der neuen Kampagne nahezu ausgeschlossen bleiben werden, sind wir besser daran als alle agnerischen Staaten mit den überseeischen Zufuhrmöglichkeiten. Die Entente-länder England, Frankreich, Italien und Rußland haben dieses Mal größere Erntedefizite, und Amerika wird sicher nicht verschlen, sich für seine heurigen geringeren Qualitäten hohe Preise bezahlen zu lassen. Dieser Zuschußbedarf wird sich durch hohe Frachtsätze und Affekuranzgebühren natürlich noch exorbitant verteuern. Immerhin haben wir damit zu rechnen, daß in Oesterreich und Ungarn keine nennenswerten Bestände in die neue Verbrauchsperiode hinübergenommen werden und daß wir also in diesem Belang weniger gut daran sind als Deutschland. Zu beklagen bleibt speziell vom Wiener Standpunkt, daß Ungarn seinen separatistischen Standpunkt festhält, ja womöglich in der neuen Verbrauchsära noch stärker aufrechtzuerhalten Wiene macht. Nicht nur die schon oben erwähnten höheren Maximalpreise, sondern auch die Art, wie das Zuschußkontingent in Brotfrüchten nach Oesterreich gegeben wird, sind dafür bezeichnend. Es ist nämlich noch immer nicht abgemacht, in welcher Höhe Ungarn nach Oesterreich Weizen und Roggen, die wir auch in sonstigen Jahren normalerweise beziehen, liefern wird, dagegen ist aber schon vereinbart, daß Weizen in Form von 70 Prozent Mehl und 30 Prozent Rohprodukt, Roggen umgekehrt in Form von 70 Prozent Rohstoff und 30 Prozent Mehl gegeben werden wird. Durch die prononcierte, selbständige Stellung Ungarns geht für den Wiener Getreidehandel, der ja seit langer Zeit nur in ungarischen Bezügen seine eigentliche Betätigung fand, fast jede Betätigungsmöglichkeit verloren, es sollte daher den Wiener Firmen zumindest das Feld etwa doch erzielbarer Importe von den Donauläuten usw., ebenso der Export von Gerste, Hülsenfrüchten usw., soweit die Ausfuhr erlaubt sein wird, überlassen werden. Hoffentlich wird es mit diesem zweiten Kriegsjahr genug sein und der normale Geschäftsverkehr dann wieder einsetzen können. Wir glauben, daß auch der Staat und seine bezüglichen Institutionen dann gern wieder den freien und soliden Handel tätig sehen werden,

um alles das in kaufmännischer Weise erfüllt zu sehen, was nun, gewiß unvermeidlicherweise, von Amts wegen geschieht und geschehen mußte. Auch im Hinblick auf die Zeit nach dem Krieg, also für die Zukunft, erscheint es angezeigt, die Wiener Produktenbörse in ihrem Bestand zu erhalten, denn es ist vorauszusehen, daß nach dem siegreichen Krieg und günstigem Friedensschluß der Osten Europas mehr als bisher zu uns herein gravitieren werde, und für den damit verbundenen Getreidetransithandel nach dem Westen besitzt der Wiener Getreidehandel alle Vorbedingungen.

Die Approvisionnement im Kriege.**Die Mehlabgabe.**

Um Mißverständnissen im Publikum vorzubeugen, sei nochmals aufmerksam gemacht, daß die Bäcker nur deutsches Weizenmehl zum Detailpreis von 72 S. pro 1 Kilogramm absetzen, während die Kaufleute, Gemischtwarenverskleißer, Viktualienhändler u. eine Mischung von deutschem Weizenmehl und Weizenmehl Nr. 0 alter Type im Verhältnis von 1:1 absetzen und dieses Mischmehl im Detail 80 S. pro 1 Kilogramm kostet. Die Verschiedenheit der Preise ist daher begründet.

Befriedigende Ernteaussichten.**Wahrscheinliche Erhöhung der Brottraktionen.**

N Berlin, 2. Aug. (Priv.-Tel.) Schon in den nächsten Tagen werden bei der Reichsgetreidestelle von den Kommunallverbänden die Angaben über die voraussichtlich zu erwartenden diesjährigen Ernteerträge auf Grund der Ernteflächenenerhebung und der Schätzung durch Sachverständige eingehen. Etwa bis Ende August oder Anfang September wird es dann möglich sein, die für das neue Erntejahr zur Verfügung stehenden Brotgetreidemengen zu überschauen. Wenn auch das Verfahren der Ernteertragschätzung kein ganz zuverlässiges Ergebnis liefern kann, wird man doch die dabei errechneten Getreidemengen als den Mindestertrag ansehen dürfen, auf den jedenfalls zu rechnen ist. Denn es liegt in der Natur der Sache, daß die Schätzungen eher hinter dem späteren tatsächlichen Ertrag zurückbleiben als darüber hinausgehen werden, weil im letzteren Fall ein Landwirt, bei dem die Bestandsaufnahme im Herbst eine geringere Menge nachweisen würde, als die Ernteschätzung erwarten ließ, dem Verdacht ausgesetzt wäre, Getreide verfüttert zu haben. Deutschland hat nun im Durchschnitt an Brotgetreide eine gute Mittelernte zu verzeichnen. Außerdem stehen aber aus der vorigen Ernte noch große Bestände zur Verfügung, die man wohl mit 600 000 bis 700 000 Doppelzentner annehmen darf. An Brotgetreide wird also im nächsten Erntejahre jedenfalls kein Mangel sein. Unter diesen Umständen darf es als sehr wahrscheinlich gelten, daß die Reichsgetreidestelle, sobald das Ergebnis der Ernteschätzung vorliegt, eine allgemeine Erhöhung der täglichen Brottraktion vornehmen wird.

Jumbingen - Mufflhan
2./VIII. 1915

28

Erhöhung der täglichen Brotration in Aussicht.

Aus Berlin wird uns geschrieben: Schon in den nächsten Tagen werden bei der Reichsgetreidestelle von den Kommunalverbänden die Angaben über die voraussichtlich zu erwartenden diesjährigen Ernteerträge auf Grund der Ernteflächenerhebung und der Schätzung durch Sachverständige eingehen. Etwa bis Ende August oder Anfang September wird es dann möglich sein, die für das neue Erntejahr zur Verfügung stehende Brotgetreidemenge zu übersehen. Denn wenn auch das Verfahren der Ernteertragschätzung kein ganz zuverlässiges Ergebnis liefern kann, wird man doch die dabei errechnete Getreidemenge als den Mindestertrag ansehen dürfen, auf den jedenfalls zu rechnen ist. Denn es liegt in der Natur der Sache, daß die Schätzungen eher unter dem späteren tatsächlichen Ertrag zurückbleiben als darüber hinausgehen werden, weil in letzterem Fall ein Landwirt, bei dem die Bestandsaufnahme im Herbst eine geringere Menge nachweisen würde, als die Ernteschätzung erwarten ließ, dem Verdacht ausgesetzt wäre, Getreide verfüttert zu haben. Es stehen aus der vorigen Ernte noch große Bestände zur Verfügung, die man wohl mit 600 000 bis 700 000 Doppelzentner annehmen darf. An Brotgetreide wird also im nächsten Erntejahr jedenfalls kein Mangel sein. Unter diesen Umständen darf es als sehr wahrscheinlich gelten, daß die Reichsgetreidestelle, sobald das Ergebnis der Ernteschätzung vorliegt, eine allgemeine Erhöhung der täglichen Brotration vornehmen wird. Da die bisherigen Mehlpreise, die von der Kriegsgetreidegesellschaft für die einzelnen Preisgebiete festgesetzt sind, jedenfalls keine Erhöhung erfahren werden, bedeutet eine Heraufsetzung der täglichen Brotration eine wesentliche Erleichterung in der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung.

2./VIII. 1915

Die Mehlerversorgung Budapests.

Budapest, 2. August. (Privattelegraph.) Ueber die Mehlerversorgung der Hauptstadt Budapest wird folgendes gemeldet: Die Hauptstadt verfügt noch über genug Mehl aus der vorjährigen Ernte, um den vorläufigen Bedarf zu decken. Die Bäder haben schon seit mehreren Tagen Brot aus Weizenmehl. Von dem Grundsatz des Mehlanweisungssystems ist man vorläufig noch nicht abgekommen, weil zu befürchten ist, daß ein Teil der Bevölkerung, falls der Verkauf freigestellt wird, sich große Vorräte zum Schaden der ärmeren Schichten des Publikums anhäufen werde. Sobald aber der Brotbedarf der Hauptstadt für ein ganzes Jahr gedeckt ist, hören die Mehlanweisungen auf. Wenn man diese letztern vorläufig beibehalten wird, dürften die Haushaltungen dennoch eine Erleichterung im Mehlerverbrauche erfahren, einmal weil die Mehlrationen pro Kopf und Woche von 30 auf 40 Dekagramm erhöht sind und zum zweiten, weil jeder Bewohner von Budapest auch auf 60 Dekagramm Brotmehl pro Woche Anspruch erheben wird können. ,

Die Approbitionierung im Kriege.

Die Mehloverversorgung Wiens.

Wir erhalten folgende Aufschrift: „In Ihrem geschätzten Blatt vom 23. Juli brachten Sie einen Bericht über eine Sitzung des Bürgerklubs, in der der Bürgermeister Dr. Weiskirchner bei Besprechung der Mehlfraße auch meiner Mühle gedachte, mit der Bemerkung, daß er, weil sie ein so schlechtes Mehl lieferte, hierüber an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt die Anzeige erstatte. Zur Wahrung meines bisher unangetasteten, grundlos preisgegebenen Rufes sehe ich mich nun veranlaßt, um die Veröffentlichung folgender auf Tatsachen beruhender Darstellung zu ersuchen: Die Bezirkshauptmannschaft Horn hat mir am 16. April eine Quantität Weizen vom Horner Boden verhältnismäßig besserer Qualität mit der Bestimmung übergeben, diesen Weizen für die Stadt Wien mit 85 Prozent auszumalen. Später übernahm ich andre, in der Qualität weniger entsprechende Weizenmengen aus dem Bezirk Geras. Wenn man bedenkt, daß in normalen Zeiten der Ausmalungsprozentsatz für alle erstklassigen Weizen sorten 70 bis 72 Prozent backfähiges Mehl beträgt, so kann auch der Laie leicht beurteilen, daß das bei einem so hohen Ausmalungsprozentsatz von 85 Prozent und bei dem zur Ausmalung bestimmten minderwertigen zähen Weizen auch nur ein Mehl gewonnen werden konnte, das in der Farbe wesentlich abstechen und auch kleihaltig sein mußte. An diesem Ergebnis trifft mich nicht das leiseste Verschulden. Ich habe aber auch leider vergebens maßgebenden Orts gegen das mir aufgetragene hohe Ausmalungsprozent Einwendung erhoben. Ueberdies hatte die mühsamere Verarbeitung des minderwertigeren Weizens für mich nur erhöhte Regiespesen zur Folge. Tatsache ist, daß selbst die letzte Quantität des von mir gelieferten Mehles am 4. Juni vom Lagerhaus übernommen wurde, ohne daß, ebenso wie bei den früheren Lieferungen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist von drei Tagen irgendein Anstand gemacht worden wäre. Wenn infolge längeren Lagerens noch eine Verschlechterung des ohnehin in der Qualität nicht besonders entsprechenden Mehles eingetreten sein sollte, kann mir dies in keinerlei Weise zur Last gelegt werden. Ich kann mit Genugtuung darauf hinweisen, daß während meiner zehnjährigen Tätigkeit an der Spitze meiner Firma das Schiedsgericht der Wiener Produktensbörse nicht in einem einzigen Falle Gelegenheit hatte, sich mit meiner Firma zu beschäftigen. Erst zwei Monate nach der Uebernahme des von mir gelieferten Mehles werde ich an den Pranger gestellt, ohne einen Schein

von Berechtigung. Ich muß in aller Form Verwahrung gegen die versuchte Preisgebung meiner kaufmännischen Ehre, die ich stets hochgehalten habe, einlegen. Dies beweist auch die Tatsache, daß ich am 24. Juni mit Erlaß der k. k. Bezirkshauptmannschaft Horn zum Beauftragten (Kommissionär) der Kriegsgetreidekommission für den Gerichtsbezirk Eggenburg ernannt wurde. Mit dem Ausdruck meiner besondern Hochachtung: Joh. Mantler, Mühlebester.“

Bürgermeister Dr. Weiskirchner berichtet über die vorigen Samstag beim Minister-Präsidenten Grafen Stürgkh stattgehabte Besprechung über die weitere Mehl- und Brotversorgung Wiens; an derselben haben der Minister des Innern Dr. Seibold, Statthalter Dr. v. Dienert, Präsident der Kriegsgetreide-

lehrsanstalt v. Schönlank, Hofrat v. Keller, er und Magistrats-Direktor Dr. Rüdtern teilgenommen.

Der Stadtrat nimmt das Ergebnis dieser Konferenz, welche die Versorgung Wiens bis Mitte Oktober 1915 beinhaltete, zur Kenntnis und gibt der Erwartung Ausdruck, daß die Regierung ehestens die dauernde Mehlversorgung Wiens bis zur nächsten Ernte 1916 gewährleisten werde.

3./8. 1915

Die Ernte im Deutschen Reiche.**Voraussichtliche Erhöhung der Brotrationen.**

Berlin, 2. August. Die „Vossische Zeitung“ weist unter Bezugnahme auf die in Kürze zu erwartenden Angaben über das voraussichtliche Erträgnis der diesjährigen Ernte darauf hin, daß Deutschland im Durchschnitt an Brotgetreide eine gute Mittelernte zu verzeichnen habe und außerdem aus der vorigen Ernte große Bestände zur Verfügung stehen, die man wohl mit 600.000 bis 700.000 Doppelzentner annehmen dürfe. Unter diesen Umständen, fügt das Blatt hinzu, darf es als sehr wahrscheinlich gelten, daß die Reichsgetreidestelle, sobald das Ergebnis der Ernteschätzung vorliegt, eine allgemeine Erhöhung der täglichen Brotrationen vornehmen werde.

Die Approvisionierungsfragen.

Das neue Brot.

Die Magistratsdirektion hat an die Bäckergenossenschaft nachstehende Zuschrift gerichtet: „Ich beehre mich, mitzuteilen, daß ab Freitag den 30. Juli deutsches Weizenmehl zum Preise von 61 P. 50 H. für 100 Kilogramm netto zur Abgabe kommt. Das deutsche Mehl ist in Ballen zu 100 Kilogramm gefaßt. Die Originalsäcke müssen vereinbarungsgemäß in unbeschädigtem Zustande binnen vier Wochen zurückgestellt werden. Für die Ueberlassung eines Sackes ist eine Sackeinlage von 3 N. zu leisten, welche bei Rückstellung des Sackes in unbeschädigtem Zustande rückvergütet oder beim weiteren Bezuge von deutschem Weizenmehl als Ration verrechnet wird. Mit Rücksicht auf die Sackung des deutschen Weizenmehles in Ballen zu je 100 Kilogramm verbleibt bei dem dermaligen Aufsteigungsschlüssel der Mehlanweisung (ein Sack Roggen- und ein Sack Gerstenmehl zu je 80 Kilogramm und zwei Sack deutsches Weizenmehl zu je 100 Kilo-

gramm) ein Mehrbezug von 20 Kilogramm per Sack Weizenmehl, der von der Broterzeugung erübrigt. Es besteht kein Anstand, daß die Bäcker bei voller Einhaltung des vorgeschriebenen Mischungsverhältnisses den Mehrbezug an deutschem Weizenmehl, das ist je 20 Kilogramm per Sack, im Detailverkehr absetzen. Der Detailpreis für ein Kilogramm dieses Weizenmehls wurde mit 70 H. festgesetzt. Die strikte Einhaltung des neuen Mischungsverhältnisses und des für die Detailabgabe festgesetzten Preises für Mehl wolle den Genossenschaftsmitgliedern eingeschärft werden.

Den Bäckern, welche noch über Maismehlborräte verfügen, soll die Möglichkeit geboten werden, das Maismehl an den Handel oder für andere Verbrauchszwecke abzustößen, da von Freitag den 30. Juli anfangen, Maismehl bei der Broterzeugung unter gar keinen Umständen mehr verwendet werden darf.

Der Herr Bürgermeister hat daher verfügt, daß Bäcker, die Maismehl zu verkaufen beabsichtigen, bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamte eine spezielle Verkaufsbewilligung im Sinne des § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 41 erhalten. Sollte eine Ausfuhr des verkauften Maismehles aus dem Wiener Gemeindegebiete angestrebt werden, so kann die hierzu notwendige Transportbescheinigung beim Wiener Magistrat, Abteilung IX, 1. Bezirk, Neues Rathaus, erwirkt werden.

Ich ersuche, diese Informationen möglichst rasch, eventuell im Wege einer Verlautbarung in dem genossenschaftlichen Preßorgan, den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Magistrat Wien, Amtsstelle zur Regelung der Mehlversorgung.
Der Vorstand: Dr. R o ß k o p f.

Die Approvisionierung Wiens.

Die Mehlabgabe.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei nochmals aufmerksam gemacht, daß die Bäcker n u r deutsches Weizenmehl zum Detailspreise von 72 Heller per 1 Kilogramm absetzen, während die Kaufleute, Gemischtwarenverschleißer, Viktualienhändler zc. eine Mischung von deutschem Weizenmehl und Weizenmehl Nr. 0 alter Type im Verhältnisse von 1 : 1 absetzen und dieses Mischmehl im Detail 80 Heller per 1 Kilogramm kostet. Die Verschiedenheit der Preise ist daher begründet.

Das Mehl aus der Mühle Mantler.

Wir erhalten folgende Zuschrift: „In Ihrem geschätzten Blatte vom 23. Juli brachten Sie einen Bericht über eine Sitzung des Bürgerklubs, in der Bürgermeister Dr. Weiskirchner bei Besprechung der Mehlsfrage auch meiner Mühle gedachte mit der Bemerkung, daß er, weil sie ein so schlechtes Mehl lieferte, hierüber an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt die Anzeige erstattete. Zur Wahrung meines bisher unangestasteten, grundlos preisgegebenen Rufes sehe ich mich nun veranlaßt, um die Veröffentlichung folgender, auf Tatsachen beruhender Darstellung, zu ersuchen: Die Bezirkshauptmannschaft Horn hat mir am 16. April eine Quantität Weizen vom Horner Boden verhältnismäßig besserer Qualität mit der Bestimmung übergeben, diesen Weizen für die Stadt Wien mit 85 Prozent auszumahlen. Später übernahm ich andere, in der Qualität weniger entsprechende Weizenmengen aus dem Bezirke Geras. Wenn man bedenkt, daß in normalen Zeiten der Ausmahlungsprozentfuß für alle erstklassigen Weizen Sorten 70 bis 72 Prozent backfähiges Mehl beträgt, so kann auch der Laie leicht beurteilen, daß das bei einem so hohen Ausmahlungsprozentfuß von 85 Prozent und bei dem zur Ausmahlung bestimmten minderwertigen zähen Weizen auch nur ein Mehl gewonnen werden konnte, das in der Farbe wesentlich abstechen und auch fleckig sein mußte. An diesem Ergebnis trifft mich nicht das leiseste Verschulden. Ich habe aber auch leider vergebens maßgebendenorts gegen das mir aufgetragene hohe Ausmahlungsprozent Einwendung erhoben. Ueberdies hatte die mühsamere Verarbeitung des minderwertigen Weizens für mich nur erhöhte Regiespesen zur Folge. Tatsache ist, daß selbst die letzte Quantität des von mir gelieferten Mehls am 4. Juni vom Lagerhaus übernommen wurde, ohne daß ebenso wie bei den früheren Lieferungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist von drei Tagen irgend ein Anstand gemacht worden wäre. Wenn infolge längeren Lagerns noch eine Verschlechterung des ohnehin in der Qualität nicht besonders entsprechenden Mehls eingetreten sein sollte, kann mir dies in keinerlei Weise zur Last gelegt werden. Ich kann mit Genugtuung darauf hinweisen, daß während meiner zehnjährigen Tätigkeit an der Spitze meiner Firma das Schiedsgericht der Wiener Produktenbörse nicht in einem einzigen Falle Gelegenheit hatte, sich mit meiner Firma zu beschäftigen.

Erst zwei Monate nach der Uebernahme des von mir gelieferten Mehls werde ich an den Pranger gestellt ohne einen Schein von Verächtlichkeit. Ich muß in aller Form Verwahrung gegen die versuchte Preisgebung meiner kaufmännischen Ehre, die ich stets hochgehalten habe, einlegen. Dies beweist auch die Tatsache, daß ich am 24. Juni mit Erlaß der Bezirkshauptmannschaft Horn zum Beauftragten (Kommissionär) der Kriegsgetreidekommission für den Gerichtsbezirk Eggenburg ernannt wurde. Mit dem Ausdrucke meiner besonderen Hochachtung: Joh. Mantler, Mühlenbesitzer in Rosenberg am Kamp.“

3./VIII. 1915.

Die Kommunalverbände und etwaiger Ueberschuß an Getreide. Wie in anderen Jahren, wird auch heuer ein Teil der Ernte gleich auf dem Felde gedroschen. Ein selbstwirtschaftender Kommunalverband, dem es an genügenden Lagerräumen mangelt, um auch das über seinen Bedarfsanteil hinausgehende Getreide zu lagern, kann sich daher plötzlich vor die Frage gestellt sehen, wo er mit dem überschießenden, für ihn beschlagnahmten Brotgetreide bleiben soll. Mehrfach haben sich nun solche Kreise bemüht, ihren Ueberschuß an Zuschußkreise abzugeben. Dies widerspricht indessen den Vorschriften der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 28. Juni 1915. Danach ist der Ueberschuß eines Kommunalverbandes an Brotgetreide, soweit nicht durch Zusammenschluß mit einem anderen Kommunalverband eine Ausnahme statthat, nur an die Reichsgetreidestelle zu liefern. Die Reichsgetreidestelle ist auch bereit und in der Lage, schon jetzt Brotgetreide der neuen Ernte abzunehmen.

3./VIII 1915.

Errichtung einer Getreideverteilungsstelle in Breslau.
Aus Breslau wird gedrahtet: Im Saal der Breslauer Handelskammer hat sich die Getreideverteilungsgesellschaft für den Regierungsbezirk Breslau G. m. b. H. gebildet. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Einkauf und Verkauf des im Regierungsbezirk Breslau gewonnenen Getreides sowie aller sonstigen Erzeugnisse von Futtermitteln. In den Aufsichtsrat sollen gewählt werden je ein Vertreter des Regierungsbezirks Breslau, je ein Mitglied der Landwirtschaftskammer und je ein Mitglied der Breslauer Handelskammer. Der Reingewinn soll dem Reichskanzler zur freien Verfügung für die Interessen des Reichs überwiesen werden.

Die Selbstwirtschafter unter den Kommunalverbänden.

N Berlin, 3. Aug. (Priv.-Tel.) Bis Mitte Juli hatten die Kommunalverbände den Landeszentralbehörden eine Erklärung abgegeben, ob sie mit dem für sie beschlagnahmten Brotgetreide selbst wirtschaften wollten. Lieferte ein Kommunalverband den Nachweis, daß er zur Durchführung der Selbstwirtschaft, insbesondere zu einer sachgemäßen Finanzierung und zur Lagerung der Vorräte in der Lage war, und er für die Mehlerverteilung und den Verbrauch von Brot sowie zur Kontrolle der Selbstversorger eine Regelung im Sinne der Anordnungen des Bundesrats durchgeführt hatte, so wurde ihm von der Landeszentralbehörde die Selbstwirtschaft gestattet. Bis zum Beginn dieses Monats müssen die Landeszentralbehörden der Reichsgetreidestelle diejenigen Kommunalverbände namhaft machen, die als Selbstwirtschafter anerkannt sind. Dem Vernehmen nach werden etwa Dreiviertel aller Kommunalverbände als Selbstwirtschafter zugelassen werden. Auf ihren Wunsch wird die Reichsgetreidestelle bei der Lagerung der Vorräte und unter Umständen auch bei der Finanzierung behilflich sein. Wenn sich aber nachträglich herausstellt, daß ein Kommunalverband den Verpflichtungen der Selbstwirtschaft nachzukommen nicht in der Lage ist, so kann ihm von der Landeszentralbehörde das Recht der Selbstwirtschaft wieder entzogen werden. In Fällen dringenden Bedürfnisses wird die Reichsgetreidestelle den Selbstwirtschaftern sowohl vorübergehend Mehl liefern, das später zurückzuliefern ist, wie auch einen Austausch von Roggen gegen Weizen oder umgekehrt vornehmen und bei der Verwertung feuchten Brotgetreides durch Trocknung behilflich sein.

Steigerung des Brotkonsums.**Infolge der Brotverbesserung.**

Wie nicht anders zu erwarten, hat sich durch die bessere Qualität des Brotes auch der Konsum gesteigert, so daß viele Personen, die sonst wöchentlich eine ganze Reihe von Brotarten ersparten, heute bereits zu ihrem Entsetzen feststellen mußten, daß sie mit ihrer Brotkarte das Auslangen nicht finden werden. Bei den einzelnen Brotkommissionen finden sich jetzt viele Leute ein, die aus diesem Grunde Zusatzbrotarten verlangen. Wenn die betreffenden Personen aber nicht den Nachweis zu erbringen imstande waren, daß sie in die Kategorie jener Schwerarbeiter fallen, für die die Regierung eine Erhöhung der Tagesquote von 200 auf 300 Gramm Mehl ausnahmsweise bewilligt hat, mußte ihr Ansuchen rundweg abgewiesen werden.

Nachdem in Deutschland infolge günstigen Ausfalles der neuen Ernte und in Anbetracht der bedeutenden Ersparnisse an Mehlprodukten aus der alten Ernte für die nächste Zeit eine Erhöhung der Tagesbrotration in Aussicht gestellt wurde, hofft die hiesige Bevölkerung, daß es auch in Oesterreich, unter Voraussetzung einer günstigen Ernteziffer und auf Grund einer Vereinbarung mit Ungarn, gelingen werde, eine Erhöhung der täglichen Brotration für die städtischen Bevölkerungskreise zu erzielen. Tatsächlich sind die bezüglichen Erhebungen noch nicht abgeschlossen. Es darf als sicher angenommen werden, daß auch bei uns, sollten es die Verhältnisse nur in irgendeiner Form gestatten, der Bevölkerung das tägliche Brot in erhöhtem Ausmaß zugewiesen wird. Erfreulicherweise kann festgestellt werden, daß das aus der neuen Mehlmischung hergestellte jetzige maisfreie Wiener Brot dem Gannnen der Bevölkerung zukömmlich ist, wenn auch bezüglich seiner Qualität noch manche Unterschiedlichkeiten in den einzelnen Bezirken bestehen. Es zeigt sich, daß so manche Bäcker eben auch noch alte Vorräte an Kartoffel-, Bohnen-, ja sogar auch noch Achtermehl mitverkaufen. Doch das Publikum beginnt bereits wählerisch zu werden und diesen Bäckereien im großen Bogen auszuweichen. Dadurch, und weil diese alten Vorräte doch nach und nach aufgebraucht sein werden, steht zu erwarten, daß man in Kürze allgemein von dem guten neuen Wiener Kriegsbrot wird sprechen können.

Schwer bestrafte Mehlabgabe. Wegen Uebertretung der die Mehlsperre betreffenden Verordnung hatten sich heute vor dem Margaretner Bezirksrichter Dr. Michler die Bäckermeisterinnen Helene Adrigan und Therese Wachtel sowie die Bäckermeister Alois Stola, Thomas Anaschka, Josef Köblinger, Josef Wojcalski und Bernhard Löhner wegen verbotener Mehlabgabe zu verantworten. In dem beim Wiener Landesgerichte anhängigen Strafverfahren gegen den Schmalzfabrikanten Josef Edlauschitz war nämlich zu Tage getreten, daß die Angeklagten trotz der Mehlsperre den Agenten dieser Firma Maismehl ohne die behördlich vorgesehene Bewilligung verkauft hatten. Bei der heutigen Verhandlung gaben mit Ausnahme des Bäckermeisters Köblinger alle Beschuldigten zu, an die Firma Edlauschitz Maismehl im Ausmaß zwischen ein und zehn Säcken verkauft zu haben, doch ohne Kenntnis der die Mehlsperre betreffenden Verordnung. Der staatsanwaltschaftliche Funktionär Dr. Haeller beantragte die strengste Bestrafung der Beschuldigten. Nach durchgeführter Verhandlung verurteilte der Richter das Verfahren gegen Köblinger, verurteilte hingegen Helene Adrigan zu 300 Kronen und Alois Stola zu je hundert Kronen Geldstrafe. Alle übrigen Angeklagten wurden zu je zweihundert Kronen Geldstrafe verurteilt. Der staatsanwaltschaftliche Funktionär meldete wegen zu geringer Strafe und Nichtanspruch des Gewerbeverlustes in allen Fällen die Berufung gegen das Urteil an. —

Verbotswidrige Kleingebäckserzeugung.

Nach Wahrnehmung der Gemeindeorgane verwenden einzelne Bäcker in Wien das seit dem 30. Juli zur Ausgabe gelangende deutsche Weizenmehl zur Erzeugung von Kleingebäck oder zur Herstellung von Strudeln und anderen Mehlspeisen, die zu unverhältnismäßig hohen Preisen an das Publikum abgegeben werden. Es erging daher an die Genossenschaft der Bäcker die eindringliche Mahnung, auf ihre Mitglieder im Sinne der durch die Statthaltereiverordnung vorgeschriebenen Herstellung von Brot im Mindestgewichte von 280 Gramm pro Stück einzuwirken und den Mitgliedern zu bedeuten, daß die Herstellung von Kleingebäck (Weißgebäck) im Sinne der Verordnungen durchaus unzulässig ist, der strengsten Bestrafung, allenfalls sogar der Gewerbeentziehung unterliegt und daß die Behörde, wenn ihren wiederholten wohlgemeinten Anordnungen zuwidergehandelt wird, gezwungen wäre, mit der Entziehung der Mehlabgabe bei

jenen Bäckern vorzugehen, welche sich beharrlich über die Anordnungen der Behörde hinwegsetzen.

Die Genossenschaft hat ferner ihren Mitgliedern einzuschärfen, daß sie den Detailverkauf von deutschem Weizenmehl nur im Rahmen des behördlich bewilligten Ausmaßes (20 Prozent von der Zuweisung) vorzunehmen berechtigt sind und daß die von der Behörde festgesetzten Verkaufspreise strenge einzuhalten sind, daß jede Ueberschreitung derselben strafgerichtlich verfolgt wird. Bei der Verlautbarung der Verkaufspreise am Sonntag ist insofern ein Irrtum unterlaufen, als der Abgabspreis für 1 Kilogramm deutsches Weizenmehl in den Betrieben der Bäcker mit 72 Heller bekanntgegeben wurde, während behördlich der Preis mit 70 Heller für 1 Kilogramm festgesetzt worden ist.

Das neue Mischmehl in der Küche.

Das neue Mischmehl, das aus 50 Prozent Mullermehl und 50 Prozent deutschem Weizenmehl besteht, läßt sich sehr gut verwerten. Das Mehl zeigt in der Mischung an sich keine Veränderung der Farbe, nur beim Backen wird es dunkler. Man kann aus dem Mehl alle Arten von Buchteln, Maderln, Nudeln, auch feine Aufläufe machen. Zur Erzeugung von Strudeln eignet sich das Mischmehl allerdings nicht, da der Strudelteig beim Auseinanderziehen reißt. Für Strudeln muß man daher reines Mullermehl nehmen.

Die Mehlaufuhr der Bäcker.

Bekanntlich erhalten die Bäcker vom Mehllamt in jeder Woche die ihrem Betrieb entsprechenden Anweisungen auf die drei Mehlsorten, Roggenmehl, Gerstenmehl und Weizengleichmehl. Solange das Maismehl zur Broterzeugung verwendet werden mußte, hat sich die Abgabe des Mehles von Woche zu Woche als praktisch erwiesen, weil man nicht wußte, wie lange die Herrschaft des Maismehles dauern wird und die Bäcker daher nur den notwendigen Wochenbedarf decken mußten. Aber jetzt, wo gutes Mehl abgegeben wird, das sich zur Broterzeugung trefflich eignet, wird in Bäckerkreisen der Wunsch laut, es möge das Mehl in größeren Quantitäten, zum Beispiel für 14 Tage, abgegeben werden. Dadurch würde sich für die Bäcker eine namhafte Ersparnis an Frachtkosten erzielen lassen. Wenn mit einer Zufuhr gleich der Bedarf für 14 Tage gedeckt würde, könnten nicht nur die Frachtkosten für jede zweite Zufuhr, sondern auch die Zeit für diese Mehlaufuhr erspart und das betreffende Fuhrwerk für einen anderen Zweck verwendet werden, was bei dem Mangel an Fuhrwerken gewiß eine Rolle spielen würde.

Die Selbstbewirtschafter unter den Kommunalverbänden.

Man schreibt uns: Bis Mitte Juli hatten die Kommunalverbände den Landeszentralbehörden eine Erklärung abgegeben, ob sie mit dem für sie beschlagnahmten Brotgetreide selbst wirtschaften wollten. Lieferte ein Kommunalverband den Nachweis, daß er zur Durchführung der Selbstwirtschaft, insbesondere zu einer sachgemäßen Finanzierung und zur Lagerung der Vorräte in der Lage war, und daß er für die Mehloverteilung und den Verbrauch von Brot sowie zur Kontrolle der Selbstversorger eine Regelung im Sinne der Anordnungen des Bundesrats durchgeführt hatte, so ist ihm von der Landeszentralbehörde die Selbstwirtschaft gestattet worden. Bis zum Beginn dieses Monats müssen die Landeszentralbehörden der Reichsgetreidestelle diejenigen Kommunalverbände namhaft machen, die als Selbstwirtschaftler anerkannt sind. Dem Vernehmen nach werden etwa drei Viertel aller Kommunalverbände als Selbstwirtschaftler zugelassen werden. Auf ihren Wunsch wird die Reichsgetreidestelle bei der Lagerung der Vorräte und unter Umständen auch bei der Finanzierung behilflich sein. Wenn sich aber nachträglich herausstellt, daß ein Kommunalverband den Verpflichtungen der Selbstwirtschaft nachzukommen nicht in der Lage ist, so kann ihm von der Landeszentralbehörde das Recht der Selbstwirtschaft wieder entzogen werden. In Fällen dringenden Bedürfnisses wird die Reichsgetreidestelle den Selbstwirtschaftlern sowohl vorübergehend Mehl liefern, das später zurückzuliefern ist, wie auch einen Austausch von Roggen gegen Weizen oder umgekehrt vornehmen und bei der Verwertung feuchten Brotgetreides durch Trocknung behilflich sein.

Verbotswidrige Verkäufe von Getreide neuer Ernte.

Ämtlich wird gemeldet: Obgleich die kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 167, in klarer Weise bestimmt, daß das inländische Getreide der Ernte des Jahres 1915, und zwar Weizen, Spelz, Roggen (Korn), Halbfrucht, Gerste, Buchweizen, Hafer und Mais aller Art mit dem Zeitpunkte der Trennung vom Ackerboden zugunsten des Staates beschlagnahmt ist und dieselbe Verordnung das Verbot aller Käufe und Verkäufe von etwa noch nicht geerntetem Getreide bis zum Eintritte der Beschlagnahme ausdehnt, demnach kein Getreide der erwähnten Gattungen verkauft werden darf und solche Verkäufe nicht nur ungültig, sondern auch strafbar sind, finden dennoch derartige Verkäufe statt.

Der Minister des Innern hat demnach alle politischen Landesbehörden beauftragt, diesen Mißbräuchen sofort mit aller Strenge entgegenzutreten, dafür Sorge zu tragen, daß die über den Getreideverkehr hinausgegebenen und in den Tagesblättern bereits veröffentlichten Befehle, sofern dies noch nicht geschehen ist, sofort allen Landwirten und Müllern zugestellt und daß insbesondere auch die Brauereien und Malzfabriken dahin belehrt werden, daß Gerste nur an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt verkauft werden darf und nur durch diese bezogen werden kann.

* Für Keks nur zur Hälfte Weizen. Die Herstellung von Keks aus reinem ausländischen Weizenmehl ist neuerdings angeregt worden. Dadurch würden andere Keksfabriken benachteiligt, denen das nicht gestattet ist. Das Reichsamt des Innern hat deshalb darauf hingewiesen, daß nach der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backware vom 31. März 1915 Keks zu den Kuchen gehört. Zur Bereitung von Keks darf deshalb nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehlartigen Stoffe aus Weizen bestehen. Ob es sich um inländisches oder ausländisches Weizenmehl handelt, ist dabei gleichgültig. Die Verordnung macht hierin keinen Unterschied. Dieser Bescheid ist den Regierungspräsidenten und dem Polizeipräsidenten in Berlin mitgeteilt worden.

Eine Kleienzentrale in Budapest.

Budapest, 5. August. (Tel. d. „Fremden-Blatt“.)

Die ungarischen Landwirte und Kraftfutterhändler haben seit längerer Zeit bereits die Gründung einer Kleienzentrale angeregt, deren Ziel die Sicherung der Kleiebedürfnisse war. Wie „Magyarország“ erfährt, wird in den nächsten Tagen eine Regierungsverordnung erscheinen, welche die für die Landwirtschaft notwendigen Kleiemengen sichern wird. Die Kleienzentrale wird in keinerlei Verbindung mit der Kriegsprodukten-A.G. stehen, sondern als eigene Organisation wirken.

Die Approvisionierung in der Kriegszeit.**Das neue Brot.**

In den Filialen der Brotfabriken wurde gestern durch Tafeln der Mehlerkauf angekündigt, und zwar „Weizenbackmehl“ zu 74 Heller und „Weizenkochmehl“ zu 64 Heller per Kilogramm. Weitere Ankündigungen teilten mit, daß das Gewicht der Brotlaibe unter Beibehaltung des Preises von 46 Heller um 14 Deka (2 Brotmarken) erhöht wurde. Es wurde weiters bekanntgegeben, daß strengste Anordnungen bezüglich des Abwiegens des Brotes erfolgt seien. Laibe, die weniger als 98 Dekagramm wiegen, möge das Publikum zurückschicken. — Auch die Konsumhallen offerieren bereits überall auf Plakaten echtes Weizenmehl.

Die Ernteverteilung.

Die Verteilung der Ernte macht Schwierigkeiten, oder geht wenigstens nicht ohne große Schwierigkeiten zu verurursachen vorstatten. So wie man im allgemeinen erst durch den Krieg an die Bedeutung der Getreidebrotfürchte erinnert worden ist, dürfte mancherseits erst heuer auch der Wert des effektiven Getreidehandels erkannt werden, der alle die Funktionen bisher ziemlich flaglos besorgt hat, wozu dormalen ein amtlicher Riesenapparat aufgewendet werden muß. Das Material, das jetzt auf einmal in unzählige Kanäle zu leiten ist, hat gewiß einen kolossalen Umfang, und darum kann auch der beste Wille daran scheitern. Selbst im Lande der Organisation, in Deutschland, geht es bis jetzt nicht zu, wie es gehen sollte, und Reglements von einem Tag zum anderen sollen die Wege ebnen. Es ist daher in der österreichisch-ungarischen Monarchie mit zwei separierten Wirtschaftsgebieten noch viel schwieriger, die Versorgung auf amtliche Weise tadellos zu gestalten. Jede einzelne Getreidegattung verlangt eine eigene Behandlung, so daß nicht einmal Weizen und Roggen unter einen Hut zu bringen sind. Noch schwieriger ist Gerste aus den richtigen Händen an den richtigen Verarbeiter zu bringen, da hier neben Malzfabriken und Brauereien auch Mollgersterzeuger und der Export eine gewichtige Rolle spielen. Außerdem erfordert Futtergerste wieder eine besondere Verwendung und Wertverteilung. Auch der Safer nimmt eine ausgedehnte Arbeit in Anspruch, selbst wenn von der Vieserung für militärische Zwecke abgesehen wird.

Bei dieser Besprechung sind vorerst nur die vier bedeutendsten Artikel herangezogen worden, aber neben Hülsenfrüchten und einigen geringeren Nebenartikeln kommen in kurzer Zeit Kartoffeln, Mais, Cinquantin, neue Massenartikel, hinzu und verlangen wieder aufmerksamste Bedienung. Neben den unerläßlichen zahlreichen geschulten Arbeitskräften, gibt die Uebernahme, Expedition, die Versorgung und Beschaffung von Waggons, Säcken, Maschinen außerordentlich viel Arbeit, wenn alles klappen und nach jeder Richtung in Ordnung gehen soll. Zu erwähnen bleibt noch, daß in der soeben beendeten Periode, bei unszulande die Errichtung der Kriegsgetreideverkehrsanstalt erst vollzogen wurde, als zwei Drittel der Verkaufskampagne bereits vorüber waren, heuer aber soll eine wesentlich größere Ernte verarbeitet und gleich von Beginn an verteilt werden. Ohne all die nötigen Arrangements als unmöglich hinstellen zu wollen, um so weniger, als die Aufgabe unter allen Umständen wird erfüllt werden müssen, dürfte doch an den behördlichen Stellen endlich die große Wichtigkeit eines normal wirtschaftenden Getreidegroßhandels erkannt werden. Mag man der Ansicht sein, in schweren Kriegszeiten, wie den jetzigen, den Handel ausschalten zu müssen, um andere Schwierigkeiten auszuschließen, beziehungsweise um Unregelmäßigkeiten und Preistreiberien von vornherein zu verhindern, so muß man doch zugestehen, daß in normalen Zeiträumen der Handel den Verkehr jedenfalls schärfer und regulärer besorgt und wieder besorgen wird, wenn man ihn in seine Rechte wieder einsetzen wird. Diese Rechte können jederzeit leicht gegen Auswüchse beschränkt werden, ohne den soliden Handel oder den realen Kaufmann sein Unternehmen auch nur zu erschweren, wenn gleiche Abmachungen mit und in Ungarn statuiert werden.

Gelten obige Ausführungen den Rohstoffen, so spielen die Mühlenfabrikate in dem Falle keine geringere Rolle. So wie nun die verschiedensten Getreidearten in den verschiedensten Gegenden geerntet werden, sind auch die Mühlen in beiden Reichshälften weit verstreut anzutreffen. Je nach ihrer Größe haben die Mühlen also entweder eine rein lokale Bedeutung, oder sind, wie namentlich die ungarischen Dampfmühlen, Exportmühlen, wenn sich deren Export seit Jahren auch größtenteils lediglich auf Deckung des österreichischen Zusatzbedarfes erstreckt. Unter diesen Umständen wirft sich bei den verschiedenen Mehlsorten in diesem Moment ebenfalls die Frage steter rechtzeitiger Lieferung und im gehörigen Maße auf und ist beinahe noch schwerer zu lösen als die Verteilung der Rohstoffe. Separate Behandlung verlangen auch die Mühlabfälle, da für die Kleie die heimischen Landwirte das größte Interesse haben und die gesamte Erzeugung nahezu für sich allein beanspruchen. Während in Oesterreich die Lösung noch in Erwägung ist, soll in Ungarn die Schaffung einer Kleiezentrale als selbständige Institution bereits beschlossen sein, die solcherart in erster Reihe den Bedarf der Landwirte zu versorgen haben wird. Ging der Mehlabatz bislang nahezu gänzlich durch die Hände gewandter Mühlenvertreter, so gab es daneben auch sogenannte Spezialisten für Kleie, die nicht nur, ebenso wie jene bei Mehl, für Blacierung der diversen Kleiegattungen sorgten, sondern auch die Ware dorthin gelangen ließen, wo sie am besten bezahlt wurde, weil sie eben den Konsumenten versorgten.

An diese Untersuchung der Ernteverteilung sei noch die rumänische Ernte des vorigen und heurigen Jahres angegeschlossen, weil in Rumänien, obwohl es am Kriege nicht teilnahm, Regierungsmaßnahmen von Beginn an so scharf eingriffen, daß keine Verteilung, sondern eine Reservierung des Großteils der Erzeugnisse herausgekommen ist. Ausfuhrverbote, dann hohe Ausfuhrzölle in Gold, keine Beistellung von Waggons und sonstige künstliche Ausfuhrhindernisse führten oder zwangen selbst vom Auslande gekaufte Waren zur Einlagerung in Magazine und Schiffen, oder dort, wo ein halbwegs geeigneter Lagerplatz im Lande anzutreffen war. Daher keine Verteilung, sondern eine gewalttätige Thesaurierung. Nun fängt

sich diese Handelspolitik zu rächen an, da neben der alten die neue Ernte an den Mann zu bringen ist. Während Deutschland und Oesterreich im Vorjahr ihr Defizit gern in Rumänien gedeckt hätten, sind beide Länder, dormalen im Besitz genügender Warenmengen dank ihrer eigenen Ernten, keine unbedingten Käufer. Einen anderen Ausweg für seinen Ueberschuß als in unsere Monarchie und Deutschland oder via Deutschland an einige neutrale Länder hat aber Rumänien nicht, da durch die Dardanellen-Sperre die Verschiffung ins Mitteländische Meer unangänglich ist. Die rumänischen Landwirte, denen diese Absatzstockung endlich unangenehm geworden ist, bedrängen nun ihre Regierung, und es sollen jetzt über Salz und Kopf Maßregeln getroffen werden, um dem Exportverkehr zu Hilfe zu kommen. Ein landwirtschaftlicher Kongreß, der dieser Tage in Bukarest zusammengetreten ist, gelangte zu bezüglichlichen Beschlüssen. Man wird also wohl bald sehen, ob man sich in Rumänien, wenn auch spät, eines besseren besonnen hat; solche Chancen wie im Vorjahr sind aber heuer weder in Oesterreich-Ungarn noch in Deutschland für rumänisches Getreide gegeben.

Eine gute Mittelernte. Wenngleich die amtlichen Ernteterminierungen noch nicht bis zum Abschluß gediehen sind, so kann doch jetzt schon mit Sicherheit behauptet werden, daß an Getreide eine gute Mittelernte erzielt werden wird. Die ungünstigen Gerste- und Hafererträge auf den leichteren Böden werden reichlich wettgemacht durch die Ertragskraft der besseren Bodenarten. An Brotgetreide werden voraussichtlich größere Mengen als im Vorjahr erdroschen werden. Die teils wegen Stickstoffknappheit, teils wegen der andauernden Trockenheit und Hitze im Mai-Juni gehegten Befürchtungen hinsichtlich des Ernteaussalles sind somit beim Getreide glücklicherweise nicht in Erfüllung gegangen, ebensowenig hier und da geäußerte Besorgnisse wegen des vielfach durch Regenfälle beeinflussten Erntewetters. Wie man in der Reichsgetreidestelle nach Maßgabe der Probeerdrüschte annimmt, läßt die Beschaffenheit des Getreides kaum etwas zu wünschen übrig. Mit Hilfe der Brotkarte werden wir auch das zweite Kriegsjahr vortrefflich durchhalten, um so besser, wenn, wie erwartet werden muß, die rumänische Regierung sich baldigst entschließt, die Getreideausfuhrzölle aufzuheben.

Forderungen des Bürgermeisters in der Brot- und Viehlversorgung.

In der letzten Sitzung des niederösterreichischen Beirates der Kriegsgetreideverkehrsanstalt hat Bürgermeister Dr. Weiskirchner die von verschiedenen Seiten geäußerten Wünsche vorgebracht, daß Surrogatmehle, wie Gerste- und Maismehl, weiter im Verkehr bleiben sollen, aber ohne Brotkarte gekauft werden können.

Außerdem forderte der Bürgermeister eine allgemeine Erhöhung der täglichen Brotration und hat, auf eine solche Erhöhung in dem Getreide- und Mehlspreliminar für Wien unbedingt schon jetzt Bedacht nehmen zu wollen.

Die niederösterreichische Statthalterei hat hierüber an die Regierung einen eingehenden Bericht vorgelegt.

Die rumänische Getreideausfuhr.

Von einem Sonderberichterstatter.

* Bukarest, Anfang August.

Das Ergebnis des in Bukarest stattgehabten Kongresses der rumänischen Landwirte liegt jetzt in einer einstimmig angenommenen Resolution gegen die Regierung vor. Der Kongress wurde von dem Großgrundbesitzer Seculeanu eröffnet. Er bezeichnete das Gebaren des Finanzministers Costinescu als öffentlichen Skandal. Die Korruption habe das ganze Land moralisch zerfressen. Die ewig wechselnden Maßnahmen des Finanzministers hätten heillose Verwirrung gestiftet, was zu Unterschleifen aller Art geführt habe. Im Namen der „Vereinigung der landwirtschaftlichen Syndikate“ erklärte der Vorsitzende, daß die Finanzpolitik und die wirtschaftlichen Maßnahmen des Finanzministers Costinescu für die Interessen der rumänischen Landwirtschaft geradezu verhängnisvoll geworden sind.

Ein Kammerabgeordnete, der im Interesse der Regierung eine Vertagung des Beschlusses herbeizuführen suchte, wurde von der ganzen Versammlung niedergeschrien. Der Großgrundbesitzer M. Zissu deckte die Mißbräuche im einzelnen rückhaltlos auf. Ein anderer Grundbesitzer schilderte die ihm persönlich durch den Finanzminister widerfahrne Behandlung. Er sei seit dem Februar bereits für 107 Waggons eingeschrieben, aber nur ein einziger sei bis jetzt durchgelassen worden. Es sei geradezu schimpflich und empörend, wie offen die Bestechungen von den allernächsten Angehörigen des Finanzministers nicht bloß entgegengenommen, sondern gefordert werden. Nicht minder scharf sprach der Senator N. Enasescu, ein Mitglied der Regierungspartei, gegen den Finanzminister. Die Regierung habe die Interessen von 4000 großen und mittleren Grundbesitzern und von 1 Million Bauern mit Füßen getreten. Ein noch nie dagewesenes Bestechungssystem habe die ganze Verwaltung, vom Minister selbst angefangen, bis herunter zum letzten Beamten durchseucht. Er werde an der Hand von Dokumenten dartun, daß einer kleinen Clique von Spekulanten in Rumänien gegen entsprechende Trinkgelder alles offen stand, während die wirklichen Produzenten auf das härteste betroffen wurden. Der König müsse über die Mischgeschäften des Finanzministeriums unterrichtet werden. Der rumänische Bauer habe für sein Getreide im günstigsten Falle 800 Francs pro Waggon erhalten, während die Spekulanten nachweislich über 4000 Francs eingeheimst haben. Das sei eine so brutale Ausraubung der rumänischen Landwirtschaft, daß sich das ganze Volk wie ein Mann gegen den daran schuldigen Finanzminister erheben müsse, der auch den moralischen Kredit Rumäniens zugrunde gerichtet habe.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten, Angelescu, versuchte die Regierung gegen diese Anklagen zu verteidigen, konnte aber in der aufgeregten Versammlung kaum zu Worte kommen. Seine Ausführungen, rief man ihm zu, bewiesen nur die völlige Rat- und Kopflosgkeit der Regierung. So nahm denn die Versammlung die Resolution an, die folgende Forderungen aufstellt: Das korrumpierende System persönlicher Vergünstigungen bei der Lebensmittelausfuhr müsse unverzüglich aufhören. Die Ausfuhrverbote seien sofort aufzuheben. Mit der Verteilung der Eisenbahnwaggons seien die landwirtschaftlichen Syndikate zu betrauen.

10. VII. 1915

Neuerliches Einschreiten des Magistrates gegen die Brotverschlechterung.

Eine scharfe Zuschrift an die Bäckergenossenschaft.

Wien, 9. August.

Der Magistrat hat an die Bäckergenossenschaft neuerlich nachstehende Zuschrift gerichtet: Nach hierortiger Wahrnehmung verwenden einzelne Bäcker in Wien das seit 30. Juli zur Ausgabe gelangende deutsche Weizenmehl zur Erzeugung von Kleingebäck oder zur Herstellung von Strudeln und anderen Mehlspeisen, die zu verhältnismäßig hohen Preisen an das Publikum abgegeben werden.

Es ergeht hiemit an die Genossenschaft der Bäcker die eindringliche Mahnung, auf ihre Mitglieder im Sinne der durch die Verordnungen des Statthalters vom 25. März 1915, beziehungsweise vom 10. April 1915 vorgeschriebenen Herstellung von Brot im Mindestgewichte von 280 Gramm per Stück einzuwirken und den Mitgliedern zu bedeuten, daß die Herstellung von Kleingebäck (Weißgebäck) im Sinne der Verordnungen durchaus unzulässig ist, der strengsten Bestrafung, allenfalls sogar der Gewerbeentziehung unterliegt, und daß die Behörde, wenn ihren wiederholten wohlgemeinten Anordnungen zuwidergehandelt wird, gezwungen wäre, mit der Entziehung der Mehlabgabe bei jenen Bäckern vorzugehen, welche sich beharrlich über die Anordnungen der Behörde hinwegsetzen.

Ebenso ist den Mitgliedern einzuschärfen, daß sie den Detailverkauf von deutschem Weizenmehl nur im Rahmen des behördlich bewilligten Ausmaßes (20 Prozent von der Zuweisung) vorzunehmen berechtigt sind, und daß die von der Behörde festgesetzten Verkaufspreise streng einzuhalten sind, da jede Ueberschreitung derselben strafgerichtlich verfolgt wird.

Bei der Verlautbarung der letzten Verkaufspreise ist insofern ein Irrtum unterlaufen, als der Abgabepreis für ein Kilogramm deutschen Weizenmehls in den Betrieben der Bäcker mit 72 S. bekanntgegeben wurde, während behördlich der Preis mit 70 S. für ein Kilogramm festgesetzt worden ist.

In einer weiteren Zuschrift an die Genossenschaft teilt die Amtsstelle für Mehilverversorgung mit, daß die Abgabe von Maismehl an die Bäcker eingestellt ist. Zweck Rückübernahme etwa noch vorhandener Maismehl vorräte können die Bäcker dieselben an die Futtermittelstelle der Gemeinde Wien auf dem Landungsplatze der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft (Firmen Brüder Gibian und Siegmund Kaufmann) bei Gelegenheit des Bezuges von Edelmehlen abgeben. Gut erhaltenes Maismehl wird ihnen mit 50 K. für 100 Kilogramm vergütet, für anderes Maismehl der nach Möglichkeit erzielte Erlös überwiesen. Die Genossenschaft wird schließlich vom Amtseleiter Oberkommissär Dr. Roskopf ersucht, hievon die Bäcker in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

Die Bäcker verlangen die exemplarische Bestrafung der Brotverschlechterer.

Die Bäckergenossenschaft, die die magistratische Zuschrift verlautbart, gibt gleichzeitig nachstehendem Standpunkt Ausdruck: „Die magistratische Zuschrift entspricht der Anschauung der Genossenschaft vollständig. Im Interesse der Gesamtheit ist sogar eine exemplarische Bestrafung derjenigen, welche dieses Einschreiten des Magistrates notwendig machen, zu begrüßen. Man sollte es nicht bei der Vermahnung belassen, sondern gegen diese Herren „Kollegen“ mit aller Strenge vorgehen.“

Freitag wurde das neue Mehl seitens des städtischen Mehlabgabeamtes angewiesen und bereits Samstag erzeugten mehrere Kollegen in den äußeren Bezirken — ungeniert um behördliche Verordnungen — Weißgebäck. Ein solches Vorgehen ist nicht zu entschuldigen. Die Betroffenen hatten, im Besitze von einigen Sack Weizenmehl, nichts Eiligeres zu tun, als nur geschwind sich wieder als Schmuckkonkurrenten zu betätigen, wobei sie glaubten, riesig geschickt zu handeln, wenn sie allen anderen hierin zuvorkämen.

Eines großen Teiles der Bäcker bemächtigte sich hierüber eine sehr begreifliche Erregung, indem es auch Zwischenhändler gab, welche von ihren Bäckern bei sonst sofortigem Entzug der Kundschaft die Lieferung von Weißgebäck verlangten. Es ist geradezu unerfindlich, welchen Vorteil sich die Schmuckkonkurrenten erhofften. Sie erzielten keinen anderen Effekt, als ihre gesamten Konkurrenten durch zwei Tage aufs äußerste beunruhigt zu haben. Materiellen Gewinn konnten sie ebenfalls nicht von der so plötzlich eröffneten Weißbäckerei ziehen, obwohl sie bei selbstverständlicher abermaliger Nichtbeachtung auch der Maximalpreisverordnung das Weißgebäck teurer verlaufen als das Brot aus der vorgeschriebenen Mischung.“

* * *

Die Bäckergenossenschaft erörtert auch die Möglichkeit einer Wiedererzeugung von Weißbrot (nicht Weißgebäck). Die derzeitige Erzeugung stellt schließlich noch immer ein Uebergangsstadium dar. Man werde, teilt die Genossenschaft mit, sicherlich in die Lage kommen, in einigen Wochen Weißbrot, wenn auch nicht Weißgebäck, zu erzeugen. Dies bedinge aber eine vorherige gründliche Vorbereitung, um die nötigen Quantitäten Weizenmehl sicherzustellen.

Das Kriegsbrot.

Einschreiten des Magistrats gegen die Brotverschlechterung.

Der Magistrat hat an die Bäcker Genossenschaft neuerlich nachstehende Zuschrift gerichtet: „Nach hierortiger Wahrnehmung verwenden einzelne Bäcker in Wien das seit 30. Juli zur Ausgabe gelangende deutsche Weizenmehl zur Erzeugung von Kleingebäck oder zur Herstellung von Strudeln und anderen Mehlspeisen, die zu verhältnismäßig hohen Preisen an das Publikum abgegeben werden. Es ergeht hiemit an die Genossenschaft der Bäcker die eindringliche Mahnung, auf ihre Mitglieder im Sinne der Herstellung von Brot im Mindestgewicht von 280 Gramm pro Stück einzuwirken und den Mitgliedern zu bedeuten, daß die Herstellung von Kleingebäck (Weißgebäck) im Sinne der Verordnungen durchaus unzulässig ist, der strengsten Bestrafung, allenfalls sogar der Gewerbeentziehung unterliegt, und daß die Behörde, wenn ihren wiederholten wohlgemeinten Anordnungen zuwidergehandelt wird, gezwungen wäre, mit der Entziehung der Mehlabgabe bei jenen Bäckern vorzugehen, welche sich beharrlich über die Anordnungen der Behörde hinwegsetzen. Ebenso ist den Mitgliedern einzuschärfen, daß sie den Detailverkauf von deutschem Weizenmehl nur im Rahmen des behördlich bewilligten Ausmaßes (20. Prozent von der Zuweisung) berechtigt sind, vorzunehmen, und daß die von der Behörde festgesetzten Verkaufspreise strenge einzuhalten sind, da jede Ueberschreitung derselben strafgerichtlich geahndet wird.“

Die Bäcker verlangen die Bestrafung der Brotverschlechterer.

Die Bäcker Genossenschaft, die die magistratische Zuschrift verlautbart, gibt gleichzeitig nachstehendem Standpunkt Ausdruck:

„Die magistratische Zuschrift entspricht der Anschauung der Genossenschaft vollständig. Im Interesse der Gesamtheit ist sogar eine exemplarische Bestrafung derjenigen, welche dieses Einschreiten des Magistrats notwendig machten, zu begrüßen. Man sollte es nicht bei der Vermahnung belassen, sondern gegen diese Herren „Kollegen“ mit aller Strenge vorgehen. Freitag wurde das neue Mehl seitens des städtischen Mehlabgabamtes angewiesen und bereits Samstag erzeugten mehrere Herren Kollegen in den äußeren Bezirken — ungeniert um behördliche Verordnungen — Weißgebäck! Ein solches Vorgehen ist nicht zu entschuldigen. Die Betroffenen hatten, im Besitze von einigen Sad Weizenmehl, nichts Eiligeres zu tun, als nur geschwind sich wieder als Schmutzkonkurrenten zu betätigen, wobei sie glaubten, riesig geschickt zu handeln, wenn sie allen anderen hierin zuvor kämen. Eines großen Teiles der Bäcker bemächtigte sich hierüber eine sehr begreifliche Erregung, indem es auch Zwischenhändler gab, welche von ihren Bäckern bei sofortigem Entzug der Rundschaft die Lieferung von Weißgebäck verlangten. Es ist geradezu unerfindlich, welchen Vorteil sich die Schmutzkonkurrenten erhofften. Sie erzielten keinen anderen Effekt, als ihre gesamten Konkurrenten durch zwei Tage aufs äußerste beunruhigt zu haben. Materiellen Gewinn konnten sie ebenfalls nicht von der so plötzlich eröffneten Weißbäckerei ziehen, obwohl sie bei selbstverständlicher abermaliger Nichtbeachtung auch der Maximalpreisverordnung das

Weißgebäck teurer verkauften, als das Brot aus der vorgeschriebenen Mischung.“

Die Möglichkeit einer Weißbroterzeugung.

Die Bäcker Genossenschaft erörtert auch die Möglichkeit einer Wiedererzeugung von Weißbrot. Man werde, teilt die Genossenschaft mit, sicherlich in die Lage kommen, in einigen Wochen Weißbrot, wenn auch nicht Weißgebäck, zu erzeugen. Dies bedinge aber eine vorherige gründliche Vorbereitung, um die nötigen Quantitäten Weizenmehl sicherzustellen.

Die Mehlerversorgung in Budapest.

Budapest, 10. August. (Privattelegramm.) Infolge der Ermächtigung der Regierung, vorläufig eine Viertelmillion Meterzentner Weizen und Roggen verkaufen zu können, hat die Hauptstadt Budapest 18 Getreidefirmen Kaufordere erteilt. Ein Teil des Getreides wurde bereits abgeliefert, der Rest ist unterwegs. Die Budapester Mühlen haben für Rechnung der Stadt mit der Vermahlung bereits begonnen, so daß neues Mehl bereits zur Verfügung steht. Mittwoch treten die neuen Mehlmehlpreise ins Leben.

Nächste Woche beginnt auch die städtische Mehlerverteilungszentrale ihre Tätigkeit. Diese übernimmt die Mehlanweisungen, dann alle weiteren Arbeiten der Verteilung, des Inkassos, der Verrechnung und der Zustellung, wofür pro Meterzentner ein Zuschlag von 1 K. 50 S. zu bezahlen ist. Es steht aber den einzelnen Parteien auch frei, sich ihr Mehl selbst zuzustellen.

10. VIII. 1915

Die Kartoffelversorgung.

N. Berlin, 9. Aug. (Priv.-Tel., zens. Bln.) Die Kartoffelversorgung hat im abgelaufenen Erntejahr, wie bekannt, ziemlich Schwierigkeiten gemacht, weil sämtliche genaue Angaben über die vorhandenen Kartoffelvorräte fehlten. Das schlechte Ergebnis war ja, nachdem zeitweise recht große lokale Knappheit eingetreten war, daß wir mit einem gewaltigen Kartoffelüberschuß abgeschnitten haben, und daß alles geschehen mußte, um die übrig gebliebenen Kartoffeln vor dem Verderben zu bewahren und sie fürs neue Jahr nutzbar anzulegen. Es hat vielleicht ein gewisses historisches Interesse, wenn jetzt von amtlicher Seite bekannt gegeben wird, welche Ergebnisse die statistischen Aufnahmen im abgelaufenen Erntejahr gezeitigt haben. Die erste Statistik über die Kartoffelbestände vom 15. März war außerordentlich ungünstig. Für das ganze Reich ergaben sich nur 103 Mill. Dg. Wenn man die Erntefläche und ihre Bestände im gleichen Maße wie für das Jahr 1914 ansah, so wären für die Aussaat 67,8 Mill. Dg. und als Bestand für die menschliche und tierische Ernährung sowie für die gewerbliche Weiterverarbeitung nur 35,2 Mill. Dg. verblieben. Selbst wenn man diese 35,2 Mill. Dg. ausschließlich für den menschlichen Bedarf ohne Rücksicht auf die Viehfütterung und auf die gewerbliche Verarbeitung verwenden wollte, hätten bis zum 1. August d. J. im Tagesdurchschnitt für den Kopf der Bevölkerung nur 0,74 Pfund zur Verfügung gestanden, während man sonst mit einem Tagesdurchschnitt von 1 Pfund rechnete. Dazu kam aber, daß gerade während der Kriegszeit sehr viel Kartoffeln zur Brotbereitung gebraucht werden. Infolgedessen sah sich die Regierung zum sofortigen Eingreifen veranlaßt, und die durch Verordnung vom 12. April errichtete Reichsstelle für Kartoffelversorgung legte die bei den Uberschußverbänden verfügbaren 20,3 Mill. Dg. für den Bedarf der Bedarfsverbände sofort an. Die Kommunalverwaltungen hatten nicht weniger als 7,7 Mill. Dg. innerhalb weniger Tage angemeldet. Bald aber stellte sich heraus, daß der Markt überfüllt war, und daß weite Kreise der Bevölkerung sich mit Kartoffeln versehen hatten. Statt der angemeldeten 7,7 Mill. beanspruchten die Kommunalverbände tatsächlich nur 1,9 Mill. Dg. Die Reichsstelle für Kartoffelversorgung hatte jedoch bereits 12,8 Mill. Dg. erworben und sah nun auf einer Menge von rund 10 Mill. Dg. fest. Es geschah alles, um diese gewaltige Menge wieder loszuwerden und ihre gewerbliche Verarbeitung mit allen möglichen Mitteln zu fördern. Diese Bemühungen hatten auch Erfolg. Es wurden 3,79 Mill. Dg. zu Mehl und Kartoffelfstärke verarbeitet, 1 Mill. Dg. zu feuchten Schnitzeln und 1,86 Mill. zu Branntwein. Die Bestandsaufnahme im Mai ergab alsdann, daß nach Vornahme der gesamten Aussaat noch 35,1 Mill. Dg. verfügbar waren, d. h. man hatte sich auf Grund der Bestandsaufnahme vom März um den Verbrauch zweier voller Monate geirrt!

Nach Ansicht der amtlichen Stellen tragen weder die Landwirte noch die Kommunen an diesem großen Irrtum die Schuld. Der Schwund war diesmal bei den Kartoffelvorräten mit nur 2 bis 3 Prozent ganz ungewöhnlich niedrig, während man sonst mit einem Schwund von 10 bis 15, auch bis 20, 30 ja sogar 40 Prozent rechnen mußte. Es wird weiter damit gerechnet, daß in diesem Jahre bei der Aussaat wesentlich gespart wurde, da man nicht die ganzen Kartoffeln in die Erde auslegte, sondern die Augen aus den Kartoffeln ausgeschnitten hat. Auf Grund der Erfahrungen des abgelaufenen Jahres schweben zurzeit im Bundesrat Erwägungen darüber, wie im neuen Erntejahr die Kartoffelversorgung zu regeln ist. So viel scheint festzustehen, daß auch in diesem Jahre wieder von einer allgemeinen Beschlagnahme abgesehen werden soll.

Der Mehlerverbrauch der Bäcker.

Nach § 4f der Bundesratsverordnung vom 25. Januar über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl dürfen trotz der Beschlagnahme Bäcker und Konditoren täglich Mehl in einer Menge, die drei Vierteln des Durchschnittstagesverbrauchs vom 1. bis 15. Januar 1915 entspricht, verbrauchen.

Die Staatsanwaltschaft in Flensburg hatte diese Bestimmung dahin ausgelegt, daß jeder Bäcker nur die so ermittelte Menge Roggenmehl und ebenso nur die so ermittelte Menge Weizenmehl täglich verbrauchen dürfe. Der Bäckermeister Julius Brüg in Husum hatte nun in einer bestimmten Zeit mehr Roggenmehl verbraucht, als er hätte verbrauchen dürfen, dagegen weniger Weizenmehl. Die gesamte verbrauchte Mehlmenge war dabei jedoch innerhalb der in § 4f der Verordnung gesetzten Grenzen geblieben. Das Landgericht Flensburg hat nun den genannten Bäckermeister am 30. April von der Anklage des Vergehens gegen jene Verordnung freigesprochen, da in § 4f nicht von der Menge der einzelnen Mehlsorten, sondern nur ganz allgemein von der Menge des zu verbrauchenden Mehles die Rede ist. Die von der Staatsanwaltschaft gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde am 10. August vom Reichsgerichte als unbegründet verworfen, da die Auffassung der Staatsanwaltschaft durch den Wortlaut des § 4f nicht gerechtfertigt werde.

Ein anderer Bäckermeister in Husum, J. A. Petersen, ist vom Landgericht Flensburg am 1. Juni aus dem gleichen Anlaß freigesprochen worden. Hier kam aber noch ein anderer Gesichtspunkt mit in Frage. Das Gericht hat den § 4f der Verordnung so ausgelegt, daß unter Durchschnittsverbrauch vom 1. bis 15. Januar 1915 der Verbrauch an den einzelnen Bäcktagen zu verstehen sei. Da nun der Angeklagte P. vom 1. bis 15. Januar nur an zehn Tagen gebacken hat, war der vom Gericht berechnete Tagesverbrauch um ein Drittel höher ausgefallen als es der Fall gewesen sein würde, wenn der Gesamtverbrauch vom 1. bis 15. Januar durch 15 geteilt worden wäre. Aus diesem Grunde hat das Gericht angenommen, daß der Angeklagte das ihm zustehende Maß an Mehl, beide Sorten zusammengerechnet, in der hier in Frage stehenden Zeit nicht überschritten habe. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hob gestern das Reichsgericht das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück. Schon in einer früheren Sache hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß es sich in § 4f nicht um Bäcktage, sondern um Kalendertage handelt. Die Menge des Mehles, das der Angeklagte verbrauchen durfte, war also unrichtig festgestellt. Soweit die Revision der Staatsanwaltschaft denselben Einwand erhoben hatte wie in der vorigen Sache, konnte sie keine Beachtung finden.

11. VIII 1915.

Volkswirtschaft

und kaufmännische Interessen

Ungarische Kriegsprodukten-A.-G.

Die bisherige Tätigkeit der Gesellschaft.

Äußerungen des Generaldirektors Russo.

Aus Budapest wird uns unterm 10. d. gemeldet:

Die Wirksamkeit der Ungarischen Kriegsprodukten-A.-G. hat sowohl in Oesterreich wie in Ungarn so manche Kritik gefunden, und hier wie dort wurden in der Öffentlichkeit Aufklärungen über die bisherige Tätigkeit sowie die Absichten der Gesellschaft für die nächste Zukunft gefordert. Ihr Korrespondent hatte nun heute Gelegenheit, mit dem Leiter der Gesellschaft Direktor Russo über die in der Presse erörterten Fragen zu sprechen, und erhielt von ihm die nachstehenden Informationen, die sicherlich lebhaftes Interesse wecken werden und bei der Autorität und dem Einfluß Russos auch volle Beachtung in Oesterreich verdienen.

„Von vielen Seiten war die Ungarische Kriegsprodukten-A.-G.“ so sagte Direktor Russo unter anderem, „Angriffen ausgesetzt, die wohl zum Teil begründet erscheinen, zum Teil aber auf irrigen Voraussetzungen beruhen. Daß eine Aktiengesellschaft, die erst am offiziellen Tage des Schnittes in Ungarn ins Leben gerufen wird, sofort auch die Verwertung und Aufteilung der Ernte klaglos vollziehen kann, war logischerweise nicht anzunehmen. Als ich zu Peter und Paul mit meiner Mission betraut wurde und den Auftrag erhielt, das bis dahin bestandene Syndikat, das die Requisitionen besorgte, nicht in Anspruch zu nehmen, hatte ich weder ein Bureau noch Beamte und Kommissionäre, und daher klappte manches im Anfang nicht. Heute verfügt die Kriegsprodukten-A.-G. über 300 Kommissionäre — und es sollen noch mehr Firmen mit Einkäufen betraut werden — und über 100 Beamte, und jetzt entwickeln sich auch die Aktionen der Gesellschaft von Tag zu Tag besser, so daß ich sagen kann, daß die Kritik, die bei Beginn unserer Tätigkeit wohl manchmal berechtigt gewesen sein mag, heute unbegründet ist.“

Trotz der vielfachen Schwierigkeiten hat die Ungarische Kriegsprodukten-A.-G. bisher zirka vier Millionen Meterzentner Getreide — Weizen, Roggen, Gerste und Hafer — übernommen und davon bereits mehr als eine Million Meterzentner Oesterreich zur Verfügung gestellt. Leider erfolgt die Uebernahme des Getreides nicht überall so glatt, wie ich dies wünschen würde. Auch sind die Vorwürfe, die den Eisenbahnverwaltungen in der Monarchie hin und wieder gemacht werden, deplaciert. Die Eisenbahnen bleiben auch in diesem Falle auf der Höhe ihrer Aufgabe. Doch der flotten Abwicklung der Geschäfte steht der Sädemangel im Wege und auch noch der Umstand, daß manche Produzenten, die ihren Drusch noch lange nicht beendeten, sich ein großes Quantum von Säcken rechtzeitig sicherten, aber jetzt noch immer nicht ihre Lieferungsfristen einhalten können, sondern auch anderen Grundbesitzern, die ihr Getreide ablieferungsbereit haben, die Uebergabe der Ware unmöglich machen, eben weil sie die Säcke auf die Säcke legten und der Sädemangel, wie schon erwähnt, ein im Augenblick noch nicht zu behebendes Haupthindernis bei der raschen Abwicklung des diesjährigen Getreidegeschäftes ist.

Doch wir werden Mittel und Wege finden, um auch dieses Hindernis im Laufe der Zeit zu überwinden. Sicherlich wird die Approbationierung Ungarns, und insoweit wir an derjenigen Oesterreichs mitwirken, auch jene Oesterreichs in keiner Weise beeinträchtigt werden. Wohl hat die ungarische Ernte eine kleine Enttäuschung gebracht. Sowohl qualitativ als auch quantitativ ist das Ergebnis, was die Brotfrüchte und insbesondere Weizen betrifft, hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Was die Qualität anlangt, brachten die ersten Druschproben prächtigen, bis 81 Kilo schweren Weizen, doch der ungünstige Witterungsverlauf verschlechterte die Qualität, und derzeit müssen wir mit 75 bis 78 Kilo schwerer Ware rechnen. Auch die Quantität entspricht nicht ganz den Hoffnungen. Im Banat, das eine recht gute Ernte hat, rechnete man auf 11 bis 12 Meterzentner pro Joch, doch wird der Durchschnitt kaum 8 bis 9 Meterzentner übersteigen. Freilich, selbst wenn man die ungünstigsten Möglichkeiten in Kombination zieht, wird der Weizenantrag ungefähr 40 Millionen Meterzentner erreichen, und alle Brotfrüchte dürften — Anbaufrüchte, Getreide für den Hausbedarf usw. abgerechnet — ein Quantum von mindestens 40 Millionen Meterzentner rein ergeben, das für den Konsum zur Verfügung stehen wird. Hier von werden, minimal gerechnet, im Sinne der Vereinbarungen zwischen den Regierungen an Oesterreich wenigstens 10 Millionen Meterzentner Weizen und Weizenmehl abgegeben werden.

Die Preise für Brotfrüchte und Mehl sind noch hoch — eine Preiserstreckung für die Höchstpreise mußte bekanntlich eintreten —, aber die Absicht der Regierung, die in den Verordnungen schon sichtbar wurde, geht dahin, die Preise allgemein zu reduzieren, so daß der augenblickliche Weizenpreis von 40 Kronen, der sich mit den Prämien noch erhöht, kaum lange mehr bestehen wird. Doch das Wichtigste ist und bleibt, daß die Aushungerungstaktik der Gegner unserer Monarchie zunichte wird, und angesichts der tatsächlichen Ergebnisse der Ernte und der Wirksamkeit der österreichischen und ungarischen Kriegsgetreideunternehmungen kann mit voller Positivität festgestellt werden, daß die Ernte in Edelgetreide den Bedarf Oesterreichs und Ungarns vollständig deckt, daß das erzeugte Mehl, wie die bisherigen Proben beweisen, nach jeder Hinsicht genügen wird, ferner die Waren rechtzeitig an Ort und Stelle gebracht werden können und dadurch das wichtige Problem der Versorgung des Heeres und der Bevölkerung mit Getreide, respektive Mehl restlos gelöst erscheint — zu unserer Genugung und zur Erbitterung unserer Feinde.“

Die Mehlpreise in Wien und in Budapest.

Nach einer Meldung unseres Budapesters Korrespondenten hat der Magistrat der Stadt Budapest eine Kundmachung erlassen, daß von Mittwoch den 11. d. an Muller- und reines Weizenkochmehl aus der neuen Facklung zum Verkauf gebracht werden. Das Mullermehl kostet im Großhandel 78 Kronen pro 100 Kilogramm, im Kleinhandel 88 Seller, das Kochmehl im Großhandel 60 Kronen pro 100 Kilogramm, im Kleinhandel 70 Seller pro Kilogramm. Das Mehl wird, wie die Meldung besagt, einstweilen mit den noch in Verkehr befindlichen Mehlsorten verabsolot, und zwar pro Kopf wöchentlich 30 Dekagramm von jeder Sorte. Doch steht eine Erhöhung dieses Quantum in nächster Aussicht. In Oesterreich wurde für Weizenbad-(Muller-)Mehl, Weizen Grieß und Weizenschrotmehl für den Großhandel ein Höchstpreis von 68 Kronen pro 100 Kilogramm, für Weizenkochmehl ein solcher von 58 Kronen festgesetzt. Detailpreise wurden bisher nur in Wien für Mischmehl, bestehend aus Weizenbadmehl und deutschem Weizengleichmehl, mit 80 Seller pro Kilogramm und für das deutsche Weizengleichmehl, ungemischt, mit 70 Seller pro Kilogramm festgesetzt.

*** Einstellung der Rückgabe von Maismehl an die Futtermittelstelle.** Die mit Verlautbarung vom 3. August 1915 zugelassene Rückgabe von Maismehl an die Futtermittelstelle (Firmen Brüder Gibian und Sigmund Kaufmann) am Landungsplatz der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft und an den Verein der am Kolonialwarenhandel beteiligten Firmen wird mit Donnerstag den 12. August d. J. eingestellt. Nach diesem Termine überbrachte Maismehlmengen werden nicht mehr angenommen.

Zur Frage der Kartoffelbestände.

Aus Anlaß des fast gleichgebliebenen Ergebnisses der Kartoffelzählungen im März und im Mai d. J. gibt die Deutsche Tageszeitung folgende amtliche Mitteilung wieder:

Das Ergebnis, wie es durch die Bestandsaufnahme vom 15. März ermittelt wurde, war über Erwarten ungünstig, denn die für das ganze Reich ermittelte Menge belief sich nur auf 108 Millionen Doppelzentner. Bei Zugrundelegung der üblichen Aussaat, die 67,8 Millionen erfordert hätte, wären nur noch 35,2 Millionen Doppelzentner verblieben. Davon sollten die Menschen und das Vieh, wie auch die gewerblichen Betriebe bis zur nächsten Ernte versorgt werden. Allein auf die Menschen wären dadurch bis zum 1. August auf Kopf und Tag dreiviertel Pfund statt normal ein Pfund entfallen, wobei noch zu berücksichtigen war, daß die Kartoffel zur Streckung des Brotgetreides gebraucht wurde. Unter diesen Umständen hielt es die Reichsleitung für notwendig, sich dieser Angelegenheit besonders anzunehmen, obwohl damals schon der Regierung gesagt worden war, daß die Statistik ja doch falsch sei, — eine Auffassung, die sich später denn auch als richtig erwies.

Die Regierung hat infolge dieses Ergebnisses der Märzstatistik angeordnet, daß die unteren Verwaltungsbehörden alle nur verfügbaren Kartoffeln für Rechnung des Reiches ankauften und für die Aufbewahrung bestimmte Zuschläge zahlten. Es wurde sodann die Reichsstelle für Kartoffelversorgung geschaffen, die sofort etwa 40 Millionen Zentner zur Verfügung an die Bedarfsverbände umlegte. Die Bedarfskreise wurden gleichzeitig angewiesen, ihren Bedarf anzumelden. Dabei wurden innerhalb weniger Tage 7,7 Millionen Zentner verlangt und die Reichsstelle kaufte nun so lange, bis sie merkte, daß der Markt überfüllt war, und als sie 12,8 Millionen Zentner im Besitz hatte. Nun aber meldeten in kürzester Frist die Bedarfsstädte, daß sie nur 1,9 Millionen Zentner brauchten. So hatte die Reichsstelle über 10 Millionen Zentner auf dem Halbe und mußte nun versuchen, diese Menge loszuwerden. Das geschah bekanntlich dadurch, daß sie die Kartoffeln zu Kartoffelfabrikaten und in Brennereien verarbeiten ließ. So fand die angekaufte Menge von 12,8 Millionen Zentnern folgende Verwendung: 1,9 Millionen für die Städte, 3,7 Millionen zu trockener Kartoffelstärke, eine Million zu feuchter Kartoffelstärke, 2,5 Millionen zu Kartoffelflocken, 1,2 Millionen zu Schnitzel, 1,8 Millionen zu Spiritus und 0,8 Millionen für das Heer.

Die Statistik vom Mai ergab, daß wir — nachdem alle Saaten gepflanzt waren — noch 35,1 Millionen Doppelzentner zur Verfügung hatten. Es ist also zufälligerweise fast dieselbe Zahl, wie sie im März errechnet war, als Überschub vorhanden gewesen. Wir hatten uns daher mit dem Konsum um zwei Monate geirrt. Nun ist daraufhin der Vorwurf erhoben, daß die Bestände falsch angegeben seien.

Dem ist aber folgendes entgegenzuhalten: Wir haben in anderen Jahren einen Schwund von 10 bis 15 Prozent gehabt; ja, es hat Jahre gegeben, wo der Schwund auf 20, 30, selbst 40 Prozent ging. In diesem Jahre waren nur 2 bis 3 Prozent Schwund. Das konnte im März aber noch kein Mensch übersehen. Die Sachverständigen behaupten, es wäre auf den geringen Budergehalt zurückzuführen. Tatsächlich ist also durch den geringeren Schwund ein Mehr an Kartoffeln von mindestens 10 bis 12 Prozent zu verzeichnen gewesen. Wenn das angerechnet wird, so ist beinahe die Differenz aufgeklärt. Es kommt aber ferner hinzu, daß viel weniger Kartoffeln zur Aussaat verwandt worden sind. Es sind dadurch — ziffernmäßig läßt sich das ja nicht nachweisen — jedenfalls recht erhebliche Mengen für den Konsum freigeworden. Jedenfalls aber wird man es keinem Landwirt verübeln können, nachdem er gesehen, wie streng sich die Behörden an die statistischen Angaben gehalten haben, daß er bei seinen Schätzungen mit der größten Vorsicht vorging.

Auf der anderen Seite hat man den städtischen Verwaltungen vorgeworfen, daß sie ihren Bedarf zu hoch angegeben haben. Aber auch hier wird man angesichts der Klagen berücksichtigen müssen, daß Vorsicht für die Städte geboten war. Nachdem sie ihren Bedarf bei der Reichsstelle in Höhe von 7,7 Millionen Zentnern angegeben hatten, ergab sich jedoch, daß die Kartoffeln in größeren Mengen auf den Markt strömten. Die Oberbürgermeister konnten sich nun zunächst auf dem Markt selbst eindenken und dem Publikum daselbe anraten. Sie hatten also gar keine Veranlassung, sich für teures Geld von der Reichsstelle die Kartoffeln zu beschaffen. Da die Anmeldungen zudem nur vorläufige waren, so hatten sie auch keine Verpflichtung, die Kartoffeln von der Reichsstelle abzunehmen.

Die Mehlsorten in Budapest.

B. Budapest, 10. August. Der Magistrat kündigt an, daß vom 11. August an gegen jeden Wochencoupon Mehlsorten entweder 30 Desagramm reines Weizenkochmehl oder feines Backmehl gekauft werden können. Feines Backmehl kostet im Großhandel 78 Kronen per 100 Kilo, im Kleinvertrieb 88 Heller per Kilo, Kochmehl pro 100 Kilo 60 Kronen, pro Kilo 70 Heller.

* „Die Brotmarke im Kaffeehause“. Von der Genossenschaft der Kaffeesieder erhalten wir folgende Zuschrift mit der Bitte um Veröffentlichung: In der letzten Zeit mehrten sich die Fälle, daß Kaffeehausgäste, trotz der neuerlichen amtlicherseits in Erinnerung gebrachten strengen Vorschriften, betreffend die Abgabe von Brot nur gegen Brotmarken bei der Verabreichung von Brot dem Kaffeehauspersonal bei dem Verlangen nach den entsprechenden Brotmarken, Schwierigkeiten bereiten. Da der Kaffeesieder zur strengen Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften unter Androhung höchst empfindlicher Geldbußen verpflichtet ist und infolgedessen auf der Abgabe der Brotmarken unbedingt bestehen muß, werden die Kaffeehausgäste seitens der Genossen-

schaft der Kaffeesieder dringend ersucht, zur Vermeidung von unliebsamen Vorfällen die gesetzlichen Bestimmungen über die Abgabe von Brot ebenso zu erfüllen, wie sie der Gewerbeinhaber erfüllen muß. Im übrigen wird bei Übertretung der Vorschriften nicht nur der Brotverkäufer, sondern auch der Käufer bestraft. Deshalb richtet die Kaffeesiedergenossenschaft an die geehrten Kaffeehausgäste das dringende Ersuchen, in Zukunft dem Personal bei der Verabreichung von Brot die entsprechenden Brotmarken zu übergeben.

12. / VIII. 1915.

Die Brotkarte.

Abmelde Scheine für die Sommerfrische.

Der Obmann einer Wiener Brot- und Mehlkommission schreibt uns:

Da viele Familien, wie einzelne Personen, wenn auch nur für kürzere Zeit, sich zum Aufenthalt außer Wien begeben, ohne vorher ihre Abreise von Wien bei ihrer zuständigen Brot- und Mehlkommission anzumelden, so erscheint es wichtig, auf die eingeführten Brotkarten-Abmelde Scheine aufmerksam zu machen.

Die sich abmeldende Partei erhält von der zuständigen Brot- und Mehlkommission ihres Wohnbezirktes in Wien einen solchen Schein, der Datum der Abmeldung, Name und Adresse des Brotkartenbezugsberechtigten sowie die Zahl der in Wien bisher bezogenen Brotkarten und außerdem den Vermerk aufweist: „Nebengenannter besitzt Brotkarten mit der Gültigkeitsdauer bis ... und hat auf Brotkarten Anspruch ab...“

Nur gegen Vorweis eines solchen Brotkarten-abmelde Scheines erhält dann die Partei in ihrem zeitweiligen Aufenthaltsort auf dem Lande den Weiterbezug der zuletzt in Wien bezogenen Brotkarten gesichert. Zahlreiche Fälle in den letzten Tagen beweisen, daß die von Wien abreisenden Personen in Unkenntnis der Einföhrung dieser Brotkartenabmelde Scheine Wien ohne Lösung einer solchen Karte verlassen, auf dem Lande den vorgeschriebenen Nachweis nicht besitzen, daher keine Brotkarten erhalten, was aus den zahlreichen schriftlichen Nachfragen der Provinz-Brot- und Mehlkommissionen an Wien hervorgeht. Bezeichnend ist, daß die Fälle, in denen Wiener Familien, die ohne diese Scheine auf dem Lande weder Brot noch Mehl erhalten konnten und deshalb wieder nach Wien zurückgekehrt sind, durchaus nicht vereinzelt dastehen.

Gefuche um Brotzusatzkarten.

Die Verbesserung des Brotes hat, wie wir schon berichteten, eine Erhöhung des Brotverbrauches zur Folge gehabt. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, daß die Ansuchen an die Brotkommissionen um Brotzusatzkarten immer häufiger werden. Aber es hat nicht den Anschein, als ob bei uns ähnlich wie in Deutschland, so bald eine Erhöhung der Rationen bevorstünde, nicht einmal, daß man, vorläufig wenigstens eine liberale Praxis in der Handhabung der Brotkartenbestimmungen eintreten lassen wolle. Dies beweist das nachfolgende Schreiben des Magistrats an die Obmänner der Mehl- und Brotkommissionen:

„Es wird infolge einer anher gelangten Beschwerde darauf aufmerksam gemacht, daß Ansuchen um Ausfolgung einer größeren als der gebührenden Zahl von Brotkarten in allen Fällen, in denen es sich nicht um Erntearbeiter oder Schwerarbeiter handelt, ohne weiters, jedoch in geeigneter Form durch die Brot- und Mehlkommissionen abzuweisen sind. An das magistratische Bezirksamt oder an die Brot- und Mehlkartenzentralen dürfen solche Parteien nicht gewiesen werden, da ihren Ansuchen auch bei diesen Ämtern nicht Folge gegeben werden kann.“

Die Erhöhung der Brotration.

Die erste Erhöhung der Brotmenge ist jetzt erfolgt. Vor einigen Tagen berichteten wir, daß geplant sei, die Brotmenge für die Person zu erhöhen, da noch größere Mengen Brotgetreide und -mehl aus dem vorigen Jahre vorhanden sei und die diesjährige Ernte, trotz der nicht gerade günstigen Witterungsverhältnisse im Juli, doch recht gut zu werden verspricht. Die Ernte in den Niederungen ist denn auch vorzüglich gewesen. Jetzt ist bereits, wie dem Reichsboten mitgeteilt wird, für das Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha als ersten Bundesstaat die Erhöhung der Brotmenge angeordnet worden. Die bisherige Wochenmenge betrug 1850 Gramm. Auf den neuen Brotkarten sind jedoch Marken für eine Brotmenge von 2000 Gramm vorhanden. Dem Vernehmen nach wird diese Maßnahme demnächst allgemein eingeführt werden.

■ **Münster, 11. Aug.** Nach einer Vereinbarung zwischen dem Magistrat und der Bäckerinnung ist der Preis für ein 5-Pfund-Kriegsbrot von 1,05 M auf 1 M herabgesetzt worden.

12./VII. 1915

Gesetzliche Höchstpreise für Mais.

In Friedenszeiten hat Deutschland sehr beträchtliche Mengen Mais aus dem Auslande bezogen, so z. B. 1912 und 1913 für 143,2 bzw. 102 Mill. M. Hauptlieferant war 1913 Argentinien mit fast 62 Mill. M., danach kamen die Vereinigten Staaten von Amerika mit 19,3, Rußland mit 10, Rumänien mit 7,7 Mill. M. usw. Im Jahre 1912 hatte uns Rumänien für 25,3 Mill. M. Mais geliefert. Nach Sperrung der Dardanellen ist dieses Land mit seinem sehr beträchtlichen Maisabsatz geradezu auf Deutschland in erster Linie sowie auf Oesterreich-Ungarn angewiesen und könnte uns so viel Mais zuführen, daß ein ausreichender Ersatz für die gesperrte überseeische Zufuhr geschaffen wäre, denn die diesjährige Maisernte Rumäniens soll vorzüglich ausgefallen sein, überdies verfügt das Land noch über erhebliche Bestände der vorjährigen Ernte. Die rumänischen Bauern sind von dem lebhaftesten Wunsche beseelt, ihren Mais nach Deutschland auszuführen, denn sie erhalten jetzt fast doppelt so hohe Preise wie in Friedensjahren. Indessen werden der Erfüllung des verständlichen Verlangens die größten Schwierigkeiten bereitet. Der Wucher spreizt sich nirgends auffälliger als beim Maishandel, und zwar hauptsächlich deshalb, weil es die Reichsregierung bisher unterlassen hat, für Mais Höchstpreise gesetzlich einzuführen. Man beachte: der Mais, für den der rumänische Bauer 150—160 M. für die Tonne erhält, kostet zurzeit in Berlin 625 M.! In Friedenszeiten kostete die Tonne Mais in Berlin zwischen 155 bis 170 M., jetzt, nach Aufhebung des deutschen Einfuhrzolles von 30 M., etwa das Vierfache. An die Stelle des deutschen Einfuhrzolles ist freilich der rumänische Ausfuhrzoll in Höhe von 40 M. für die Tonne getreten, worüber die rumänischen Agrarier recht erbittert sind. Aber der verhängnisvolle Ausfuhrzoll allein rechtfertigt natürlich den hohen Preisstand nicht im entferntesten. Etwas mehr fällt schon die infolge der Schiffsahrtssperre verteuerte Eisenbahnfracht, die rund etwa 100 M. für die Tonne Mais von Rumänien nach Berlin beträgt, ins Gewicht. Indessen fällt die Hauptschuld für die maßlose Verteuerung dem Zwischenhandel zu, der allerdings seinerseits wieder erhebliche Mittel — Trinkgelber! — aufwenden muß, um die Eisenbahnbeamten Rumäniens zur Stellung von Eisenbahnwagen zu bestimmen. An dem ZwischenhandelsgeWINN von mehr als 300 M. sind deutsche und rumänische Händler und Agenten sowie rumänische Eisenbahnbeamte ausgiebig beteiligt. Es sind himmelschreiende Zustände, die in dem Maishandel eingerissen sind. Kann man billigerweise dem Landwirt zumuten, Roggen für 220, Weizen für 260, Hafer und Gerste für 300 M. zu verkaufen, wenn er selbst Mais, dessen Preis in Friedenszeiten hinter denen der genannten Getreidesorten zurückblieb, mit 625 M. bezahlen muß? Um den Maishandel in gesunde Bahnen zu lenken, gibt es zurzeit kein anderes Mittel als die Einführung von gesetzlichen Höchstpreisen. Dabei dürfte man zweckmäßig verfahren, wenn man Mais ebenso hoch bewertet wie Gerste und Hafer, ein Vorschlag, der trotz mancher Bedenken auch in landwirtschaftlichen Kreisen Billigung finden dürfte. Dabei brauchte dem rumänischen Bauern der jetzige Preis noch nicht einmal gekürzt zu werden. Freilich müßte der rumänische Ausfuhrzoll, der in das System moderner Volkswirtschaft überhaupt nicht mehr hineinpaßt, wieder aufgehoben werden. Dem Handel bliebe alsdann noch ein mehr als ausreichender Verdienst. Sofern er Abschlüsse auf längere Sichten bereits getätigt hat, wird er Opfer bringen müssen, ebenso wie dies die Petroleum-Großhändler tun mußten, als die deutsche Reichsregierung durch Festlegung von Höchstpreisen der weitfortgeschrittenen Spekulation Zügel anlegte. Man begreift wohl, wenn die Regierung bisher dem Maishandel freie Bahn gelassen hat; nunmehr dürfte aber der Zeitpunkt gekommen sein, um dem Profitwucher energisch auf den Leib zu rücken.

12./VII. 1915

Die neue Backordnung.

Die Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen vom 11. August 1915, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck, lautet:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet wie folgt:

Verbot der Verwendung von Weizenback- und Weizenkochmehl für die Broterzeugung.

§ 1. Weizenbackmehl und Weizenkochmehl dürfen zur Broterzeugung nicht verwendet werden.

§ 2. Die politischen Landesbehörden haben unter Beobachtung auf die zur Erzeugung verwendeten Mehlsorten die Beschaffenheit und das Gewicht des Brotes und unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse den Verkaufspreis festzusetzen.

Gestattung der Erzeugung von Kleingebäck.

§ 3. Zur Erzeugung von Kleingebäck darf nur Weizenbrotmehl oder Weizengleichmehl oder eine beliebige Mischung dieser Mehlsorten verwendet werden; die Erzeugung jeder anderen Art von Kleingebäck ist verboten. Die politischen Landesbehörden haben Gewicht, Form und Verkaufspreis des Kleingebäckes festzusetzen und sind ermächtigt, die Erzeugung von Kleingebäck einzuschränken, an besondere Bedingungen zu knüpfen oder gänzlich zu verbieten.

§ 4. Die gewerbmäßige Erzeugung von ungezuckertem Zwieback (Wasserzwieback) ist nur mit Bewilligung der politischen Landesbehörde gestattet.

§ 5. Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen, insbesondere bei der Brot- und Gebäckbereitung für Heilanstalten sowie zu diätetischen und religiösen Zwecken, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 3 fallweise über Ansuchen zu bewilligen.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 1 und 3, Absatz 1, dieser Verordnung sind auch dann einzuhalten, wenn der Brot- oder Gebäckteig von Dritten bereits zubereitet zum Ausbacken in eine Bäckerei gebracht wird.

§ 7. Händler und sonstige Verkäufer dürfen nur solches Brot und Gebäck inländischer Provenienz in Verkehr bringen, welches den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

§ 8. Die Bäcker, Händler und sonstigen Broterzeuger sind verpflichtet, den Käufern Brot auch geschnitten in Stücken in jeder verlangten Menge zu verabfolgen.

Höherer Mehlsatz bei Zuckerbäckwaren.

§ 9. Zur gewerbmäßigen Erzeugung von Zuckerbäckwaren aller Art, welche Weizen- oder Roggenmehl enthalten, darf Weizen- und Roggenmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche 30 Prozent des Gesamtgewichtes der Teigmenge nicht übersteigt. Die Erzeugung der im vorstehenden Absätze bezeichneten Backwaren ist nur an zwei Tagen der Woche gestattet. Der Gemeindevorsteher hat diese zwei Tage den örtlichen Gewohnheiten entsprechend festzusetzen und öffentlich bekanntzugeben.

Zur gewerbmäßigen Erzeugung von Cakes darf Weizen- und Roggenmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche 30 Prozent des Gesamtgewichtes der Teigmenge nicht übersteigt. Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, die gewerbmäßige Erzeugung von Zuckerbäckwaren aus Butter (Blätter) und Germteig zu untersagen und die gewerbmäßige Erzeugung von Cakes zeitlich einzuschränken. Als gewerbmäßig gilt jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

§ 10. Bäcker- und Zuckerbäckwaren dürfen bei Erzeugern und Händlern sowie in Gast- und Schankgewerbebetrieben aller Art den Kunden nur über Bestellungen oder Bestellung verabreicht werden. Das Aufstellen von Behältern mit diesen Erzeugnissen auf den Tischen sowie das Herumreichen in Behältern zur freien Auswahl ist verboten.

§ 11. Bäcker, Zuckerbäcker, sonstige Verkäufer von Backwaren sowie Gast- und Schankgewerbetreibende aller Art haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Vertriebsräumen an einer jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

Kontrolle und Strafen.

§ 12. Die politischen Behörden erster Instanz sowie die Polizeibehörden sind befugt, durch ihre Organe oder durch hiezu eigens bestellte und hinsichtlich der Wahrung der Geschäftsgeheimnisse in Eid genommene Sachverständige in den Räumen, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, festgehalten oder verpackt wird, jederzeit Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen. Die Betriebsunternehmer und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den behördlichen Organen und den Sachverständigen jede von ihnen verlangte Auskunft zu erteilen. Die politischen Behörden erster Instanz sowie die Polizeibehörden sind ermächtigt, zu diesen Amtshandlungen auch die Organe der Finanzwache, der Lebensmittelpolizei und der gemeindeamtlichen Marktpolizei heranzuziehen.

§ 13. Übertretungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden, sofern nicht die strafgerichtliche Ahndung eintritt, von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet. Falls die Übertretung von einem Gewerbetreibenden begangen wird, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 14. Diese Verordnung bezieht sich nicht auf die Erzeugung von Brot und Gebäck der Militärverwaltung.

§ 15. Diese Verordnung tritt an Stelle der mit der Ministerialverordnung vom 20. März 1915, R. G. Bl. Nr. 70, abgeänderten Ministerialverordnung vom 30. Januar 1915, R. G. Bl. Nr. 24, am 15. August 1915 in Wirksamkeit.

Heinold m. p.

Benker m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Reines Edelmehlbrot. Wiedererzeugung von Kleingebäck.**Errichtung einer Futtermittelzentrale.**

Wien, 12. August.

Der Abbau der im ersten Kriegsjahre erlassenen vielfältigen Bestimmungen zur Streckung der Vorräte an Getreide und Mehl vollzieht sich jetzt in einem rascheren Tempo. Die Vorschriften erstreckten sich in erster Linie auf die Regelung des Verbrauches (Brotkarte); auf die Ausschließung von Weizenkoch- und Weizenbackmehl zur Erzeugung von Brot; auf die zwangsweise Beimischung von Surrogatmehlen, namentlich Mais, mit mindestens 50 Prozent. Daneben liefen noch kleinere Maßnahmen: Verbot der Erzeugung von Kleingebäck, Einschränkung der täglichen Zahl von Ausbackungen durch die Bäcker, Einführung von zwei Backtagen wöchentlich für die Zuckerbäcker und Beschränkung der Edelmehlverwendung auf 20 Prozent des Gesamtgewichtes der Teigmenge.

Heute sind, wie bereits im Morgenblatte angekündigt, drei Ministerialverordnungen erschienen, deren eine sich mit der Aufhebung der Höchstpreise für Getreide und Mehl, der Vorschriften über die Ausmahlung (Typierung) und der Mischungs Vorschriften beschäftigt. Die Festsetzung aller dieser Bestimmungen ist an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt übergegangen.

Eine zweite Verordnung gibt eine am 15. August in Kraft tretende Backordnung. Danach ist — bei Beibehaltung des Verbots der Verwendung von Weizenback- und Weizenkochmehl — die Erzeugung von nur aus ungemischtem Edelmehl bestehenden Brot gestattet. Bei Verwendung von Surrogaten werden die Landesbehörden Deklarationszwang und Verkaufspreis festsetzen. Ferner wird, gleichfalls mit Ausschluß von Weizenback- und Weizenkochmehl, die Erzeugung von Kleingebäck wieder gestattet. Für Zuckerbäcker wird bei Aufrechterhaltung der zwei Backtage für die Woche das Prozentverhältnis der verwendeten Edelmehle zum Gesamtgewicht der Teigmasse auf 30 festgesetzt.

Eine dritte Verordnung betrifft die Errichtung einer Futtermittelzentrale, die zum Teil die Nachfolgerin der Maiszentrale wird, aber auch die Verwendung von Kleie, Rapskuchen, Hintersaat usw. regeln wird.

12./VIII. 1915

Die Aufhebung der früheren Verordnungen über Höchstpreise und Verkehr von Getreide und Mehl.

Die heute veröffentlichte Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen vom 11. August 1915 lautet:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R. G. Bl. Nr. 324, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl,

die Ministerialverordnung vom 2. April 1915, R. G. Bl. Nr. 92, mit welcher der § 10 der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R. G. Bl. Nr. 324, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl, abgeändert wird,

die Ministerialverordnung vom 8. April 1915, R. G. Bl. Nr. 96, betreffend die Ausmahlung von Mais und die Aufhebung der Höchstpreise für Mais und Maismehl,

die Ministerialverordnung vom 9. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 156, womit die Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R. G. Bl. Nr. 324, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl, abgeändert wird,

die Ministerialverordnung vom 22. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 205, womit die Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R. G. Bl. Nr. 324, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl, abgeändert wird,

die Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R. G. Bl. Nr. 325, betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Getreide und Mehl, und

die Ministerialverordnung vom 21. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 347, betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Hafer, werden aufgehoben.

Die auf Grund des § 1 der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R. G. Bl. Nr. 325, von den politischen Landesbehörden festgesetzten Höchstpreise für Getreide sowie die auf Grund derselben kundgemachten Höchstpreise für Mehl treten demnach außer Kraft.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 15. August 1915 in Wirksamkeit.

Neue Brotvorschriften.

Nach der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915 betreffend die Sicherstellung der Versorgung mit Getreide und Mehl, fallen am 15. August 1915 auch die an diesem Tage noch vorhandenen Vorräte an altem Getreide und an den aus altem Getreide gewonnenen Mählprodukten aller Art unter die allgemeine Beschlagnahme. Mit Rücksicht auf diese Vorschrift ist es notwendig, die für das am 15. August 1915 in Kraft tretende neue Regime nicht mehr passenden Verordnungen mit einer heute im Reichsgesetzblatte und

der „Wiener Zeitung“ zur Verlautbarung gelangenden Ministerialverordnung aufzuheben.

Außerdem hat sich das Bedürfnis ergeben, die bestehenden Vorschriften über die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck einer den jetzigen Verhältnissen entsprechenden Modifikation zu unterziehen; diesem Zwecke dient eine weitere, gleichzeitig erscheinende Ministerialverordnung, die neue Vorschriften über die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck enthält. Die politischen Landesbehörden haben unter Beobachtung auf die zur Erzeugung verwendeten Mehlsorten, die Beschaffenheit und das Gewicht des Brotes den Verkaufspreis festzusetzen. Zur Erzeugung von Kleingebäck darf nur Weizenbrotmehl oder Weizengleichmehl oder eine beliebige Mischung dieser Mehlsorten verwendet werden; die Erzeugung jeder anderen Art von Kleingebäck ist verboten. Die politischen Landesbehörden haben Gewicht, Form und Verkaufspreis des Kleingebäckes festzusetzen und sind ermächtigt, die Erzeugung von Kleingebäck einzuschränken, an besondere Bedingungen zu knüpfen oder gänzlich zu verbieten. Die bisherigen Vorschriften über die gewerbemäßige Erzeugung von Zuckerbäckwaren wurden mit der Maßgabe aufrechterhalten, daß bei dieser Erzeugung fortan das Weizen- und Roggenmehl in einer Menge verwendet werden darf, welche 30 Prozent (bis jetzt nur 20 Prozent) des Gesamtgewichtes der Teigmenge nicht übersteigt. Im übrigen wurden die geltenden Vorschriften über die ausschließliche Verwendung von Brotmehl bei der Broterzeugung, den Vertrieb von Brot und Gebäck, insbesondere die Vorschrift, daß die Bäcker, Händler und sonstigen Brotverkäufer verpflichtet sind, den Käufern Brot auch geschnitten in Stücken in jeder verlangten Menge zu verabfolgen, daß Bäcker- und Zuckerbäckwaren bei Erzeugern und Händlern sowie in Gast- und Schankgewerbebetrieben aller Art den Kunden nur auf Verlangen oder Bestellung verabreicht werden dürfen, daß das Aufstellen von Behältern mit diesen Erzeugnissen auf den Tischen sowie das Herumreichen in Behältern zur freien Auswahl verboten ist, schließlich auch die bisherigen Kontroll- und Strafbestimmungen aufrechterhalten. Die Vorschrift, wonach die Verwendung von Weizen-, Roggen- und Gerstenmehl als Streumehl zur Isolierung der Teigware in Bäckereien und Zuckerbäckereien verboten war, wird aufgehoben. Bäcker, Zuckerbäcker sonstige Verkäufer von Backware sowie Gast- und Schankgewerbebetreibende aller Art haben einen Abdruck der neuen Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen an einer jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

Der verstärkte Brot- und Mehlskonsum.

Im Hinblick darauf, daß seit kurzem die Brotkommissionen unaufhörlich um Verabreichung von Zusatzkarten gebeten werden, derartige Forderungen aber nur bei Ernte- und Schwerarbeitern zulässig sind, ist den Brotkommissionen ein Erlaß der Brot- und Mehlskartenzentrale im Rathause übermittelt worden, in welchem den Kommissionen aufgetragen wird, **Unsuchen** um Ausfolgung einer größeren als der gebührenden Zahl von Brotkarten in allen Fällen, in welchen es sich nicht um Erntearbeiter oder Schwerarbeiter handelt, abzuweisen. Durch die Brotkommissionen wird die merkwürdige vorzeitige „Landflucht“ der Wiener Sommerfrischler offenbar, von welchen zahlreiche schon jetzt, einen Monat früher als sonst, nach Wien zurückgekehrt sind. Bei den Kommissionen herrscht schon jetzt verstärkte Bewegung durch die immer häufiger zurückkehrenden Sommerfrischler.

12. VIII. 1915

Die neue Backverordnung und die Aufhebung der Höchstpreise für Getreide und Mehl.

Von besonderer fachlicher Seite.

Wien, 11. August.

Mit 15. August hört das durch die kaiserliche Verordnung vom 21. Februar 1915 geschaffene Regime der Sperre in Verbindung mit den im November 1914 statuierten Höchstpreisen für Getreide und Mählprodukte definitiv auf, und von diesem Tage an verfallen auch die etwa noch im freien Verkehr befindlichen Vorräte aus der alten Ernte der staatlichen Beschlagnahme mit den staatlich fixierten Preisen. Die morgen erscheinenden Ministerialverordnungen, durch welche einerseits die Vorschriften über die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl und über die Festsetzung der Höchstpreise aufgehoben, anderseits vielfach geänderte Vorschriften über die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck erlassen werden, heben daher gleichzeitig nicht weniger als neun frühere Verordnungen, welche nicht mehr aktuell sind, auf und ersetzen sie teilweise durch neue Bestimmungen.

Vor allem hören die früheren Höchstpreise nun auch bezüglich der alten Getreide- und Mehlvorräte auf. Aber auch die früheren Vorschriften, welche die Mehltypen, die Ausmahlung (das Ausbeuteverhältnis) und die vorgeschriebenen Mehlmischungen mit Surrogatmehlen betreffen, werden aufgehoben. Bekanntlich hat schon früher die Ministerialverordnung vom 22. Juli 1915 hinsichtlich der neuen Ernte bestimmt, daß die Kriegsgetreideverkehrs-anstalt für die in ihrem Auftrage herzustellenden Mählprodukte Anordnungen treffen kann, welche von den Bestimmungen der Novemberverordnung, also von den Mehltypierungs- und Mehlprißvorschriften, sowie von den Mischvorschriften, abweichen. Anschließend daran wurde dann auch ein Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Juli veröffentlicht, durch welchen auf Grund des § 15 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni und auf Grund kaufmännischer Berechnung der zu deckenden Kosten die Verkaufspreise der Kriegsgetreideverkehrs-anstalt für Mehl und Kleie festgesetzt wurden, welche die Mühlen nicht überschreiten dürfen. Daraus haben wir erfahren, daß die neue Typierung ein ungemischtes Weizenbackmehl (Weizengrieß, Weizenschrotmehl), ferner ein Weizenkochmehl, Weizenbrotmehl, endlich ein Weizen- und Roggengleichmehl enthält. Diese allerdings nicht im Verordnungswege festgelegten, sondern durch einen neuen Erlaß jederzeit einer Abänderung fähigen Bestimmungen bilden, also jetzt die Grundlage für die neue Ausmahlungs-, Typen- und Preisbestimmung der Mehle und für die neue Brotbackverordnung.

Diese enthält wie früher die Bestimmung, daß Weizenbackmehl und Weizenkochmehl zur Broterzeugung nicht verwendet werden dürfen. Die Typen sind aber in der Verordnung nicht näher bestimmt, sondern können, da sie ja jetzt nur mehr eine interne Angelegenheit der Kriegsgetreideverkehrs-anstalt und der ihr angegliederten Mühlen bilden, nur aus dem erwähnten Erlaß entnommen werden. Brot darf also nur aus Weizenbrotmehl und Roggenmehl erzeugt werden, wobei

aber die frühere Vorschrift aufgehoben ist, wonach nur höchstens 50 Prozent der Mehlmenge aus diesen Edelmehlen bestehen durften, während der Rest aus Surrogaten bestehen mußte. Wir werden also nur allgemein den Genuß von nur aus Edelmehlen bestehendem Brot und Gebäck haben, und die gebotene Sparsamkeit wird nicht mehr durch Streckung der Mehle, sondern einzig nur durch die Rationierung auf Grund des Brotkartensystems erzielt werden.

Der Zusatz von Surrogatmehlen ist allerdings nicht verboten. Da aber die politischen Landesbehörden den Verkaufspreis des Brotes festzusetzen und hierbei nicht nur auf dessen Gewicht, sondern auch auf die bei der Erzeugung verwendeten Mehle Bedacht nehmen müssen, so werden in dem Falle, als solche Kartoffel-, Gerste- oder Maisbrote etwa da oder dort noch gebacken werden sollten, die Konsumenten jedenfalls durch Deklarationszwang und den entsprechenden Preis vor Uebervorteilung geschützt sein. Der Mischzwang als Surrogatmaßregel hat aber sein Ende gefunden.

Kleingebäck kann, wofern nicht etwa die betreffende politische Landesstelle dessen Erzeugung einschränkt oder verbietet, erzeugt werden. Doch darf, offenbar damit das feinere Mehl nicht verschwendet, das Roggenmehl aber für die Broterzeugung gespart werde, Kleingebäck nur aus Weizenbrotmehl oder Weizengleichmehl erzeugt werden. In den Ländern, in welchen die politische Landesstelle dies nicht aus Rücksicht auf besondere Verhältnisse verbietet, werden also wieder kleine Wecken und sogar eine feinere Sorte derselben, als es früher die sogenannten „Bosniaken“ waren, zu haben sein. Die Bestimmung der früheren Backverordnung, wonach die politischen Landesbehörden, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, die Zahl der täglich zulässigen Ausbackungen von Brot und Kleingebäck in gewerblichen Erzeugungsstätten festsetzen konnten, wurde aufgehoben, da offenbar das Brotkartensystem heute vollständig genügt, um eine Verschwendung im Brotkonsum hintanzuhalten. Auch wurde die frühere Vorschrift, welche die Verwendung von Mehl als Streumehl zur Isolierung der Teigwaren in Bäckereien und Zuckerbäckereien verbot, wohl hauptsächlich aus hygienischen Gründen fallen gelassen, da mitunter sehr wenig einwandfreie Mehstaubmengen hiezu verwendet wurden.

Für die Erzeugung von Zuckerbäckwaren aus Weizen- und Roggenmehl, welche wie früher auf zwei Wochentage beschränkt bleibt, ist eine Erleichterung insoweit geschaffen, als die Verwendung dieser Mehle nun bis zu 30 Prozent (früher 20 Prozent) des Gesamtgewichtes der Teigmenge gestattet wird.

12. VIII. 1915

Reines Edelmehlbrot.

Gestattung der Erzeugung von Kleingebäck.

Wien, 11. August.

Die Hereinbringung der neuen Ernte und die Ausmahlung derselben hat verschiedene Bestimmungen, die im Laufe des ersten Kriegsjahres zur Streckung der Getreide- und Mehlvorräte erlassen worden sind, teils überflüssig, teils abänderungsbedürftig gemacht. Dieser Sachlage tragen zwei morgen erscheinende Ministerialverordnungen Rechnung. Diese Verordnungen heben neun früher erlassene, nicht mehr aktuelle Regierungsmaßnahmen auf und ersetzen sie teilweise durch neue Bestimmungen. Die bis jetzt in Geltung gestandenen Höchstpreise für Getreide und Mehl hören nun auch bezüglich der alten Getreide- und Mehlvorräte auf. Weiter werden die Vorschriften über die Mehltypen und über die Ausmahlung des Getreides sowie über die Mehlmischung mit Surrogatmehlen aufgehoben. Bekanntlich wurden jetzt die Verkaufspreise für Mehl und Kleie durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt festgesetzt, wobei vorläufig folgende Mehltypen statuiert wurden: Ungemischtes Weizenbackmehl, Weizenkochmehl, Weizenbrotmehl und Weizen- und Roggengleichmehl. Nach den neuen Verordnungen darf wie früher Weizenback- und Weizenkochmehl zur Broterzeugung nicht verwendet werden, Brot darf nur aus Weizenbrotmehl, Weizengleichmehl und Roggenmehl erzeugt werden. Jedoch werden die früheren Vorschriften aufgehoben, daß fünfzig Prozent des zur Broterzeugung verwendeten Mehles aus Surrogaten bestehen müssen. Es wird also jetzt allgemein der Genuß von nur aus Edelmehlen bestehendem Brot eingeführt. Die Kontrolle über den Verbrauch erfolgt nicht mehr durch die Streckung des Mehles, sondern nur durch die Verbrauchsregelung auf Grund der Brotkarte. Sollten einzelne Bäcker trotzdem Surrogate beimischen wollen, so werden durch Landesverordnungen für solche Brotarten der Deklarationszwang und ein entsprechender Preis eingeführt werden.

Nach den Ministerialverordnungen kann Kleingebäck von nun ab hergestellt werden, doch haben die politischen Landesbehörden das Recht und die Möglichkeit, die Erzeugung von Kleingebäck einzuschränken oder zu verbieten. Kleingebäck darf ebenso wie Brot nicht aus Weizenback- und Kochmehl erzeugt werden, sondern nur aus Weizenbrotmehl oder Weizengleichmehl. Wir werden also in kurzem wieder kleine, aus Weizenmehl erzeugte Wecken, vielleicht auch solche nach Art der ehemaligen „Bośniaken“, bekommen.

Die neue Verordnung greift auch in die Erzeugung von Zuckerbäckwaren ein. Die Herstellung von Konditorenwaren bleibt wohl auf zwei Tage der Woche beschränkt, doch dürfen die zur Verwendung gelangenden Weizen- und Roggenmehle nun bis zu 30 Prozent des gesamten Gewichtes der Teigmenge betragen.

Die halbamtliche Ankündigung der neuen Verordnungen.

Wien, 11. August.

Nach der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 167, betreffend die Sicherstellung der Versorgung mit Getreide und Mehl, fallen am 15. August 1915 auch die an diesem Tage noch vorhandenen Vorräte an altem Getreide und an den aus altem Getreide gewonnenen Mahlprodukten aller Art unter die allgemeine Beschlagnahme. Mit Rücksicht auf diese Vorschrift ist es notwendig, die für das am 15. August 1915 in Kraft tretende neue Regime nicht mehr passenden Verordnungen, nämlich die Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R. G. Bl. Nr. 324, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl, samt Nachträgen, die Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R. G. Bl. Nr. 325, betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Getreide und Mehl, und die Ministerialverordnung vom 21. Dezember 1914,

R. G. Bl. Nr. 347, betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Hafer, mit einer morgen im Reichsgesetzblatt und der „Wiener Zeitung“ zur Verlautbarung gelangenden Ministerialverordnung aufzuheben.

Außerdem hat sich das Bedürfnis ergeben, die bestehenden Vorschriften über die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck einer den jetzigen Verhältnissen entsprechenden Modifikation zu unterziehen; diesem Zwecke dient eine weitere, gleichzeitig erscheinende Ministerialverordnung, die neue Vorschriften über die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck enthält. Nach dieser letzteren Ministerialverordnung sind die näheren Bestimmungen über die Erzeugung und den Vertrieb von Brot von den hiezu nach der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915 berufenen Behörden zu erlassen.

Die politischen Landesbehörden haben unter Bedachtnahme auf die zur Erzeugung verwendeten Mehlsorten, die Beschaffenheit und das Gewicht des Brotes den Verkaufspreis festzusetzen.

Zur Erzeugung von Kleingebäck darf nur Weizenbrotmehl oder Weizengleichmehl oder eine beliebige Mischung dieser Mehlsorten verwendet werden; die Erzeugung jeder anderen Art von Kleingebäck ist verboten. Die politischen Landesbehörden haben Gewicht, Form und Verkaufspreis des Kleingebäcks festzusetzen und sind ermächtigt, die Erzeugung von Kleingebäck einzuschränken, an besondere Bedingungen zu knüpfen oder gänzlich zu verbieten.

Die bisherigen Vorschriften über die gewerbemäßige Erzeugung von Zuckerbäckwaren wurden mit der Maßgabe aufrechterhalten, daß bei dieser Erzeugung fortan das Weizen- und Roggenmehl in einer Menge verwendet werden darf, welche 30 Prozent (bis jetzt nur 20 Prozent) des Gesamtgewichtes der Teigmenge nicht übersteigt.

Im übrigen wurden die geltenden Vorschriften über die ausschließliche Verwendung von Brotmehl bei der Broterzeugung, den Vertrieb von Brot und Gebäck, insbesondere die Vorschrift, daß die Bäcker, Gändler und sonstigen Brotverkäufer verpflichtet sind, den Käufern Brot auch geschnitten in Stücken in jeder verlangten Menge zu verabfolgen, daß Bäcker- und Zuckerbäckwaren bei Erzeugern und Händlern sowie in Gast- und Schankgewerbebetrieben aller Art den Kunden nur auf Verlangen oder Bestellung verabreicht werden dürfen, daß das Aufstellen von Behältern mit diesen Erzeugnissen auf den Tischen sowie das Herumreichen in Behältern zur freien Auswahl verboten ist, schließlich auch die bisherigen Kontroll- und Strafbestimmungen aufrechterhalten.

Die Vorschrift, wonach die Verwendung von Weizen-, Roggen- und Gerstenmehl als Streumehl zur Isolierung der Teigware in Bäckereien und Zuckerbäckereien verboten war, wird aufgehoben.

Bäcker, Zuckerbäcker, sonstige Verkäufer von Backwaren sowie Gast- und Schankgewerbebetriebe aller Art haben einen Abdruck der neuen Verordnung in ihren Verkauf- und Betriebsräumen an einer jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Der verstärkte Brot- und Mehlkonsum. Die Verbesserung des Brotes und das Austauschen von Edelmehl im Detailverlehrs bewirkten in der letzten Zeit einen sichtlich steigenden Konsum. Im Hinblick darauf, daß seit kurzem die Brotkommissionen unaufhörlich um Verabreichung von Zusatzkarten angegangen werden, derartige Forderungen aber nur bei Ernte- und Schwerarbeitern zulässig sind, ist den Wiener Brotkommissionen am 7. August ein Erlaß der Brots- und Mehlkartenzentrale im Rathause übermittelt worden, in dem darauf aufmerksam gemacht wird, daß Ansuchen um Ausfolgung einer größeren als der gebührenden Zahl von Brotkarten in allen Fällen, in welchen es sich nicht um Erntearbeiter oder Schwerarbeiter handelt, ohne weiteres, jedoch in geeigneter Form, durch die Brots- und Mehlkommissionen abzuweisen sind. An das magistratische Bezirksamt oder an die Brots- und Mehlkartenzentrale dürfen solche Parteien nicht gewiesen werden, da ihrem Ansuchen auch bei diesen Amtsstellen nicht Folge gegeben werden kann.

Dieser Erlaß schafft die Ansuchen vieler Brotbedürftigen aus den Ästen hinweg, schafft aber ihr Bedürfnis nicht aus der Welt. Höhere Brotrationen sind ein gebieterisches Erfordernis für die Arbeiterklasse, es wird nur zum Schweigen gebracht durch den zwingenden Nachweis, daß nicht mehr da ist. „Ein Schelm, der mehr gibt, als er hat“, kann man zugeben. Uns scheint jedoch, daß die Zufuhren aus Ungarn und aus den Balkanstaaten doch die Erwägung zulässig machen, die Brotrationen zu erhöhen. Man

sage doch endlich, was man mit Ungarn vereinbart hat, welchen Teil der ungarischen Ernte man Oesterreich sichergestellt hat und in welcher Weise man Mehl und Getreide von Ungarn bezieht. Auch die aus Rumänien in Aussicht stehenden Zufuhren müssen doch schon schätzbar sein, das Ergebnis der heimischen Ernte wird bald zahlenmäßig vorliegen. Die Einwohnerschaft Oesterreichs harret auf diese Brotbilanz und erwartet eine „Brotzubuße“.

Das Verbot gewisser Backpulver.

In der gestrigen „Wiener Zeitung“ ist, wie wir schon im Abendblatte berichtet haben, eine Verordnung verlautbart worden, die es verbietet, Gemenge von Lebensmitteln oder von chemischen Stoffen gewerbsmäßig als „Nährmittel“, „Backpulver“ zu verkaufen und feilzuhalten, sofern diese Gemenge nach ihren Bestandteilen und der Art ihrer Zusammensetzung die ihrer Bezeichnung entsprechenden Eigenschaften nicht besitzen. Diese Verordnung beruht darauf, daß vor einigen Monaten bei der Einstellung der Weißgebäckherzeugung bei den Haushaltungen, die für das Weißgebäck Ersatzstoffe wollten, eine große Zunahme des Bedarfes nach Backpulver eingetreten war. Diese sprunghafte Zunahme des Bedarfes führte bald dazu, daß einzelne Backpulver, so auch das Dettersche, zeitweilig in Wien überhaupt ausverkauft waren und daß den Droguerien bei ihrer eigenen Erzeugung von Backpulver gewisse Hauptbestandteile, wie Weinstein, allerdings nur kurze Zeit, knapp zu werden begannen. Diese Vorräte wurden indeß sehr bald wieder ergänzt und so besteht darin denn auch schon längst kein Mangel mehr. In der kurzen Zeit jener stürmischen Nachfrage nach Backpulver wurde dieser Begehr aber auch in betrügerischer Weise ausgenützt, indem Verfälschungen mit minderwertigen und wohl auch gesundheitschädlichen Substanzen — so auch mit Alaun! — versucht worden sind. Gegen diese Verfälschungen richtet sich die eingangs erwähnte Verordnung. Sie bedeutet also kein generelles Verbot, sondern nur ein Verbot der verfälschten Backpulver. Die nunmehrige Wiederkehr der normalen Verhältnisse im Mehlerkauf und das im Zusammenhang mit ihr stehende Entbehrlichwerden der Verwendung von Surrogatmehlen wird übrigens auch den Backpulververbrauch, der ja gerade durch diese Surrogatmehle gesteigert worden ist, wieder abnehmen lassen.

Die Erfahrungen der letzten Monate regen übrigens zum Wunsche an, daß auch beim Backpulver, ganz so wie bei den Spezialmitteln der Apotheken, die Angabe der stofflichen Zusammensetzung auf der Umhüllung des Präparates obligatorisch auferlegt werde.

Halbamtlich wird hiezu noch berichtet: Infolge der durch den Krieg eingetretenen Knappheit vieler Lebensmittel ist die Bevölkerung vielfach gezwungen, Surrogate zur Ernährung heranzuziehen. Diese in den Handel kommenden Surrogate und Zubereitungen sind noch vielfach zu beanstanden. Im Falle der Gesundheitschädlichkeit des betreffenden Artikels bietet das Lebensmittelgesetz schon an sich die nötige Handhabe, um dagegen einzuschreiten; schwieriger gestaltet sich das Einschreiten dann, wenn das Präparat wegen seiner Wertlosigkeit zu beanstanden ist, wenn nämlich, wie dies jetzt häufig geschieht, Präparate als Nährmittel angepriesen und zu hohen Preisen verkauft werden, die keinerlei Nährwert besitzen, oder Backmittel, die sich zum Backen garnicht eignen, u. dgl. mehr feilgeboten werden, ohne daß durch eine strafgesetzliche Verfolgung wegen Betruges in jedem einzelnen Falle eine wirksame Abhilfe mit Sicherheit zu erwarten ist. Um eine derartige Schädigung der Bevölkerung nach Tunlichkeit hintanzuhalten, wurde durch eine Ministerialverordnung vom 6. August d. J. verboten, als „Nährmittel“, „Backpulver“ oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Gemenge von Lebensmitteln oder von chemischen Stoffen gewerbsmäßig zu verkaufen und feilzuhalten, die nach ihren Bestandteilen und der Art ihrer Zusammensetzung die ihrer Bezeichnung entsprechenden Eigenschaften nicht besitzen. Die Behörden wurden angewiesen, insbesondere in den Fällen grober Irreführung und arger vermögensrechtlicher Benachteiligung des Publikums im Sinne dieser Verordnung einzuschreiten.

Brot- und Mehlkarten.

Die Ausgabe der Brot- und Mehlkarten für die 20., 21. und 22. Woche erfolgt Samstag den 21. August auf Grund der am Samstag den 14. August abgegebenen Hauslisten. Um Schwierigkeiten und Anstände bei der Kartenausgabe zu vermeiden, wollen die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter die Hauslisten zuverlässig am nächsten Samstag den 14. d. M. in den zuständigen Brot- und Mehlkommissionen abgeben.

13./VII. 1915

Anmeldepflicht für Brotgetreide und Mehl.

Für die am 16. August 1915 stattfindende Erhebung der Vorräte an Brotgetreide früherer Ernten sowie an Mehl wird auf Grund von § 64 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 28. Juni 1915 folgendes angeordnet:

Wer mit Beginn des 16. August 1915 Vorräte früherer Ernten an Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt, ferner an Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderem Mehle gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte, soweit sie in Berlin lagern und bei einem Besitzer zusammen 25 Kg. übersteigen, dem Statistischen Amt der Stadt Berlin, Poststraße 16, bis zum 20. August 1915, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind von dem Empfänger sofort nach dem Empfange anzumelden.

Die Anzeige erfolgt nach einem Vordruck, der bei dem Statistischen Amt der Stadt Berlin, Poststraße Nr. 16, Zimmer 49, erhältlich ist. Wer der ihm hiernach obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, verfällt den Strafbestimmungen des § 5 der Bekanntmachung über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915.

Magistrat der königlichen Haupt- und Residenzstadt:
Wermuth.

Die neuen Backvorschriften und die Futtermittelzentrale.

Mitte August fallen alle bei Erzeugern, Verarbeitern und Händlern befindlichen Vorräte an Getreide und Mehl alter Erzeugung unter die allgemeine Beschlagsnahme, das neue Brotregime setzt mit 15. August ein. Es war daher notwendig, die sieben alten Verordnungen, die bisher den Mehl- und Brotverkehr regelten, aufzuheben und durch neue Anordnungen zu ersetzen. Das heutige Reichsgesetzblatt schafft in einer Verordnung die früheren Bestimmungen weg, schafft in einer zweiten Verordnung (Nr. 231) neue Grundlagen für die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck und vereinheitlicht in einer dritten (Nr. 232) die Versorgung mit Futtermitteln durch die Errichtung einer Futtermittelzentrale.

Die Brot- und Gebäckverordnung kann natürlich, da sie für das ganze Staatsgebiet gilt, wegen der großen ländlichen Unterschiede in den Backbräuchen und Konsumgewohnheiten nicht zu sehr ins einzelne gehen und läßt den Statthaltereien ein weites Feld besonderer Regelung offen. Infolge dieser Kompetenzscheidung macht die Verordnung den Eindruck großer Unbestimmtheit, ein volles Bild des neuen Brot- und Gebäckregimes werden erst die Anordnungen der Statthalter und die Verfügungen der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt geben. Da diese Anstalt alles Getreide übernimmt und den Mühlen zur Vermahlung gibt, setzt sie die Mahlvorschriften fest. Von der Art der Vermahlung hängt wieder die Broterzeugung ab. Daraus ergibt sich von selbst, daß die heutige Regierungsverordnung nur als Rahmengesetz anzusehen ist, dessen einzelne Bestimmungen noch besonderer Erläuterung bedürfen.

Die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt darf aus Weizen nur vier Sorten Mehl herstellen: Backmehl (Preis ab Mühle 68 Kronen), Kochmehl (58 Kronen), Brotmehl (42 Kronen) und außerdem Gleichmehl (52-13 Kronen), das ist ein Durchschnittsmehl, das Back-, Koch- und Brot-

mehl ungeschieden enthält. Gleichmehl herzustellen ist unpraktisch, weil die zwei feineren durch die Beimischung der minderen Sorte nur entwertet werden und weil außerdem schwindelhafte Vermahlung ermöglicht wird. Es läßt sich schwer nachweisen, ob der Müller nicht doch einige Prozente Auszugsmehl gezogen und vorweg teuer verkauft hat. Darum nimmt die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt von der Herstellung von Gleichmehl bis jetzt Umgang.

Die Brot- und Gebäckverordnung bestimmt bloß: Weizenback- und Weizenkochmehl dürfe zur Broterzeugung nicht verwendet werden. Gleichmehl ist leider nicht ausdrücklich ausgeschlossen, obwohl die Mitverdadung von Back- und Kochmehl absolute Verschwendung ist.

Die Verordnung enthält keine Vorschrift, in welchem Mischungsverhältnis Roggen- und Weizenmehl zum Brot verwendet werden soll. Danach könnte reines Weizenbrot, jegliche Sorte Mischbrot von 1 bis 99 Prozent Weizenbeisatz und reines Roggenbrot erzeugt werden. Diese Freiheit hat zwei Gefahren: Es gibt erstens keine Kontrolle mehr, was denn das Brot wirklich enthält, allen Durchsichtereien der Bäcker, aber auch allen Konkurrenzgebern ist Tür und Tor geöffnet. Zweitens kann wieder unser Weizenvorrat in einigen Monaten weggebakken sein und im Frühjahr 1916 neuerdings ein empfindlicher Weizenmehlmangel eintreten. Außerdem aber kann sich ein Teil des Staatsgebietes auf Weizenbrot einrichten und den anderen den Genuß des Roggens überlassen. Aus diesem Grunde ist nicht mehr damit gedient, wenn hinterher die Statthaltereien bestimmte Mischungsverhältnisse vorschreiben, dadurch kann die Ungleichheit des Weizenkonsums erst recht festgelegt werden. Ohne Reichsregelung wird wohl der Wettlauf der Länder um den Weizen sofort einsetzen. Hier liegt also unseres Erachtens ein schwerer Mangel der Verordnung.

Allerdings sieht § 2 vor: Die Landesbehörden haben den Verkaufspreis des Brotes festzusetzen und dabei auf die zur Erzeugung verwendeten Mehlsorten Bedacht zu nehmen. Wie soll ein Statthalter bei ganz beliebigen Mischungsverhältnissen eine Preisliste feststellen? Soll er eine Tabelle kundmachen: Bei 0 bis 5 Prozent Weizenmehlzusatz so viel Heller, bei 5 bis 10 Prozent so viel, bei 10 bis 15 Prozent so viel und so weiter? Das scheint doch ausgeschlossen, nicht nur, weil zu verwickelt, sondern auch weil ganz unkontrollierbar! In der Praxis müssen also doch bestimmte Mischungsverhältnisse festgelegt werden, wenn nicht das reine Chaos eintreten soll. Da die Statthaltereien auch die Beschaffenheit und das Gewicht des Brotes feststellen, so kommt man um Mischungsverhältnisse nicht herum: Also wäre weit zweckmäßiger gewesen, eine einheitliche Mischung von Staats wegen festzusetzen.

Im § 3 ist die Erzeugung von Kleingebäck wieder freigegeben. Hierzu darf nur Weizenbrotmehl oder Weizengleichmehl oder auch eine beliebige Mischung beider verwendet werden. Die Semmel aus vordem Weizenmehl kehrt also noch nicht wieder, sondern ein Gebäck nach Art des Bosniaken oder des sogenannten Schusterlaibchens. Hier unterläuft unserer Meinung wieder eine Verwechslung: Es kommt nicht auf die Eigenschaft als kleines Gebäck an, nicht auf die Stüdelung, sondern auf die Eigenschaft dieser Gebäcksort, eine Zusatz zu Kaffee und Thee zu bilden, auf die Eigenschaft leicht verdaulich, lockerer gebakkenen, reinen Weizengebäckes, einerlei, ob in kleine Laibchen gestückt oder in Wecken, Striezen u. s. w. geformt (in Wien sogenanntes Milchbrot). Die Stüdelung fordert viel Arbeit und kommt teuer zu stehen, daher ist für den Haushalt der weniger Bemittelten das Milchbrot empfehlenswerter. Es ist also kein Grund, Milchbrot auszuschließen, und die Verordnung tut es auch nicht („die Landesbehörden haben Gewicht, Form und Verkaufspreis des Kleingebäckes festzusetzen“), aber der Ausdruck „Kleingebäck“ erweckt doch den Anschein eines Verbots. Die Landesbehörden haben übrigens auch das Recht, die Erzeugung solchen Weizengebäckes einzuschränken oder zu verbieten.

Dies die wesentlichsten Bestimmungen, die die Allgemeinheit interessieren. Die Anordnung, daß die Verkäufer Brot auch geschnitten in jeder verlangten Menge zu verabfolgen haben (§ 8), scheint gleichfalls nicht recht durchdacht, da die Brotartenabschnitte unteilbar sind und also nur das Ein- oder Vielfache von 70 Gramm verkauft werden kann.

Die erwähnten Bedenken fordern wohl dringendst, daß die Statthaltereien vor Erlassung der Durchführungsverordnungen noch einmal die Interessenten vernehmen sowie daß die Regierung zwischen den Kronländern wenigstens in nachhinein eine gewisse Gleichmäßigkeit im Weizenbeisatz erziele.

Die dritte Verordnung errichtet eine Futtermittelzentrale an Stelle der bisherigen Maiszentrale. Sie übernimmt die Kleie von der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt, die Verfügung über Dastuchen vom Ackerbauministerium, die Bestände der Maiszentrale, das Hinterhorn von der Getreideanstalt. Sie ist dem Ackerbauministerium unterstellt und wird einen eigenen Beirat erhalten. Bei diesem Anlaß muß erinnert werden, daß ein beträchtlicher, wenn nicht der größere Teil unseres Pferdebestandes, gewerblichen, industriellen und städtischen Betrieben dient, daß auch viel sonstiges Groß- und Kleinvieh außerhalb des Kreises rein landwirtschaftlicher Betriebe gehalten wird, daß endlich die Futtermittelversorgung in den landwirtschaftlichen Betrieben wegen des Eigenbaues das weit geringere Problem ist als die Versorgung der Nicht-Eigenbauern mit Futter. Gerade diese Kreise sind bisher auf den Handel mit Futter angewiesen, gerade für sie ist das Verlangen des Handels empfindlich, gerade sie bedürfen der Vorsorge am dringendsten. Deshalb muß im Beirat auf sie Rücksicht genommen werden, deshalb wäre die Errichtung eines rein agrarischen Beirates ein Fehlgriff.

*) Die Erzeugung von Wasserzwieback (§ 4), Brot für Heilanstalten (§ 5), Lohnbrot für Private (§ 6), Gebäckhändler (§ 7), Zuckerbäckerei (§ 9). Backwaren dürfen nach wie vor nur auf Verlangen verabreicht werden (§ 10). Kontroll- und Strafbestimmungen.

**Auffällige Erscheinungen auf dem Gebiet der
Brotversorgung Wiens.**

Die Tätigkeit der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt im Verein mit der magistratischen Mehlteilung hat in der jüngsten Zeit Erscheinungen gezeigt, welche die Genossen **Neuner** und **Eldersch** als Beiräte der Reichs- und der Landesanstalt veranlaßt haben, dem Statthalter **Baron Wienerth** über die Vorgänge eingehend Bericht zu erstatten. Zugleich begehrt sie, daß vor der Erlassung der Durchführungsvorschriften zu den heute kundgemachten Verordnungen alle Interessenten gehört werden. — Infolge von Anfragen in Betreff der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt machen wir neuerdings aufmerksam, daß die Arbeiter-Zeitung über die Beiratsitzungen sowie über die Reden und Anträge unserer Beiräte nicht berichten kann, weil diese Verhandlungen vertraulich und außerdem durch die Prezensur geschützt sind. Die Öffentlichkeit muß sich also noch geraume Zeit gedulden, bis sie über diese Verhandlungen mehr als den offiziellen Bericht erfährt.

Die neuen Backvorschriften.

Von einem Wiener Bäckermeister.

Die gestern erlassene Ministerialverordnung über die „Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck“ trägt den neuen Verhältnissen Rechnung, die sich jetzt aus der Heimbringung der neuen Ernte ergeben. Sie annulliert alle bestehenden behördlichen Vorschriften aus der Zeit der Edelehmknappheit und gibt den kompetenten Behörden (Magistraten und Bezirkshauptmannschaften) die Befugnis, entsprechend den jetzt zur Verfügung stehenden friischen Erntevorräten neue Vorschriften zu erlassen.

Der § 1 bestimmt zunächst, daß Weizenbackmehl und Weizenrohmehl zur Brotbereitung nicht verwendet werden dürfen. Ueber alles andere, das heißt in welchem Mischungsverhältnis von Weizen und Roggen und ob eventuell Surrogatzusätze zu machen sind, haben die politischen Landesbehörden zu entscheiden, die selbstverständlich auch die Kontrolle über Gewicht und Preis behalten. Da sich aber die vorliegende Verordnung darauf beschränkt, bloß das Weizenrohmehl und das Weizenbackmehl zu verbieten, so ist damit gesagt, daß Brot ausschließlich aus den verbleibenden Weizenmehlorten (Brot- und Gleichmehl) oder aus reinem Roggen oder aus einer Mischung beider, mit einem Wort reines Edelehmloib überhaupt, gestattet ist.

Das Weizenbackmehl entspricht dem aus der Friedenszeit bekannten Nullermehl, das Weizenrohmehl dem Weizenmehl Nr. 1 oder Nr. 2. Daß diese ganz hellen Mehlorten nicht zur Brotbereitung verwendet werden sollen, ist nur recht und billig. Sie waren auch in Friedenszeiten in den Brotbackstuben nicht üblich, und wenn jetzt ein besonderes Verbot ausgesprochen wird, so hat das nur die Bedeutung, um Bäckermeister, vielleicht in einer Periode eintretender Knappheit an den gebräuchlichen Brotmehlen, an einer Verschwendung zu hindern, die eine Verwendung der genannten Mehlorten zur Broterzeugung tatsächlich bedeuten würde.

Von Interesse ist eine Uebersicht darüber, welche Weizenmehlorten nunmehr zur Broterzeugung gestattet sind. Nach den von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt den Mühlen gegebenen letzten Vermahlungsanweisungen müssen aus je 100 Kilogramm Weizen hergestellt werden: 15 Prozent Backmehl, 25 Prozent Rohmehl, 38 Prozent Brotmehl und 20 Prozent Kleie. 2 Prozent werden für Staubung (Gewichtsverlust beim Mahlen) gerechnet. Da Back- und Rohmehl ebenso wie die Kleie nicht in Betracht kommen, verbleiben die 38 Prozent Brotmehl. Im Verein mit dem aus der neuen Ernte resultierenden Roggen (in einer ferneren Zukunft vielleicht auch mit einem ganz kleinen Surrogatzusatz) kann aus ihnen ein prächtiges Brot hergestellt werden.

Kleingebäck.

Was das Kleingebäck betrifft, so besagt die Verordnung, daß die politischen Landesbehörden Gewicht, Form und Verkaufspreis des Kleingebäcks festzusetzen haben und ermächtigt sind, die Erzeugung von Kleingebäck einzuschränken, an besondere Bedingungen zu knüpfen oder gänzlich zu verbieten. Die Regierung macht somit die Erzeugung von Kleingebäck vom Ermessen der Landesbehörden abhängig, knüpft aber daran die Bedingung, daß dieses Kleingebäck nur aus Weizenbrotmehl oder Weizengleichmehl oder aus einer beliebigen Mischung dieser beiden Mehlorten hergestellt sein darf. Das bedeutet soviel, daß es für die Geltungsdauer der Verordnung in ganz Oesterreich keine Kaisersemmeln geben wird. Denn die richtige Kaisersemmel besteht aus Nullermehl. Auch kein Luruzgebäck (Baunzerln, Bröckes, Butterkipferln usw.) wird es geben. Denn auch dazu gehört Nullermehl. Das Wort Kleingebäck darf also keine exzessiven Erwartungen erwecken. Wenn es irgendwo erlaubt wird, so muß es aus Weizenbrot- oder Gleichmehl bestehen. Was Weizenbrotmehl ist, wurde bereits gesagt. Weizengleichmehl wird gegenwärtig in Oesterreich nicht hergestellt. Man versteht darunter ein Mehl, das in fortlaufenden Mählgängen ohne Ausscheidung feinerer Sorten aus einer bestimmten Menge Weizen erzeugt wird. Da unsere Mühlen derzeit bis zu 80 Prozent ausmahlen, so ist Weizengleichmehl das aus je 100 Kilogramm Weizen unter Ausscheidung von 20 Prozent Kleie gewonnene Mehl. Es ist leichter als das Brotmehl, da in ihm eben auch die vom Brotmehl ausgeschiedenen 15 Prozent Backmehl und 25 Prozent Rohmehl enthalten sind. Wenn daher aus Weizenbrot- und Weizengleichmehl Kleingebäck erzeugt wird, so wird es etwa das Aussehen und den Geschmack der alten „Schusterlaberln“ haben. Daß es in Wien zur Erzeugung von Kleingebäck kommt, ist nicht anzunehmen. Die Bäckerbetriebe leiden an Personalmangel, der nach dem 16. August, dem Einrückungstermin der letzten neuerlich Gemusterten, sich noch stärker fühlbar machen wird. Zur Kleingebäckerzeugung gehört aber viel Personal. Sie und da sieht man allerdings schon heute Brotwecken zu fünf Sellen. Daß aber alle Wiener Bäcker oder die Mehrzahl zu ihrer Erzeugung übergehen sollten, ist, wie gesagt, nicht anzunehmen.

Die Versorgung des Mehl- und Brotbedarfes aus der heurigen Ernte.

Wien, 13. August.

Die letzte amtliche Schätzung der ungarischen Ernte nimmt einen Ertrag von 43,6 Millionen Meterzentner in Weizen an gegenüber einer Taxation von 44,9 Millionen am 22. Juli und von 45,9 Millionen am 8. Juli. Infolge der zahlreichen Regenfälle der letzten zwei Wochen hat die Qualität des Getreides etwas gelitten. Der Durchschnitt bewegt sich aber selbst in ungünstigeren Gegenden noch immer rücksichtlich des Hektolitergewichtes zwischen 76 und 78 Kilogramm, in den Hauptproduktionsgegenden ist sogar ein durchschnittliches Hektolitergewicht von fast 80 Kilogramm zu verzeichnen. Auch in der diesseitigen Reichshälfte hat in manchen Gegenden der Eintritt der ungünstigen Witterung etwas geschadet, namentlich in jenen Gebieten, in welchen die Ernte bereits im Zuge war. Eine wesentliche Beeinträchtigung ist jedoch hieraus nicht erwachsen und die Weizen- und Roggenernte wird immer noch die Bezeichnung einer Mittelernte reichlich verdienen. Wenn wir daran festhalten, daß der Konsum der Gesamtmonarchie durch die Inlandsproduktion in Weizen und Roggen reichlich gedeckt ist, so brauchen wir zur Begründung dieser Behauptung nur ganz wenige Ziffern anzuführen. Das Ergebnis der ungarischen Weizenernte wurde amtlich im Jahre 1914 mit 29 Millionen Meterzentner taxiert. In allen Fachkreisen ist jedoch die Ueberzeugung vorherrschend, daß diese Schätzung eine allzu optimistische war und daß das tatsächliche Ergebnis 27 Millionen Meterzentner nicht überschritten haben dürfte. Anderseits wird ebenfalls in Fachkreisen hervorgehoben, daß die Schätzung des heurigen Jahres mit besonderer Vorsicht vorgenommen wurde und gewissermaßen als Minimalziffer anzusehen ist. Sonach beträgt der Mehretrag der Weizenernte Ungarns gegenüber dem Vorjahre schlecht gerechnet 16 Millionen Meterzentner, wobei die Roggenernte unverändert veranschlagt wird. In der diesseitigen Reichshälfte dürfte die Roggen- und Weizenernte hinter der des Vorjahres zurückbleiben, zumal wichtige landwirtschaftliche Produktionsgebiete im Norden und Osten durch die Kriegereignisse stark in Mitleidenschaft gezogen wurden. Dieser Ausfall ist aber an Weizen und Roggen zusammengenommen wohl kaum höher als mit acht bis neun Millionen Meterzentner anzusehen. Als unser heimischer Boden in wichtigen Produktionsgebieten von der feindlichen Invasion befreit war, zeigte sich, daß die ansässige Bevölkerung mit Tatkraft und Energie trotz aller widrigen Umstände die Felder bebaut und daß gerade dort die Gunst der Witterung den Fleiß reichlich belohnt hatte. Auch die Einbringung und Vergung der Ernteergebnisse in diesen Gebieten wird sich jetzt dank dem Zusammenwirken der Zivil- und Militärbehörden gut bewerkstelligen lassen.

Wenn wir nun aus diesen Ziffern die Schlußfolgerung ziehen, so ergibt sich ein ansehnlicher Ueberschuß an Edelgetreide zu menschlichen Nahrungszwecken. Wenn wir weiter in Betracht ziehen, daß von Anbeginn an für eine zweckmäßige und sparsame Verwendung der Ernteergebnisse gesorgt war, so können wir schon daraus eine sehr beruhigende Konsequenz ziehen. Nach der Ernte des Jahres 1914 ist mit allen Ersparungsmaßnahmen durchaus nicht frühzeitig, erst im Monat Dezember eingesetzt worden, zunächst sehr zögernd und daher wirkungslos. Es wurde noch Kleingebäck erzeugt und man brauchte sich nur an die Weihnachtszeit zu erinnern, während welcher nicht bloß in allen Privatwirtschaften, sondern auch in allen öffentlichen Lokalen Weihnachtsstuden nicht fehlten. Dessenungeachtet haben wir allerdings mit Zuhilfenahme von Surrogatmehlen unser Auslangen aus der inländischen Produktion gefunden. Heute ist nun die ganze diesjährige Ernte beschlagnahmt, eine sehr vernünftige Maßregel, weil hiedurch die zweckmäßige und sparsame Verwendung der Vorräte gesichert erscheint. Auch bleibt die Zuteilung der Kopfquote an Brot und Mehl weiter bestehen. Unter diesen Umständen erscheint es daher außer

Zweifel, daß wir in diesem Jahre den Brot- und Mehlkonsum der Bevölkerung ausschließlich aus Edelmehlen decken können und nicht auf die Ergänzung mit Mais- und Gerstenmehl angewiesen sind. Die Bevölkerung hat so die Sicherheit, durch das ganze Jahr gutes Brot und gutes Mehl erhalten zu können. Sodann stehen weit größere Mengen von Futtermitteln der Landwirtschaft zu Gebote, als dies im Vorjahre der Fall war. Die höhere Weizen- und Roggenernte liefert ein ausgiebigeres Kleiequantum, die Bestände an Mais aus der alten Ernte brauchen nicht mehr zur menschlichen Nahrung herangezogen werden, eine neue günstige Maisernte ist in Ungarn in Sicht. Die Gerstenernte ist zwar in beiden Reichshälften schwächer, dafür aber entfällt eine Gerstenausfuhr, und wenn auch der Brauindustrie in beiden Reichshälften entsprechende Gerstenmengen reserviert wurden, so daß der Braubetrieb seinen ungestörten Fortgang nehmen kann, so braucht auch Gerste in viel geringerem Umfang als im Vorjahre zur menschlichen Nahrung herangezogen zu werden. Wenn die Haferernte ein Defizit aufweisen sollte, kann auch Mais und Gerste hierfür als Ersatz herangezogen werden. So genügen die Ergebnisse der heimischen Landwirtschaft voll- und ganz, um den Hunger von Mensch und Tier bis zur Ernte 1916 zur Gänze zu decken.

Höchst bemerkenswert sind übrigens auch einige andere Ziffern aus dem offiziellen Berichte des ungarischen Ackerbauministeriums. Die mit Weizen, Roggen, Gerste, Mais und Kartoffeln bebaute Fläche in Ungarn hat um mehr als 200.000 Katastraljoch zugenommen. Nur der Unbau in Zuderrüben ist zurückgegangen. Im Kriegsjahre wurde der ungarische Boden noch in stärkerem Maße der Kultur zugeführt als im Vorjahre, die landwirtschaftliche Arbeit hat nicht geruht und weder der Mangel an Arbeitskräften noch an Düngemitteln hat ein Hindernis bereitet. Nicht bloß auf

dem Schlachtfeld, auch im Hinterlande hat sich eine ungewöhnliche patriotische Anspannung aller Kräfte gezeigt. Welch erhebende Tatsache! In England müssen durch allernachst die Weibchen, durch Eingriffe, die dem englischen Volksscharakter und den englischen Volksgewohnheiten widersprechen, die Arbeitskräfte zu härteren Arbeitsleistungen gezwungen werden. In Oesterreich wie in Ungarn genügt das patriotische Pflichtbewußtsein, um die äußerste Anspannung aller Kräfte herbeizuführen! Greise, Frauen und Kinder arbeiteten in der Landwirtschaft, um die im Felde Stehenden zu ersetzen, eine Solidarität der landwirtschaftlichen Bevölkerung zeigte sich, durch welche — allerdings auch oft mit Zuhilfenahme der in Städten entbehrlich gewordenen Arbeitskräfte — der heimische Boden wie in Friedenszeiten bebaut wurde. Eines der wichtigsten Ergebnisse des Krieges liegt ohne Zweifel darin, daß Energien in der Gesamtbevölkerung ausgelöst wurden, welche alle Erwartungen nicht bloß unserer Feinde, sondern auch unserer Freunde übertrafen, nicht bloß auf dem Schlachtfelde, sondern auch im Hinterlande. Daß so große Kräfte in unserer Bevölkerung schlummern, die nur geweckt werden müssen, berechtigt uns auch zu der Hoffnung, daß der Wiederaufbau der Friedenswirtschaft sich glücklicher und rascher vollziehen wird, als viele befürchten mögen.

Vorläufig kein Kleingebäck in Niederösterreich.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern über den Verkehr mit Mehl und die Brotbereitung.

Wien, 13. August.

Die neue Ministerialverordnung, die am 9. d. erlassen wurde und am 15., also kommenden Sonntag, in Kraft tritt, bestimmt unter anderem, daß die politischen Landesstellen darüber zu entscheiden haben, ob die grundsätzlich gestattete Herstellung von Kleingebäck für das Gebiet ihrer Amtswirkksamkeit beschränkt oder auch gänzlich verboten werden soll. Die Ministerialverordnung stellt sich demgemäß als eine Rahmenverordnung dar, die durch entsprechende Verordnungen der Landesbehörden ergänzt und durchgeführt werden muß. Mit dem Wirksamkeitsbeginn der Ministerialverordnung wird also eine Statthalterverordnung erlassen, durch welche die der Kompetenz der politischen Landesbehörden anheimgegebenen Einzelheiten geregelt werden. Diese Verordnung, die voraussichtlich Sonntag amtlich publiziert werden dürfte, wird auch zu der Frage der Kleingebäckerzeugung Stellung nehmen, und zwar in Niederösterreich, wie wir erfahren, in dem Sinne, daß voraussichtlich die Einführung von Kleingebäck in Wien und wahrscheinlich in ganz Niederösterreich vorläufig noch nicht gestattet wird.

Sachmännische Mitteilung über die Gründe dieser Maßregel.

Maßgebend für diese Entscheidung ist vor allem die Tatsache, daß man nicht eine Erlaubnis erteilen will, die möglicherweise bald wieder rückgängig gemacht werden müßte. Bestimmend sind die gegenwärtigen Mehloverhältnisse. Die Erntestatistik liegt heute noch nicht vor und man kann daher bei allen Fragen, die das Gebiet des Mehilverkehrs betreffen, nur mit sachmännischen Schätzungen rechnen, bei denen aus Gründen der praktischen Vorsicht nicht allzu optimistisch vorgegangen werden darf. Aus diesen Schätzungen ergibt sich nun, daß sich das für die Brotbereitung zur Verfügung stehende Mehl, nämlich Weizenbrotmehl und Roggenmehl wie 1:2 verhalten. Vorläufig wird an die Erzeugung von Weizenbrotmehl, das nach der Ministerialverordnung ebenfalls für die Brotbereitung bestimmt ist, noch nicht gedacht, weil man mit den vorhandenen, beziehungsweise bei einer Vermahlungsmethode von 40 Prozent Weizenausgang und Roggenmehl und 60 Prozent Weizenbrotmehl zu erzielenden Weizenmehlbeständen mit ziemlicher Sicherheit das Auslangen zu finden glaubt. Nach dem Vorlaut der Ministerialverordnung und den zur Verfügung stehenden Mehlschätzungen würde das Kleingebäck sich hinsichtlich seiner Konfektion und äußeren Form von dem Brot ganz und gar nicht unterscheiden. Allerdings ließe sich mit dem jetzt den Bäckern von städtischen Mehlanstalten zur Verfügung gestellten

Mehl deutscher Herkunft ein weißeres Brot erzeugen, aber das Mehl würde unter der Bedingung gegeben, daß es ausschließlich zur Brotbereitung verwendet wird. Würde diese Bedingung aufgehoben werden, so könnte für die verhältnismäßig kurze Zeit, für die das deutsche Mehl noch in Betracht kommt, Kleingebäck erzeugt werden, das weißer ist als das später mit Weizenbrotmehl herzustellende. Dieser vorübergehende Zustand würde aber zu großen Unzulänglichkeiten führen, sobald durch Zuweisung der heimischen Mahlprodukte zu dem dunkleren Kleingebäck geschritten werden müßte. Ueberdies kommt auch der Gewichtsverlust beim Ausbacken kleinerer Gebäckformen in Betracht. Dem Verhältnisse von Mehl und Brot in dem durch die Brotkarte vorgezeichneten Ausmaße von 5:7 könnte nicht mehr entsprochen werden. Der Gewichtsverlust, der bei einem Kilogramm Mehl durch das Ausbacken auf 1 Kilo 40 Deka Brot unvermeidlich ist, macht nicht viel aus, er wird aber bedeutend, ja sogar sehr empfindlich gesteigert, wenn zwanzigmal 5 Deka Mehl ausgebacken werden sollen. Da kann man unmöglich zwanzig Stück Kleingebäck mit einem auch nur annähernden Gewicht von je 7 Deka herstellen.

Diesen sehr einleuchtenden Erwägungen stehen die Forderungen der Schankgewerbetreibenden, Kaffeehausbesitzer und Kleinverleiher gegenüber, die die Wiedereinführung von Kleingebäck wünschen, weil sie die Klagen des Publikums über zu kleine Brotportionen damit von sich abwälzen können. Auch dieser Standpunkt ist begreiflich, aber er fällt nicht so sehr ins Gewicht, denn hier handelt es sich um kleine Plackereien, dort aber um die große Brotverkehrs- und -erzeugungsfrage, und deshalb dürfte, wie uns von unterrichteter Seite mitgeteilt wird, die Statthalterei, getreu dem bisher von den Behörden grundsätzlich eingenommenen Standpunkt Erleichterungen und Annäherungen an die früheren Gebräuche und Gewohnheiten nur dann eintreten zu lassen, wenn dieser Zustand auch wirklich dauernd beibehalten werden kann und nicht zu einer neuerlichen Verschärfung geschritten werden müßte, vorläufig die Erzeugung von Kleingebäck für Wien und Niederösterreich noch nicht gestatten.

N Berlin, 13. Aug. (Priv.-Tel., zens. Bln.) Die rumänische Regierung hat, wie gemeldet, das Ausfuhrverbot für Getreide und Futtermittel mit der Wirkung von Morgen ab aufgehoben. Es wäre durchaus verfehlt, darin einen freundschaftlichen Akt etwa gegen Deutschland oder Oesterreich-Ungarn zu vermuten. Rumänien hat vielmehr noch von der Ernte des vorigen Jahres große Vorräte, die diesjährige Ernte ist ausgezeichnet, und durch das Ausfuhrverbot erstickt Rumänien in Getreide. Das Ausfuhrverbot ist zu einer Palamität für die rumänischen Getreideproduzenten und damit auch für die Finanzen des Landes geworden. Man hat in der letzten Zeit angenommen, daß Herr Costinescu über dieses Getreide-Ausfuhrverbot stürzen und daß es zu einer Neubildung des Kabinetts kommen werde. Mit Rücksicht also auf die drängenden und drohenden Landwirte und Inhaber von Getreidelagern ist nun das Ausfuhrverbot aufgehoben worden.

Es ist erlassen worden im vorigen Jahre zu einer Zeit, wo wir in Deutschland im Zweifel waren, ob die Ernte des Jahres 1914 zur Ernährung unserer Bevölkerung und, nebenbei bemerkt, auch für die allmählich eine Million betragenden Kriegsgefangenen ausreichen würde. Die Erfahrung hat gelehrt, daß dank unserer guten Organisation unsere Ernährung auf keine Schwierigkeiten gestoßen ist. Wir sind mit einem Vorrat ins neue Erntejahr hineingekommen, die neue Ernte ist gut, in Kartoffeln und Rüben verspricht sie ausgezeichnet zu werden. Wir haben kein brennendes Interesse mehr am Bezuge rumänischen Getreides, wie wir es im vorigen Jahre hatten, als Rumänien selbst die von uns gekauften und bezahlten Getreidemengen nicht mehr herausließ. Die Ausfuhrzölle, die Rumänien erheben will, und die noch dazu in Gold bezahlt werden müssen, sind unter diesen Umständen der Versuch einer PreSSION, die fehlschlagen wird. Ein Staat, der nicht weiß, wo er mit seinem Getreide hin soll, kann nicht Bedingungen stellen, wie sie in dieser Ausfuhrzölle liegen.

Ist Brot aus ausländischem Mehl brotmarkenfrei?

Man schreibt uns von juristischer Seite:

Die Frage, ob das Brot aus ausländischem Mehl brotmarkenfrei sei, wird von der bayerischen Regierung verneint.

§ 68 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 besagt, daß die Vorschriften dieser Verordnung sich nicht auf "Brotgetreide oder Mehl" beziehen, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Auslande mit Ausnahme des besetzten Gebietes eingeführt ist. Die bayerischen Ausführungsbestimmungen zu § 68 bestimmen nun folgendes: "Die Vorschrift in § 68 Abs. 1 gilt nur für solches Brotgetreide und Mehl, dessen Einfuhr aus dem Auslande nach dem 31. Januar 1915 zweifelsfrei nachgewiesen ist, sie findet keine Anwendung auf das Brot, das aus solchem Getreide oder Mehl hergestellt ist." Im Anschluß hieran hat das k. bayerische Staatsministerium des Innern in einer Entschliebung vom 30. Juli 1915 Nummer 300a 5406 die Frage, ob das aus ausländischem Mehl hergestellte Brot in die Verbrauchsregelung mittels Brotkarte einzubeziehen ist, bejaht. Die Behörden und Kommunalverbände in Bayern lassen zur Zeit entsprechende Befanntmachungen ergehen.

Der Standpunkt der bayerischen Regierung erscheint nicht richtig. Die Befugnis zum Erlass von Ausführungsbestimmungen durch die Landeszentralbehörden beruht auf § 59 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915. Selbstverständlich dürfen diese Ausführungsbestimmungen die Verordnung nur ausführen, nicht ändern. Nun beruht die Verbrauchsregelung mittels Brotkarte auf der Vorschrift des § 48 der nämlichen Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915. Hier ist bestimmt, daß die Kommunalverbände durch Ausgabe von Brotkarten oder Brotbüchern eine Verbrauchsregelung einzuführen haben, die den Verbrauch des einzelnen wirksam erfasst. Dies ist die einzige gesetzliche Grundlage der Brotkarte. Da § 68 der Verordnung für Brotgetreide und Mehl, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Auslande eingeführt ist, die Vorschriften der Verordnung allgemein hin ausschaltet, so ist damit auch die Ausgabe von Brotkarten zum Zwecke der Verbrauchsregelung unmöglich. Die Einführung von Brotkarten entbehrt insoweit der gesetzlichen Grundlage. Die Überschrift der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 lautet: "Verkehr mit Brotgetreide und Mehl." Eine besondere Bundesratsverordnung, welche sich mit dem Verkehr mit Brot und mit der Einführung von Brotkarten für Brot befaßt, gibt es nicht. Hieraus wie aus dem Zwecke der Verordnung folgt die Notwendigkeit, daß die wörtliche, allzu wörtliche Auslegung, welche die bayerische Regierung dem § 68 der Verordnung gegeben hat, nicht zutrifft, daß vielmehr das Brot, welches aus dem ausländischen Brotgetreide oder Mehl hergestellt ist, ebenso brotmarkenfrei ist wie das Brotgetreide und das Mehl selbst. So wurde denn auch in Bayern der im wesentlichen gleichlautende § 45 der früheren Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 ausgelegt und angewendet.

Soweit dem Einsender bekannt, steht die jetzige bayerische Auffassung und Praxis allein. Wenn an ihr festgehalten wird, so wird eine authentische Auslegung des § 68 der Verordnung durch den Bundesrat nicht zu umgehen sein. Ob und wie der nicht gerade erfreulichen Erscheinung der hohen Preise des markenfreien Brotes auf anderem als dem in Bayern eingeschlagenen Wege zu begegnen ist, dies ist eine Frage für sich, die hier nicht zu erörtern war.

Reichsverteilungsstelle und Kommunalverbände.

Man schreibt uns aus Berlin:

Aus verschiedenen Erörterungen der letzten Bundesratsverordnungen über Brotgetreide und Mehl geht hervor, daß über das Verhältnis der neuen Brotgetreideverordnung zu der alten demnächst außer Kraft tretenden Verordnung vielfach noch Unklarheiten vorhanden sind. Der vortragende Rat im Reichs-Justizamt Geh. Regierungsrat Dr. Heinrich veröffentlicht nun sieben Erklärungen zu den Bundesratsverordnungen vom 28. Juni d. J. über Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer und Futtermittel, deren Aufgabe es ist, das Verständnis der Bundesratsverordnungen und ihre Durchführung in die Praxis zu erleichtern. In diesen Erklärungen wird auch das Verhältnis der neuen zu den alten Verordnungen klargestellt. Das Ziel beider ist die Übernahme aller Brotgetreidevorräte auf die Allgemeinheit und die Regelung des Verbrauchs.

Die allgemeine Leitung soll von der Reichsgetreide-stelle bewirkt werden, die Durchführung im einzelnen durch die Kommunalverbände. Für den ersten Teil der Aufgabe ist durch die neue Verordnung eine weitgehendere Zentralisation angestrebt. Dies entspricht vielfach geäußerten Wünschen der Beteiligten und erwies sich als notwendig, da in diesem Jahre erheblich größere Mengen bewirtschaftet werden müssen, als im vergangenen, wo die Regelung erst nach Ablauf mehrerer Monate einsetzte.

Die Einrichtung der Selbstversorger ist unter Verschärfung der Überwachungsmöglichkeiten beibehalten; unter sie fallen 16 bis 17 Millionen Menschen. Im übrigen sind die Kommunalverbände mehr als bisher zu Trägern der Organisation gemacht. Die Beschlagnahme erfolgt für sie und nicht für die Reichsgetreidestelle. Durch die Kommunalverbände werden die Vorräte erworben und soweit nötig zur Verfügung gestellt. Ausgebaut ist ferner die Einrichtung der selbstwirtschaftenden Kommunalverbände, denen die Beschaffung, Verwaltung, Lagerung und das Veranahlen der dem Bezirke zustehenden Brotgetreidemengen überlassen ist, so daß sie der Reichsgetreidestelle lediglich die Überschüsse über ihren Bedarfsanteil zur Verfügung zu stellen haben.

Der Kommentar von Geheimrat Heinrich ist im Buchhandel zu beziehen.

— (Die österreichisch-ungarische Getreideernte.)
 Es kann jetzt als sicher angenommen werden, daß die heurigen Resultate im Gebiete der Gesamtmonarchie in den einzelnen Getreidegattungen die Gewähr dafür bieten, daß der Verbrauch gesichert ist. Weizen und Roggen ergaben eine gute Mittelernte, Gerste und Hafer einen schwachen Mittelsertrag, aber diese werden ergänzt durch guten Ausfall sonstiger Nähr- und Futtermittel, durch die berechnete Hoffnung auf eine reiche Kartoffel- und Maisernte. Man braucht wegen der verspäteten Lieferung von ungarischem Weizen (oder Mehl, trotz der frühen Ernte) keine ungünstigen Schlüsse ziehen, denn mag auch das zeitweilig recht ungünstige Wetter den Drusch verhindert, ja gewiß auch an den Qualitäten manches geschädigt haben, mag die Ernteschätzung bis auf 40 bis 42 Millionen Meterzentner Weizen zurückgehen, so sind doch viel mehr als alles das, der Arbeitermangel, die Zufuhrschwierigkeiten und nicht zum mindesten auch die verspätete Konstituierung der Kriegsprodukten-A.-G. schuld, daß eine anormale Verschleppung der Fertigstellung der neuen Produkte eingetreten ist. Die in Ungarn in einer Hand befindlichen übergroßen Grundkomplexe erschweren heuer die einschlägigen Arbeiten ganz besonders und lassen die staatliche Organisation, wenigstens bisher, zu keiner rechten Wirkung gelangen. Aber das muß mit jedem Tag besser werden und darum darf in Bälde mit normaler Versorgung hüben und drüben unbedingt gerechnet werden, auch wenn Ungarn nach Oesterreich nur 10 Millionen Meterzentner von den Edel Früchten als Kontingent abgibt und zumeist in der Form von Mehl. Wenn die Ungarische Kriegsprodukten-A.-G. angeblich bereits 4 Millionen Meterzentner Weizene und 800.000 Meterzentner Roggen in Händen hat und doch bislang nur zirka 250.000 Meterzentner Weizen und zirka 100.000 Meterzentner Roggen abliefern konnte, so ist das mit den vorbeipropheten Umständen zu erklären. Die beiderseitigen Zentralstellen, denen in Ungarn neuerlich eine Kleie- und in Oesterreich eine Futtermittelzentrale angegliedert worden ist, kämpfen noch immer gegen Kinderkrankheiten und beweisen damit am besten, wie schwer die Obliegenheiten auf dem amtlichen Wege zu leisten gehen. Den feindlichen Staaten der Zentralmächte geht es auch auf dem Gebiete der Ernte und Versorgung mit Getreide schlecht, da von England, Frankreich, Italien über ungünstiges Wetter und weitere Beschädigung der ohnehin schwachen Ergebnisse berichtet wird und Rußland auch auf diesem Gebiet wegen der Dardanellenperre nicht viel helfen kann. England verzeichnet schon einen Weizenpreis von 58 Schilling gegen den Normalstand von 32 Schilling und bleibt für seinen riesigen Zuschußbedarf fast allein auf Nord- und Südamerika angewiesen, die diese Verhältnisse nicht ungenützt lassen werden. In Frankreich ist es nicht viel anders, da gegen den Durchschnittspreis von 25 Franken Weizen 37 Franken notiert, zudem werden, um der Not zu begegnen, Streckungs- und Mischungsmaßnahmen in Erwägung gezogen, die Deutschland und Oesterreich-Ungarn in dieser Kampagne zum Teil wieder auflassen können. Italien befindet sich geradezu in kritischer Lage, da es seinen sehr bedeutenden Import nötig hat und da mit seinen Kriegsgenossen wird scharf konkurrieren müssen — den größten Nutzen wird zunächst die nordamerikanische Republik, im Verlaufe dann Argentinien von dieser Sachlage haben. Deutschland, das ja vom Weltmarkt abgeschnitten ist, gleich unserer Monarchie, bleibt unter diesen Umständen von den Diktaten Amerikas befreit. In Deutschland hat der legitime Handel doch einen Weg gefunden, um sich zu betätigen, und zwar haben sich die Interessenten in verschiedenen Städten zu Getreidehandelsgesellschaften konstituiert, die zu mäßigen Provisionsätzen die Beschaffung von Getreide versorgen. Durch die Zusammenfassung zu Organisationen kann der Handel nun wieder produktiv arbeiten, und das sollte für heimische Kreise beispielgebend sein.

Die Brot- und Mehlerversorgung.

Von einem ausgezeichneten Fachmann.

Bei einem überaus schwachen Brotfrüchten-Ertragnisse des vergangenen Erntejahres, dem ein Bedarf gegenüberstand, welcher durch die großen Anforderungen der Militärverwaltung das gewöhnliche Maß bei weitem überstieg, ist es der Monarchie gelungen, das Auslangen zu finden. Wir haben, wenn auch mit einigen Härten, durchgehalten. Nun befinden wir uns in der Periode des neuen Erntejahres und plötzlich ist das Maismehl nebst allen übrigen Surrogaten verschwunden; wir bekommen wieder ein bekömmliches, aus Edelmehlen hergestelltes Brot und brauchen uns darüber, ob wir bis zum Schlusse der Kampagne auskommen werden, keine Sorgen zu machen. Wenn auch die überschwenglichen Hoffnungen auf die neue Ernte, welche noch Ende Juni voll berechtigt schienen, wegen der seither eingetretenen regnerischen Witterung herabgesetzt werden müssen, so kann man ohne Uebertreibung feststellen, daß die Monarchie von Brotgetreide mindestens fünfzehn Millionen Meterzentner mehr eingeheimst hat, als im vergangenen Jahre.

Von Roggen wird bei einer 82prozentigen Durchmahlung ein einheitliches Mehl hergestellt. Eine zweckmäßige Vermischung dieses Erzeugnisses mit Weizen-Brotmehl liefert ein für die Herstellung von Brot geradezu ideales, die altgewohnte Geschmacksrichtung des Publikums in jeder Weise befriedigendes Produkt, das an die Kunstfertigkeit des Bäckers keine besonderen Ansprüche stellt.

Die Verordnung gestattet auch die Herstellung von Kleingebäck, jedoch nur aus dem Weizen-Brotmehl oder dem Roggenmehl, oder aus einer Mischung dieser beiden Mehlsorten, wogegen die Verwendung von Weizen-Badmehl (Nr. 0) und Weizen-Rohmehl (Nr. 2) bei der Herstellung von Kleingebäck ausdrücklich verboten wird. Es geschieht dies ohne Zweifel in der Erwägung, daß es mit dem vorerst noch gebotenen Sparsystem nicht gut vereinbar wäre, die Erzeugung von Weißgebäck, welches der Konsumsteigerung Vorschub leisten könnte, zu ermöglichen. Und man muß diesem Bestreben auf Grund der Erfahrungen des abgelaufenen Jahres unbedingt zustimmen, zumal darin die sicherste Gewähr dafür gelegen ist, daß im späteren Verlaufe der Kampagne, wenn einmal nicht bloß Schätzungen, sondern schon positive Daten über das Ernte-Ergebnis vorliegen werden, gewisse stufenweise Konzessionen nicht ausbleiben dürften. Der Sprung vom Maishrot zu dem aus Edelmehlen hergestellten Brot ist ein großer, und man wird sich die kleine Unbequemlichkeit, daß man die Kaisersemmel, die schönen Wiener Kipfel noch einige Zeit entbehren muß, gerne gefallen lassen, wenn die Gewißheit dafür besteht, daß wir ohne besondere Schwierigkeiten während des ganzen Erntejahres genügende Mengen von Edelmehl zur Verfügung haben.

In Wien selbst gelangt derzeit nebst den erwähnten Mehlsorten auch noch ein Weizengleichmehl in den Verkehr. Dasselbe wurde in weiser Vorsorge unseres Bürgermeisters, der das Publikum vom Maishrot je früher befreien wollte, aus Deutschland importiert. Der Vorrat ist noch beträchtlich, wird aber binnen einigen Wochen verschwinden, wonach der Konsumbedarf ausschließlich durch die heimische Produktion versorgt werden wird. Es mag wohl zur allgemeinen Beruhigung dienen, daß wir jener Sorgen, die sich im vergangenen Erntejahre eingestellt hatten, nunmehr endgiltig enthoben sind.

Schließlich darf der wichtige Umstand nicht unerwähnt bleiben, daß die Mehlspreise sowohl im En-gros-Verkehr als auch für den Detailhandel genau vorgeschrieben werden. Diese Preise sind zwar keine niedrigen, doch kann man dieselben in Ansehung der durch den Kriegszustand bedingten außerordentlichen Verhältnisse auch nicht als übermäßig hoch bezeichnen. Ueberdies wird durch die behördliche Vorschreibung der Verkaufspreise die so vielfach beklagte Preistreiberei ein Ende nehmen.

Freilich mußten verschiedene Maßnahmen getroffen werden, um einerseits jene Sicherheiten zu schaffen, welche das unbedingte Auslangen für das ganze Jahr unter allen Umständen gewährleisten, andererseits aber die vollste Gewähr dafür bieten, daß die durch die Regierung bestimmten Höchstpreise für Getreide und Mehl nicht etwa überschritten werden können. — Durch das Regime der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt ist allerdings der freie Handel unterbunden, und es kann nicht geleugnet werden, daß infolge dieser Maßnahme ansehnliche Verursachungen geschädigt wurden, doch war dies beim besten Willen nicht zu vermeiden, wollte man nicht alle jene Interessen aufs Spiel setzen, welche für diese äußerst wichtige Frage in Betracht kommen. — Das System der Brot- und Mehlsorten hinwider wird sich bei gewissenhafter Handhabung als der zuverlässigste Regulator des Konsums erweisen. Die Mäßigung, welche den Konsumenten hiedurch auferlegt wird, kann nicht einmal als ein Opfer angesehen werden, zumal die Tagesration für die schwer arbeitende Klasse vor kurzem erst beträchtlich erhöht worden ist.

Die neueste Ministerial-Verordnung bestimmt die Aufhebung des Mischzwanges (Vermischung von Edelmehl mit Surrogatprodukten) und belehrt darüber, daß wohl noch kein Weißgebäck hergestellt werden, daß jedoch reines Edelmehl verkauft werden darf, und daß in der Wahl der Sorten keine Einschränkung mehr besteht. Die Mühlen erzeugen aus dem Weizen in Gemäßheit der Anordnungen der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt nebst Grieß und Grahambrot-Mehl drei Sorten von Konsum-Mehl, und zwar das feine Badmehl, welches der früheren Type Nr. 0 entspricht, dann das Weizen-Rohmehl, entsprechend der früheren Type Nr. 2 (eine Mehlsorte, die nur hinsichtlich der Farbe dem Mullermehl einigermaßen nachsteht, die Qualität desselben jedoch beinahe erreicht) und endlich das Weizen-Brotmehl. Es muß besonders betont werden, daß sich das Weizen-Brotmehl, was die qualitative Zusammensetzung desselben betrifft, von den früher ohne Wahl verwendeten Weizen-Brotmehlen wesentlich unterscheidet. Während früher von den Feinmehlsorten eine 50- bis 55prozentige Ausbeute erzielt wurde, und zwar 40 bis 45 Prozent von Nr. 0 und etwa 10 Prozent von Nr. 1 und 2, darf man jetzt bloß 15 Prozent Nr. 0 (Badmehl) und 25 Prozent Nr. 2 (Rohmehl) herstellen, wogegen die Quote des Weizen-Brotmehles 38 Prozent beträgt. In diesem 38prozentigen Brotmehl sind also außer jenen Bestandteilen, welche früher als Weizen-Brotmehl überhaupt in Betracht kamen, eine beträchtliche Quote des Mullermehles, dann der früher erzeugten Sorten Nr. 3 und 4 enthalten. Trotz dem überdies eine Streckung mit 2 bis 3 Prozent reinem Futtermehl stattfindet, weil der Weizen eine 78prozentige Reineinmehlausbeute nicht zuläßt, muß dieses Weizen-Brotmehl als ein relativ und absolut hervorragendes Produkt bezeichnet werden, zumal diese kleine Quote von Futtermehl keinerlei Unreinlichkeiten enthalten kann; dieselbe ergibt sich vielmehr innerhalb des Mahlprozesses und nicht etwa, wie es sonst bei der Futtermehlerzeugung vorkommen konnte, durch das Vermischen von verschiedenen Mühlenabfällen.

— (Die Kartoffelversorgung Deutschlands.)
 Aus Berlin wird uns geschrieben: Die Brotgetreidefrage ist leidlich befriedigend geregelt. Bezüglich der Kartoffeln dagegen herrscht noch völlige Unsicherheit. Und doch muß gerade hier im kommenden Erntejahr die Sache besser angefaßt werden, denn bei der Kartoffelversorgung sind im vergangenen Jahre ziemlich Fehler gemacht worden. Die erste Kartoffelzählung fand bekanntlich am 15. März statt. Diese ergab einen Bestand von 103 Millionen Doppelzentner. Davon waren 67.8 Millionen Doppelzentner für die Ausfaat erforderlich. Somit blieben für die Ernährung von Menschen und Vieh nur 35.2 Millionen übrig. Für die menschliche Ernährung hatte man bis zum 1. August nur $\frac{3}{4}$ Pfund statt eines ganzen Pfund, das sonst als Minimum gilt. Dabei mußten Kartoffeln auch noch zum Brot zugesetzt werden. Man begründete alsbald die Reichsstelle für Kartoffelversorgung. Diese kaufte Kartoffeln auf, wo sie ihrer habhaft werden konnte. Es wurden ziemlich hohe Höchstpreise festgesetzt. Für Schwund infolge Lagerung zahlte das Reich noch aus eigener Tasche Zuschüsse. Die Gemeinden meldeten einen Bedarf von 7.7 Millionen Doppelzentner auf Anfrage an. Als die Reichsstelle 12.8 Millionen Doppelzentner aufgekauft hatte, stellte man die weiteren Ankäufe ein. Bald danach ergab sich, daß die Reichsstelle zu viel gekauft hatte. Die Gemeinden nahmen nur 1.9 Millionen ab. Sie hatten sich nämlich unterdessen anderweit eingedeckt, weil die Kartoffelpreise zurückgingen und die Landwirte plötzlich viel mehr Kartoffeln aufwiesen, als die Statistik mutmaßen ließ. So gab denn die Reichsstelle für alle möglichen Zwecke Kartoffeln ab: 4.79 Millionen für Stärke, 2.5 für Flocken, 1.3 für Schnitzel, 8.6 für Spiritus. Nachdem dann die Landwirte überall die Kartoffelfelder bestellt hatten, fand im Mai eine neue Zählung statt. Da waren wunderbarerweise immer noch 35.1 Millionen Doppelzentner vorhanden. Wie kam das? Das lag daran, daß die Kartoffeln nur sehr wenig zusammengezwunden waren. Der Kartoffelschwund im Frühjahr beträgt in manchen Jahren bis 15 Prozent. Dieser betrug er anscheinend infolge geringen Zuckergehaltes nur 2 bis 3 Prozent. Dann aber hatten die Landwirte im März viel zu vorsichtig geschätzt, teils unabsichtlich, meist aber wohl mit Absicht. Ferner hatte man wohl auch bei der Ausfaat gespart und wegen der teuren Preise die Kartoffeln beim Legen vielfach zerschnitten. Nun fragt sich, was bezüglich der kommenden Ernte geschehen wird. Kurzzeit finden im Bundesrat darüber eingehende Erwägungen statt. Wie verlautet, ist wohl an eine völlige Beschlagnahme nicht zu denken. Bei einer durchschnittlichen Kartoffelernte von 45 Millionen Tonnen erscheint das nach Ansicht der Regierung, der man vielleicht zustimmen darf, nicht gut durchführbar. Wohl auch unnötig. Man beabsichtigt vielleicht nur einen Notteufel zu beschlagnehmen, der als eiserner Bestand „für alle Fälle“ den Gemeinden zugeschossen werden kann. Auch die Frage der Höchstpreise wird erwogen, wahrscheinlich wird man nicht ohne diese auskommen, und man darf wohl hoffen, daß man diese diesmal früher und nicht so hoch festlegt als vorigen Winter. In welcher Weise man diesmal die Fehlerquellen bei der Kartoffelzählung vermeiden will, darüber verlautet noch nichts. Bei dieser Gelegenheit sei auch bemerkt, daß der Bundesrat sich mit der Frage der

Festsetzung von Höchstpreisen für Milch, Butter und Käse eingehend beschäftigt. Höchstpreise für Fleisch werden, wie verlautet, weggelassen, denn es ist viel zu schwierig, solche allgemein für das ganze Reich festzustellen, weil die bisherigen Preisunterschiede in den einzelnen Gegenden viel zu groß sind, und die einzelnen Fleischsorten überall eine zu verschiedene Bezeichnung haben.

Die Approvisionierung in der Kriegszeit.

Die neuen Brotvorschriften.

(Das Brot wird billiger. — Kein Kleingebäck.)

In Durchführung der Ministerialverordnung vom 11. d. betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck hat Statthalter Dr. Freiherr v. Bienerth mit Verordnung vom 15. d. das Nachstehende verfügt:

In Durchführung der §§ 2 und 3 der Ministerialverordnung vom 11. d. M. wird angeordnet:

§ 1.

Die Erzeugung von Kleingebäck ist ausnahmslos verboten.

§ 2.

Zur Erzeugung von Brot darf außer einer Mischung von Weizenbrotmehl und Roggenmehl nur Kartoffelmehl oder Kartoffelbrei im Höchstausmaße von 10 Prozent des Gesamtgewichtes der zur Verarbeitung gelangenden Mehlmengen verwendet werden. Das bei der gewerbmäßigen Broterzeugung einzuhaltende Mischungsverhältnis von Weizenbrot- und Roggenmehl hat sich nach der Zuteilung dieser beiden Mehlsorten an die Broterzeuger zu richten. Die Zuteilung von Weizenbrotmehl und Roggenmehl hat tunlichst im Verhältnisse vom $\frac{1}{2} : \frac{2}{3}$ zu erfolgen.

§ 3.

Brot darf nur in der Form von Laiben und Wecken gebacken werden und muß wenigstens 280 Gramm pro Stück wiegen. Das Gewicht von Brotlaiben oder -Wecken, die mehr als 280 Gramm wiegen, hat ein Vielfaches des Gewichtes von 70 Gramm zu bilden. Brotlaibe oder -Wecken im Gewichte von 280 Gramm sind so zu formen, daß sie leicht in vier tunlichst gleiche Abschnitte zerlegt werden können.

§ 4.

Vom 16. September 1915 an darf der Preis des Brotes 4 Heller pro 70 Gramm nicht übersteigen. Bis dahin bleiben die im § 2a der Statthaltereiverordnung vom 10. April 1915 festgesetzten Brotpreise in Geltung.

§ 5.

Der von den Bäckern den Zwischenhändlern beim Verlaufe von Brot gewährte Zwischengewinn (Rabatt) darf 15 Prozent des Höchstpreises (§ 4) nicht übersteigen.

§ 6.

Brot darf nur in vollkommen ausgekühltem Zustande den Konsumenten verabreicht werden.

§ 7.

Die gewerbmäßige Erzeugung und der Verkauf diätetischer Brotsorten (Grahambrot, Simonsbrot u. dgl.) sind nur mit Bewilligung der politischen Landesbehörde unter Einhaltung der fallweise vorzuschreibenden Bedingungen gestattet.

§ 8.

Bäcker, Zuckerbäcker, sonstige Verkäufer von Backware, sowie Gast- und Schankgewerbetreibende aller Art haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen an einer jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

§ 9.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, soferne nicht die strafgerichtliche Ahndung eintritt, von der politischen Behörde 1. Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet. Falls die Uebertretung von einem Gewerbetreibenden begangen wird, kann außerdem, soferne die Voraussetzungen des § 133 b, Abs. 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 10.

Diese Verordnung tritt an Stelle der mit der Statthaltereiverordnung vom 10. April 1915, abgeänderten Statthaltereiverordnung vom 27. März 1915, am 16. August 1915 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Statthaltereiverordnung vom 4. Februar 1915, Z. G. u. Bl. Nr. 14, zur Gänze außer Wirksamkeit gesetzt.

Bienerth m. p.

Wie die vorstehende Verordnung ersieht, fällt nunmehr auch das Gerstenmehl bei der Broterzeugung weg. Es wird vielmehr nur Weizenbrot- und Roggenmehl möglichst im Mischungsverhältnisse 1:2 unter eventuellem Zusatz von Kartoffelmehl oder Kartoffelbrei — aber nur bis zu einem Zehntel des insgesamt verarbeiteten Mehles — verarbeitet werden.

In den Bestimmungen über die Form und Portionierung des Brotes, sowie über die Unzulässigkeit der Herstellung von Kleingebäck ist keine Änderung eingetreten. Wohl aber im Preise! Vom 16. September d. J. wird der Einheitspreis endlich wieder nur 4 Heller betragen. Noch am 4. März d. J. hatte eine Statthaltereiverordnung diesen altangestammten Preis bestätigt, aber schon am 10. April d. J. erschien eine andere Verordnung, die den Preis auf $4\frac{1}{2}$, respektive 5 Heller erhöhte. Am 16. September d. J. wird diese Preissteigerung nun wieder verschwinden. Eine Maßnahme, die um so mehr zu begrüßen ist, als man sich in Budapest neustens hinsichtlich der Vorräte so kräftig fühlt, daß man schon Mullermehl zu billigem Preise abgibt und auch wieder mit der Semmelerzeugung beginnt.

Eine längst erwünschte Maßnahme ist die in der Verordnung enthaltene Vorschrift, das Brot künftig nur in vollkommen ausgekühltem Zustande an die Käufer abzugeben.

Höchstpreise für Brot und Mehl.

Durch Beschluß des Senats ist auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 die Befugnis, Höchstpreise für Brot und Mehl festzusetzen, den Kommunalverbänden übertragen worden.

Für das Stadtgebiet gelten bis auf weiteres folgende Höchstpreise:

Weizenmehl (gutes Haushaltsmehl) im Kleinhandel 27 Pfg. für 1 Pfund, bei Abgabe in Mengen von 100 Gramm 6 Pfg. für diese Mengen, bei Abgabe in Mengen von 150 Gramm 9 Pfg. für diese Mengen, bei Abgabe in Mengen von 200 Gramm 11 Pfg. für diese Mengen, Roggenfeinmehl (gutes Haushaltsmehl) im Kleinhandel 24 Pfg. für 1 Pfund. Alle Preise umfassen auch die Verpackung (Tüte). Roggen Schwarzbrot (Roggengrobbrot) 35 Pfg. für 1 Kilo, Roggenfeinbrot (Graubrot) 50 Pfg. für 1 Kilo, Weizenbrot (Weißbrot) 80 Pfg. für 1 Kilo.

Überschreitungen der Höchstpreise werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

16./VIII. 1915

Neuerliche Brotverbesserung.

Wien, 16. August.

Die Gemeinde Wien hat bekanntlich seit Ende vorigen Monats die Abgabe von Maismehl an die Bäcker gänzlich eingestellt und eine Mehlmischung zur Broterzeugung ausgegeben, die aus 75 Prozent Edelmehlen und 25 Prozent Gerstenmehl bestand. Da Gerstenmehl als Surrogatmehl bezeichnet ist, wich bisher das Brot noch immer von der sonst gewohnten Qualität ab. Nun aber hat der Bürgermeister das Mehlabgabeamt beauftragt, von gestern ab nur mehr Edelmehl für die Broterzeugung an die Bäcker auszugeben, und zwar in einem vorläufigen Verhältnisse von 50 Prozent Roggenmehl und 50 Prozent deutschem Weizenmehl, wodurch eine neuerliche, ganz wesentliche Verbesserung des erzeugten Brotes ermöglicht ist.

17./Juni. 1915.

Kriegsgetreide-Versorgung.

§. Aus Berlin wird uns geschrieben: Durch die Presse geht ein längerer Aufsatz des „Sekretariats des Verbandes Thüringer Konsumvereine“, in welchem der Zusammenschluß der gesamten Kommunalverbände der Thüringer Staaten zu einem einzigen Versorgungsgebiet befürwortet wird. Bei dieser Gelegenheit wird, anscheinend um die Forderungen des Verbandes zu unterstützen, auf die frühere Entwicklung der Kriegsgetreideversorgung unter dem Regime der K.-G. zurückgegriffen und dabei werden die bekannten, gegen die K.-G. erhobenen Vorwürfe wieder aufgetischt. So wird z. B. davon gesprochen, daß die K.-G.

„die überschüssigen Getreidemengen“

der ländlichen Kommunalverbände oft weit fortgeschafft habe, während dicht daneben liegende städtische Zuschußverbände das Mehl ebenso weit oder noch weiter heranholen mußten. Durch dieses Verfahren sei das überall so notwendige Wagenmaterial der Eisenbahnen zwecklos in Anspruch genommen und das Mehl ganz unnütz verteuert worden. Es ist gewiß durchaus berechtigt, wenn einzelne wichtige wirtschaftlichen Verbände, wie es ja die Konsumvereine sind, dafür eintreten, daß von den Bestimmungen über die Getreideversorgung im neuen Erntejahre in der dem Sinn dieser Gesetze entsprechenden Weise auch tatsächlich Gebrauch gemacht werde, wozu die Möglichkeit der Bildung größerer einheitlicher Versorgungsgebiete gehört. Aber sehr unangebracht ist es, die hierfür in Frage kommende Aufklärung mit Darlegungen zu verquicken, die das alte System als mangelhaft erscheinen lassen sollen, um die Zweckmäßigkeit des neuen zu beweisen. Denn die neue Regelung der Brotgetreideversorgung ist zum Teil nur der Weiterbau des früher Geschaffenen und es ist zu berücksichtigen, daß die anomalen Verhältnisse des ersten Kriegs-Getreideerntejahres von vornherein Schwierigkeiten und Fährlichkeiten boten, welche bei dem nunmehr erleichterten Ueberblick und den einheitlicheren Vorbedingungen weit besser zu vermeiden sind.

Es ist aber ferner, abgesehen von dieser prinzipiellen Frage, bedauerlich, daß immer wieder Vorwürfe gegen die K.-G. erhoben werden, welche auf eine Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse beruhen. Der Vorwurf von dem „Spazierenfahren“ des Getreides im Lande wird dadurch entkräftet, daß die von der K.-G. aufgestellte Gesamtstatistik ergeben hat, daß das von ihr bewirtschaftete Getreide durchschnittlich 150 km weit bewegt worden ist, was einem Eisenbahntrachtsatz von etwa 0.80 M. für den Doppel-Zentner entspricht. Diese Bewegung der Getreidemengen bei der Versorgung der deutschen Bevölkerung darf als sehr gering bezeichnet werden. Sie ist jedenfalls wesentlich geringer, als die in Friedenszeiten übliche Getreideverschiebung. Im übrigen ist nur richtig, daß die die G.-K. in der ersten Zeit nach der Uebernahme der Heeresversorgung, als sie mit noch völlig ungeschultem Personal nur mit äußerster Anstrengung in der Lage war, den an sie herantretenden Aufgaben gerecht zu werden, in 47 von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung ermittelten Fällen Getreide aus Bezirken mit höheren Preisen in solche mit niedrigeren Preisen verschickt hat. Die Anforderungen der Zentralstelle für Heeresverpflegung waren damals äußerst dringend. Alle diese Fälle liegen vor dem 10. Februar 1915. Damals hatte die K.-G. noch keine Vorräte, die Zufuhren waren noch recht spärlich. Die K.-G. kämpfte im Interesse der Heeresversorgung und der Versorgung der großen Verbrauchsmittelpunkte gegen die Bestrebungen der örtlichen Verwaltungsstellen, das Getreide zurückzuhalten. Die 47 „unwirtschaftlichen“ Dispositionen bilden nur 0,66 % der von der K.-G. bis zum 18. Mai 1915 für die Heeresverwaltung getroffenen Getreideverfügungen überhaupt. Es bleibt dem vorurteilsfreien Leser überlassen, darüber zu urteilen, ob man aus diesem ausnahmsweisen Verfahren der K.-G. eine allgemeine „unnütze“ Verteuern des Mehles herauskonstruieren darf.

Es ist in diesem Zusammenhang wohl auch nützlich, sich einmal zu vergegenwärtigen, daß die Selbstbewirtschaftung der Kommunalverbände, deren

hohe ökonomische Bedeutung

cherlich nicht angezweifelt werden soll, auch eine Kehrseite gehabt hat. So erklärte Herr Geheimer Regierungsrat Landrat Dr. Bahlmann in der Hauptversammlung des Landw. Kreisvereins Beckum das folgende:

„Der Kreisausschuß hat sich mit dieser Frage sehr eingehend befaßt und ist zu dem Resultat gekommen, daß es zweckmäßiger und richtiger für uns ist, die Selbstwirtschaft nicht einzuführen, denn wir würden gar keinen Vorteil davon haben, und die Verantwortung, die der Kreis dann übernehmen müßte, könnten wir gar nicht tragen. Einmal fehlen uns im Kreise die Silos, in welchen das Getreide aufbewahrt werden könnte, und dann haben wir keine Leute, um es pfleglich behandeln zu lassen. Was unsere Mühlen anbelangt, so sind sie zwar gern bereit, das Getreide auszumahlen, aber sie können infolge ungenügender technischer Einrichtungen nicht die gesetzlichen Vorschriften erfüllen. Das Roggenmehl muß bis zu 82 % ausgemahlen werden, während die kleinen Mühlen nur bis zu 75 % ausmahlen können. Die Müller behaupten zwar, sie könnten bis zu 82 % ausmahlen, aber da wird eine größere Seihe genommen, um die Kleie durchzusieben, und dann kommt die feinere Kleie ins Mehl. Wir haben im Anfang einmal einen Versuch gemacht, aber da protestierten die Bäcker und sagten, sie könnten ein solches Mehl nicht verbäcken. Angenommen, wir führten dennoch die Selbstwirtschaft ein, wer sollte dann die Selbstversorgung leiten? Es fehlt uns im Kreise eine leitende Persönlichkeit für die Selbstwirtschaft. Eine Unmenge Arbeit ist da zu leisten: Jeder Zentner muß gebucht und dann bezahlt werden; er muß abermals gebucht werden, wenn er zur Mühle kommt, und dann ist zu buchen, wie viel Verluste an Mehl und Kleie eingetreten sind, wie viel Mahlohn gezahlt werden muß, und schließlich kommt die Verrechnung mit den Bäckern. Diese Arbeit könnte von einer einzelnen Person garnicht geleistet werden, wir müßten schon mehrere sachkundige Personen engagieren und dafür hohe Gehälter auswerfen. Im Kreise Soest muß für diese kaufmännische Arbeit pro Doppelzentner 1.50 M. gezahlt werden.“

Diese Bemerkungen von Geheimrat Dr. Bahlmann sind im Augenblick um so bemerkenswerter, als es gilt, über die Möglichkeiten, welche das neue Gesetz der Brotgetreideversorgung bietet, Aufklärung zu schaffen. Denn wenn diese Aufklärung, wie im Falle der Thüringer Konsumvereine, durch eine einseitige Darstellung der bisherigen Entwicklung getrübt wird, so kann dies weder im Interesse der einzelnen in Frage kommenden Wirtschaftsgruppe noch der Allgemeinheit liegen.

Vergrößerte Brotration?

Obwohl zwar bei der Reichsgetreidestelle noch nicht aus sämtlichen Kommunalverbänden die Ernteschätzungen für die diesjährige Ernte vorliegen, muß man doch nach dem bisherigen Ergebnis damit rechnen, daß der Gesamtertrag der Schätzungen hinter den gehegten Erwartungen zurückbleiben wird.

Die diesjährige Erntermittelung beruht — so schreibt eine Korrespondenz, die mitunter offiziös erleuchtet wird — auf einer Aufnahme der Ernteflächen und seiner Schätzung des Ernteertrages durch Sachverständige. Diese Ertragschätzung scheint nun zwar im allgemeinen sachgemäß vorgenommen zu sein, aber es gewinnt den Anschein, als ob die Aufnahme der Ernteflächen vielfach dem tatsächlichen Anbau nicht entspricht. Es ist ja begreiflich, daß alle derartigen Angaben mit großer Vorsicht gemacht werden, um unter keinen Umständen einen höheren Ernteertrag schätzen zu lassen, als sich später bei der Bestandsaufnahme ergibt. Die diesjährigen Angaben über die Ernteflächen bedürfen aber jedenfalls einer teilweisen Nachprüfung, und es wird daher in einer Reihe von Kommunalverbänden durch die Behörden eine nochmalige Aufnahme der Anbauflächen vorgenommen werden. Zunächst müssen naturgemäß die Entschlüsse über eine etwaige Milderung der täglichen Brotration auf Grund des Ergebnisses der Ernteschätzung gefaßt werden. Und aus diesem Grunde darf es als wahrscheinlich gelten, daß einstweilen die bisherige Brotmenge für Tag und Kopf der Bevölkerung beibehalten wird.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Absicht besteht, zum Zwecke einer vermehrten Aleiegewinnung für Futtermittel das Brotgetreide nur noch bis zu 75 Prozent ausmahlen zu lassen. Hierdurch wird zwar eine Verbesserung des Mehls erzielt, aber gleichzeitig auch eine Verminderung des Ertrages. Im Oktober wird nach der Bundesratsverordnung eine Bestandsaufnahme über die Ernte vorgenommen. Wenn diese Aufnahme ein günstigeres Ergebnis als die Ernteschätzung zeitigt, dann wird jedenfalls die ursprünglich geplante Heraussetzung der Brotration nachträglich vorgenommen werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß auch diese Bestandsaufnahme zum großen Teil wiederum nur auf Schätzung beruht, da dann noch große Getreidemengen ungedroschen sind.

Wir sind zwar mit einem sehr bedeutenden Ueberschuß von 700 000 Tonnen Brotgetreide aus der alten Ernte in das neue Erntejahr herübergegangen, es muß aber naturgemäß auch für das neue Jahr wieder eine angemessene Reichsreserve zurückgelegt werden, um bei einer verspäteten Ernte im nächsten Jahr für alle Fälle gesichert zu sein.

Die Getreideverteilung.

Eine Seite, die der Reichsgetreidestelle nahesteht, nimmt im folgenden Stellung zur Frage der Selbstbewirtschaftung der Kommunalverbände, die neuerdings wieder öffentlich zur Sprache gebracht ist.

Durch die Presse geht ein längerer Aufsatz des „Sekretariats des Verbandes Thüringer Konsumvereine“, in dem der Zusammenschluß der gesamten Kommunalverbände der Thüringer Staaten zu einem einzigen Versorgungsgebiet befürwortet wird. Bei dieser Gelegenheit wird, anscheinend, um die Forderungen des Verbandes zu unterstützen, auf die frühere Entwicklung der Kriegsgetreideversorgung unter dem Regime der Kriegsgetreide-Gesellschaft zurückgegriffen, und dabei werden die bekannten, gegen die K.-G. erhobenen Vorwürfe wieder aufgetischt. So wird z. B. davon gesprochen, daß die K.-G. „die überschüssigen Getreidemengen der ländlichen Kommunalverbände oft weit fortgeschafft habe, während dicht daneben liegende städtische Zuschußverbände das Mehl ebenso weit oder noch weiter heranholen mußten.“ Durch dieses Verfahren sei das überall so notwendige Wagenmaterial der Eisenbahnen zwecklos in Anspruch genommen und das Mehl ganz unnütz verteuert worden.“ Es ist gewiß durchaus berechtigt, wenn einzelne wichtige wirtschaftlichen Verbände, wie es ja die Konsumvereine sind, dafür eintreten, daß von den Bestimmungen über die Getreideversorgung im neuen Erntejahre in der dem Sinn dieser Gesetze entsprechenden Weise auch tatsächlich Gebrauch gemacht werde, wozu die Möglichkeit der Bildung größerer einheitlicher Versorgungsbereiche gehört. Aber sehr unangebracht ist es, die hierfür in Frage kommende Aufklärung mit Darlegungen zu verquicken, die das alte System als mangelhaft erscheinen lassen sollen, um die Zweckmäßigkeit des neuen zu beweisen. Denn die neue Regelung der Brotgetreideversorgung ist zum Teil nur der Weiterbau des früher Geschaffenen, und es ist zu berücksichtigen, daß die anomalen Verhältnisse des ersten Kriegs-Getreide-Erntejahres von vornherein Schwierigkeiten und Fährlichkeiten boten, die bei dem nunmehr erleichterten Ueberblick und den einheitlicheren Vorbedingungen weit besser zu vermeiden sind.

Es ist aber ferner, abgesehen von dieser grundsätzlichen Frage, bedauerlich, daß immer wieder Vorwürfe gegen die K.-G. erhoben werden, die auf einer Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse beruhen. Der Vorwurf von dem „Spazierenfahren“ des Getreides im Lande wird dadurch entkräftet, daß die von der K.-G. aufgestellte Gesamtstatistik ergeben hat, daß das von ihr bewirtschaftete Getreide durchschnittlich 150 km weit bewegt worden ist, was einem Eisenbahnfrachtsatz von etwa 0,80 M für den Doppelzentner entspricht. Diese Bewegung der Getreidemengen bei der Versorgung der deutschen Bevölkerung darf als sehr gering bezeichnet werden. Sie ist jedenfalls wesentlich geringer, als die in Friedenszeiten übliche Getreideverschiebung. Im übrigen ist nur richtig, daß die K.-G. in der ersten Zeit nach Übernahme der Heeresversorgung, als sie mit noch völlig ungeschultem Personal nur mit äußerster Anstrengung in der Lage war, den an sie herantretenden Aufgaben gerecht zu werden, in 47 von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung ermittelten Fällen Getreide aus Bezirken mit höheren Preisen in solche mit niedrigeren Preisen verschickt hat. Die Anforderungen der Zentralstelle für Heeresverpflegung waren damals äußerst dringend. Alle diese Fälle liegen vor dem 10. Februar 1915. Damals hatte die K.-G. noch keine Vorräte, die Zufuhren waren noch recht spärlich. Die K.-G. kämpfte im Interesse der Heeresversorgung und der Versorgung der großen Verbrauchsmittelpunkte gegen die Bestrebungen der örtlichen Verwaltungsstellen, das Getreide zurückzuhalten. Die 47 „unwirtschaftlichen“ Dispositionen bilden nur 0,66 pCt. der von der K.-G. bis zum 18. Mai 1915 für die Heeresverwaltung getroffenen Getreideverfügungen überhaupt. Es bleibt dem vorurteilsfreien Leser überlassen, darüber zu urteilen, ob man aus diesem ausnahmsweisen Verfahren der K.-G. eine allgemeine „unnütze“ Verteuerung des Mehles herauskonstruieren darf.

Es ist in diesem Zusammenhang wohl auch nützlich, sich einmal zu vergegenwärtigen, daß die Selbstbewirtschaftung der Kommunalverbände, deren hohe ökonomische Bedeutung sicherlich nicht angezweifelt werden soll, auch eine Kehrseite gehabt hat. So erklärte Herr Geheimer Regierungsrat Landrat Dr. Bahlmann in der Hauptversammlung des Landw. Kreisvereins Beckum das Folgende:

„Der Kreisausschuß hat sich mit dieser Frage sehr eingehend befaßt und ist zu dem Resultat gekommen, daß es zweckmäßiger und richtiger für uns ist, die Selbstwirtschaft nicht einzuführen, denn wir würden gar keinen Vorteil davon haben, und die Verantwortung, die der Kreis dann übernehmen müßte, könnten wir gar nicht tragen. Einmal fehlen uns im Kreise die Silos, in denen das Getreide aufbewahrt werden könnte, und dann haben wir keine Leute, um es pfleglich behandeln zu lassen. Was unsere Mühlen anbelangt, so sind sie zwar gern bereit, das Getreide auszumahlen, aber sie können infolge ungenügender technischer Einrichtungen nicht die gesetzlichen Vorschriften erfüllen. Das Roggenmehl muß bis zu 82 pCt. ausgemahlen werden, während die kleinen Mühlen nur bis zu 75 pCt. ausmahlen können. Die Müller behaupten zwar, sie könnten bis zu 82 pCt. ausmahlen, aber da wird eine größer Seihe genommen, um die Kleie durchzusieben, und dann kommt die feinere Kleie ins Mehl. Wir haben im Anfang einmal einen Versuch gemacht, aber da protestierten die Bäcker und sagten, sie könnten ein solches Mehl nicht backen. Angenommen, wir führten dennoch die Selbstwirtschaft ein, wer sollte dann die Selbstversorgung leiten? Es fehlt uns im Kreise eine leitende Persönlichkeit für die Selbstwirtschaft. Eine Unmenge Arbeit ist da zu leisten: Jeder Zentner muß gebucht und dann bezahlt werden; er muß abermals gebucht werden, wenn er zur Mühle kommt, und dann ist zu buchen, wieviel Verluste an Mehl und Kleie eingetreten sind, wieviel Mahlohn gezahlt werden muß, und schließlich kommt die Verrechnung mit den Bäckern. Diese Arbeit könnte von einer einzelnen Person gar nicht geleistet werden, wir müßten schon mehrere sachkundige Personen engagieren und dafür hohe Gehälter auswerfen. Im Kreise Soest muß für diese kaufmännische Arbeit pro Doppelzentner 1,50 M gezahlt werden.“

Diese Bemerkungen von Geheimrat Dr. Bahlmann sind im Augenblick um so bemerkenswerter, als es gilt, über die

Möglichkeiten, die das neue Gesetz der Brotgetreideversorgung bietet, Aufklärung zu schaffen. Denn wenn diese Aufklärung, wie im Falle der Thüringer Konsumvereine, durch eine einseitige Darstellung der bisherigen Entwicklung getrübt wird, so kann dies weder im Interesse der einzelnen in Frage kommenden Wirtschaftsgruppe noch der Allgemeinheit liegen.

Das rumänische Getreide.

Hier und da ist bereits angedeutet worden, daß Deutschland rumänisches Getreide nicht notwendig brauche und daß es nicht daran denke, dafür den hohen Ausfuhrzoll zu entrichten und den Kaufpreis in Gold zu begleichen. Wie wir erfahren, ist in der Tat nicht zu erwarten, daß Deutschland und Oesterreich-Ungarn, die auch in dieser Hinsicht einträchtig handeln, falls sie sich dazu entschließen, rumänisches Getreide zu kaufen, den hohen Ausfuhrzoll und die Goldzahlung übernehmen. Ein Kauf rumänischen Getreides seitens Deutschlands und Oesterreich-Ungarns wird nur dann erfolgen, wenn der jetzt bestehende Ausfuhrzoll beseitigt und die Bestimmung, in Gold zu zahlen, fallen gelassen wird. Deutschland und Oesterreich-Ungarn werden rumänisches Getreide mit Papier bezahlen und sich höchstens zur Vergütung des Disagios verstehen. Bei dieser Gelegenheit dürfte auch die Lieferung des Getreides geregelt werden, das Rumänien an Deutschland noch zu liefern hat. Deutschland hat seinerzeit für einen hohen Betrag Getreide von Rumänien gekauft, dieses Getreide aber zum größten Teil nicht erhalten, weil Rumänien ein Ausfuhrverbot erließ. Rumänien hat das Geld für das Getreide bekommen, das Getreide aber unter Berufung auf das Ausfuhrverbot nicht geliefert. Es ist anzunehmen, daß Deutschland und

Oesterreich-Ungarn neues Getreide nur dann und nur in dem Maße kaufen werden, als die Nachlieferung des alten, längst bezahlten Getreides erfolgt. Ueber diese Entschlüsse Deutschlands und Oesterreich-Ungarns dürfte Rumänien bereits unterrichtet sein.

17./VIII. 1915

M. Abt. IX, 5437.

Kundmachung.

(Einschränkung der Erzeugung von Zuckerbäckerwaren in Wien.)

Auf Grund der §§ 9, Abs. 2, und 15 der Ministerial-Verordnung vom 11. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 231, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck, wird die Magistrats-Kundmachung vom 4. Februar 1915, M. Abt. IX, Z. 669, abgeändert, wie folgt:

Die gewerbsmäßige Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art, welche Weizen- oder Roggenmehl enthalten, ist nur am **Mittwoch und Samstag jeder Woche** gestattet.

Als gewerbsmäßig gilt gemäß § 9, Abs. 5 der bezogenen Ministerialverordnung jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

Übertretungen dieser Kundmachung werden gemäß § 13 dieser Ministerial-Verordnung von der politischen Behörde I. Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet; außerdem kann, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Abs. 1, lit. a G.-D. zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

Diese Kundmachung tritt am 15. August 1915 in Wirksamkeit.

Vom Wiener Magistrate, Abt. IX,
im selbständigen Wirkungskreise,
am 14. August 1915.

1-3

Detailhöchstpreise für Mehl.**Bevorstehende Festsetzung.**

Wie wir erfahren, werden von der Statthalterei in den nächsten Tagen die Kleinhandelspreise für Mehl aus der neuen Ernte für Niederösterreich festgesetzt werden. Es ist geplant, beim Mullermehl die Spannung zwischen dem bereits fixierten Großhandelspreis von 68 Kronen pro 100 Kilogramm und dem festzusetzenden Kleinhandelspreis höher zu halten als beim Weizenkochmehl, für das der Großhandelspreis für 100 Kilogramm mit 58 Kronen festgesetzt wurde. Mit anderen Worten gesagt, wird das Mullermehl im Verhältnis zu dem Großhandelspreis im Detailverkehr auch teurer sein als das Weizenkochmehl.

Für das seit einiger Zeit in Wien in Verwendung stehende Mehl, und zwar das Mischmehl, bestehend aus Weizenbad- und deutschem Weizengleichmehl, hat der Magistrat einen Höchstpreis von 80 Seller, für das ungemischte deutsche Weizengleichmehl einen solchen von 70 Seller bestimmt. Die Preise für das neue Mehl werden niedriger sein, auch niedriger als die Budapester Höchstpreise, die sich für Mullermehl im Kleinhandel auf 88 Seller und beim Kochmehl auf 70 Seller stellen.

Getreidespeicher in der Freudenau.

Unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner und in Anwesenheit der Vizebürgermeister Gierhammer, Hoz und Rain fand gestern eine Sitzung der Obmänner der Gemeinderatsparteien statt, in der Approvisionierungsfragen und insbesondere die Errichtung neuer Getreidespeicher im Freudenauer Winterhafen zur Erörterung gelangten.

18. VII. 1915

Neues vom Getreideverkehr.

Die vor acht Tagen in unserem Artikel „Private und amtliche Höchstpreise“ besprochenen Höchstpreisfragen sind noch in der Schwebe, neue Fragen sind hinzugekommen. Die Erledigung der Preisverhältnisse für Erbsen liegt jetzt bei der Regierung, die den Erlaß von Höchstpreisen für Hülsenfrüchte ernstlich in Erwägung gezogen hat. Wir hatten auf unsere vorwöchentlichen Ausführungen von landwirtschaftlicher Seite eine Entgegnung erhalten, die in dem Schlusse gipfelte, daß ein Höchstpreis für Erbsen nicht unter 1200 *M* festgesetzt werden dürfe. Gerade die Forderungen in dieser Höhe hatten aber den Ruf nach Höchstpreisen veranlaßt, und die gegenwärtigen Forderungen lauten im Durchschnitt für gute Viktorierbsen nicht mehr über 350 *M*, was immer noch als ein anormal hoher Preis angesehen werden muß. Er hält auch die Kaufkraft des Handels durchaus zurück, da man den amtlichen Höchstpreis, falls er überhaupt kommen sollte, wesentlich darunter taxiert.

Bezüglich der neuen Gersteverwertungs-Gesellschaft steht es nun fest, daß derselben von der Regierung sämtliche Bezugsscheine übergeben werden. Ueber die Preise ist man sich wohl insoweit im klaren, was man anlegen möchte, aber nicht darüber, was man wirklich bezahlen muß. Es hängt das eben nicht von dem Willen der Verwertungsgesellschaft allein, sondern auch von den Produzenten ab. Wie es scheint, wird der Handel mit einer gewissen Selbständigkeit die Anschaffungen übernehmen, wird die von ihm erworbene Gerste in Proben und mit einem Aufschlage, der sich innerhalb der von der Gesellschaft festgesetzten Grenzen hält, der Verwertungsgesellschaft vorlegen, vielleicht auch gleich den Käufer nennen und für seinen Lieferanten die Bezugsscheine erhalten. Auf diese Handhabung deutet die Tatsache hin, daß eine der ersten deutschen Gerstenfirmen um Angebote ersucht und dabei einen Preis von 380 *M* glaubt in Aussicht stellen zu dürfen. Auch den Umstand, daß eine westdeutsche Firma, deren einer Inhaber ein ganz naher Verwandter des einen der Direktoren der Verwertungsgesellschaft ist, um neue Kundschaft bei den Brauereien wirbt, deutet auf eine gewisse Freiheit des Handels hin, die diesem von der Gesellschaft gelassen wird. Ganz klar sieht man allerdings nach dieser Richtung noch nicht, doch drängt alles darauf hin, daß sich der Verkehr in Gerste schnell entwickelt.

Eine ganz neue Höchstpreisfrage bezieht sich auf rumänisches Getreide. Unsere Leser sind über die Schwierigkeiten orientiert, die Rumänien aus der Ueberfülle seiner Vorräte aus voriger und neuer Ernte erwachsen. Der Sturm der Entrüstung im eigenen Lande hat die Zahl der bisherigen Ausfuhrverbote Rumäniens hinweggefegt, aber die Ausfuhrzölle hat man unter unwesentlicher Abschwächung doch aufrecht erhalten, in der Annahme, daß Deutschland und Oesterreich auf das rumänische Getreide angewiesen seien und den Exportzoll zahlen müßten. Man hat darin aber, besonders soweit es Brotgetreide betrifft, fehlgegriffen. Dieses haben wir in unserem eigenen Lande genug, und eine Zufuhr würde nur durch vergleichsweise billigen Preis sich entwickeln. Aber auch für Futtergetreide ist man nicht gewillt, die ungerechtfertigten rumänischen Ausfuhrzölle zu bezahlen, man hat es auch satt, alle die sonstigen unberechtigt die Ware verteuernenden Nebenkosten zu bewilligen, und man verlangt eine glatte Kalkulation der Anschaffungs-, Fracht- und berechtigten Spesenkosten für die Bewertung des Getreides. Da dies bis jetzt nicht zu erzielen war, stellen Deutschland und Oesterreich-Ungarn nach der rumänischen Grenze keine Waggonen, und man spricht davon, daß als Radikalmittel bei uns Höchstpreise für den Handel in rumänischen Landesprodukten geschaffen werden sollen. Etwas Näheres ist über diese angebliche Absicht noch nicht bekannt. Natürlich wirkt schon selbst die entfernteste Möglichkeit solcher Höchstpreise, die wesentlich unter dem heutigen Marktwerte sein würden, dahin, daß sich der Handel von der Einleitung neuer Zufuhr vollkommen zurückhält, und daß die Besitzer von Ware im Lande solche möglichst bald zu verkaufen suchen. Die rumänische Ausfuhr wird somit schon ganz allein durch die jetzigen Gerüchte so gut wie lahmgelegt.

Wir hatten zur Zeit, als die Vorschriften für die im Juli und Anfang August ermittelten Anbau- und Ertrags-schätzungen bekanntgegeben wurden, darauf hingewiesen, daß die Bedingung für die Schätzer, nur solche Angaben zu machen, die sie als Mindestanbau und Mindestertrag gewissermaßen garantieren könnten, ziemlich wahrscheinlich eine Unterschätzung herbeiführen würden. Wie jetzt bekannt wird, sind in der Tat die Zahlen von Anbau und Ertrag der Brotgetreideernte hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Die Behörde nimmt hierbei, und zwar besonders bei der Anbauermittlung, auch eine Ueberschätzung an, und es wird bei einer Reihe von Kommunalverbänden eine nochmalige Prüfung der Aufnahme der Anbauflächen vorgenommen werden. Die Folge der bisherigen Schätzungen ist, daß man zunächst die geplante Erhöhung der Brottration aufgibt und bis zum Oktober zurückstellt, falls die dann erfolgende Bestandaufnahme ein anderes Bild der Vorräte ergibt. Andererseits scheint man aber die Absicht, Brotgetreide nur bis 75 pCt. auszumahlen, aufrechterhalten zu wollen, um durch vermehrte Produktion an Kleie reichlichere Futtermittel zu erhalten.

Eine sehr interessante Erscheinung bildet im internationalen Getreidehandel die Tatsache, daß Amerika jetzt eigene Getreidekontrakte für seine Getreideausfuhr mit eigener, und zwar New Yorker Arbitrage geschaffen hat. Bisher waren die englischen Kontrakte für den ganzen internationalen Getreideverkehr maßgebend, wobei nur Deutschland für Teilladungen in seinen deutsch-niederländischen Kontrakten für die Bezüge von Nord- und Südrussland und der Donau eine Sonderstellung nach harten Kämpfen durchgesetzt hatte. Für Volladungen war es dagegen, da die Käufer nicht die Möglichkeit verlieren wollten, ihre Ladungen bei besserem Nutzen nach anderen Ländern disponieren zu können, auch bei Deutschlands Anschaffungen bei den Londoner Kontrakten verblieben. Somit war das Gros des Verkehrs, in dem die Sendungen der Vereinigten Staaten zeitweise die Hauptrolle spielten, durchaus abhängig von den englischen schiedsrichterlichen Einrichtungen. Diese aber wurden stark angefeindet, weil der englische Schiedsrichter bezahlter Anwalt seiner Partei war, und nicht, wie es bei den deutschen Kontrakten vorgesehen war, unparteiisch und ohne Rücksicht auf die Parteien sein Urteil abgab. Ob die amerikanischen Schiedsgerichts-Einrichtungen besser sein werden, bleibe vorläufig dahingestellt, zumal man bei uns ohnehin mit der Einrichtung der amerikanischen Zertifikate, die endgültig die Qualität des verladenen Getreides bestimmen, nicht zufrieden ist. Aber abgesehen hiervon ist es doch interessant,

daß die Amerikaner die Gelegenheit des Krieges benutzt haben, sich von der englischen Bevormundung frei zu machen. Es ist deutlich ein Hinweis, daß die englische Autorität im internationalen Handelsverkehr erheblich gelitten hat, und es ist nicht wahrscheinlich, daß sie später, wenn auch das siegreiche Deutschland noch energischer als früher von den englischen Einrichtungen abtrücken wird, je wiederkehrt.

**Ausschließliche Verwendung des Gemeindemehls
für Wien.**

Der Verband der niederösterreichischen Bäckergenossenschaften hat seitens der städtischen Amtsstelle zur Regelung der Mehlsversorgung nachstehenden Bescheid erhalten: Bezugnehmend auf die an den Bürgermeister gerichtete Beschwerde vom 4. August 1915, betreffend die Ausfuhr von Brot aus Wien in die Gemeinden der Umgebung, wird dem Verbands der Bäckergenossenschaften Niederösterreichs eröffnet, daß sämtliche Mehlszuweisungen an Wiener Brotfabriken, die durch die gefertigte Amtsstelle erfolgen, ausnahmslos an die Bedingung geknüpft

werden, daß das erzeugte Brot nur dem Konsum in Wien zugeführt werde.

Versuche, dieses Verbot zu übertreten, wurden sofort bei Bekanntwerden unterdrückt, und dürfte in letzter Zeit Brot, welches aus dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mehle erzeugt wurde, durch Brotfabriken nicht ausgeführt worden sein. Nachdem in der vorliegenden Eingabe solche Fälle nicht angegeben sind, kann eine Überprüfung nicht erfolgen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß die Ankerbrotfabrik ihren Mehlbedarf nicht von der gefertigten Amtsstelle zugewiesen erhält. Die Firma Erste Wiener Kronenbrotwerke von M. Hafner erhält neben den Zuweisungen aus Gemeindevorräten laut Zuschrift der Kriegsgetreideverkehrsanstalt von dieser Mehlszuweisungen zum Zwecke der Brotversorgung von Gemeinden an der Südbahnstrecke und ist dadurch einer hieramtlichen Behinderung der Brotausfuhr aus dem Wiener Gemeindegebiete nicht unterworfen. Der Amtsleiter Dr. R o p f.

in Schätzung der neuen Ernte.

Eine sehr gute Kartoffelernte.

♣ Berlin, 17. Aug. (Telegr.) Die Budgetkommission des Reichstages nahm heute ihre Arbeiten wieder auf. Auf der Tagesordnung steht der von der Reichsregierung vorgelegte fünfte Nachtrag zu der Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges — ein Band von 77 Seiten Umfang, dem eine Übersicht und ein zusammenfassendes Inhaltsverzeichnis über die bisher erschienenen Denkschriften angefügt ist. Die Beratung begann mit einer längeren Darstellung der seit der Frühjahrstagung des Reichstages verfügbaren Maßnahmen durch den Staatssekretär des Reichsamts des Innern, Stellvertreter des Reichskanzlers Dr. Delbrück. Er begründete den Entschluß, unter Beseitigung gewisser Mängel, die

Organisation der Brotversorgung

auf das neue Erntejahr zu übertragen. Der Staatssekretär hob hervor, daß im künftigen Wirtschaftsjahr das ganze im Reich angebaute Brotgetreide für denjenigen Kommunalverband beschlagnahmt werden soll, in dessen Bezirk es gewachsen ist; es soll aber nicht die Beschlagnahme zugunsten der Kriegsgetreidegesellschaft (Reichsgetreidestelle) erfolgen, da sonst die Geschäfte dieser einen Zentralstelle außerordentlich vermehrt und erschwert würden. In seinen weiteren Ausführungen erläuterte Dr. Delbrück die Maßnahmen über die Änderung des Verhältnisses, in dem das Getreide zu Mehl ausgemahlen werden soll, über die Erhöhung der Brotationen, über den Vorrat an Futtermitteln: er sprach eingehend darüber, daß Höchstpreise für Mehl vom Bundesrat festgesetzt wurden, da die Gemeinden verpflichtet seien, das Mehl zum Selbstkostenpreis abzugeben. Bei der Beschlagnahme der Gerste und des Hafers müsse zunächst der Bedarf des Heeres sichergestellt werden. Der Stellvertreter des Reichskanzlers besprach hierauf die bekannten Vorgänge auf dem Gebiet der

Kartoffelversorgung.

Man habe die wirklich vorhandenen Vorräte an Kartoffeln erheblich unterschätzt; in den Meilen hätten sich die Kartoffeln vorzüglich gehalten, und der Vorrat wurde noch dadurch erheblich vermehrt, daß nicht ganze, sondern zerschnittene Kartoffeln zur Ausfaat verwandt wurden. Durch alle diese Ursachen erklärte sich der unerwartete Ausgang der seinerzeit vom Bundesrat eingeleiteten Aktion. Der Abfluß an Kartoffeln, der sich im Mai herausstellte, habe dazu geführt, daß die Bedarfskreise vom freien Handel mit billigen Kartoffelangeboten überschwemmt worden seien, was die Zurückziehung ihrer Fehlbedarfsanzeigen nach sich gezogen habe. Immerhin wäre die Lage weit ungünstiger gewesen, wenn die Märzstatistik richtig gewesen wäre; dann würde die Reichskartoffelstelle Mühe gehabt haben, den unerlässlichen Bedarf an diesem unentbehrlichen Nahrungsmittel zusammenzubringen. In Zukunft werde man darauf bedacht sein, die beobachteten Mängel zu verhüten. Vielleicht würde der Handel so organisiert werden können, daß die Beschlagnahme auch weiter überflüssig bleibe. Eine

Erleichterung der Marktlage für Fleisch

werde vielleicht dadurch herbeigeführt werden können, daß die minderwertigen Fleischsorten an bestimmten Tagesstunden der minderbemittelten Bevölkerung verkauft würden. Der Staatssekretär schloß mit dem Ersuchen, der Nahrungsmittelfrage gegenüber in der Presse etwas mehr Vorsicht und Freundlichkeit zu beweisen; das Publikum möge so einwandfreie Einrichtungen wie den Verkauf von Dauerwaren besser würdigen als es geschehen sei. Die Kommission einigte sich dahin, zunächst die Lebensmittelfragen zu beraten, dagegen die Angelegenheit der Erneuerung des Kohlenpaktats erst am Schluß in die Verhandlung zu ziehen. Ein konservativer Abgeordneter beklagte die Teuerung, erklärte die Vorwürfe gegen die Landwirte für ungerechtfertigt und führte aus, daß die Zwangseinrichtungen nicht ganz zum Ziel führten. Die Reichsregierung habe die Verpflichtung, die Öffentlichkeit völlig über die Ursachen der Teuerung aufzuklären. Der Redner erklärte sich mit der öffentlichen Kennzeichnung

des Lebensmittelwuchers

einverstanden. Er begrüßte es, daß die Kommunalverbände eine größere Selbständigkeit erlangen sollen, hält auch die Teilung der Reichsgetreidestelle in eine Verwaltungs- und Geschäftsstelle für richtig. Die Heraushebung der Brotationen sei noch nicht spruchreif; die Herabsetzung der Auswahlverhältnisse dagegen begrüßenswert. Die Landwirte fänden sich mit den Getreidehöchstpreisen ab, obwohl sie ein Opfer für sie bedeuten; aber eine weitere Herabsetzung der Mehlpreise sei sehr wohl möglich. Bei 80 Prozent Auswahlung betrage die Spannung zwischen dem Getreide- und Mehlpreis 55 M., während ein Mahllohn von 25 M. als ausreichend erklärt werden müsse. Die Fleischfrage stelle sich als eine Futterfrage dar. Ehe die Kartoffelernte nicht übersehen werden könne, sei es nicht möglich, im einzelnen Bestimmungen zu treffen. Es müsse aber dafür gesorgt werden, die Vorräte rechtzeitig zu sichern. Die Kartoffelversorgung habe die Städte Geld gekostet, das Reich werde sich bei der Regelung und Kostentragung nicht ausschließen können. Auch auf dem Gebiet der Futtermittelversorgung werde das Reich vielleicht ein Verlustgeschäft übernehmen müssen. Die Festsetzung von

Höchstpreisen für Milch

sei außerordentlich schwierig und unter Umständen eine zweischneidige Maßnahme. Am ehesten sei noch durch Organisation des Handels ein Erfolg zu verzeichnen. Den Gemeinden sei die Verpflichtung aufzuerlegen, die Versorgung der Kinder mit Milch sicherzustellen, nötigenfalls müsse das Reich den dabei entstehenden Verlust mit tragen helfen. Schließlich müsse auch der Zuckermarkt geregelt werden. Der Stellvertreter des Reichskanzlers bemerkte, daß eine

Bestrafung der einzelnen Wucherfälle

nicht leicht sein werde. Zunächst müsse auf die abschreckende Wirkung der gegen den Wucher erlassenen Bestimmungen gerechnet werden. Der Präsident der Reichsfuttermittelstelle sprach über die Regelung der Statistik. Die Anbauflächen haben im Jahre 1915 gegen 1914 eine wesentliche Zunahme erfahren, sowohl bei den Getreidearten, als auch bei den Kartoffeln, besonders aber beim Hopfen und bei den Obstfrüchten. Die Ertragschätzung, die ja immer lückenhaft und nie ganz zuverlässig ist, zeigt bei sorgfältiger Prüfung ein

nicht ungünstiges Bild.

Wir haben bei Roggen eine knappe Mittelernte, bei Weizen eine gute, bei Hafer eine etwas weniger gute und bei Kartoffeln, mit Ausnahme der Frühkartoffeln, eine sehr gute Ernte zu erwarten. Die Bestände an Brotgetreide, mit denen wir in das neue Erntejahr hineingehen, betragen über 70 000 Tonnen. Die Hafervorräte waren annähernd erschöpft, was natürlich unangenehme Rückwirkungen für die Pferdebesitzer in den Städten hatte. Vom 1. September an aber wird auch hier Wandel geschafft werden können, wenn auch auf eine Erhöhung der bisherigen Haferration von 3 Pfund täglich pro Pferd vorerst nicht zu rechnen sein dürfte. Die Gerstenbestände waren zwar auch nicht sehr bedeutend, immerhin konnten aber den Brauereien noch zur Aufrechterhaltung der Betriebe genügende Mengen überwiesen werden. Änderungen in der Verordnung über die Gersteverarbeitung erscheinen einstweilen nicht notwendig. Es ist auch einstweilen nicht beabsichtigt, Höchstpreise für Gerste festzusetzen, weil man hoffen darf, daß diese sich in möglichen Grenzen bewegen werden. Sollten Phantasiereise gefordert werden, so wird man eingreifen. Auch die Bestände an Futtermitteln sind bei Ende des Wirtschaftsjahres nicht bedeutend gewesen. Durch die Gewinnung von Trockenhefe, Strohmehl,

Futterzucker usw. hofft man, Futtermittel in nächster Zeit genügend haben zu können. Die Aussichten sind nicht ungünstig, insofern ein wesentlicher Teil der zu erwartenden Ernte zu Futterzwecken zur Verfügung stehen wird. Ein abschließendes Urteil sei freilich noch nicht möglich, da der wirkliche Ausfall der Ernte abgewartet werden muß. Die Kartoffeln werden eine sehr reichliche Ernte ergeben, so daß für Futterzwecke 23 Millionen Tonnen vorhanden sein werden. Man wird möglichst viel Kartoffeln zu konservieren suchen durch Trocknung, Verarbeitung zu Floden usw. Auch die Fleischversorgung ist gesichert; die Viehbestände sind genügend. Die Schweinebestände sind zwar zurückgegangen, aber in letzter Zeit wieder gestiegen, so daß auch die Schlachtpreise sich in letzter Zeit etwas vermindert haben. Eine

Fleischnot ist nicht zu erwarten, wenn auch freilich die Fleischpreise hoch bleiben werden. Zusammenfassend kann man sagen, die Lage der deutschen Volkswirtschaft ist in bezug auf die Lebensmittelversorgung durchaus günstig. — Unterstaatssekretär Michaelis, Präsident der Reichsgetreidestelle, führt aus: Die Schätzung der Ernteerträge werde wahrscheinlich hinter den tatsächlichen Erträgen zurückbleiben, da die Schätzung außerordentlich vorsichtig vorgenommen worden ist. Die Einwendung des konservativen Redners über die zu hohe Spannung zwischen Mehl- und Getreidepreisen sei nicht gerechtfertigt. Redner gibt eine detaillierte Darstellung der Nebenkosten, die zu dem reinen Mahllohn hinzuzuschlagen seien und wodurch die bestehende Spannung sofort erklärlich sei. Er wolle aber die Rechnungen des konservativen Redners durch eine Subkommission nachprüfen lassen und, wenn es möglich sei, eine Verringerung der Spannung herbeiführen. Es sei nicht möglich, sämtliche Mühlen von der Reichsgetreidegesellschaft zu beschäftigen. Das sei aber auch nicht notwendig, weil die kleineren Mühlen zur Verfügung der Kreis- und Kommunalverbände bleiben müssen. Je größer die Zahl der von der Reichsgetreidegesellschaft beschäftigten Mühlen werde, desto größer werde auch die Spannung zwischen Getreide- und Mehlpriest werden. Wenn nur die allergrößten Mühlen beschäftigt würden, würde sich der reine Mahllohn auf nur zehn Mark stellen, während, wenn nur 15 Prozent aller Mühlen beschäftigt würden, der Mahllohn schon auf 34 Mark pro Tonne steigen würde. Es sei beabsichtigt, etwa 400 Mühlen für die Reichsgetreidestelle arbeiten zu lassen. Hierauf trat die Mittagspause ein.

In der Nachmittagssitzung der Budgetkommission des Reichstages wurde die Debatte über die Maßnahmen über die Ernährung fortgesetzt. Ein Sozialdemokrat wies darauf hin, daß Futtermittelhändler Entschädigung für entgangenen Gewinn verlangten, wobei sie sich auf die Kriegsgewinne anderer Berufe stützten. Der Meinung des Staatssekretärs Dr. Delbrück, daß die Arbeiterfrauen es nicht verstanden hätten, sich den notwendigen Ernährungsformen anzupassen, schließt sich dieser Redner nicht an; er führt vielmehr die geringe Aufnahme der zum Verkauf gestellten Dauerware auf die mangelhafte Beschaffenheit zurück. Mit den hohen Butterpreisen begründe man jetzt schon hohe Honigpreise. So treibe ein Preis den andern. Die Reichsregierung möge doch den Städten in größerem Umfang ermöglichen, helfend und regulierend einzugreifen.

Der Völkering des inneren Landes.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers führt dazu aus: Die Reichsregierung ist sich bewußt, ihr möglichstes getan zu haben, um die Lebensmittelversorgung gleichmäßig und zu erträglichen Preisen zu sichern. Die Festsetzung von niedrigen Höchstpreisen verbürgt an sich noch nicht die ausreichende und gleichmäßige Versorgung. Das Ziel ist nur zu erreichen, wenn die Regierung

vom allgemeinen Vertrauen getragen wird. Es ist daher erwünscht, daß die Presse, von dem Gedanken geleitet, daß die Regierung die Interessen aller Berufsgruppen gerecht gegeneinander abwägt, eine Kritik übt, die nicht lediglich von dem einseitigen Interesse des Produzenten oder Konsumenten eingegeben ist. Mit der Tendenz, die Kommunen mit den notwendigen Rechten zur Regelung der Preise und der Versorgung auszustatten, sei die Regierung einverstanden.

Der Dezernent für Ernährungsfragen im Reichsamt des Innern ergänzt diese Ausführungen. Die Preise für Kartoffelmehl und Flocken seien hoch, sie könnten aber erst ermäßigt werden, wenn die Fabrikate aus billigerem Material hergestellt würden. Von einer Zuckerknappheit könne nicht die Rede sein. Vielleicht hätten aber Maßnahmen der Regierung über die Staffeln für die einzelnen Monate zur Zurückhaltung der Waren beigetragen. Die Regierung habe jedoch sofort Maßnahmen getroffen, um Preistreibern zu verhindern, und die Preise seien schon zurückgegangen und würden noch weiter zurückgehen. Die vorhandenen Vorräte dürften nicht zu den etwa höher angelegten Preisen der neuen Ernte verkauft werden. Gegen die hohen Honigpreise werde eingeschritten werden, sobald sich herausstelle, daß sie über das richtige Maß hinausgingen.

Ein Sozialdemokrat erkennt an, daß die Maßnahmen der Regierung günstig gewirkt hätten, wünscht aber noch weitere Berücksichtigung der

Familien mit kleinem Einkommen.

So hätte die Kriegsgetreidestelle gegen die hohen Mehlpreise preis mildern eingreifen können. Tatsächlich aber habe die neue Organisation zu einer Begünstigung agrarischer Interessen geführt. Der Redner sieht die Gefahr vorliegen, daß die Bevölkerung in den nicht selbst wirtschaftenden Bezirken minderwertige Ware erhält. Eine Begünstigung agrarischer Interessen liege auch in der Gewährung einer Vermittlungsgebühr von 6 M bei der Versorgung anderer Verbände. In wessen Händen bleibe diese Gebühr? Die sozialdemokratische Presse lege sich bei der Kritik dieser Mißstände die Zurückhaltung auf, die die allgemeine Lage erfordere. Entgleisungen kämen hier und da vor, aber auch bei der Presse der andern Parteien. Die Festsetzung von Höchstpreisen habe nur Wert, wenn gleichzeitig die Beschlagnahme erfolge. Die Reichsregierung müsse die Kommunalverwaltungen dazu beeinflussen, ja sie geradezu zwingen, mehr als bisher den Kreis der Waren mit Höchstpreisen auszudehnen. Die beschlagnahmte Vorräte müßten rechtzeitig verteilt werden, namentlich sollten die Kartoffeln sofort nach der Beschlagnahme den Verbrauchern zugeführt werden. Der Redner wendet sich mit Entschiedenheit gegen den Milchwucher. So seien in Stuttgart die Milchpreise schon im März um drei Pfennig erhöht worden und später noch um weitere zwei Pfennig. Dann griff das Ministerium ein und setzte den Preis für die Milch für das Liter auf 19 Pfennig statt 22 Pfennig fest. Der Bund der Landwirte aber vermochte durch seinen Einfluß durchzusetzen, daß das Generalkommando den Preis auf 20 Pfennig erhöhte. Der Redner gibt zur Erwägung, ob man den Besitzern von Milchvieh nicht Vorzugsfütterationen bewilligen solle, und begrüßt das Vorgehen der Regierung gegen wucherische Preistreibern. Leider aber verlasse die Justiz. Durch diese Kritik sollten die Reichsbehörden gestärkt und geschützt werden gegen diejenigen Stellen, die ihre Maßnahmen durchkreuzten.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers hält die besondere Zumeßung von Futterrationen durch die Zentralstelle für nicht durchführbar. Das müßte den Kommunalverbänden überlassen bleiben. Der Präsident der Reichsgetreidestelle erklärt die Besorgnisse wegen der Versorgung der Städte mit minderwertiger Ware für unbegründet. Die Kommissionsgebühr von 6 Mark sei berechtigt als Entschädigung für Arbeitsaufwand und Risiko. Die Gebührenüberschüsse sollten wieder zur Volksernährung verwandt werden.

Damit schließt die heutige Besprechung. Nächste Sitzung Mittwoch vormittag.

Getreideausfuhr und Politik.

(Von unserem Berichterstatter.)

Bukarest, 9. August.

In der vergangenen Woche fand hier ein landwirtschaftlicher Kongress statt, der sich mit der Getreideausfuhr beschäftigte. Die Getreideproduktion dieses Agrarlandes, die den einheimischen Bedarf bedeutend übersteigt, könnte besonders in der jetzigen Kriegszeit durch Versorgung der kriegsführenden Staaten dem Lande großen Reichtum einbringen. Nun ist aber gerade das Gegenteil der Fall: infolge der kriegerischen Verwicklungen stockt die Ausfuhr und droht den überschüssigen Getreidevorräten das Verderben im Heimatland.

Das natürliche Absatzgebiet für das rumänische Getreide sind natürlich die Zentralmächte. Selbst wenn eine Ausfuhr nach anderen Staaten in Betracht käme, so ist sie jetzt infolge der Sperrung der Dardanellen ganz unmöglich. Es bleibt nichts anderes übrig, als das Getreide jenseits der ungarischen und Bukowinaer Grenze zu schaffen, wo es sofort den gut zahlenden Käufer findet. Durch die wankelmütige Haltung der Regierung dieses ganze Kriegsjahr hindurch und durch den antideutschen Kriegslärm der Straße wurde aber dieser einzig mögliche Exportweg so viel als möglich behindert. Der russophile Finanzminister C o s t i n e s c u ging in seinem Kampfe gegen die freie Ausfuhr so weit, daß er einmal im vergangenen Winter die von ihm beantragten Ausfuhrbeschränkungen zur Vertrauensfrage machte und tatsächlich seine Demission gab, als ihm Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden. Er erhielt hierauf die Zustimmung zu den gewünschten Beschränkungen und von da an ist jede Ausfuhr an zwei Voraussetzungen gebunden: an die Ausfuhrbewilligung des Finanzministeriums und an die Beistellung von Eisenbahnwaggons durch das Ministerium für öffentliche Arbeiten. Es ist leicht erklärlich, daß durch diesen Umstand der Korruption Tür und Tor geöffnet ist. Es fängt mit der nicht sehr leicht zu erreichenden Bewilligung des Herrn Costinescu an und endet mit der Beistellung der Waggons, die nur an Bauern (das heißt Bojaren, die kleinen Bauern kommen gar nicht an die Reihe) nach einem gewissen Turnus erfolgt.

Durch derartige Beschränkungen der Getreideausfuhr, dieses wichtigsten Lebensnervs der rumänischen Volkswirtschaft, erreichte es die Regierung, daß sich wohl einflußreiche Spekulanten bereicherten, im allgemeinen aber die Ausfuhr weit hinter den gestellten Anforderungen zurückblieb. Jetzt steht das Land mit seinen vollgefüllten Speichern von der Ernte des Vorjahres da und hat keinen Platz mehr für die zu erwartenden großen Vorräte der heurigen reichen Ernte. Es hat wie ein ungeschickter Börsenspekulant die gute Konjunktur auf den Märkten des Westens unbenützt gelassen, um auf den Fall der Dardanellen und auf das Eintreten in die Aktion zu spekulieren, und sich gründlich verrechnet. In Zahlen ausgedrückt ist die Lage folgende: Mehr als 120.000 Waggons von der Ernte des vorigen Jahres harren noch jetzt, Anfang August, wo die neue Ernte im Einsammeln begriffen ist, der Ausfuhr. Zum Transport bis zur Grenze — über die Grenze hinüber wird das Getreide mit Fuhrwerken geschafft — kann die rumänische Eisenbahnverwaltung 361 Waggons täglich, das heißt ungefähr 10.500 im Monat oder 126.000 in einem ganzen Jahre zur Verfügung stellen. So hätte also Rumänien

bei diesem Schneidengang Aussicht, seine Ernte vom vergangenen Jahre — im nächsten Jahre los zu werden. Wird keine Abhilfe geschaffen und bleibt die rumänische Ausfuhr auch weiter nur auf die rumänische Eisenbahn angewiesen, dann wird die Landwirtschaft diese Krise schwer überwinden. Dieser Not steht auch die Regierung machtlos gegenüber. Auf dem landwirtschaftlichen Kongress ließ sie durchblicken, daß sie nichts gegen die freie Ausfuhr einzuwenden hätte. Wenn sie also der Forderung der Agrarier nach völlig unbeschränkter Ausfuhr noch nicht nachgegeben hat, so ist es doch klar, daß sie tatsächlich die Ausfuhr nicht mehr behindern und mit der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen der „verbotenen“ Getreidearten keinen solchen Staat wie früher machen wird. Jene Zahlen zeigen aber, daß ihr guter Wille jetzt nicht mehr nützt. Die Ausfuhr geht trotzdem zu langsam. Die Regierung muß dazu greifen, a u s S t a a t s m i t t e l n S p e i c h e r z u e r b a u e n, um es den Grundbesitzern zu ermöglichen, ihre reiche Ernte von heuer unter Dach zu bringen, während die des vorigen Jahres die eigenen nur für eine Ernte berechneten Speicher füllt. Damit ist dem Uebel natürlich sehr wenig geholfen.

18. VII. 1915

Die Wissenschaft und die Brotversorgung.

In den Grundprinzipien ist das Brotregime für das zweite Kriegsjahr festgelegt und die allerschwersten Enttäuschungen können uns erspart bleiben, wenn die Durchführung den Prinzipien entspricht. Wir sagen das, obwohl wir die vielen heute noch offenen Fragen kennen und auf sie zur rechten Zeit zurückzukommen uns vorbehalten. Auch bezüglich der Verfügungen über die neue Ernte fällt auf, daß unsere Wissenschaftler rings in weiter Runde schweigen. Keiner untersucht, ob die Uebnahmispreise, die den Landwirten gezahlt werden, angemessen sind, keiner, ob der Uebnahmispriß kluger oder gerechterweise einheitlich gewählt wurde, obschon die Erzeugungsbedingungen so weit voneinander abweichen, keiner, ob die hohen Spesen, insbesondere der Mahllohn, gerechtfertigt sind, keiner fragt auch nur, welche Verträge mit Ungarn geschlossen sind, welche Mengen für Oesterreich sichergestellt sind, ob Getreide oder Mehl von den Ungarn bezogen werden soll u. s. w. Dieses Schweigen ist trostlos, aber es schadet heute nicht mehr so viel als im ersten Jahre, wo die Arbeiter-Zeitung den Kampf um das Monopol allein zu führen hatte und von keinem namhaften Mann der Wissenschaft tatkräftige Unterstützung fand. Es ist doppelt trostlos, wenn man die geradezu staunenswerten Leistungen der deutschen Gelehrtenwelt, ihre rastlose, keinen Tag aussehende Mitarbeit an den Volksernährungsfragen nur teilweise verfolgt — ganz beherrschen kann diese Ueberfülle der Publizist nicht mehr, das vermag nur noch der Gelehrte und der Fachbeamte.

Und diese eingehende Kritik der Maßnahmen des ersten Jahres! Obwohl im Reiche jede Regelung der gleichen Maßregel Oesterreichs durchschnittlich ein Vierteljahr voranging und die Promptheit der deutschen Verwaltung unsere neidvolle Bewunderung erregte, findet die deutsche Kritik jene Maßregeln leider verspätet, leider halbisch läßt, die statistischen Aufnahmen leider zu ungenau, leider zu spät veröffentlicht! Wenn die Erhebungsergebnisse einen Monat nach der Aufnahme verarbeitet sind, stürzen sich zünftige und private Gelehrte darauf, beklagen den schleppenden Gang des statistischen Geschäftes und untersuchen Punkt für Punkt, wo das nächstmal die bessere Hand anzusetzen ist. Nichts von alledem bei uns, ja man fragt nicht einmal nach den Gründen, warum wichtige Ergebnisse gar nicht veröffentlicht werden!

Der Publizist, der ja über kein statistisches Büro verfügt, der also unmöglich alles selbst errechnen und erschließen kann, sucht vergebens Materialien für sein Urteil. Und nicht nur er, auch der gewissenhafte Verwaltungsbeamte entbehrt diese Hilfe. Darum kann das so nicht fortgehen. Unsere Lehrer der Staatswissenschaften langen einfach nicht zu, der Studienbetrieb an den österreichischen Universitäten spottet aller Beschreibung, der übergroße Teil der Hörer verbringt seine Zeit mit Nichtigkeiten, Staat und Volk haben von so betriebenen Hochschulen nicht das, was sie in der Stunde der Not von ihnen erwarten müssen. Der Krieg hat sinnfällig gemacht, welche starke Wehr und Waffe für ein Volk seine Wissenschaft ist. Auch wir wollen und müssen sie haben. Mehr Kenntnis als Bekenntnis, mehr Befähigung als Beziehung, mehr starken Geist als sogenannte gute Gesinnung brauchen wir.

Bei dem Stande der veröffentlichten Erhebungen in Oesterreich ist es jedermann unmöglich, mit Beruhigung in die Zukunft zu sehen. Das wollen wir an dem Beispiel Deutschlands im ersten Kriegsjahr kurz dartun. Denn Deutschland war schon im ersten Kriegsjahr geistig besser gerüstet, als wir es im zweiten Jahre sind. Trotzdem schwankte es von Krise zu Krise.

Das Reich hatte vor Kriegsausbruch, am 1. Juli 1914, eine Vorratserhebung veranstaltet und daraus die Gewißheit gewonnen, daß die Weizenbestände alter Ernte allein auf vier Monate ausreichen würden. 1912 und 1913 hatte man je 17 Millionen Tonnen Edel- frucht geerntet, die Ernte von 1914 war, vor allem in Roggen, reichlich und der Ausfall von einer Million Tonnen Auslandsmehrzufuhr war durch bessere Vermahlung leicht auszugleichen. Man durfte also an-

nehmen, daß die Bundesratsverordnungen vom 28. Oktober 1914 und 5. Jänner 1915, die die Ausmahlung von Roggen zunächst auf 72 und dann auf 82 Prozent, von Weizen zunächst auf 75 und dann auf 80 Prozent erhöhten, ausreichen werden. Man tat, wie man meinte, ein übriges, indem man die Verfütterung von Brotkorn (sonst etwa drei Millionen Tonnen) verbot, und hoffte dadurch hohe Reserven für das Jahr 1916 zu gewinnen. (Verordnung vom 4. November 1914.)

Wie leicht konnte sich jede Regierung bei dieser Bilanz beruhigen! Bemerkte sei hier nur, daß wir nicht einmal zur Aufstellung einer solchen Bilanz befähigt waren, weil unsere Erntestatistik auf ganz unzuverlässigen Schätzungen beruht und niemand auch nur entfernt angeben kann, wie viel Edel- frucht bei uns verfüttert wird.

Da kam die furchtbare Ueberraschung: die sorgfältige Erhebung vom 1. Dezember ergab, daß an diesem Tage nicht nur die hohen alten Bestände, sondern schon die Hälfte der neuen Ernte, die Hälfte im ersten Vierteljahr aufgebraucht war! Diese Erhebung zeigte plötzlich eine nahe Gefahr, die dem „gesunden Menschenverstand“ ganz unerklärlich, die ohne die Erhebung einfach nicht zu erkennen war! Wie man die Dinge so fortgehen, so hatte Deutschland schon im April keinen Roggen und Weizen mehr! Glücklicherweise, so nicht erheben. Sie wissen nichts von Gefahren, bis sie da sind!

Man sah die Gefahr und beschränkte sich auf das erwähnte Verfütterungsverbot. Die Amtsblätter verkündeten: „Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterland!“ Das Verbot vom 4. November wurde am 5. Jänner verschärft. Ergebnis? Im Dezember und Jänner wurde mehr Roggen und Weizen verfüttert als in Friedenszeiten ohne Verbot!

Aber woher jene furchtbare Ueberraschung und dieser beschämende Ungehorsam der Landwirte? Das rapide Ansteigen der Vieh- und Fleischpreise! Die Landwirte verkauften ihre Frucht nicht zu Höchstpreisen, sondern vermehrten den Viehstand und mästeten darauf los: Rinder- und Schweinebestand am 1. Dezember höher als je im Frieden! Die Haustiere hatten in einem Vierteljahr den Menschen die Brotfrucht für das zweite Vierteljahr weggefressen!

Was sichert uns gegen solche Ueberraschungen in der Zukunft? Unsere Erhebungen, unsere Verbote, unser Monopol? Welche Handhaben besitzen unsere Bezirkshauptleute gegen unsere Landwirte? Gegen unsere Dorfvorsteher? Gegen unsere großen Grundbesitzer? Wenn der patriotische Sinn der preussischen Landwirte so schmählich versagt hat: dürfen wir Besseres hoffen?

Die deutschen Gelehrten rechnen ihrer Regierung vor: wenn schon am 1. Dezember das Monopol eingeführt worden wäre, hätte die Quote für jeden Kopf und Tag noch 300 Gramm Mehl sein können! Sie beklagen es, daß die Aufbereitung der Aufnahme volle 42 Tage beansprucht habe, so daß die Regierung zu spät kommen mußte. *) Aber dank der Aufnahme kam man doch wenigstens schon am 1. Februar zum Monopol, dank ihr veranstaltete man das (jüngst erzählte) große Schweineschlachten, aber man hatte zunächst nur noch 225 Gramm auf den Kopf, nicht einmal das, vom 15. März nur noch 200 Gramm. Aber man war wenigstens am 15. März so weit, diese 200 Gramm gesichert zu haben.

Die Hungersnot und die Brotversorgung.

Sofort beginnt die Wissenschaft zu rechnen. Der Statistiker der Stadt Mannheim — um nur ein Beispiel herauszunehmen — nimmt im Februar Haushaltsstatistiken auf, um den Mehlerverbrauch ausgewählter Familien aller sozialen Stufen zu erheben. Man berechnet, daß im Durchschnitt bisher ein Bewohner 340 Gramm verzehrt hat, daß also die Bevölkerung **zwei Fünftel** ihres üblichen Mehlerverbrauchs verbraucht, daß sie von ihrer gesamten Friedensnahrung auf 14 Prozent verzichten muß. Man studiert die zahllosen Haushaltsrechnungen, die viele, viele Privatgelehrte, aber auch das statistische Reichsamt in den letzten Jahrzehnten aufgestellt hatten, und rechnet heraus, wie viel mehr das Brot und das Mehl auf dem Tische der Unbemittelten als der Vermögenden ausmacht, und kommt zu dem Schlusse, daß, wer daneben Fleisch und Fisch und anderes genug hat, nicht so viel Brot und Mehl braucht als der gemeine Mann, daß also die Quote von 200 Gramm nur als Rechnungsdurchschnitt gelten dürfe. Die Städte ziehen die Folge daraus: München zum Beispiel gibt Rentnern, Fabrikbesitzern, Kaufleuten, Anwälten, Ärzten u. nur acht Pfund Brot in vier Wochen, den übrigen aber vierzehn Pfund. Anders unterscheiden die Städte im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. Und es gibt keinen Ruhepunkt, noch immer forschen die Gelehrten und verbessern die Städte. Bei uns aber herrscht dort hartnäckiges Schweigen und hier die plumpste Marktschreierei, die jede Selbstverständlichkeit als Großtat hinausposaunt, ohne von der Tiefe und Größe der Probleme auch nur den Tau zu haben.

„Der Hauptfehler,“ sagen der Direktor des statistischen Amtes Berlin-Schöneberg H. K u c z y n s k i und der Direktor des Tierphysiologischen Instituts der landwirtschaftlichen Hochschule Berlin N. J u n g, „der bei der Behandlung der Brotgetreidefrage begangen worden war, lag darin, daß die richtige

*) Die Getreideaufnahme vom 9. Mai benötigte allerdings nur noch elf Tage! Was Kritik vermag!

Lösung viel zu spät gefunden wurde; die Art der Lösung selbst war dann aber ausgezeichnet und verdient uneingeschränkte Anerkennung.“

Die österreichische Öffentlichkeit erwäge — am 1. Februar viel zu spät! Wir aber möchten ein Preisausschreiben auf eine Nachweisung erlassen, daß irgend ein namhafter Gelehrter oder Fachmann irgendwo sei es über die Art oder den Termin unseres Brotregimes in der abgelaufenen Ernteepoche öffentlich oder vor mehreren Leuten überhaupt kritische Erwägungen angestellt hat.

Krieg und Wirtschaftsleben.

Zur Gerstebewirtschaftung.

Ueber die Berechtigung der Landwirte, ihre Gerste zu verwenden, war bisher noch manches unklar gewesen. Die Reichsfuttermittelstelle hat jetzt die entsprechenden Erläuterungen mitgeteilt. Hiernach dürfen die Erzeuger die eine Hälfte der Gerste im eigenen Betriebe beliebig verwenden, also verfüttern, als Saatgut verwenden und auch zu Graupen, Grütze oder Gerstenmehl für den eigenen Bedarf verarbeiten oder verarbeiten lassen. Auch Verkäufe von Gerste aus dieser Hälfte sind zulässig, unterliegen aber den gleichen Beschränkungen wie die Verkäufe aus der anderen Hälfte. Die Erzeuger dürfen ihre Gerste also zu Saatzwecken liefern, sofern sie sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben, oder an Betriebe mit Kontingent oder an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung. Diese Geschäfte sind binnen drei Tagen nach Abschluß dem Kommunalverband anzuzeigen. Die andere Hälfte der Gerste haben die Landwirte dem Kommunalverbande zur Verfügung zu halten, soweit sie nicht zu Saatzwecken, an Betriebe mit Kontingent oder an die Zentralstelle für Heeresverpflegung verkauft wurde. Diese Verkäufe sind auch binnen drei Tagen dem Kommunalverband anzuzeigen, der zur Entfernung der Ware aus seinem Bezirk die Zustimmung zu geben hat, die nur aus wichtigen Gründen versagt werden darf. Ueber die Verwendung der zweiten Hälfte der Gerste, abzüglich dieser dem Erzeuger gestatteten Verkäufe, hat nicht der Kommunalverband, der die Gerste käuflich zu erwerben hat, sondern die Reichsfuttermittelstelle zu bestimmen.

Die Brot- und Mehlpreise.

Die Bevölkerung Niederösterreichs, namentlich aber die Wiener haben während des Krieges in der Brotversorgung unter unerträglichen Verhältnissen zu leiden. Der Brotpreis war unerschwinglich, die Brotqualität ganz unzulänglich. Wir haben unsere Hoffnung nun auf die neue Ernte gesetzt und gutes, billiges Brot erwartet. Die Brotqualität läßt jetzt wohl nicht viel zu wünschen übrig, der Mangel an Weißgebäck ist zu ertragen. Aber im Brotpreis ist keine Entspannung eingetreten, obzwar die neuen Mehlpreise eine wesentliche Verbilligung des Brotes zulassen würden.

Die Verordnung der niederösterreichischen Statthalterei vom Sonntag läßt den bisherigen Brothöchstpreis von 4.5 Heller für je 70 Gramm bis zum 15. September in Geltung, von diesem Tage an soll das Brot 4 Heller für je 70 Gramm kosten. Diese Brotpreise halten wir für ganz ungerechtfertigt. Eine sofortige ausgiebige Verbilligung des Brotes wird wohl verhindert durch die großen Vorräte der Gemeinde an altem Weizenbrotmehl. Dieses Mehl hat die Gemeinde vor kurzem durch Vermittlung des Kriegsministeriums in Deutschland zu einem ungewöhnlich hohen Preise angekauft, es wird an die Bäcker zum Preise von 61.5 Heller für das Kilogramm abgegeben. Die Höhe des Zuschlages, den die Gemeinde bei diesem Mehl zur Deckung ihrer Spesen einhebt, ist uns nicht bekannt. Aber bei anderen Mehlsorten wissen wir, daß die Zuschläge vier bis fünf Kronen für den Meterzentner betragen. Die Gemeindeverwaltung erweist sich als ein sehr teurer Zwischenhändler. Wir wollen zugeben, daß die Gemeindeverwaltung nicht von vornherein die Absicht hatte, bei der Mehloversorgung große Profite zu machen, aber die ungewöhnliche Höhe dieser Zuschläge ist das Ergebnis verfehlter Lebensmitteleinkäufe, deren Verluste jetzt auf die Konsumenten überwälzt werden.

Das deutsche Mehl wird aber sicherlich auch erheblich teurer gekauft worden sein, als den neuen Getreidepreisen entsprechen würde. Wir wollen nun die von der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt geforderten Mehlpreise den Preisen gegenüberstellen, die die Gemeinde für ihre Mehle von den Bäckern fordert. Die Anstalt verlangt ab Mühle für Roggen- und Weizenbrotmehl 42 Kronen für 100 Kilogramm. Nach der Statthaltereiverordnung sollen in der Regel zur Broterzeugung zwei Drittel Korn- und ein Drittel Weizenbrotmehl verwendet werden. Die Gemeinde weist den Bäckern aber Kornmehl und Weizenbrotmehl je zur Hälfte zu und verlangt für das Roggenmehl 52.50 Kronen, für das Weizenmehl 61.50 Kronen für 100 Kilogramm.

Wer nun von der Anstalt Mehl bezieht, und das war bis jetzt nur einer Firma zugestanden worden, der hat eine Brotmehlmischung, die ihn 42 Heller das Kilogramm kostet. Alle anderen Wiener Bäckereien müssen aber für das Kilogramm Mehlmischung 57 Heller zahlen. Es besteht also eine Preisdifferenz von 15 Heller beim Kilogramm Mehl. In den nächsten Tagen wird die Gemeinde vielleicht billigeres Kornmehl zu 42 Kronen den Meterzentner ausgeben, dann kostet das Kilogramm Mehlmischung 51.75 Heller. Dieser Preis bleibt insoweit aufrecht, als die Gemeinde deutsches Weizenbrotmehl lagernd hat, und zwar voraussichtlich bis 15. September. Aus diesem alleinigen Grunde ist der Brotpreis bis zu diesem Zeitpunkt in der alten Höhe belassen werden. Wir haben also deshalb teures Brot, weil sich die Gemeinde Wien mit teurem Mehl versehen hat.

Aber die Statthalterei hätte trotz des hohen Mehlpriees schon im gegenwärtigen Zeitpunkt den Brotpreis wenigstens auf vier Heller für je siebzig Gramm herabsetzen können. Unsere Vertreter in der Interessentenversammlung haben einen Höchstpreis von vier Heller bis 15. September und nach diesem Zeitpunkt von 3.5 Heller gefordert, sind aber natürlich in der Minorität geblieben.

Die Bäckerrechnung kann auch leicht gemacht werden. Zu einem Brot im Gewicht von 91 Dekagramm benötigt man 65 Dekagramm Mehl, das jetzt der Gemeinde mit 36 Heller bezahlt wird, mit Salz und Rummel sind die Materialkosten mit 37 Heller zu berechnen. Für dieses Brot darf nun der Bäcker 58 Heller fordern. Wenn man von diesem Verkaufspreis einen fünfzehnprozentigen Rabatt abrechnet, der aber nur in Ausnahmefällen in dieser Höhe gewährt wird, so verbleiben dem Bäcker zur Deckung seiner Betriebskosten 11 Heller für den Laib. Nach dem 15. September werden die Materialkosten für einen solchen Brotlaib auf 28 Heller sinken, der Brotpreis beträgt aber dann 52 Heller, so daß dem Bäcker nach Abzug des Rabatts 17 Heller verbleiben. Das sind ungewöhnlich hohe Bruttogewinne, die trotz erhöhter Betriebskosten die Friedensgewinne beträchtlich überholen.

Einige Unternehmungen nützen wohl die Höchstpreise nicht aus. So kostet der Hammerbrotlaib 46 Heller statt 58 Heller, ein Brotlaib beim Niederösterreichischen Arbeiterkonsumverein 68 Heller statt 90 Heller oder 36 Heller statt 45 Heller. Aber der Zweck der Höchstpreisfestsetzung ist ja die Einschränkung des Brotwuchers und die Höchstpreise müssen derart gewählt werden, daß jeder Bäcker verpflichtet wird zu einem Preise, bei dem ihm nur ein normaler Nutzen bleibt, der den Verhältnissen in Friedenszeiten angepaßt ist. Darauf kann und darf sich die staatliche Verwaltung nicht verlassen, daß einzelne Unternehmer so gewissenhaft sein werden, die Höchstpreise nicht voll auszunützen, und durch ihre Konkurrenz die anderen Bäcker zwingen werden, den Brotpreis herabzusetzen. In Kriegzeiten versagen die Gewissen und der Konkurrenzkampf seine Wirkung.

Wir halten daher eine Revision der Höchstpreise für unerlässlich, da die Mehrheit der Bevölkerung diese Preise unerschwinglich finden muß. Die Rationierung soll nur durch die Brotkarte, nicht aber durch Hungerpreise erfolgen. Vor allem müßte aber die Gemeinde Wien nach einem Auskunftsmittel suchen, um den Preis des deutschen Weizenmehles so zu ermäßigen, daß er dem Preise des Brotmehles neuer Ernte gleichkommt, damit für die Bäcker die geradezu ungeheuerlichen Verschiedenheiten der Mehlpriese ihr Ende finden.

Die Versorgung mit Lebensmitteln.**Die Heraussetzung der Brotrationen.**

WTB Berlin, 20. Aug. (Telegr.) Amtlich. Mit Zustimmung des Kuratoriums der Reichsgetreidestelle wird das Ausmahlungsverhältnis für Brotgetreide von jetzt ab auf 75 vom Hundert herabgesetzt. Die Herabsetzung bewirkt eine Verbesserung des Brotes und vermehrt die abfallende Kleie. Die zulässige Verzehrmenge, welche bisher einschließlich der Mehrration für vermehrt Ernährungsbedürftige 220 gr auf den Kopf der Bevölkerung betrug, wird auf 225 gr festgesetzt. Eine wesentliche Erhöhung wird voraussichtlich vor Beginn des Winters eintreten, wenn die Feststellung der Getreidemenge der diesjährigen Ernte abgeschlossen ist.

Berlin, 20. Aug. (Telegr.) Eine Schätzung des diesjährigen Ernteergebnisses hat jetzt stattgefunden, doch trägt diese, wie ich von zuständiger Seite höre, die Gefahr in sich, daß sie nicht ganz zutreffend ist. Die Schätzung war diesmal um so schwieriger, als sich infolge der Witterungsverhältnisse die Wahrscheinlichkeitszahlen verschoben haben. Außerdem zeigt die Ernte allgemein, daß die Strohmenen nur sehr gering sind, so daß die Schätzungen des Landwirtes leicht zu gering ausfallen. Dreschproben haben aber ergeben, daß die Ernte besser ist als angenommen wurde. Und man kann damit rechnen, daß die gegenwärtige Schätzung später richtig gestellt werden wird. Bis ein endgültiges Ergebnis vorliegt, ist es jedoch nötig, gewisse Sicherheitsfaktoren in die Rechnung einzustellen. Immerhin ist es jetzt schon möglich, das Ausmahlungsverhältnis auf 75 Prozent herabzusetzen. Damit erhält der Verbraucher besseres Mehl und außerdem der Landwirt den Vorteil größerer Kleiemengen, was im Interesse der Milch- und Fleischversorgung nur zu begrüßen ist. Die Tagesportion für die Bevölkerung betrug bekanntlich bisher 200 Gramm, wozu ein Zuschuß kam von 20 Gramm für die stark arbeitende Bevölkerung. Für die nächsten zwei Monate soll nun zunächst bis insgesamt auf 225 Gramm gegangen werden. Es kann aber in sichere Aussicht genommen werden, daß, wenn im Herbst das Ernteergebnis zahlenmäßig vorliegt, man allgemein höher gehen wird, und namentlich im Winter die Brotnahrung weiter verstärkt werden kann. Außerdem können aber die Nahrungsmittelfabriken (Nudeln, Makkaroni, Gries usw.) stärker beliefert werden, und es soll durch eine Preisbindung bis zu den Kommunen hinab dafür gesorgt werden, daß diese Nahrungsmittel zu billigen Preisen erhältlich sind.

Die bessere Ausgestaltung der Brotkarte.

Nach der grundsätzlichen Festlegung unseres Brotregimes, nach der Einführung des Großhandelsmonopols in Brotfrucht, muß die öffentliche Aufmerksamkeit sich den Einzelheiten dieser Ordnung zuwenden. Gerade in den Einzelheiten der Durchführung liegen schwere Mängel. Das Hauptübel allerdings, die zu hohen Uebernahmepreise der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt und damit die ungehörliche Erhöhung der Grundlage der ganzen Preisbildung, dieses Hauptübel läßt sich kaum mehr beheben, es läßt sich jedoch durch die fortwährende Verringerung der Speisen, die der Getreideanstalt erwachsen, wenigstens mildern. Auf der Herabdrückung der Speisen liegt also im System der Vorratsaufbringung das Hauptgewicht.

Im System der Vorratsverteilung ist der Hauptpunkt die Ausgestaltung der Brotkarte. Diese ist lange noch nicht vollkommen. Der bequeme Standpunkt der gleichen Ration für alle, der Normalsatz von 200 Gramm Mehl oder 280 Gramm Brot für den Kopf ist unhaltbar. Er ist bei uns zwar durchbrochen zu Gunsten der Ernte- und der sogenannten Schwerarbeiter und durch die Zuweisung nicht verwendeter und der Behörde abgelieferter Brotkarten der Vorwoche an Bedürftige. Aber diese beiden Ausnahmen beweisen nur, daß das System mechanischer Gleichheit der Rationen falsch ist und der Richtigstellung bedarf, versuchen jedoch diese Richtigstellung in bloß mechanischer Weise, wie sie sich praktisch am bequemsten richten läßt, ohne dem Problem auf den Grund zu gehen, das gestellt ist.

Die Unterscheidung von Erntearbeitern und Nicht-Erntearbeitern ist ganz einseitig und willkürlich und endet bloß in die einseitige Begünstigung der agrarischen Bevölkerung. Der Mechaniker am Kessel einer Dampfdrehmaschine hat kein anderes Brotbedürfnis als der Mechaniker an einem anderen Kessel: der eine ist Erntearbeiter, der andere nicht. Die Unterscheidung von Schwer- und Leichtarbeitern ist gar willkürlich und ganz nichtsagend. Die Zuweisung von Rationstypen erfolgt aus Gesichtspunkten der Milderung, nicht aus wirtschaftlichen Erwägungen. Entscheidend für das Konsumbedürfnis sind indessen zwei Gesichtspunkte: der des Berufes und der der sozialen Schichtung der Bevölkerung.

Verschiedene Berufe haben schon aus physiologischen Gründen eine verschiedene Ernährungsweise. Berufe, die viel Bewegung und bedeutende Muskel-tätigkeit fordern, beanspruchen und übertragen vorwiegende Pflanzentrost; Berufe, bei denen es mehr auf die Behendigkeit und Ausdauer der Bewegung, nicht auf ihre lebendige Kraft ankommt, sowie Berufe, bei denen die Nervenanspannung, also die Aufmerksamkeit und Entschlußfähigkeit Hauptsache sind, bedürfen der verdichteten, rasch verdaulichen, ständig in Energie übertragbaren Fleischnahrung. Das Eigentümliche des industriellen Arbeitsprozesses ist die Erschöpfung, daß er Massenbewegung und Raumüberwindung der Maschinerie, Beobachtung und Entschluß hingegen dem Arbeiter überträgt, daß er also die fälschlich noch immer sogenannte manuelle Arbeit vielfach zur geistigen macht, während noch heute viele Tätigkeiten, die sich mechanisch vollziehen, zur geistigen Arbeit gerechnet werden, nur weil sie sich am Schreibtisch abspielen. Die Industrie aber beschäftigt daneben immer noch viele Kräfte, die Massen im Raume bewegen, und es ist deshalb ganz falsch, Industriearbeiter schlechtweg als Nichtschwerarbeiter aufzufassen, ebenso falsch, die gewerblichen Arbeiter schlechtweg auszuschalten und nur landwirtschaftliche Arbeiter und Tagelöhner gewöhnlicher Art zu berücksichtigen. Vielmehr wären alle Berufe einzeln durchzugehen und unter Beiziehung der Organisationen festzustellen, wer der höheren Brot-ration bedarf — wenn nicht andere Gründe eine solche Feststellung leider überflüssig machten.

Weit wichtiger und zwingender sind die Rücksichten der sozialen Stellung. Wenn ein Beruf Fleischnahrung erfordert, ist damit bedauerlicherweise noch nicht entschieden, daß er sie auch zu genießen in der Lage ist. Andererseits gibt es einen stark besetzten Beruf von Berufslosen ohne wirtschaftliche oder sonst nutzbringende Betätigung, die ihr Leben mangels notwendiger Kraftverausgabung mit minimalster Nahrung erhalten könnten und zu ihrem wie zu der Allgemeinheit Schaden Brot und Fleisch und alles andere in Fülle genießen. Seitdem du Quetelet und Ernst Engel den Konsum zum Gegenstand der Wissenschaft gemacht haben, wissen wir, daß der Konsum sich am auffälligsten nach dem Einkommen differenziert.

Im Durchschnitt der Bevölkerung Deutschlands bildet das Mehl etwa ein Drittel des Nahrungsverbrauches dem Geldwert nach; zwei Drittel entfallen auf alle anderen Nahrungs- und Genußmittel. Dieser Durchschnitt hängt schon ab von den Warenpreisen. Wird das Mehl im Verhältnis zu Milch, Fleisch, Eiern, Fetten, Gemüse u. s. w. teurer oder billiger als vor dem Kriege, so verschiebt sich die genossene Mehlmenge aus den Gründen der Preisveränderungen. Aber davon zunächst abgesehen. Je wohlhabender eine Familie, desto geringer sind der Bedarf und der Konsum von Mehl, desto leichter kann sie Mehl und Brot entbehren und durch Fleischnahrung ersetzen. Je ärmer sie ist, um so einfacher wird ihre Speisefarte, und auf dieser überwiegen Mehlspeise und Brot. Der Direktor des statistischen Amtes der Stadt München Morgenzot berechnet für Friedenszeiten den normalen Brotverbrauch in Familien von Rentnern, Großkaufleuten, höheren Beamten zc. für Kopf und Tag auf 120 bis 160 Gramm, bei Metall- und Maschinenarbeitern auf mehr als 300 Gramm, bei minder gut entlohnenden Arbeitern auf 600 Gramm, in einzelnen Fällen bis 700 Gramm. Der Mannheimer Statistiker Schott stellte Anfang Februar 1915 Untersuchungen über den Brotkonsum in den verschiedenen Wohnbezirken der Stadt an und zeigte, daß in Stadtbezirken, wo auf den Wohnraum 2,5 Bewohner kommen, im Durchschnitt um 75 Prozent mehr Brot gebraucht wird als in den vornehmen Stadtteilen, wo ein Bewohner auf den Wohnraum entfällt.

Man stelle sich vor, wir hätten statt bloßer Brotkarten Nahrungskarten schlechtweg, die auf eine Gesamtnahrungsmenge lauten, in der Art, daß jeder, der mehr Fleisch als die Durchschnittsration genießen wollte, das Recht hätte, Brotabschnitte wegzugeben und dafür Fleischabschnitte einzutauschen. In jeder Straßenecke stünden Vermögende und würden ihre Brotabschnitte im Austausch für Fleischabschnitte den Unbemittelten hingeben. Diese könnten ja doch das teure Fleisch nicht erkaufen und würden bei der Abgabe ihrer Marken sicher ein Agio erzielen. Auf den Gesamtspeisezettel der Familie kommt es an, nicht bloß auf jenen Abschnitt der Karte, wo nach Suppe, Vorgerichte, Fleischspeise, Zwischengerichte, Braten, Kompott und vor Käse und Obst die Mehlspeisen verzeichnet sind. Der gewöhnliche Mann verfügt meist über eine Speisefarte mit bloß zwei Rubriken: falsche Suppen und gekochte Mehlspeisen. Erkenne ich beiden dieselbe Mehlspeise von 200 Gramm zu, so tue ich dem einen schweres Unrecht. Der Vermögende hat mit 100 Gramm Mehl neben der reichlichen Fleischspeise mehr als genug, der Unbemittelte mit 300 Gramm Mehl ohne Fleischspeise viel zu wenig!

Ein besserer Ausgeglichenheit der Brotkarte

Der Einheitsatz unserer Brotarten ist darum nicht haltbar. Die Unterscheidung nach Berufen ist sozial nicht ausreichend, sie ist aber deshalb heute hinfällig, weil auch die Berufe, die nach der physiologischen Wirkung ihrer Arbeit Fleisch essen müssen, das teure Fleisch nicht bezahlen können und tatsächlich Pflanzenkostesser geworden sind! Die Preisentwicklung unserer Märkte hat unsere Ernährungsgewohnheiten so umgewälzt, daß beinahe nur nach das soziale Moment in Betracht kommt. In Dresden erhalten Erwachsene, die eigenes Einkommen bis höchstens 2500 Mark haben, für vier Wochen zehn Kilo Brot, alle übrigen nur acht Kilo, eine Abstufung, die unserer Meinung nach zu gering ist, aber für den Grundsatz der sozialen Differenzierung zeugt und seine Durchführbarkeit erweist. In der Antshauptmannschaft **G l a u c h a u** erhalten männliche Mitglieder einer

Krankenkasse wöchentlich ein Pfund Brot mehr, im westfälischen Industriebezirk Bergleute unter Tag für jede Uberschicht ein Pfund Brot mehr, **M ü n c h e n** gibt gewöhnlich acht Pfund Brot, Arbeitern, kleinen Handwerkern, Unterbeamten, Handlungsgehilfen, Heimarbeitern zc. vierzehn Pfund Brot für vier Wochen. Auch diese gewiß nicht geringe Abstufung bleibt weit hinter den Erhebungen **M o r g e n r o t s** zurück, nach denen der Konsum zwischen 120 und 700 Gramm schwankt, also zwischen dem Ein- und dem Sechsfachen!

Die Abstufung der Brotkarte nach sozialen Gesichtspunkten ist unerläßlich, sie wird mit jedem Tage, an dem die Fleischkost im Preise steigt, dringender, die 200 Gramm müssen als Durchschnitt, aber nur als Durchschnitt erhalten bleiben und die Statistiker werden die Berechnung wohl anzustellen wissen, wie die Abstufungen zu treffen sind. Für die Wohlhabenden sind in Kriegszeiten 100 Gramm auf den Kopf und Tag ausreichend. Was so erübrigt wird, ist auf die Haushaltungen geringeren Einkommens aufzuteilen, außerdem für die Berufe mit großer physischer Anstrengung, für Nacht- und Ueberstundenarbeit eine Zulage zu gewähren. Ist das durchgeführt, so wird sich die Brotkarte der sozialen Gerechtigkeit wenigstens etwas nähern.

Der neue Brotpreis in Budapest.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

B u d a p e s t, 19. August.

Der Budapestener Magistrat hat den Brotpreis vom 25. d. an mit 52 Heller und vom 5. September angefangen mit 50 Heller per Kilogramm festgesetzt.

Die Bäcker dürfen höchstens 25 Prozent Kartoffelmehl beismischen.

(In Wien wird vom 15. September an der Brotpreis wieder 4 Heller für je 7 Dekagramm, also 57 Heller für das Kilogramm betragen.)

M. Abt. IX, 5437.

Kundmachung.

(Einschränkung der Erzeugung von Zuckerbäckerwaren in Wien.)

Auf Grund der §§ 9, Abs. 2, und 15 der Ministerial-Verordnung vom 11. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 231, betreffend

die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck, wird die Magistrats-Kundmachung vom 4. Februar 1915, M. Abt. IX Z. 669, abgeändert, wie folgt:

Die gewerbsmäßige Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art, welche Weizen- oder Roggenmehl enthalten, ist nur am Mittwoch und Samstag jeder Woche gestattet.

Als gewerbsmäßig gilt gemäß § 9, Abs. 5 der bezogenen Ministerialverordnung jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

Übertretungen dieser Kundmachung werden gemäß § 13 dieser Ministerial-Verordnung von der politischen Behörde I. Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet; außerdem kann, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Abs. 1, lit. a G.-D. zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

Diese Kundmachung tritt am 15. August 1915 in Wirksamkeit.

Vom Wiener Magistrate, Abt. IX,
im selbständigen Wirkungskreise,
am 14. August 1915.

2-3

Besseres Mehl und mehr Brot.

Die erfreulichsten Nachrichten kommen über die Ergebnisse unserer neuen Ernte und damit für die Mehl- und Brotversorgung der deutschen Bevölkerung. Man hatte nach dem schlechten Salmstand auch auf verschlechterte Ertragnisse gerechnet. Jetzt zeigt sich, daß das Stroh zwar in der Tat von geringerer Beschaffenheit sein wird, daß die Druschproben aber desto höhere Erträge an Korn als sicher erwarten lassen.

Infolgedessen hat die Reichsgetreidestelle, wie wir mitteilen können, das Ausmahlungsverfahren beim Brotkorn von bisher 80—83 v. H. auf 75 v. H. herabgesetzt. Dadurch bekommen wir also wieder qualitativ besseres Mehl und die Landwirte erhalten zugleich für Milchkuhe und Schweine größere Mengen an Mele, was wiederum für die Fleisch- und Milchnahrung eine Verbesserung bedeutet. Die Reichsgetreidestelle hat aber auch erfreuliche weitere Folgerungen aus dem neuen Ernteergebnis gezogen.

Sie hat den Kommunalverbänden und den einzelnen Gemeinden gestattet, die Brotationen zu erhöhen. Für die schwer arbeitende Bevölkerung war bisher schon eine Erhöhung der 200 Gramm auf 220 Gramm möglich, jetzt können durchweg 225 Gramm gewährt werden. In den nächsten Monaten, und speziell für Herbst und Winter sind aber noch weitere Erhöhungen der Brotationen gesichert. Auch die Nahrungs-mittelfabriken, die Grieß, Nudeln, Makkaroni usw. herstellen, sollen höhere Mehluweisungen erhalten, was verstärkte Produktion und größeren Konsum dieser vielbegehrten Nahrungsmittel ermöglicht. Diese Nachrichten der Reichsgetreidestelle enthalten den inneren Sieg Deutschlands, der überall die größte Freude und Beruhigung auslösen wird.

Verbesserung des Brotes in Deutschland.**Erhöhung der zulässigen Konsummengen.**

Berlin, 20. August. Mit Zustimmung des Kuratoriums der Reichs-Getreidestelle wird das Ausmahlungsverhältnis für Brotgetreide von jetzt ab auf 75 Prozent herabgesetzt. Die Herabsetzung bewirkt eine Verbesserung des Brotes und vermehrt die abfallende Mele. Die zulässige Konsummenge, welche bisher einschließlich der Mehrration für vermehrt Ernährungsbedürftige 220 Gramm auf den Kopf der Bevölkerung betrug, wird auf 225 Gramm festgesetzt. Eine wesentlichere Erhöhung wird voraussichtlich vor Beginn des Winters eintreten, wenn die Feststellung der Getreidemenge der diesjährigen Ernte abgeschlossen ist.

* * *

(Erbaung von Speichern im Freudenauer Winterhafen.)

Im Stadtrate berichtete Bürgermeister Dr. Weiskirchner über die Transaktion wegen Erbaung von fünf Speichern im Freudenauer Winterhafen. Er erkannte dankbar das Entgegenkommen der Zentralstellen der Donau-Regulierungskommission an und stellte folgende Anträge: Das Ergebnis der mit den Zentralstellen der Donau-Regulierungskommission und mit der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt gepflogenen Verhandlungen wegen Errichtung von Getreidespeichern im Freudenauer Winterhafen und deren Betrieb durch das Lagerhaus der Stadt Wien wird zur Kenntnis genommen. Die aus diesem Anlasse mit der Donau-Regulierungskommission zu treffenden Vereinbarungen werden genehmigt. Den Zentralstellen, der Donau-Regulierungskommission und der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt wird für ihre Betätigung an dem Zustandekommen dieses für die Lebensmittelversorgung und den Handelsverkehr der Stadt Wien hochbedeutungsvollen Werkes der Dank der Gemeinde Wien ausgesprochen.

Weizen und Roggen im Frieden und im Kriege.

Der Mangel jeder zuverlässigen Konsumstatistik für Oesterreich macht sich jetzt, wo die Aus Hungierung der Bevölkerung zur erklärten Wirtschaftspolitik auch der auswärtigen Feinde geworden ist, doppelt fühlbar. Nur ganz wenige zuverlässige Daten besitzen wir. Die deutsche Reichsregierung hat im Jahre 1908 aus Anlaß der Steuerreform Denkschriften veröffentlicht, deren dritter Teil „Materialien zur Beurteilung der Wohlstandsentwicklung Deutschlands im letzten Menschenalter“ enthält und vergleichende Konsumzahlen verschiedener Staaten herausrechnet. In dieser Berliner Denkschrift finden wir Anhaltspunkte dafür, was wir und andere im Frieden genossen haben.

Danach wurde im Durchschnitt der Jahre 1902 bis 1906 für den Kopf der Bevölkerung im Jahre konsumiert:

An Weizen in Deutschland 96.5, in Oesterreich-Ungarn 110, in Großbritannien 162.4 und in Frankreich 211.2 Kilogramm.

An Roggen in Deutschland 161.1, in Oesterreich-Ungarn 64, in Großbritannien und Irland 2.5 und in Frankreich 30.4 Kilogramm.

An Kartoffeln (1901 bis 1906) in Deutschland 635.7, in Oesterreich-Ungarn 258.3, in Großbritannien und Irland 110.9 und in Frankreich 234.1 Kilogramm.

Hierzu muß bemerkt werden, daß in diesen Mengen auch die verfütterten und die industriell verwerteten Fruchtvorräte enthalten sind. Die Zahlen sind gewonnen, indem zu der produzierten Menge die Einfuhr hinzu- und von ihr die Ausfuhr abgerechnet ist. Ein Teil dieser Vorräte kommt nicht als Pflanzkostnahrung, sondern verwandelt als Fleischnahrung in Anschlag. Immerhin geben diese Zahlen Anhaltspunkte zur Schätzung dessen, was uns im Frieden zu Gebote stand. Wir haben diese Mengen bloß auf Kopf und Tag umzurechnen, was ergibt:

Vorrat für den Kopf und Tag in Gramm:

	Deutschland	Oesterreich-Ungarn	Großbritannien und Irland	Frankreich
Weizen	264	303	445	578
Roggen	420	175	68	83
Zusammen . .	684	478	513	661
Kartoffeln . .	1741	708	300	641

Diese Uebersicht verrät den Ernährungsstand der vier Völker: An der Spitze steht das französische mit 661 Gramm Weizen und Roggen, ihm folgt das deutsche mit 684, das englische mit 513 und endlich das Oesterreich-Ungarns mit 478 Gramm Edelfrucht. Erweitert wird dieser Nahrungsspielraum durch die Kartoffeln, und zwar am beträchtlichsten in Deutschland mit 1741 Gramm, in Oesterreich-Ungarn mit 708, in Frankreich mit 641 und in Großbritannien mit 300 Gramm — verarbeitete und verfütterte Menge eingerechnet.

Zur ausreichenden Beurteilung muß die Höhe des Fleischkonsums herangezogen werden. Die erwähnte Denkschrift berechnet den Fleischkonsum (ohne Wildbret und Fisch) auf Kopf und Jahr mit 41 Kilogramm in Deutschland und mit 52.6 Kilogramm in England. Die anderen Staaten besitzen statistische Unterlagen für eine solche Berechnung nicht! Annähernde Schätzungen zeigen, daß der Fleischkonsum in Oesterreich hinter der Menge in Deutschland zurückbleibt. Hierzu kommt jedoch, daß Deutschland in Seefischen eine beträchtliche Ergänzung, England beinahe eine Verdoppelung seiner tierischen Eiweißnahrung erfährt. Diese Tatsachen geben zusammen eine ausreichende Vorstellung unseres Ernährungsstandes im Frieden. Dabei ist freilich der Durchschnitt der ganzen Monarchie berechnet, die Zahlen gelten also nicht ganz so für die deutschen Kronländer Oesterreichs.

Dagegen ist ein Umstand in Rechnung zu stellen: die oberen Schichten Oesterreichs sind bekannt dafür, daß sie reichlich Fleischnahrung genießen und darin weit wählerischer sind als die Norddeutschen. Umso mehr verschiebt sich das Bild zu Ungunsten der unteren Klassen, bei denen der Fleischgenuß schon im Frieden seltener war als in Deutschland oder gar in England, wo auf den Kopf täglich allein 140 Gramm Fleisch — ohne Seefisch und Wildbret — entfielen. Da also die Masse unseres Volkes noch immer Pflanzkost genossen hat, ist die Tatsache um so bedauerlicher, daß aller Agrarschutzpolitik zum Troß bei uns im Frieden für den Kopf und Tag nur 478 Gramm Edelfrucht gegen 684 in Deutschland zur Verfügung standen, wobei da und dort noch die industrielle und die Futterverwertung abzugiehen waren. Veranschlagt man diese Verwertung nach den Ergebnissen deutscher Berechnung mit 30 Prozent, so verfügten wir immerhin über 335 Gramm Weizen und Roggen neben 479 in Deutschland. Dies im fünfjährigen Durchschnitt von 1902 bis 1906. In Jahren schlechter Ernte kann sich die Zahl natürlich wesentlich ungünstiger gestalten.

Im zweiten Kriegsjahr ist die Mehlration gleichmäßig auf 200 Gramm festgesetzt worden, diese Ration ist in Deutschland und bei uns die gleiche. Sie beträgt bei uns 60 Prozent des mutmaßlichen Friedenskonsums. Man kann jedoch billig bezweifeln, daß unsere fleisছেessenden Oberschichten jemals im Frieden die 335 Gramm genossen haben. Als Zubiß zur Fleischkost haben ihnen 200 Gramm sicherlich ausgereicht, während die unteren Klassen vielleicht 400 und mehr Gramm

Brotfrucht mit wenig Speck oder Fett oder Fleisch als Würze genossen haben. Ist dem so, dann entbehren heute die Oberschichten bei der 200 Gramm-Ration an Mehl so gut wie nichts, während die unteren Schichten allein auf eine rund fünfzigprozentige Abmagerungsur gesetzt sind.

Man braucht diese Zahlen nur durchzudenken, um zu der sicheren Ueberzeugung zu kommen, daß die einheitliche Mehlration von 200 Gramm unhaltbar ist. Diese Ungerechtigkeit soll nicht bleiben, wenn auch einige Verwaltungsschwierigkeiten entstehen. Unsere opferfreudige Lehrerschaft hat in den Brotkommissionen in dankenswertester Weise die Verwaltungsaufgaben vollzogen, die mit der gleichartigen Brotkarte verbunden sind; sie wird auch imstande sein, um der sozialen Gerechtigkeit willen die differenzierte Brotkarte zu bewältigen. Wir erwarten, daß der Reformeifer der Regierung nicht mit der vollbrachten Monopolisierung einroste, daß unsere Statistiker die Aufgabe durchrechnen und daß sohin baldigst Vorschläge erstattet werden, wie den gebieterischen Bedürfnissen der Massen Rechnung getragen werden kann.

21./VIII. 1915

Die Verbesserung des Kriegsbrotes.

N Berlin, 20. Aug. (Priv.-Tel.) Das Kuratorium der Kriegsgetreide-Gesellschaft hat sich gestern, wie schon kurz gemeldet, mit den Schätzungen des Ernteergebnisses befaßt. Es ist selbstverständlich, daß diese Schätzungen im Laufe der Zeit noch durch die wirklichen Ergebnisse korrigiert und verschoben werden. Vor allen Dingen war die erste Schätzung dadurch stark beeinflusst, daß in diesem Jahre das Strohergebnis außerordentlich gering ist. Durch diese geringen Strohmenngen wurden die Scheuern nicht so gefüllt, wie in den anderen Erntejahren bei mehr Stroh, und die Landwirte waren auch nicht gezwungen, zur Aufbewahrung des noch ungedroschenen Getreides in umfangreichem Maße zu der Aufstellung von Mieten zu greifen. Naturgemäß hat die an sich geringen Raum füllende Ernte die Landwirte zunächst zu niedrigeren Schätzungen veranlaßt. Schon die Probeausdrusche haben ergeben, daß die Ernte weit besser ist als man auf Grund der ersten Schätzungen annehmen zu müssen glaubte. Immerhin stehen wir aber zunächst vor einer Schätzung, die nicht das volle Ergebnis zeitigt hat, das wir erhofft haben, wenn wir auch bestimmt voraussagen können, daß das Ernteergebnis zum Besseren korrigiert werden wird. Das Kuratorium der Kriegsgetreide-Gesellschaft mußte sich also an die bisherige Schätzung halten und hat auf Grund dieses Materials, wie wir schon berichtet, beschlossen, mit der Ausmahlung auf 75 Prozent herunterzugehen, während im abgelaufenen Jahre bis 80, sogar bis 83 Prozent ausgemahlen werden mußte. Durch dieses Herabgehen in der Ausmahlung tritt eine wesentliche Verbesserung für die Konsumenten und Produzenten ein. Das Mehl wird wesentlich und das Brot wird dadurch sowohl in der Qualität, wie im Aussehen besser werden. Vor allen Dingen wird dadurch erreicht, daß den Landwirten künftig 25 Prozent Mele verbleibt und daß auf diese Weise für die Milchkuhe und für die Schweine die Futtermittel erheblich verstärkt werden. Dadurch wird auch erreicht, daß unsere Milch- und Fleischnahrung nicht weiter gefährdet wird. Was die Protrationen anlangt, so konnte man auf Grund der bis jetzt vorliegenden Schätzungen noch keine wesentlichen Änderungen vornehmen. Pro Kopf waren bis jetzt 200 Gramm Brot berechnet und für die schwer arbeitende Bevölkerung konnten noch 20 Gramm durchschnittlich zugelegt werden. In Zukunft wird diese durchschnittliche Zulage auf 25 Gramm erhöht. Es steht den Kommunen nach wie vor frei, diese 25 Gramm beliebig zu verteilen, sodaß weniger schwer arbeitende Schichten vielleicht 10 Gramm Zulage bekommen, andere schwerer arbeitende 40 und 50 Gramm. Hinsichtlich der Selbstversorgung bleibt es wie es bisher war. Es ist aber jetzt bereits, mit Bestimmtheit zu erwarten, daß sobald der wirkliche Ausbruch vorliegt, wir im Winter mit einer Erhöhung der Protrationen rechnen können. Ein besonders erfreuliches Ergebnis hat die bisherige Ernte dadurch gebracht, daß die Belieferung der Nahrungsmittelfabriken, der Mädel-, Maffaroni- und Grießfabriken wesentlich erhöht werden kann. Dadurch wird erreicht, daß der Mangel an bestimmten Hülsenfrüchten durch Mehlfabrikate ausgeglichen wird. Diese stärkere Belieferung der Nahrungsmittelfabriken tritt sofort ein.

Einseitigkeit in der Brotartenbegünstigung. Wie uns bescheinigt wird, behandelt die Gemeinde Wien ihre Straßenbahner durchaus als Schwerarbeiter, so daß sie die erhöhte Brotkarte bekommen. Recht so, denn der Straßenbahndienst gehört sicherlich zur schweren Arbeit. Dagegen wird vielen Arbeiterkategorien und Handwerkern, die sich noch schwerer mühen müssen, die Erhöhung abgeschlagen, und das mit Unrecht. Zum Beweis drucken wir den Dienstzettel ab, der einen Tramwayhilfsarbeiter betrifft und der uns durch einen Zufall in die Hände gerät:

**Gemeinde Wien — Städtische Straßenbahnen.
Dienstzettel.**

Wien, am 10. August 1915.

Bestätigung!

Es wird hiemit bestätigt, daß Herr Heinrich Melcher als Hilfsarbeiter am hiesigen Werkplatz beschäftigt ist und schwere Arbeit verrichtet.

Städtische Straßenbahnen
Werkplatz Meidling.
(Stampiglie.)

Unterschrift:
Unleserlich.

Unterschrift:
Unleserlich
Vorstand.

21./VIII. 1915

* **Erhöhung der Brotationen in Deutschland.** Mit Zustimmung des Kuratoriums der Reichsgetreidestelle wird in Deutschland das Ausmahlungsverhältnis für Brotgetreide von jetzt ab auf 75% herabgesetzt. Die Herabsetzung bewirkt eine Verbesserung des Brotes und vermehrt die abfallende Kleie. Die zulässige Konsummenge, welche bisher einschließlich der Mehrration für vermehrte Ernährungsbedürftige 220 Gramm auf den Kopf der Bevölkerung betrug, wird auf 225 Gramm festgesetzt. Eine wesentliche Erhöhung wird voraussichtlich vor Beginn des Winters eintreten, wenn die Feststellung der Getreidemenge der diesjährigen Ernte abgeschlossen ist.

* (Verbesserung des Kriegsbrottes.) Aus Nachkreisen verlautet: Das gegenwärtig aus einer Mischung von 50 Prozent Roggen- und 50 Prozent Weizenmehl hergestellte Kriegsbrot hat trotz seines Wohlgeschmacks den einen Nachteil, daß es leicht austrocknet und einen strohigen Geschmack annimmt. Um dem zu begegnen, würde es sich empfehlen, der zur Brotherstellung dienenden Mehlmischung einen zehn- bis 15prozentigen Zusatz von „Fimalmehl“ (ein nach dem patentierten Verfahren des Geh. Medizinalrates Professors Dr. Titmar Finkler in Bonn verdaulich gemachten Mahlprodukt), das reich an leichtverdaulichen Eiweißstoffen und der menschlichen Ernährung zuträglichsten Nährsalzen ist, beizumengen. Dadurch würde nicht nur seine Haltbarkeit auf vier bis fünf Tage verlängert, sondern auch, wie Nachkreise versichern, die Bekömmlichkeit und Schmackhaftigkeit des Brotes wesentlich erhöht. Da auch in Deutschland die Herstellung und Verarbeitung des Fimalmeils in weitestem Umfang vor sich geht, wäre es nun zu wünschen, daß auch bei uns die Behörden entsprechende Quantitäten der zu dieser Mehlerstellung nötigen Rohstoffe freigeben würden, die Verbesserungsmöglichkeit des Brotes allein sollte sie dazu bestimmen. Das Fimalbrot wird vielfach auch von Ärztekreisen empfohlen und hat Diabetikern gute Dienste geleistet.

* (Verbesserung des Kriegsbrottes.) Aus Fachkreisen verlautet: Das gegenwärtig aus einer Mischung von 50 Prozent Roggen- und 50 Prozent Weizenmehl hergestellte Kriegsbrot hat trotz seines Wohlgeschmackes den einen Nachteil, daß es leicht austrocknet und einen strohigen Geschmack annimmt. Um dem zu begegnen, würde es sich empfehlen, der zur Brotbereitung dienenden Mehlmischung einen 10- bis 15prozentigen Zusatz von „Fimalmehl“ (ein nach dem patentierten Verfahren des Geh. Medizinalrates Prof. Dr. Ditmar Finkler in Bonn verdaulich gemachtes Mahlprodukt), das reich an leichtverdaulichen Eiweißstoffen und der menschlichen Ernährung zuträglichen Nährsalzen ist, beizumengen. Dadurch würde nicht nur seine Haltbarkeit auf vier bis fünf Tage verlängert, sondern auch, wie Fachkreise versichern, die Belömmlichkeit und Schmachhaftigkeit des Brotes wesentlich erhöht. Da auch in Deutschland die Herstellung und Verarbeitung des Fimalmehles im weitesten Umfange vor sich geht, wäre es nun zu wünschen, daß auch bei uns die Behörden entsprechende Quantitäten der zu dieser Mehlbereitung nötigen Rohstoffe freigeben würden, die Verbesserungsmöglichkeit des Brotes allein sollte sie dazu bestimmen. Das Fimalbrot wird viel-

sach auch von Ärztekreisen empfohlen und hat Diabetikern gute Dienste geleistet.

Detailpreise für Mehl.

Bei der letzten Mehlausgabe durch die Gemeinde Wien war angeordnet worden, daß das Weizennullermehl und das deutsche Weizenmehl nur zusammen zu gleichen Teilen, und zwar zum Detailpreise von höchstens 74 G. per Kilogramm an die Kunden abgegeben werden dürfen. Nach der inzwischen erschienenen Verordnung der niederösterreichischen Statthalterei vom 18. d. müssen aber die verschiedenen Mehlsorten ungemischt abgegeben werden. Infolgedessen wurde die erwähnte Anordnung der Gemeinde Wien dahin abgeändert, daß bei dem getrennten Verfaufe von Weizennullermehl und

deutschem Weizenmehl im Detail der Preis für das erstere 78 G., für das letztere 70 G. nicht übersteigen darf; selbstverständlich muß das deutsche Weizenmehl vom Verkäufer als solches bezeichnet werden.

Das inländische Weizenmehl neuer Ernte wird die Gemeinde, sobald sie darüber verfügt, zu den in der Statthalterei-verordnung festgesetzten Verschleißpreisen in Verkehr bringen.

Das gegenwärtige Kriegsbrot.

Aus Fachkreisen wird geschrieben: Wie bekannt, wird das Kriegsbrot jetzt aus einer Mischung von 50 Prozent Weizen- und 50 Prozent Roggenmehl hergestellt. Im allgemeinen kann die Qualität desselben als entsprechend bezeichnet werden, doch besitzt auch dieses Brot einen Nachteil. Dieser besteht darin, daß es schon nach kurzer Zeit austrocknet und dann einen strohigen Geschmack annimmt. Dieser Schwächezustand des gegenwärtigen Brotes ließe sich aber nach Ansicht und Erprobung fachwissenschaftlicher Kreise dadurch beheben, daß der zur Verwendung gelangenden Mehlmischung noch ein Zusatz von 10 bis 15 Prozent des in der Zeit der Mehlkatastrophe viel genannten Finaalmehles hinzugefügt wird. Finaalmehl, eine nach dem patentierten Verfahren des Geheimen Medizinalrates Prof. Dr. Ditmar Finkler in Bonn verdaulich gemachte Kleie, ist nach Ausspruch hervorragender Fachmänner sehr reich an leichtverdaulichen Eiweißstoffen und auch an für die menschliche Ernährung höchst wichtigen Nährsalzen, weshalb durch seine Beimengung, wie in der letzten Zeit angestellte Versuche bewiesen haben, auch die Nährkraft und Bekömmlichkeit des Brotes gesteigert werden könnte. Aber auch die Schwachhaftigkeit des Brotes kann durch diesen Zusatz erheblich verbessert werden. Die vielfach angestellten Proben taten auch dar, daß entgegen der fast nur einen Tag andauernden Güte und Frische des gegenwärtigen Brotes die Haltbarkeit des unter Beimengung von Finaalmehl erzeugten Brotes eine so gute ist, daß dieses Brot auch am vierten oder fünften Tag nach dem Ausbacken noch gut genießbar ist. Die von hervorragender fachwissenschaftlicher Seite ausgehenden Gutachten über die Nützlichkeit des Finaalmehles und Bekömmlichkeit des Finaalbrottes für den menschlichen Genuß sowie die damit erzielten guten Verdauungsversuche rechtfertigen das Verlangen, daß das Finaalmehl nicht nur in der Kriegszeit, sondern auch in der kommenden Friedenszeit bei der Brotbereitung ausreichende Verwendung finden möge. Seit Beginn des neuen Getreideregimes ist aber der für die Gewinnung des Finaalmehles benötigte Rohstoff anderweitiger Verwendung vorbehalten und behördlich beschlagnahmt worden.

Das Brotaustragen.

Seit die Kleingebäckerzeugung verboten wurde, hat das Gewerbe der Gebäckusträger, die in den Häusern von Tür zu Tür gingen und den Morgen- und Mittagsbedarf der Hausfrau an Kleingebäck und Brot überbrachten, eine starke Einbuße erlitten, nicht nur infolge des Umstandes, daß der Konsum von Kleingebäck wegiel und durch die Brotkarteneinführung auch

der Absatz an Brot ein geringerer wurde, sondern auch, weil die Bäcker gemäß der bekannten seinerzeitigen und nunmehr erneuerten Statthaltereiverordnung den Austrägern, die früher eine Provision von 25 Prozent erhielten, seither nur eine solche von 15 Prozent, als Höchstprovision für den Zwischenhändler, gewähren konnten. Die Gebäckusträger haben daher in Anbetracht des verringerten Verdienstes sich schon seit längerer Zeit vielfach von ihrem Beruf abgewendet und andere Berufsarten erwählt. Die militärischen Einberufungen haben jedoch bald auch von den den Beruf noch ausübenden Brotausträgern eine große Anzahl absorbiert, so daß viele Bäcker nicht mehr in der Lage waren, das Brot den Kunden zuzufenden. Die jüngsten Einberufungen der bei der letzten Musterung Assentierten haben es schließlich dahin gebracht, daß es bis auf einige ältere Männer keine Gebäckusträger mehr gibt. Diejenigen Bäcker, die, um sich die ständige Kundschaft zu erhalten, Wert darauf legen, das Brot den Kunden weiterhin ins Haus zu senden, haben daher seit einiger Zeit weibliche Gehilfinnen angestellt, die entweder nur als Brotausträgerinnen gegen die Provision von 15 Prozent Verdienst tätig, oder auch sonst im Bäckerladen beschäftigt sind und nur in den Morgenstunden das Brot der Kundschaft zutragen. In den meisten Fällen lassen die Bäcker übrigens heute nur auf besondere Bestellung des Kunden das Brot zustellen. Auch Kinder fungieren vielfach als Brotzuträger, in der Regel aus Familien von Einberufenen, deren Haushalt dadurch eine kleine Auflockerung zugeführt wird. Während eine Zeitlang das Brotaustragen in die Häuser auf ein geringes Maß beschränkt war, ist jetzt, da der Konsum des besser gewordenen Brotes ein größerer ist als zuvor, das Brotaustragen zu den Kunden ins Haus wieder lebhafter geworden.

Der Kriegsmarkt.**Der neue Mehverkauf.**

An den Verschleißstellen der Brotfabriken machen Kundmachungen auf die Neueinführung des Mehverkaufs zu bestimmten Stunden aufmerksam. Gemäß der Zuschrift des Magistrats erfolgt der Mehverkauf nur zu bestimmten Stunden, die in jeder Filiale durch Ankündigung bekanntgegeben werden.

Die Gastwirtegenossenschaft gibt bekannt, daß die Mehlabgabe für Mitglieder der Genossenschaft allwöchentlich Mittwoch und Freitag von 9 bis 12 Uhr und von 3 bis 5 Uhr in der Lebensmittelabgabestelle, 6. Bezirk, Rahlgasse Nr. 2, stattfindet. Zur Abgabe gelangt nach vorheriger Anmeldung durch die Post bei der Lebensmittelverorgungsstelle, 1. Bezirk, Rurrentgasse Nr. 5, deutsches Weizenmehl und Weizenmehl Nr. 0 nur zu gleichen Teilen.

Bei den Detailhändlern machen besondere Tafeln mit der Aufschrift „Hier ist Weizenmehl zu haben“ die Kunden auf den wieder aufgenommenen Verkauf aufmerksam.

Kriegsbrot in Frankreich.

Abschaffung aller Luxusbrote.

Die französische Bevölkerung hat sich bis jetzt trotz dem Kriege noch keine Veränderung des Brotes gefallen lassen müssen. Man hat lediglich die Fabrikation der „Croissants“, des schmackhaften französischen Frühstücksgewäcks, verboten, nicht um Weizenmehl zu sparen, sondern um die Groß- und Kleinbäckereien gleichzustellen. Denn nach Kriegsausbruch hätte sich der kleine Bäckermeister die Arbeitskräfte für die Luxusware nicht mehr leisten können und wäre gegenüber dem großen Bäcker in Nachteil geraten. Das Verbot wurde indes nicht allzu streng gehandhabt, und es ist nie unmöglich gewesen, sich die knusperigen Pariser Kipfel zu verschaffen. Bis jetzt ist die Fabrikation des sogenannten Phantasiebrotes noch allgemein gestattet. Es ist dies ein nach Wiener Art gebackenes Brot, das in langen Laiben verkauft wird. Da die Herstellungsweise teuer ist, sind die Bäcker nicht wie beim gewöhnlichen Hausbrot verpflichtet, es in dem Laden selbst den Kunden vorzuwägen. Man nennt Laibe willkürlich Pfund- und Kilolaibe, die in Wirklichkeit weit weniger als das angegebene Gewicht haben.

Die Kammer will nun, wie dem Berner Bund aus Paris geschrieben wird, in Zukunft nur noch ein Brot in Frankreich dulden. Sie hat mit 417 gegen 13 Stimmen folgende Verfügung angenommen: „Einen Monat nach Annahme des vorliegenden Gesetzes und bis zum 1. August 1916 ist es untersagt, Weizenmehle unter einem Extraktionsgehalt von 74 Prozent zu verarbeiten, für den Verkauf auf Lager zu haben oder anzuwenden. Das Brot, das verkauft wird, muß mindestens 5 Prozent einer anderen Mehlmischung enthalten als Weizenmehl.“ Durch den ersten Teil der Verfügung werden alle Luxusbrote, also auch das in Paris so beliebte Phantasiebrot, abgeschafft. Durch den zweiten Teil wird auch das Hausbrot durch Zusatz anderer als Weizenmehlstoffe verändert. Als Zusatz ist Reis- oder Maniokmehl in Aussicht genommen, die beide der Gesundheit sehr zuträglich sein sollen.

Diese Bestimmung wird durch eine andere ergänzt. Sie lautet: „Während der Dauer des Krieges und bis etwas anderes verfügt wird, ist die Einfuhr von Weizenmehl fremden Ursprunges oder Herkunft verboten mit Ausnahme der vom Staat vorgenommenen Käufe.“ Ein Dekret wird später bestimmen, unter welchen Bedingungen von dieser Regel abgewichen werden kann. Dazu hat die Kammer für den Zentner Weizenmehl noch einen Höchstpreis von dreißig Franken bestimmt und beschlossen, daß jeder Abschluß, der diesen Preis überschreitet, von Rechts wegen null und nichtig sei.

Die Annahme eines Höchstpreises wurde der Kammer durch die sozialistischen Enthüllungen über Getreidespekulationen erleichtert. Von Amerika waren der französischen Regierung 300.000 Zentner Getreide zum Preise von 19 Franken 50 Centimes pro Zentner angeboten worden. Schließlich wurden diese Getreidemassen von der französischen Regierung für 23 Franken 50 Centimes und 24 Franken angekauft. Diese Preiserhöhung ist auf das Dazwischentreten von Courtiers zurückzuführen, die so zum Schaden der Allgemeinheit fast anderthalb Millionen in die eigene Tasche gesteckt hatten. Daß beim amerikanischen Getreide die Regierung das Opfer gewissenloser Agenten war, hat der Sprecher der Regierung, der erst kürzlich ernannte Unterstaatssekretär Thierry, selbst zugegeben. Der große Fehler, den die französische Verwaltung gemacht hat, bestand darin, sofort einige Kommissionskäufer zu akkreditieren, die dann die Vorteile ihrer Stellung mißbrauchten. Daß diese Enthüllungen die Stimmung gegen die Verwaltung des Kriegsministeriums, der man nie hold war, wieder ganz bedeutend verschlechtert haben, liegt auf der Hand.

Die Geschichte der deutschen Kartoffel im Kriege.

Auch die deutsche Reichsregierung hat schwere Fehler gemacht. Auch sie hat der Optimismus in einem Punkte zur Halbheit verführt und am 4. Juni hat Staatssekretär Delbrück in der preussischen Budgetkommission zugestanden: Typisch für die Schwierigkeiten, die sich bei halben Maßregeln erheben, ist die Kartoffelfrage!

Ein alter Satz, der von den halben Maßregeln! Irren wir nicht, so ist er für Oesterreich von einem Oesterreicher erfunden worden, zuweilen wird unsere Regel bei anderen zur Ausnahme. *)

Deutschland ist das erste Kartoffelland, sowohl was Güte und Menge betrifft. Es erntet für Kopf und Jahr 500 bis 700, ja bis 800 Kilo, im Durchschnitt mehr als doppelt so viel als Oesterreich-Ungarn. Im Durchschnitt der zwei Jahre 1912 und 1913 wurden 52 Millionen Tonnen gewonnen, ein gar nicht mehr vorstellbarer Berg von Kartoffeln, ein Kartoffelchimboraßo. Im ersten Kriegsjahr maß er immerhin 45½ Millionen Tonnen.

Von den 45½ Millionen Tonnen kommen in Abzug 6½ zur Ausaat, 4½ Verlust durch Fäulen und sonstigen Verderb, 4½ für industrielle Verwertung, 22 zur Verfütterung, somit blieben nur acht Millionen für den menschlichen Konsum, während der übliche Jahreskonsumbedarf etwa dreizehn Millionen Tonnen ausmachte. Wie diesen Ausfall hereinbringen?

Offenbar bei den anderen Posten. Man sieht sofort, welchen hohen Wert es hat, von Staats wegen alles zu tun, um eine trockene, frostfreie Lagerung der Vorräte zu erzielen — lassen doch die Landwirte selbst in Deutschland 4½ Millionen Tonnen oder den reichlichen Jahresbedarf einer Stadt mit einer Million Einwohner zugrunde gehen! Diese Post allein hätte, wenn sie gerettet würde, Deutschlands Ausfall gedeckt! Die Lagerung in feuchten Kellern und in mit Erde bedeckten Erdgruben (Mieten) bewirkt nicht nur Fäulnis, sie ist auch eine Verlegenheit, weil die Mieten erst im Frühjahr geöffnet, ihr Inhalt aber dann sofort verbraucht werden muß. Diese Umstände verraten auch den hohen Wert der Kartoffeltrockenanlagen, welche die Kartoffeln nicht nur konservieren, sondern ihre billige Verfrachtung ermöglichen. Den Kartoffelvorrat einer Millionenstadt zu retten wäre wahrhaftig eine dankbare Aufgabe für ein Ackerbauministerium.

Die deutsche Reichsregierung hat in diesem Punkte mit Agrariern und Händlern schlimme Erfahrungen gemacht. Sie haben aus Gründen der Spekulation große Vorräte so lange liegen lassen, bis die Fäulnis sie und die Verbraucher preßte. Es ging mehr zugrunde als im Frieden.

Blieb also die Einschränkung der industriellen Verwertung (Branntwein, Stärke), durch die nicht viel zu gewinnen war (etwa zwei bis drei Millionen Tonnen), und die Einschränkung der Verfütterung.

Will man die Vorgänge des ersten Kriegsjahres recht verstehen, so muß man von der Vorstellung ausgehen: Sofort mit Kriegsbeginn setzt ein zäher Wettkampf um die Nahrungsmittel ein, ein Wettkampf zunächst nicht zwischen Mensch und Mensch, sondern zwischen Mensch und Haustier; was der Mensch mehr genießt, entbehrt das Haustier. Also wäre das erste Gebot gewesen die Beseitigung aller Luxus-tiere, vor allem der überflüssigen Hunde. Der Kampf zwischen Mensch und Haustier erscheint weiter als Gegensatz zwischen Verbrauchern und Tierhaltern und endlich zwischen Fleischpreis und Brotpreis, also zwischen Fleischverbraucher und Pflanzenkost essender Bevölkerung.

Wir wissen bereits, daß man sich bis zu den Ergebnissen der Aufnahme vom 1. Dezember über die Getreidevorräte in Sicherheit gewiegt hatte. Man hatte

bloß eine stärkere Ausmahlung verordnet, das heißt mehr Mehl für die Menschen, weniger Kleie für die Haustiere aus dem Korn gewonnen. Am 10. September erließ der preussische Landwirtschaftsminister an die Landwirte einen Aufruf zur Kartoffelverwertung: „Den wirksamsten Rückhalt für die Viehfütterung bildet die Kartoffelernte, die volle Ausnützung dieser Futterhilfsquelle ist das nächste wirtschaftliche Gebot.“ Damit die Landwirte ja recht viel Kartoffeln verfüttern, wurde ihr Höchstpreis recht niedrig festgesetzt: 5 bis 6 Mark für 100 Kilo!

Der Erfolg war glänzend! Wie wir bereits wissen, verfütterten die Landwirte so viel Brotsfrucht, als die Menschen im ganzen nächsten Vierteljahr hätten essen sollen, mehr als im Frieden; sie verfütterten zweitens ungeheure Kartoffelmengen und am 1. Dezember war der Vieh- und Schweinestand höher als je im Frieden! Drittens aßen die Menschen, die sich im Brotkonsum wegen der hohen Preise einschränkten, mehr Kartoffeln als je im Frieden. Bis Ende Jänner waren die Kartoffelvorräte in den Kammern zusammengeschnitten wie der Schnee auf den Feldern!

Am 9. Februar muß der Landwirtschaftsminister einen „Mahnruf“ erlassen, dem Kartoffelverfüttern Einhalt zu tun, am 15. Februar werden die Höchstpreise von fünf und sechs auf acht und neun Mark hinaufgeschraubt, damit der Landwirt ja lieber verkaufe, wenige Tage später muß der Kaiser selbst hervor und in Böden erklären, Kartoffeln dürfen überhaupt nicht verfüttert werden!

Welcher Wandel! In dieser Bedrängnis liefen Sturm auf Regierung und Reichstag: der Rektor der Handelshochschule in Berlin Professor Elzbacher, der Direktor des zootechnischen Instituts der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin Professor Lehmann, der Vorsteher des Instituts für Pflanzenproduktionslehre daselbst Professor v. Rümker, der Direktor des statistischen Amtes der Stadt Berlin-Schöneberg Kuczynski und zahlreiche andere Gelehrte (Wallod, Lämmermann, Rubner und Schring). Ja, diese deutschen Professoren! Sturm lief die deutsche Presse. Am 25. Februar die „Berliner Volkszeitung“, am 26. Februar das „Berliner Tageblatt“ und die „Vossische Zeitung“, am 27. Februar der „Berliner Lokalanzeiger“, am 28. Februar die „Berliner Morgenpost“, die in ihrem Leitartikel „Der Kampf um die Kartoffel“ (Kartoffeln im Leitartikel — ein Weltblatt — psui!) erklärte: „Die gesamte Presse Deutschlands fordert einmütig seit Wochen und Monaten eine Bestandaufnahme der Kartoffeln, ihre Beschlagnahme, ihre Kontingentierung auf die Bevölkerung und ihren Verkauf durch die Gemeinden... Wenn aber die zivilen Behörden die notwendigen Maßnahmen nicht treffen zu können glauben, müssen sie die Sache den militärischen übergeben.“ *)

Man sieht, auch anderswo fehlt die Regierung, auch anderswo ist sie agrarisch orientiert. Aber nicht überall ist die sogenannte „Gesellschaft“ so indolent!

Die deutsche Regierung führt am 15. März eine Bestandaufnahme durch. Ihr Ergebnis ist entsetzlich: es meldet bloß 10 Millionen Tonnen, wovon noch die Saatkartoffeln, noch 6½ Millionen für die Ausaat wegfallen; bleiben 3½ Millionen Tonnen für die Menschen. Das Ergebnis wird diesmal bis Juni gar nicht veröffentlicht! Solcherlei kommt also auch anderswo vor. Allerdings hatte man die Gewißheit, daß die Agrarier absichtlich falsche Angaben gemacht haben. Haustier und Mensch lagen eben im Krieg um die Kartoffel.

*) Es würde einer Untersuchung unserer Verwaltungsorganisation und der eigenartigen Rekrutierung unserer Bürokratie bedürfen, um den Ursprung jener Halbheit aufzuzeigen. Dazu müßten wir auch auf die Halbheit des Zensors rechnen; das wäre aber gegen sein und unser Prinzip. Denn er ist jedenfalls die Ausnahme, die die Regel bestätigt.

*) Nach Kuczynski und Junk: „Unsere bisherige und unsere künftige Ernährung im Kriege“. Braunschweig 1915.

Ein Beispiel der Vorfassung im Krieg.

In solchen Fällen ist auch eine deutsche Reichsregierung eine Zeitlang schwerhörig. Sie ergriff ein halbes Maßregel. Die Beschlagnahme sei nicht durchführbar. Es seien von den Städten zwei Millionen Tonnen für Minderbemittelte durch eine „Reichsstelle für Kartoffelversorgung“ aufzukaufen. Damit der Aufkauf gelinge, erhalten die Landwirte einen „Lodpreis“: über den Höchstpreis eine Entschädigung für Aufbewahrung, Schwund und Risiko, mit der Zeit ansteigend von 20 bis 80 Mark. Städte und Kreise gingen tatkräftig ans Werk, scheuten keine Opfer, und richtig, es gelang ihnen, statt zwei Millionen bloß zweihunderttausend Tonnen aufzutreiben, ein Zehntel des Beabsichtigten! Der zweite Fehlschlag, die Frucht der Halbheit!

Wieder läuft die Presse und die Wissenschaft Sturm. Die Bundesratsverordnung vom 12. April geht einen Schritt weiter, die Reichsstelle und die Kreise dürfen nicht nur aufkaufen, sie dürfen unter besonderen Umständen auch mal enteignen, die Landwirte und Händler kriegen zum Troste noch etwas darauf. Trotzdem gelingt es der Zentralstelle nicht einmal, die jetzt beabsichtigten $1\frac{1}{4}$ Millionen zu beschaffen. Der dritte Fehlschlag, die Frucht neuerlicher Halbheit!

Die „Soziale Praxis“ nannte die Maßregel „eine Viertelsbeschlagnahme mit Samthandschuhen zu Trostpreisen“. Ja, der Agrarier steht vor seiner Stalltür wie der Erzengel vor der Pforte des Paradieses, er läßt seinen Tieren nicht leicht den Futtertrog schmälern. Inzwischen stieg die Kartoffelnot aufs höchste, die Preise im April waren mehr als zweieinhalbmal so hoch als im Vorjahr (13.44 gegen 5.44 Mark).

Aus diesem Wirrsal ward Deutschland durch die Natur und durch die deutschen Waffen erlöst, freilich nicht ohne neues Wirrsal. Im wunderschönen Monat Mai begannen die Kartoffeln in den Mieten und Kellern zu faulen. Landwirte und Händler hatten den Höhepunkt der Konjunktur versäumt und mußten plötzlich allesamt heraus mit den Vorräten. Binnen vier Wochen sanken die Preise im freien Handel um ein Drittel und mehr. Außerdem hatte das Heer in Russland und Polen Zufuhren erschlossen. Aber nun saßen die Reichsstelle und die Kommunen auf ihren teuren Kartoffeln fest, die Bevölkerung deckte sich auf dem freien Markte billiger. Die Reichsstelle allein hatte — welches Ende nach solchen Krisen! — einen Uberschuß von 500.000 Tonnen und ihm drohte der Verderb.

Es blieb also nichts übrig, als an die Branntweinbrennereien und Stärkfabriken heranzutreten, daß sie die Vorräte billig abnehmen, und Zuckerfabriken, Zichoriendarren und selbst Ziegeleien zur Kartoffeltrocknung einzurichten. Reich und Kommunen haben dabei einen schönen Happen Geld verloren, und das war keine Halbheit mehr.

Wir haben das so ausführlich erzählt zu Nutz und Frommen unserer Regierung, unserer Gelehrtenwelt, unserer Presse und unserer Kartoffeleßer, auf daß jeder aus der Kartoffelhistorie seinen Teil entnehme. Der Krieg zwischen Mensch und Haustier um die Kartoffeln ist recht belehrend. Hat Deutschland durch das Getreidemonopol ein Beispiel aufgestellt, was planmäßige Ganzheit vermag, so zeigt sein Kartoffelregime die Wirkungen fahrigter Halbheit. Auch ein Muster, das Wert besitzt. Denn im Herbst, wenn die Dorfkinder zur Kartoffellese wieder schulfrei bekommen, hebt der Krieg zwischen Mensch und Haustier auch bei uns wieder an und es wird Zeit, sich auf ihn vorzubereiten.

22./VIII. 1915

* Das Ränkesystem Rumäniens bei der Getreide-Ausfuhr. *)

Die deutsche und österreichische Regierung wie auch eine Anzahl berufsmäßiger Getreidehändler ließen im Herbst 1914 erhebliche Mengen Getreide zu mäßigen Preisen in Rumänien ankaufen, deren sofortige Beförderung aber infolge großen Andranges, der wenigen Waggons und geringer Leistungsfähigkeit der Eisenbahnlinie nur sukzessive erfolgen konnte. Man traf daher die Einrichtung, daß jeder Käufer seine Frachtbriele, welche in eine amtliche Liste eingetragen wurden, bei der Station einreichen mußte, die alsdann für die Reihenfolge der Verladungen maßgebend sein sollte. Nachdem ein großer Teil der rumänischen Ernte in deutschen und österreichischen Besitz übergegangen war, erließ die Eisenbahnbehörde Bestimmungen, welche die einzereichten Frachtbriele und Listen wertlos machten, und nunmehr begann ein Handel mit Waggons, der im wesentlichen zu der außerordentlichen Verteuerung rumänischen Getreides in Deutschland und Oesterreich-Ungarn beigetragen hat. Die früheren Käufer, welche solche Opfer nicht bringen wollten, waren daher genötigt, ihre Ware, die teilweise oder voll bezahlt war, auf Lager zu bringen, während die Rumänen mit dem Handel von ladender Ware begannen, indem sie die Waggons von den Eisenbahnen oder vom Finanzministerium kauften. Alle möglichen und unmöglichen Kreise beschäftigten sich nunmehr mit der Vermittlung dieses unlauteren Waggonhandels und so kam es, daß die zu zahlende Gebühr von anfänglich Frs. 200 allmählich stieg bis auf: Frs. 2500 für Mais, Frs. 3000 für Gerste, Frs. 4000 für Weizen und Mehl, Frs. 6000 für Bohnen (für Gestellung eines Waggons von 10 000 kg). Trotzdem gelangten diese Waggons nicht etwa zur glatten Ausfuhr, sondern sie verblieben vielfach auf den Uebergangsstationen, da auch hier der Beamte für die Weiterbeförderung eine Vergütung verlangte; wie man witzig sagte, mußten die Waggons bis zur Grenze begleitet werden, um sie zu ölen. Dadurch erklärt sich auch die lange Reisedauer im letzten Winter von Rumänien, die normalerweise 2 bis 3 Wochen beträgt, oft aber 3 bis 4 Monate währte.

Um unser Land mit Futtermitteln zu versorgen und in der Absicht, das früher gekaufte Getreide abzutransportieren, sandte dann die deutsche Regierung täglich etwa 300 Waggons nach Rumänien. Aber auch mit diesen Waggons wurde in vielen Fällen Handel getrieben, sodaß die gute Absicht unserer Regierung vereitelt wurde. Schließlich führte Rumänien einen in Gold zahlbaren Ausfuhrzoll auf Mais ein und verbot die Ausfuhr anderer Getreidesorten und Futtermittel. Die Sendung leerer deutscher Waggons fand nicht mehr statt; aber es wurde erlaubt, Waren, die Rumänien fehlen, insbesondere Kohlen und Zucker, in deutschen Waggons dorthin auszuführen, mit der Bedingung, daß rumänisches Getreide, auch solches, dessen Ausfuhr verboten war, zurückgeliefert werde. Mit diesen soz. Kompensations-Waggons wurde wiederum Handel getrieben. Politische Befürchtungen und die zahlreichen Erschwerungen bei der Beförderung und Grenzabfertigung in Rumänien veranlaßten alsdann die Käufer, ihr Einkaufsfeld auf die ungarisch-österreichische Seite zu verlegen. Die in Frage kommenden Grenzstationen sind:

Bordugeni
Patanka
Predeal
Caineni

Itzkany
Gymnich
Brasso
Roter Turmpass.

Außerdem kommt noch für den Bezug aus Bulgarien eine Durchfuhr durch Rumänien in Frage, da die Donau streckenweise von Serbien beherrscht wird. An der bulgarisch-rumänischen Grenze lagern z. B. große Quantitäten bulgarischen Getreides seit dem Herbst 1914, die deutsches Eigentum sind, aber dem völligen Verderb mangels genügendem Schutzes ausgesetzt sind. Hauptverkehrs-Stationen sind auf ungarisch-österreichischer Seite Itzkany und Brasso. Hier fanden sich neben den berufsmäßigen Käufern zahlreiche Flüchtlinge aus der Bukowina ein, machten eine recht unsolide Konkurrenz und verteuerten dadurch den Einkauf. Die Umladung erfolgte an der Grenzstation von Waggons zu Waggons mit geringen Kosten. Alsbald aber erschwerte Rumänien auch diesen Verkehr mit der Behauptung, es seien rumänische Waggons in Ungarn zurückbehalten, und begründete damit eine neue Vorschrift, die rumänischen Waggons bereits zwei Stationen vor der Grenze entladen zu müssen. Infolgedessen entwickelte sich ein reger Ueberführungsverkehr durch Gespanne, 20 bis 40 km weit über das Gebirge führend, mit nochmaliger Umladung auf der Höhe des Passes. Auf rumänischer Seite schrieb man vor, daß die Fuhrleute nur mit Radreifen in einer Breite die Straße befahren dürften, die kein Wagen besaß und gab so den aufsichtführenden Beamten wiederum Gelegenheit, Erpressungen auszuüben. Die Ueberführungskosten verteuerten die Ware um etwa Frs. 800 bis 1000 für 10 tons und brachten einen Verlust von 10 bis 15 pCt. des Gewichtes. Hier mag noch bemerkt werden, daß auf vielen Stationen in Rumänien deutsche und österreichische Waggons, die gewiß, zur Ausfuhr von Getreide bestimmt waren, stehen, nun aber im Lande Verwendung finden zur Beförderung von Holz und Bausteinen oder die in irgend einem toten Gleise verstaubt sind.

Inzwischen haben nun die anfangs gekauften und eingelagerten Quantitäten Getreide durch Erhitzung an Qualität gelitten, sodaß es notwendig wurde, solche zu bearbeiten, was mit erheblichen Kosten und Gewichtsverlust verbunden ist. Man lagert in Leichtern oder in Lagerhäusern. Diese sind so angefüllt, daß eine Bearbeitung im Lagerraum nicht möglich ist. Infolgedessen werden diese erheblichen Mengen sackweise unter freien Himmel befördert, dort wochenlang bearbeitet und in gleicher Weise in die Lagerräume befördert, um nach Verlauf einiger Monate die gleiche Prozedur zu erfahren. Daß hierdurch der Wert der Ware sich allmählich aufzehren muß, ist leicht verständlich. So z. B. ergab die Bearbeitung von 350 tons Gerste einen Verlust von 8000 kg und kostete Frs. 5000. Es ist lerner in Rumänien üblich, Lagerräume auf ein Jahr zu mieten, in der Regel von August bis August. Nachdem jetzt die Mietzeit 1914/15 abgelaufen ist, verlangt man für längeres Lagern den zehnfachen Preis wie im vorigen Jahre und wer diesen nicht bewilligt, läuft Gefahr, daß seine Ware auf die Straße geworfen wird. Wenn man berücksichtigt, daß Gerste Frs. 14, Mais Frs. 18, Weizen Frs. 20, Hafer Frs. 17 die 100 kg in Rumänien kosten und daß die Fracht bis Deutschland rund M. 600 für 10 000 kg und der Zoll für Mais etwa M. 500 beträgt, daß ein Waggon Mais in Deutschland M. 6000 kostet, so muß man nach Wegen suchen, um diese unlautere Verteuerung durch den Waggonhandel zu beseitigen. Man rechnet auf etwa 400 000 bis 500 000 Waggons alter und neuer Ernte, die für den Export noch frei sind und da für die Gestellung jeden Waggons mindestens Frs. 2500 bezahlt werden müssen, so ergibt sich daraus ein Gesamtbetrag von Frs. 1250 Millionen, die Deutschland und Oesterreich-Ungarn ersparen können. Der rumänische Großgrundbesitzer hat nun an einer baldigen Ausfuhr der reichen Ernte dieses Jahres ein großes Interesse, da es an Lagerraum fehlt und nur Oesterreich-Ungarn und Deutschland als Käufer in Frage kommen, weil sowohl die Dardanellen als auch die Donau für anderweitigen Absatz gesperrt sind. Dieses Interesse ist so groß, daß in zahlreichen Versammlungen gegen die unlauteren Machenschaften der Verwaltungsbeamten energisch Protest erhoben ist, sodaß diese nunmehr geneigt sind, Abhilfe zu schaffen. Vor allen Dingen besteht gar keine Berechtigung, einen Ausfuhrzoll, noch dazu in Gold zu erheben. In der Hauptsache aber muß die Waggonfrage geregelt werden. Angesichts unserer eigenen großen Ernte sind wir zur Zeit nicht importbedürftig, vor allem nicht im entferntesten wie im letzten Herbst. Indessen besitzt Rumänien zu wenig Waggons zur Ausfuhr. Wir dagegen sind in der Lage, hier fördernd einzugreifen. Das darf indessen nur geschehen, wenn deutsche und österreichisch-ungarische Beamte das Verfügungsrecht über die Waggons ausüben und jeglicher Handel damit ausgeschaltet wird. Ohne diese Gewähr sollte kein deutscher Waggon mehr die rumänische Grenze überschreiten, weder in leerem Zustande noch mit Kompensationsware. Lehnt Rumänien dieses ab, so kann man unsere Waggons bis an die rumänisch-ungarische Grenze senden, um dort direkt aus rumänischen Waggons in die unserigen umzuladen, was mit geringen Kosten möglich ist. Jede Zwischenüberführung per Achse muß unterbleiben, damit nicht unnötigerweise die Ware verteuert wird. Die Verteilung der Waggons muß

*) Die obigen anschaulichen Schilderungen, die von einem Fachmann auf Grund von in Rumänien, Ungarn und der Bukowina gesammelten Erfahrungen geschrieben wurden, werden in den beteiligten Kreisen zweifellos Interesse erregen.

auch hier durch deutsche resp. österreichisch-ungarische Beamte erfolgen. Wünschenswert erscheinen auch feste Abmachungen über die Durchfuhr bulgarischen Getreides, insbesondere von Hafer. Damit aber das Interesse der rumänischen Landwirtschaft, welche die Regierung drängt, erweckt wird, ist es notwendig, einen gewissen Verteilungsmodus der Waggons für alte und neue Ernte zu vereinbaren, etwa zwei Drittel für neues Getreide, weil diese Bestände größer sind als die an alter Ware. Dadurch würde auch das Interesse der einflußreichen Großgrundbesitzer anzuregen. Eine Befreiung des serbischen Teiles der Donau würde alle diese Verkehrsschwierigkeiten mit einem Schlage beseitigen und auch die Zufuhr aus Bulgarien ermöglichen.

24./VIII. 1915

— (Schleppender Gang der ungarischen Getreidelieferungen.) Aus Budapest, 24. d., wird uns telegraphiert: Die Getreidetransporte erreichen heuer nach einer Meldung des H. Uffsag nicht einmal den Umfang wie in der gleichen Periode des vorigen Jahres. Dies überrascht um so mehr, als bekanntlich eine Prämie jenen Produzenten eingeräumt wurde, die ihre Fehung diesmal rascher dem Konsum zur Verfügung stellen würden. Obwohl nun die Ernte nahe an 70 Millionen Meterzentner Getreide in den Mehren beträgt, haben die Produzenten der Kriegsprodukten-N.-G. bis jetzt kaum 6 Millionen Meterzentner zum Kauf angeboten. Es ist dies um so auffälliger, als am 1. September der Termin für die erwähnte Prämie abläuft. Das Blatt erinnert schließlich daran, daß die Regierung auf Grund der Ausnahmsgeetze die Getreidevorräte auch unter den Maximalpreisen beschlagnahmen und requirieren könne. — Aus Budapest wird uns ferner telegraphiert: Es verlautet, daß die Stadt Budapest innerhalb kurzer Zeit die Einfuhr von Mehl aus der Provinz gestatten wird, so daß jedermann, der bisher nur auf die städtischen Vorräte angewiesen war, jetzt auf diesem Wege seine Mehlvorräte wird decken können.

Die Lebensmittelversorgung.**Das verbotene Kleingebäck.**

Die Bäcker Genossenschaft beschäftigt sich mit den Fragen einer eventuellen Wiederverzeugung von Weißgebäck. In einer diesbezüglichen Darlegung wird ausgeführt, daß die Bäcker die Wiedereinführung von Weißgebäck mit derselben Unruhe erwarten, wie die Konsumenten. Die Beschränkung auf Roggenbrot habe die Bäckerbetriebe vollständig umgewandelt und deren Ertragsfähigkeit angesichts der Preissteigerungen des Mehls bei gleichbleibenden Normalpreisen des Brotes fast vollständig beseitigt.

Viele Kollegen wollen — heißt es weiter — trotz den bestehenden Vorschriften diesen Zeitpunkt nicht abwarten und beginnen heimlich oder offen mit der Erzeugung von Weißgebäck, ja direkt mit Kleingebäck. Die Genossenschaft habe schon einmal auf das Törichte einer solchen Handlungsweise hingewiesen. Jene, die deswegen angezeigt wurden, kamen überdies in Konflikt mit der behördlichen Mehlabgabestelle, die ihnen für einige Tage den Bezug von Mehl einstellte.

Abgabe von holländischer und dänischer Butter.

Der Verein der Butterhändler in Wien, XVIII., Währingerstraße 79, Obmann Franz Schwegler, und die Vereinsmolkerei, XVII., Ottakringerstraße 72, werden im Laufe dieser Woche aus den Vorräten der Gemeinde Wien einen Waggon gesalzene dänische Butter zum Preise von 4 Kronen 50 Hellern für das Kilogramm beziehen, mit der Verpflichtung, diese Butter im Kleinverkauf zu höchstens 4 Kronen 92 Hellern für das Kilogramm abzugeben. Interessenten wollen sich an diesen Verein oder an die Vereinsmolkerei wenden.

Der vierte Abendgemüsemarkt,

der gestern auf dem Naschmarkt abgehalten wurde, nahm keinen besonders lebhaften Verlauf. Von den Händlern auf der „Insel“ und den Obstgroßhändlern hatte nur ein Teil seine Stände offen und auch die Käufer waren weit spärlicher als an den beiden vergangenen Abendmärkten erschienen. Die Preise waren teilweise gleich, teilweise etwas niedriger als am Vormittag. Nach 6 Uhr belebte sich der Markt ein wenig. Gestern bestand die Neuierung, daß der Verkauf nicht erst von 5 Uhr ab, sondern überhaupt bis 7 Uhr gestattet ist. Die Händler versprechen sich aber von der Neuierung nicht viel, weil erfahrungsgemäß Frauen vor der Pause gerade nicht sehr gern aus dem Hause gehen.

Preissteigerung auf dem Vorstenviehmarkt.

Auf dem Vorstenviehmarkt in St. Marx erfuhr die Zufuhr an Fettschweinen gestern eine weitere Abnahme um nahezu 600 Stück. Aus diesem Grunde und auch mit Rücksicht darauf, daß alle Fettprodukte im Preise erheblich gestiegen sind, verkehrte der Markt in sehr fester Tendenz bei neuerlich und bedeutend gestiegenen Preisen. Die Preiserhöhung betrug für alle Sorten von Fettschweinen 20 Kronen für 100 Kilogramm Lebendgewicht. Entsprechend den hohen Preisen vollzog sich der Absatz langsam.

Jungschweine, deren Angebot zwar etwas größer war, mußten gleichfalls teurer bezahlt werden, da die Zufuhr per 1804 Stück selbst zur Deckung des derzeit sehr schwachen Bedarfes nicht ausreicht. Obwohl sich die Preise gestern wieder um 6 bis 10 Kronen der Meterzentner Lebendgewicht im Vergleich zur Vorwoche erhöht haben, vollzog sich der Absatz des geringen Auftriebes rasch. Zwei Stunden nach Marktbeginn waren Jungschweine fast gänzlich ausverkauft.

Getreidefragen.

Daß die Sucht, für alles, was genießbar ist, Höchstpreise zu verlangen, nicht immer berechtigt sei, ist in der Budgetkommission und im Plenum des Reichstages von den Regierungsvertretern wiederholt klargelegt worden. Besonders der Ruf nach Höchstpreisen für Mehl will nicht verstummen, weil der Unterschied zwischen den Verkaufspreisen des Mehles und den gesetzlich festgelegten Preisen des Getreides ganz erheblich höher ist, als in regelmäßigen Zeiten. Daß der private Handel, dem man sonst immer die Verteuerung in die Schuhe schiebt, hiermit nichts zu tun hat, liegt klar. Die Mehlmehlwirtschaft und die Bestimmung der hierbei geltenden Preise sind das Monopol der Kommunen und der Reichsgetreidegesellschaft, und es besteht die Vorschrift, daß keine höheren Preise zu nehmen sind, als die Deckung der Selbstkosten erfordert. Nun ist es für jeden Fachmann kein Zweifel, daß in regelmäßigen Zeiten, wenn Handel und Konkurrenz auf der ganzen Linie unbeengt von behördlichen Vorschriften sind, wesentlich billiger gewirtschaftet wird, als wenn Behörden und Genossenschaften mit Monopolen oder monopolartigen Vollmachten das Verteilungs- und Verarbeitungsgeschäft in die Hand nehmen. Ein drastisches Beispiel hatten wir beim Spiritusring. Als dieser ins Leben trat, war im freien Verkehr ein Unterschied zwischen dem Werte des Rohspiritus und dem des rektifizierten Sprits von 3 bis 4 $\mathcal{M}$; seitdem ist dieser Unterschied auf das Vielfache gestiegen, und die enorme Erweiterung der Differenz ist nur zum Teil den Spritfabriken zugute gekommen, zu großem Teil ist sie in den gestiegenen Unkosten daraufgegangen. Die von der Reichsgetreidegesellschaft festgesetzten Mahllöhne für die von ihr beschäftigten Mühlen sind, wenn von ihr große Mühlen voll beschäftigt werden, mit 11 $\mathcal{M}$ pro Tonne sehr niedrige. Die R.G. wird aber einerseits die großen Mühlen nicht allein zu beschäftigen, sondern auch die mittleren Mühlen zu berücksichtigen haben, und bei der Entlohnung hat sie auch darauf Rücksicht zu nehmen, bis zu welchem Grade der Leistungsfähigkeit der Mühlen sie diese beschäftigt. Daher sind die Mahllöhnsätze gestaffelt, und zwar einmal nach der Größe der Mühle und dann nach dem Beschäftigungsgrade. Die Sätze sind folgende:

Tagesproduktion der Mühle	Beschäftigungsgrad in Prozent und Mahlohn in Mark für die Tonne											
	100-85	85-75	75-65	65-55	55-45	45-35	35-25	25-15				
bis 40 Tonnen	16	17	19	21	24	27	31	36				
über 50-99	15	16	18	20	23	26	30	35				
100-149	14	15	17	19	22	25	29	34				
150-199	13	14	16	18	21	24	28	33				
200-249	12	13	15	17	20	23	27	32				
250	11	12	14	16	19	22	26	31				

Diese sehr interessante Lohn Tabelle zeigt die außerordentliche Verschiedenheit der Unkosten, die für dieselbe Arbeit zwischen 11 und 36 $\mathcal{M}$ für die Tonne schwanken. Wenn man nun in Betracht zieht, daß es sich hierbei um kleine Mühlen noch gar nicht handelt, und daß die Kommunen vielfach noch größere Mahllöhne im Durchschnitt werden zahlen müssen, ist es klar, daß einheitliche Höchstpreise für Mehl überhaupt nicht angebracht sind, daß von einer eigentlichen Uebersteuerung in den oft sehr bedeutenden Differenzen zwischen Getreide und Mehl gar keine Rede sein kann, sie vielmehr nur der Ausdruck der je nach den Verhältnissen sich verschieden gestaltenden hohen oder niedrigeren Kosten sind.

Vollkommen undurchsichtig ist, was den Gerüchten über beabsichtigte Höchstpreise für rumänisches Getreide zugrunde liegt. Man hört darüber in der Tagespresse immer nur von einer bestimmten Seite, während sonst verschiedentlich verlautete, daß der Plan, die Einfuhr nur durch die Zentraleinkaufsstelle bewirken zu lassen, bestanden habe oder vielleicht noch besteht. Was sich von diesen Gerüchten verwirklichen wird, bleibt abzuwarten. Zunächst haben sie jedenfalls insofern ihre Wirkung getan, als sie die Kaufleute von neuen Anschaffungen rumänischen Getreides vollkommen zurückgehalten haben. Sie haben zwar bezüglich der unberechtigten und übertriebenen Forderungen der Rumänen nicht viel geändert, aber sie haben doch den inländischen Besitzern fremder Ware einen solchen Schrecken eingebläht, daß diese vielfach ihren Besitz abzustoßen suchten und Mais wie Gerste zirka 20 $\mathcal{M}$ niedriger als in der vorhergehenden Woche verkauften. Zweifellos wäre der Druck noch größer gewesen, wenn nicht der Konsum bei seiner schwachen Versorgung die Gelegenheit zu billigerem Einkauf vielfach ergriffen hätte. Jene Gerüchte entstanden, wie wir schon vor acht Tagen ausführten, bekanntlich aus dem allgemeinen Wunsche, endlich uns von der Ausbeutung durch die unberechtigten Forderungen Rumäniens frei zu machen. Ob hierzu Höchstpreise oder Importmonopol die geeigneten Maßnahmen sind, das zu erörtern, ist hier nicht der geeignete Platz. Noch aber ist der alte Erfahrungssatz, daß Preise nur vom Verhältnis des Angebots zur Nachfrage festgestellt werden, nicht ganz verschwunden. Kommt man dem Wunsche der Rumänen, möglichst viel zu exportieren, diesseits durch reichliche Waggon-Gestellung an der Grenze entgegen, so schafft man durch die verstärkte Zufuhr bei uns schon einen entsprechenden Druck auf die Preise, der selbstverständlich unmittelbar auf die rumänischen Forderungen zurückwirken muß. Allerdings hat man hier wenig Neigung, die rumänischen Exportprämien zu bezahlen; man darf aber dabei nicht aus dem Auge verlieren, daß diese Exportzölle nur einen geringen Prozentsatz der bisherigen unberechtigt die Ware verteuernenden privaten Auflagen darstellen, und daß die letzteren fallen müssen, sobald der deutsche Marktpreis sie nicht mehr deckt.

Der Beschluß der Regierung, das Brotgetreide bei uns fortan nur bis zu 75 pCt. ausmahlen zu lassen, bringt außer einem besseren und bekömmlicheren Mehle auch eine ganz erhebliche Steigerung der Kleieproduktion. Rechnet man, daß bei dem jetzigen Satze der Brotration im Jahre zirka 7 Millionen Tonnen Weizen und Roggen zur Vermahlung gelangen, so ergibt das eine Kleie-Erzeugung von über 1½ Millionen Tonnen, die die Kleieverteilung erheblich erweitern werden. Leider bekommen gerade die großen Städte angeichts des zur Anwendung gelangenden Verteilungsschlüssels auch davon sehr geringen Zuschuß an Kleie, und da sie ebensovienig auf eine Erhöhung der kärglichen Haferration rechnen können, wird für sie der Zuschuß von Auslandsfutter, für das bisher der Handel noch immer gesorgt hat, zur dauernden Notwendigkeit. Es handelt sich speziell für die Städte weniger um die Preisfrage als darum, daß überhaupt Futtermaterial vorhanden ist.

Voraussichtlich wird diesmal die Kartoffelernte einen sehr bedeutenden Faktor für die Ernährung des Viehs bilden, und wahrscheinlich werden gedämpfte Kartoffeln ein nicht unwichtiges Futter auch für den Pferdebestand hergeben. Die

Aussichten für die Kartoffelernte sind bis jetzt glänzend, ihre Anbaufläche ist zweifellos größer als je zuvor. Daß man sich angesichts dessen und nach den merkwürdigen Erfahrungen des letzten Jahres sträubt, für Kartoffeln Höchstpreise einzuführen, ist verständlich. Gerade die gegenwärtigen Verhältnisse des Kartoffelmarktes zeigen auch, daß bei großem Angebot und freiem Verkehr die Preise ganz von selbst auf ein normales Niveau zurückgehen.

Ueber die neue Gerstenverwertungsstelle ist in verflossener Woche im Reichstage viel gesprochen. Die Landwirte sind nicht sehr erbaut davon, daß der Höchstpreis für Braugerste, den sie bei der Gesetzgebung glücklich umschifft hatten, nun ihnen von privater Seite aufgedrängt werden sollte, und zwar mit einem Satze, der ihre Erwartungen gewaltig enttäuscht. Auf die diesbezüglichen Angriffe hat der Staatssekretär des Innern seine Hoffnung ausgesprochen, daß es bei der neuen Organisation für Braugerste zu Preisen kommen werde, die beide Teile befriedigen. Das deutet also darauf hin, daß die jetzt festgesetzten Einkaufspreise der Gesellschaft von zirka 350 $\mathcal{M}$ nur ein erstes Gebot darstellen, das entsprechend erhöht werden wird, wenn es dazu keine Gerste gibt. Und daß letzteres der Fall sein dürfte, dafür mehren sich die Anzeichen immer mehr, während der Wunsch der Brauereien und sonstigen Verbraucher nach möglichst schneller Versorgung mit neuer Ware immer dringender wird.

Die frühere Kriegsgetreidegesellschaft hat, wie bekannt, laut Beschluß der am 17. Juli d. J. abgehaltenen Gesellschafterversammlung ihre Firma in Reichsgetreidegesellschaft G. m. b. H. abgeändert. Gleichzeitig ist der Beschluß gefaßt worden, das bisher 50 Millionen $\mathcal{M}$ betragende Stammkapital auf 70 Millionen zu erhöhen. Diese Erhöhung ist nunmehr, wie uns aus Mannheim gedrahtet wird, durchgeführt. Endlich ist noch der Gesellschaftsvertrag abgeändert worden. Während nämlich der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag bestimmte: „Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt, doch kann die Gesellschafterversammlung mit mindestens ein Drittel der Stimmen die Auflösung der Gesellschaft zum 1. August 1916 und von da ab gerechnet zum 1. eines jeden Halbjahres mit halbjähriger Kündigungsfrist beschließen“, ist neuerdings bestimmt worden: „Die Gesellschaft endet mit dem Ablauf desjenigen Geschäftshalbjahres, innerhalb dessen das Deutsche Reich mit allen europäischen Großmächten Frieden geschlossen hat. Ist der Friede mit der letzten in Betracht kommenden Großmacht innerhalb dreier Monate beschlossen, so endet die Gesellschaft mit Ablauf des folgenden Geschäftshalbjahres. Außerdem kann die Gesellschafterversammlung mit mindestens ¼ aller Stimmen die Auflösung zum 31. Juli 1916 und von da gerechnet zum Schluß eines jeden Geschäftshalbjahres mit halbjährlicher Kündigung beschließen.“

Die Kriegsgetreidegesellschaft vor dem Reichstag.

Man konnte in dem Angriff, den der Zentrumsabgeordnete Dr. Pfleger am Schluß der gestrigen Reichstags-Sitzung gegen die Kriegsgetreidegesellschaft richtete, zunächst eine Entgleisung eines Einzelnen sehen und deshalb leicht darüber hinweggehen. Heute zeigt es sich indessen, daß mehr dahinter steckt, daß es sich dabei um eine vom Zentrum gestützte Unternehmung handelte. Das ging aus dem Verhalten des Zentrums und Eingreifen des Zentrumsführers Dr. Spahn bei der recht interessanten und einigermaßen erregten Erörterung hervor, die heute an jene Angriffe anknüpfte; andererseits hätte wohl auch Unterstaatssekretär Michaelis, der Vorsitzende des Kuratoriums der Kriegsgetreidegesellschaft, sich kaum veranlaßt gefühlt, in solcher Ausführlichkeit auf die Angelegenheit einzugehen. Eine Entgleisung war die Äußerung des Abg. Pfleger in jedem Fall: wie es auch sachlich darum bestellt sein mochte. Denn es wäre doch wirklich nicht schwer gewesen, sich die erforderlichen Aufklärungen in der Budgetkommission zu verschaffen: ein arger Mißgriff aber war es, solche Vorwürfe gänzlich überflüssigerweise vor der vollen Öffentlichkeit des Plenums zu erheben und damit nur dem feindlichen Ausland ein billiges Vergnügen zu bereiten. Die erhobenen Vorwürfe sind indessen noch dazu durchaus unbegründet; der Beweis, der dafür geliefert wurde, war so zwingend, daß selbst Abg. Dr. Pfleger selbst es schließlich für das ratsamste hielt, den Rückzug anzutreten und nur gewissermaßen mildernde Umstände geltend zu machen, indem er sich darauf berief, in bestem Glauben gehandelt zu haben. Die offene Erklärung des Herrn Dr. Pfleger, daß er seinen Vorwurf zurücknehme, war deshalb besonders bemerkenswert, weil es zuvor nach den Erwiderungen Dr. Spahns geschienen hatte, als ob das Zentrum sich den Darlegungen von der Regierungsbank her hartnäckig verschloße.

Abg. Dr. Pfleger hatte die Kriegs-Getreidegesellschaft bezichtigt, daß sie als eine Art Versicherung gegen die Schützengrabengefahr benutzt werde; das heißt: daß sie ein Unterschlupf für Drücker sei. Herr Dr. Spahn stellte heute fest, daß er es gewesen sei, der zuerst in der Budgetkommission diese Anklage vorgebracht habe. Natürlich trifft sie die Leiter der Kriegs-Getreidegesellschaft, und es war begreiflich, daß Unterstaatssekretär Dr. Michaelis das nicht auf sich sitzen lassen wollte. Er räumte ein, daß sich unter den Angestellten der Kriegs-Getreidegesellschaft manche befinden mochten, die lieber am Schreibtisch arbeiten als schippern; er räumte auch ein, daß unter ihnen ein außerordentlich hoher Prozentsatz von Reklamierten gewesen sei. Allein er wies andererseits darauf hin, daß man bei Begründung der Kriegs-Getreidegesellschaft nicht erst lange wählen und sichten konnte, sondern zugreifen mußte, wo Kräfte zur Verfügung waren; daß man nachher daran ging, zu sichten und die militärpflichtigen Kräfte, die entbehrlich waren, für den Heeresdienst freizugeben; daß es aber auch Kräfte gebe, auf deren Mitwirkung nicht verzichtet werden könne, wenn die schwere Aufgabe, die zu lösen sei, nicht leiden solle. Es waren sehr ernste Worte, die Herr Dr. Michaelis sprach. Er nahm auch bezug auf anderweite Angriffe, denen die Kriegs-Getreidegesellschaft ausgesetzt sei und die ihren Ursprung darin hätten, daß sie genötigt gewesen sei, in den Bereich verschiedener Interessentengruppen zu dringen; und er glaubte auf Grund sorgsamster Prüfung sagen zu dürfen, daß alle derartige Beschuldigungen hinfällig seien.

Vielleicht hätte der Zwischenfall damit sein Ende gehabt, wenn nicht die Art, wie das Zentrum die Ausführungen des Herrn Dr. Michaelis aufnahm, und die Erwiderung des Herrn Dr. Spahn gezeigt hätten, daß man noch nicht so recht überzeugt war. So kam es, daß auch Staatssekretär Dr. Delbrück noch das Wort ergriff, um gleichfalls die seiner Verwaltung unterstellte Kriegsgetreidegesellschaft in Schutz zu nehmen. Er trat dabei sogar aus seiner gewohnten gehaltenen Ruhe heraus und wurde in der Form, in der er die Angriffe zurückwies, recht temperamentvoll. Ob Herr Spahn persönlich durch die Darlegungen des Ministers sich überzeugen ließ oder nicht — jedenfalls erhielten die Leiter der Kriegsgetreidegesellschaft ihre Genugtuung durch die Zurücknahme der Vorwürfe durch Dr. Pfleger.

Im übrigen wurden die Erörterungen über die Fragen der Volksernährung weitergeführt; an denen sich noch eine ganze Anzahl von Abgeordneten aus den verschiedenen Parteien beteiligten. Was der fortschrittliche Abgeordnete Koch von der diesjährigen Getreide- und Kartoffelernte zu sagen wußte, war sehr erfreulich.

Den Sitzungsbericht veröffentlichen wir in der 3. Beilage.

[Die Aufhebung des rumänischen Getreideausfuhrverbotes.] Das Bukarester Amtsblatt „Monitorul Oficial“ veröffentlicht das königliche Dekret, betreffend die Aufhebung des Verbotes der Getreideausfuhr in Rumänien. Im Anschluß daran wird das vom Ministerrate genehmigte Reglement für den Export des Getreides im nachstehenden Wortlaute amtlich kundgemacht: Artikel 1. Vom Freitag den 7./20. August 1915 an sind die Grundbesitzer und Pächter, die ihr Getreide welcher Art immer exportieren wollen, verpflichtet, an die betreffenden Finanzverwaltungen ein Gesuch zu richten, in welchem sie die Art, die Quantität und den Ort angeben müssen, an dem sich das Getreide befindet, das den Gegenstand des Gesuches bildet und ausschließlich von ihrem Gute her stammt. Artikel 2. Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eintreffens eingetragen sowie mit Ordnungsnummern und dem Datum des Empfanges versehen sein. Jedes an die Finanzverwaltungen, an die Bahnstationen oder sonstwohin vor dem 7./20. August gerichtete Gesuch wird als nicht bestehend betrachtet. Artikel 3. Nach Erhalt der Gesuche entsenden die Finanzverwaltungen einen ihrer Fiskalkontrolloren, der sich zusammen mit dem Dorfrichter an den Ort begibt, wo sich das Getreide befindet, die Art und die Menge des Getreides feststellt und ein Protokoll abfaßt, auf Grund dessen dem Gesuchsteller ein Zertifikat ausgestellt wird. Artikel 4. Diese Zertifikate müssen von ihren Besitzern an die Generaldirektion der rumänischen Eisenbahnen, beziehungsweise Betriebsdirektionen eingeschendet werden. Artikel 5. Die Generaldirektion der rumänischen Eisenbahnen, beziehungsweise Betriebsdirektionen fertigt auf Grund dieser Zertifikate das Verzeichnis für die Verteilung der Waggons an. Dieses Verzeichnis wird in der Reihenfolge der Gesuche an die Finanzverwaltung im ganzen Lande eingeschickt werden; es wird im Amtsblatte veröffentlicht und in allen Eisenbahnstationen affiziert werden. Die Verteilung der Waggons wird in der gleichen Reihenfolge vor sich gehen. Artikel 6. Wenn mehrere Exporteure an den gleichen Tagen eingetragen sind, so wird die Reihenfolge, in der die Verteilung der Waggons an sie erfolgen soll, durch *Auslosung* bestimmt. Das erste Verzeichnis wird bis spätestens 25. August (7. September) veröffentlicht werden; die Verteilung der ersten Waggons wird spätestens am 30. August (12. September) beginnen. Artikel 7. Für die Bauern werden die Gesuche für den Export direkt an die Zentralkasse der Volksbanken gerichtet werden, die gleich den Finanzverwaltungen die Feststellungen machen und die Zertifikate ausstellen wird. Artikel 8. Jeder Exporteur hat das Recht auf die ersten fünf eingeschriebenen Waggons und überdies auf einen Waggon von jeder weiteren eingeschriebenen Gruppe von zehn Waggons. Artikel 9. Die Waggons für das neu eingeschriebene Getreide werden im Verhältnis von zwei Dritteln den Gutsbesitzern und Pächtern und von einem Drittel an die Bauern abgegeben werden. Artikel 10. Die Waggons, die man für den Export des neu eingeschriebenen Getreides und für das alte Getreide geben wird, werden die Waggons der rumänischen Eisenbahnen sein, sie werden somit die Grenze nicht überschreiten dürfen. Alle im Journal des Ministerrates Nr. 1090 vom 17./30. Juli enthaltenen Bestimmungen über die Pfafen des Exports bleiben unverändert. Die im Artikel 9 vorgesehenen Exporteure können auch fremde Waggons ins Land bringen, um ihre Waren zu verladen. Ihre Verladung aber erfolgt nur dann,

wenn die Reihe des Verladens an den betreffenden Exporteurs gekommen ist. In diesem Falle gehen die Waggons selbstverständlich über die Grenze. Artikel 11. Jeder, der auf den bereits veröffentlichten oder auf den noch zu veröffentlichenden Verzeichnissen figuriert, hat das Recht, die Art seines eigenen Getreides, wie es durch die Zertifikate der Finanzverwaltung protokollarisch sichergestellt wurde, zu ändern und durch anderes Getreide zu ersetzen. Artikel 12. Die Einschreibungen und die für die früheren Ernten aufgestellten Verzeichnisse bleiben unverändert. Die Reihenfolge der Verteilung der Waggons für dieses Getreide bleibt gleichfalls unverändert, und weder die Zahl der für dieses Getreide in der Entscheidung des Ministerrates vom 3. (16.) Juli 1915 vorgesehenen Waggons noch auch jener der neueingeschriebenen wird eine Aenderung erfahren. Artikel 13. Die Tage von 200 Lei per Waggon (10.000 Kilogramm) für die Chausseuren wird auf Rechnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten von den Ausladestationen sowohl für die neuen als auch für die früheren Einschreibungen eingehoben werden. Die Ausladestationen sind verpflichtet, für den Empfang der Tage eine Quittung auszufolgen, die der Exporteur an der Grenze abzugeben hat. Wie das offiziöse Bukarester Blatt „Monitorul“ hierzu von halbamtlicher Seite erfährt, hofft die rumänische Regierung, daß es auf Grund der neu gewährten Erleichterungen, auf Grund der erbauten Seitengleise und schmalspurigen Bahnen (Decauville) möglich sein wird, auf den Eisenbahnen und den Fuhrwerken bis nahezu 1000 Waggons Getreide zum Export zu bringen. Gleichzeitig teilt der „Monitorul“ mit, daß auf den Hauptbahnhöfen des Landes mit dem Bau neuer Magazine im Werte von 10.000.000 Lei bereits begonnen wurde.

Keine allgemeine Erhöhung der Brottration.

Der Neue Politische Tagesdienst schreibt: Aus der Tatsache, daß die Reichsgetreidestelle eine Heraufsetzung der täglichen Mehlmenge von 200 auf 225 Gramm vorgenommen hat, scheint in weiten Kreisen geschlossen zu werden, daß demnächst in allen Gemeinden neue Brotarten zur Ausgabe gelangen werden, denen eine tägliche Mehlmenge von 225 Gramm zugrunde liegt. Diese Annahme ist aber durchaus irrig, man kann vielmehr annehmen, daß die Kommunalverbände nahezu ausnahmslos über eine tägliche Mehlmenge von 200 Gramm für die Allgemeinheit nicht hinausgehen werden. In dem Beschluß der Reichsgetreidestelle ist von einer Erhöhung der Mehlmenge auf 225 Gramm einschließlich der Zulage für die schwer arbeitende Bevölkerung die Rede. Würde also ein Kommunalverband allen Versorgungsberechtigten durch seine Brotarten 225 Gramm Mehl täglich zuweisen, dann bliebe ihm für die schwer arbeitende Bevölkerung überhaupt nichts übrig. Die Notwendigkeit, für diesen Teil der Bevölkerung bei den hohen Lebensmittelpreisen eine ausreichende Brottration bereitzustellen, ist aber überall anerkannt. Und es dürfte daher kein Kommunalverband dazu übergehen, die allgemeine Brottration auf 225 Gramm zu erhöhen. Für die Bemessung der Zulage für die schwer arbeitende Bevölkerung kann naturgemäß eine allgemeine gültige Norm nicht festgesetzt werden; in einzelnen Gegenden hält man 50 Gramm Tageszulage für erforderlich, in anderen 25 Gramm für ausreichend. Die letztere Zulage muß wohl jedenfalls als das Mindestmaß angesehen werden. Je nachdem nun ein Kommunalverband die Zulage für die schwer arbeitende Bevölkerung bemittelt, errechnet sich die Mehlmenge für den übrigen Teil seiner Bevölkerung. Wenn beispielsweise in einem Kommunalverbande die Hälfte der Einwohner mit Rücksicht auf ihre Berufstätigkeit eine tägliche Mehlmenge von 250 Gramm erhalten sollen, dann bleibt bei einem Durchschnitt von 225 Gramm für die übrige Hälfte der Einwohner eine Mehlmenge von 200 Gramm übrig. Wenn bisher als tägliche Mehlmenge 200 Gramm galt, so haben deswegen noch bei weitem nicht alle Bevölkerungskreise diese Mehlmenge erhalten. In einer großen Zahl von Kommunalverbänden ist die Mehlmenge für die Allgemeinheit um 20 oder 25 Gramm geringer festgesetzt, um die Zulagen für die schwer arbeitende Bevölkerung zu ersparen. Man hat absichtlich den Kommunalverbänden in der Verteilung der ihnen zustehenden Mehlmenge freie Hand gelassen, damit möglichst allen besonderen Verhältnissen Rechnung getragen werden kann. Daher kommt es auch, daß in allen Kommunalverbänden zusammen etwa hundert verschiedene Systeme für die Bemessung der täglichen Brotmenge bestehen.

Es sei übrigens nochmals darauf hingewiesen, daß die jetzt vorgenommene Erhöhung der täglichen Mehlmenge um 25 Gramm nur eine vorläufige Maßregel ist. Nach der für den Oktober vorgesehenen Bestandsaufnahme des Brotgetreides wird sich der Ernteertrag weit zuverlässiger übersehen lassen als auf Grund der Ernteschätzung. Es gilt als sehr möglich, daß dann eine nochmalige Heraufsetzung der täglichen Mehlmenge vorgenommen werden kann, die allen Kreisen zugute kommt.

Die Erhöhung der täglichen Mehlmengen und ihre Verteilung.

N. Berlin, 25. Aug. (Priv.-Tel.) Eine offiziöse Korrespondenz schreibt: Aus der Tatsache, daß die Reichsgetreidestelle eine Hinaufsetzung der täglichen Mehlmengen von 200 auf 225 Gramm vorgenommen hat, scheint in weiten Kreisen geschlossen zu werden, daß demnächst in allen Gemeinden neue Brotarten zur Ausgabe gelangen werden, denen eine tägliche Mehlmengen von 225 Gramm zugrunde liegt. Diese Annahme ist aber durchaus irrig. Man kann vielmehr annehmen, daß die Kommunalverbände nahezu ausnahmslos über eine tägliche Mehlmengen von 200 Gramm für die Allgemeinheit nicht hinausgehen werden. In dem Beschlusse der Reichsgetreidestelle ist von einer Erhöhung der Mehlmengen auf 225 Gramm einschließlich der Zulage für die schwerarbeitende Bevölkerung die Rede. Würde also ein Kommunalverband allen Versorgungsberechtigten durch seine Brotarten 225 Gramm Mehl täglich zuweisen, dann bliebe ihm für die schwerarbeitende Bevölkerung überhaupt nichts übrig. Die Notwendigkeit, für diesen Teil der Bevölkerung bei den hohen Lebensmittelpreisen eine ausreichende Brotration bereitzustellen, ist aber überall anerkannt, und es dürfte daher kein Kommunalverband dazu übergehen, die allgemeine Brotration auf 225 Gramm zu erhöhen. Für die Bemessung der Zulage für die schwerarbeitende Bevölkerung kann naturgemäß eine allgemein gültige Norm nicht festgesetzt werden; in einzelnen Gegenden hält man 50 Gramm Tageszulage für erforderlich, in anderen 25 Gramm für ausreichend. Die letztere Zulage muß wohl jedenfalls als das Mindestmaß angesehen werden. Je nachdem nun ein Kommunalverband die Zulage für die schwerarbeitende Bevölkerung bemisst, errechnet sich die Mehlmengen für den übrigen Teil seiner Bevölkerung. Wenn beispielsweise in einem Kommunalverbande die Hälfte der Einwohner mit Rücksicht auf ihre Berufstätigkeit eine tägliche Mehlmengen von 250 Gramm erhalten soll, dann bleibt bei einem Durchschnitt von 225 Gramm für die übrige Hälfte der Einwohner ein Mehlmengen von 200 Gramm übrig. Wenn bisher als tägliche Mehlmengen 200 Gramm galt, so haben deswegen noch bei weitem nicht alle Bevölkerungskreise diese Mehlmengen erhalten. In einer großen Zahl von Kommunalverbänden ist die Mehlmengen für die Allgemeinheit um 20 oder 25 Gramm geringer festgesetzt worden, um die Zulagen für die schwerarbeitende Bevölkerung zu ermöglichen. Man hat absichtlich den Kommunalverbänden in der Verteilung der ihnen zustehenden Mehlmengen freie Hand gelassen, damit möglichst allen besonderen Verhältnissen Rechnung getragen werden kann. Daher kommt es auch, daß in allen Kommunalverbänden zusammen etwa 100 verschiedene Systeme für die Bemessung der täglichen Brotmengen bestehen.

Es sei übrigens nochmals darauf hingewiesen, daß die jetzt vorgenommene Erhöhung der täglichen Mehlmengen nur eine vorläufige Maßregel ist. Nach der für den Oktober vorgesehenen Bestandsaufnahme des Brotgetreides wird sich der Ernteertrag weit zuverlässiger übersehen lassen als auf Grund der Ernteschätzung. Es gilt als sehr möglich, daß dann eine nochmalige Hinaufsetzung der täglichen Mehlmengen vorgenommen werden kann, die allen Kreisen zugute kommt.

Verkauf von Saatgut und Saatgetreide.

— Berlin, 23. Aug. Durch die Bekanntmachung vom 19. August 1915 sind die Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 hinsichtlich des Saatguts und Saatgetreides geändert worden. Danach darf Saatgut und Saatgetreide nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zu Saatzwecken verkauft werden, und zwar an Empfänger außerhalb des Kommunalverbandes nur dann, wenn der empfangende Kommunalverband der Anrechnung auf seinen Bedarfsanteil oder auf die festgesetzten und an die Reichsgetreidestelle abzuliefernden Mengen zugestimmt hat.

Eine Verordnung für die Kartoffelernte. Aus Dresden meldet unser Mitarbeiter: Das sächsische Ministerium des Innern hat soeben eine Verordnung über die Erhebung der Kartoffelernte des laufenden Jahres erlassen, durch die bezweckt werden soll, diesmal eine wirklich wahrheitsgetreue Aufnahme der Kartoffelbestände zu ermöglichen und dadurch solche Ueberraschungen, wie sie bei der vorigen Ernte zutage getreten sind, zu vermeiden. Die Verordnung verpflichtet jeden Unternehmer, die Betriebsleiter landwirtschaftlicher Betriebe, in denen mindestens ein Hektar Kartoffelland angebaut ist, den Ertrag dieser Kartoffelernte sogleich während der Erntearbeiten sorgfältig zu ermitteln und innerhalb einer Woche nach Beendigung der Arbeiten unter Beachtung aller Angaben, die der Verordnung beigegeben sind, der Gemeindebehörde wahrheitsgemäß in Zentnern sowie nach Rauminhalt oder Maßen, aus denen sich der Rauminhalt berechnen läßt, anzugeben.

Eine Zuckerbäckertagung in Wien.

Gestern fand hier der diesjährige Verbandstag der niederösterreichischen Zuckerbäckergenossenschaften statt. Der Verbandsvorstand Rosenberger kam einleitend auf das jüngst erlassene Milchverbot sowie auf die Einschränkung der Backordnung für das Zuckerbäckergewerbe zu sprechen. Unbegreiflich sei es, wie auch die aus dem Ausland eingeführte Kondens- oder Trockenmilch in das Verbot der Verarbeitung zu Gefrorenem einbezogen werden konnte. Während nach der früheren Verordnung über die Einschränkung der Backordnung für das Zuckerbäckergewerbe Kuchen- und Buttermischwaren nur an zwei Tagen der Woche erzeugt werden durften, dehnt die jüngst erlassene Backordnung diese Einschränkung auf die Erzeugung von Zuckerbäckereien aller Art aus, was den Ruin des Gewerbes bedeute. Die Zuckerbäcker verkennen nicht den großen Ernst der Kriegszeit, doch sind sie der Meinung, daß die neuerliche Einschränkung nicht allein die Zuckerbäcker, sondern alle Gewerbe, die Zuckerbäckereien aller Art gewerbmäßig erzeugen, befolgen müssen, so die Kaffeesieder, Kaffeeschanker, die sogenannten Luxusbäcker, ferner die feinen Hotel- und Restaurantküchen, die auch täglich Konditorwaren herstellen. Der Redner besprach auch die Ungleichheit in der Verteilung des Mehles an die Provinzgenossenschaften durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt, beziehungsweise Landgemeinden. Der Verbandstag beschloß einstimmig den Verbandsvorstand zu beauftragen, in allen angeführten Belangen bei den kompetenten Behörden und bezüglich der Verordnungen bei der Regierung vorstellig zu werden. Schließlich wurde angeregt, während des Krieges den Fachschulunterricht zu sistieren, da die Lehrlinge unter 18 Jahren die einzigen Arbeitskräfte der Zuckerbäcker sind. Bei den Ausführungen des Vorstehers Weinbub aus St. Pölten, der die Kriegsgetreideverkehrsanstalt in scharfer Weise angriff, drohte der Regierungsvertreter mit der Auflösung der Tagung. Es kam zu stürmischen Szenen, die sich schließlich aber legten.

Die Lebensmittelversorgung.

Beschwerden der Zuckerbäcker.

Vorgestern wurde hier ein Verbandstag der Zuckerbäcker-Genossenschaften Niederösterreichs abgehalten, an dem außer dem Wiener auch Delegierte der politischen Bezirke Baden, St. Pölten, Krems, Tulln, Korneuburg, Gießing-Umgebung, Wiener-Neustadt, Neunkirchen und Bruck an der Leitha teilnahmen. Verbandsobmann Vorsteher Josef Rosenberger (Wien) führte in einem Referat über das Zuckerbäckergetriebe in der Kriegszeit aus, daß die jüngst verordnete neuerliche Einschränkung der Zuckerbäckerwarenerzeugung zum Ruin dieses Gewerbes führe. Früher war nur bezüglich Germteig- und Buttermischwaren die Erzeugung auf zwei Tage der Woche beschränkt, jetzt ist die Beschränkung alle Waren ausgedehnt, die Weizenmehl

enthalten. Ohne dieses kann aber keine Zuckerbäckerware erzeugt werden. Torten, Bäckereien mit Früchtenfüllung, bleiben doch nur einen Tag frisch. Die Gewerbetreibenden können aber täglich den Gästen in den Restaurants und Kaffeehäusern frische Bäckereien vorsetzen. Wie soll der Zuckerbäcker bei der Erhöhung der Rohmaterialpreise (bis zu 400 Prozent) an zwei Tagen soviel verdienen, um nur die Kosten hereinzubringen?

Bei der Besprechung der „Kinderkrankheiten“ der Kriegsgetreideverkehrsanstalt, namentlich hinsichtlich der ungleichen Verteilung — eine Konditorei in Traiskirchen erhielt für zwei Wochen zehn Kilogramm Weizenmehl — kam es zu lebhaften Szenen, da die scharfen Worte des Vorstehers Weinbub (St. Pölten) den Gewerbekommissär Doktor Placosty veranlaßten, mit der Auflösung der Tagung zu drohen.

Verbandsobmann Rosenberger besprach sodann das Verbot der Schlagobersverwendung und gab seiner Verwunderung darüber Ausdruck, daß auch importierte Milch vom Verbot betroffen wird. In Wien haben Zuckerbäcker kondensierte und Trockenmilch für viele tausende Kronen lagern. Zwanzig Jahre lang konnte mit Vor versetztes Eiweiß verwendet werden, ohne Schaden anzurichten, und nun ist es auf einmal gesundheitschädlich. Der Verbandstag beschloß, hinsichtlich aller besprochenen Gegenstände bei den maßgebenden Stellen Beschwerden vorzubringen.

Ein Milchwirteverband in Wien.

Wie in vielen Städten Deutschlands, hat sich nun auch in Wien ein Verband von Milchproduzenten gebildet, der sich zum Ziele gesetzt hat, seinen Mitgliedern beim Milchabsatz nach Wien sowie bei der Milchproduktion mit Rat und Tat an die Hand zu gehen. Da er auch die Verbesserung und Verbilligung der Milcherzeugung sowie die erforderliche Vervollkommenung der Transportverhältnisse anstrebt, wird seine Tätigkeit auch für die Milchversorgung Wiens von wesentlichem Vorteil sein. Den Verkehr zwischen den Milchproduzenten und den Milchhändlern wird der Verband ebenfalls erleichtern und vereinfachen.

Der niederösterreichische Landesauschuß, der niederösterreichische und der mährische Landeskulturrat nehmen an der Entwicklung des Verbandes lebhaften Anteil und dem Aufsichtsrat gehören Mitglieder dieser drei Körperschaften an. Obmann des Verbandes ist der Professor für Milchwirtschaft an der Hochschule für Bodenkultur Dr. W. Winkler. Die Geschäftsstelle des Milchwirteverbandes befindet sich in Wien, I., Stallburggasse 2.

Zur Frage der Brot- und Mehlversorgung.

Seit der Einführung der Regelung des Mehl- und Brotverbrauches war es eine ständige Klage, daß die Mehl- und Brotrationen viel zu klein sind. Besonders seit der Steigerung der Preise für Fleisch, Fett, Eier und so weiter machte sich die Knappheit der zum Verbrauch zugelassenen Brot-, respektive Mehlmengen sehr schwer fühlbar. Infolgedessen hat die Zentralkommission der christlichen Gewerkschaften in ihrer Sitzung vom 13. d. M. den Beschluß gefaßt, an die Regierung die Aufforderung zu richten, diese möge die Verordnung über die Menge der für eine Person zugelassenen Nahrungsprodukte auf 300 Gramm oder an Brot auf 420 Gramm täglich erhöhen. Die Eingabe der Zentralkommission hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund der Verordnung, welche den Verbrauch an Brot und Mehl regelt, steht jeder einzelnen Person das Recht zu, täglich 280 Gramm Brot oder 200 Gramm Mehl zu verbrauchen. Für die große Mehrzahl der Personen ist die zugewiesene Ration viel zu gering. Insbesondere seit der Steigerung der Preise für Fleisch, Fett, Eier und Gemüse, deren Aufwärtsbewegung vielleicht mit Ausnahme des letzten Artikels nicht so bald zum Stillstand kommen dürfte, ist die Knappheit der Brot- und Mehlrationen zu einem unerträglichen Uebelstand geworden. Dazu kommt noch, daß viele Arbeiterkategorien, wie zum Beispiel Forstarbeiter, Steinbrucharbeiter, Zimmerleute, Bauarbeiter, Saisonarbeiter und so weiter, oft die ganze Woche außerhalb der Familie oder weitab von menschlichen Wohnstätten ihrer Arbeit obliegen müssen. Diese Arbeiter leben erfahrungsgemäß auch in normalen Zeiten ausschließlich von Brot und Mehlspeisen, weil für diese die Beschaffung anderer Lebensmittel entweder ein Ding der Unmöglichkeit ist oder zu teuer kommt.

Die hohe Regierung hat wohl schon verordnet, daß sowohl den Erntearbeitern, als den schwer arbeitenden Personen eine Erhöhung der allgemein gültigen Ration zuerkannt wird. Wenn auch dem einzelnen Arbeiter die Zusatzkarte bewilligt wird, so erhält er sie immer nur für seine Person. Seine Frau und seine Kinder, deren Hauptnahrung immer in Brot und solchen Speisen besteht, die zumeist aus Mehl oder anderen Nahrungsprodukten hergestellt werden, erhalten keine Zusatzkarten und können sich deshalb niemals sattessen. Diesem Zustande kann nur ein Ende bereitet werden durch eine allgemeine Erhöhung der Brot- und Mehlrationen. Damit wird es allen Bevölkerungskreisen ermöglicht, genügend Brot- und Nahrungsprodukte zu beschaffen. Dazu wäre die Erhöhung der für jede Person zulässigen Ration auf 420 Gramm Brot oder 300 Gramm Mehl erforderlich. Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen schwierigen Verhältnisse richtet daher die Zentralkommission der christlichen Gewerkschaften Oesterreichs an die hohe Regierung die dringende Aufforderung: Die k. k. Regierung wolle die Verordnung vom 26. März 1915 dahin abändern, daß die für eine Person zugelassene Menge an Nahrungsprodukten auf 300 Gramm oder an Brot auf 420 Gramm täglich erhöht wird, und eine entsprechende Aenderung der Ausweiskarten verfügen.

Eine neue Brotkartenkontrolle.

Nach den in verschiedenen Brotkommissionen gesammelten Erfahrungen kam es in der letzten Zeit wiederholt vor, daß Parteien behaupteten, die Brotkartenhuberts hätten nicht die richtige Zahl von Karten enthalten. Nunmehr wird eine Kontrolle dadurch ermöglicht, daß die linke untere Ecke der verschlossenen Huberts derart abgeschnitten wird, daß ein Nachzählen der Karten bei der Uebernahme leicht möglich ist. Zudem haben mehrere Kommissionen die Huberts mit folgendem Ausdruck versehen: „Vor dem Öffnen sind die Karten zu zählen! Beschwerden werden nur bei geschlossenem Umschlage berücksichtigt.“ — Die Wiedereinführung besseren Mehles sowie die Güte des gegenwärtigen Kriegsbrottes bedingen bei so manchem, daß ihm die Brotkarte zu wenig wird.

Die Lebensmittelversorgung.**Mehlverkauf im Kleinen.**

Die beiden neuen Weizenmehlsorten, deutsches und ungarisches Weizenmehl, finden im Kleinverkauf starken Absatz und sind nun fast immer zu haben. Hierbei stellte sich heraus, daß von den Käufern das ungarische Weizenmehl stärker verlangt wird. Die Detailhändler streben nun an, daß der Mehlbezug der beiden Sorten ihnen nach dem Verhältnis 1:1 ermöglicht werde, was jetzt nicht ganz der Fall ist, da die Säcke deutschen Weizenmehls 100 Kilogramm enthalten, während das ungarische Mehl zu 85 Kilogramm verpackt ist. Da der Kaufzwang für Kunden nicht mehr besteht, geht den Händlern häufig der Vorrat an ungarischem Mehl früher aus.

Die fest vorgeschriebenen Detailpreise haben für den Konsumenten die vorteilhafte Wirkung gehabt, daß immer mehr ein noch weiteres preiswilliges Herabgehen mit den Preisen, wenn auch nur um einige Heller, zu beobachten ist.

Die Brotkarte der Alstermieter. Als notwendig hat sich in der bisherigen Praxis auch eine Bestätigung für Alstermieter herausgestellt, die sich bei der Kommission abmelden. Bisher erfolgte dies vielfach durch Hausbesorger, es kam aber nicht selten vor, daß die Parteien die Abmeldung als unrichtig bezeichneten und dagegen reklamierten. Deshalb wird nunmehr das bloße Vorzeigen des Meldezettels bei Neuanmeldungen als nicht genügend betrachtet und darauf gedrungen, daß eine Bestätigung der früheren Kommission über die Abmeldung und die Art des seinerzeitigen Bezuges beigebracht werde, wovon natürlich bei von auswärts Zugereisten Abstand genommen werden kann.

Der Mehverkauf in Wien.

Die Sicherheitswache hat in Wien noch immer viel zu tun. Täglich haben Wachmänner in Zweier- oder Viererreihen auf dem Trottoir die Frauen zu ordnen, die sich vor den Ankerbrotfilialen anstellen, um gutes inländisches Mehl und Brot aus inländischem Mehl zu bekommen. Obwohl Mehl überhaupt nur von behördlichen Stellen von Amts wegen ausgegeben wird, muß doch schon seit vierzehn und mehr Tagen zwischen Mendl-Mehl und dem Mehl anderer Sterblicher, die das Verschleißgeschäft führen, ein bedeutender Unterschied sein.

Die Zustände in der Wiener Mehversorgung veranschaulichen uns zwei Schreiben von uns zuverlässig bekannten Einsendern. Eine bürgerliche Frau schreibt uns:

Wien, 25. August 1915.

Geehrte Schriftleitung!

Es ist mir unbegreiflich, daß es nach Einführung der Brotkarte in Wien, die doch den Brot- und Mehverbrauch auf ein Minimum einschränkt und ihn regeln soll, zu solchen Ansammlungen vor den Ankerbrotladen kommen muß, und ich verstehe noch viel weniger, daß die Frauen, die doch eine Menge Pflichten zu Hause haben, es sich bieten lassen, zwei bis drei Stunden mit der Mehl- und Brotbeschaffung zubringen zu müssen. Eine weitere, ähnliche Spanne Zeit vergeht mit der Milchbeschaffung und ich frage mich, wie diese Frauen zu ihrer Hauptbeschäftigung, ich meine Geldverdienen, Kochen und Aufräumen etc., noch Zeit finden können? Der erschwerte Einkauf kommt durch den großen Zeitverlust einer erheblichen Preissteigerung gleich.

Sie würden sich den Dank vieler Frauen, die in dieser Zeit ohnehin schwer geplagt sind, erwerben, wenn Sie, wie schon in so vielen Fällen, zur Abschaffung dieses Uebelstandes die nötigen Maßnahmen anregen würden.

Mit Parteigrüß

A. A.

In der Tat — wer versteht es, daß die Behörde, die allein die Mehlabgabe in der Hand hat und auch über die Mehqualität verfügt, diese Abgabe so regelt, daß sich Hunderte Frauen bei einer Firma anstellen müssen wie Kunstenthusiasten beim Theater oder Bettler bei der Klosterpforte?

Es hat allerdings Gründe. Zweierlei Mehl ist in Wien im Handel: sogenanntes deutsches oder Bürgermeistermehl, das Weiskirchner beschafft hat, und inländisches Kriegsgetreidemehl, das die staatliche Verkehrsanstalt ausgibt. Das Bürgermeistermehl ist alt und, wie nicht anders möglich, in Bausch und Bogen gekauft. Die Unzulänglichkeiten, die daraus erwachsen, schildert uns der zweite Einsender, ein Staatsbeamter:

Wien, 29. August.

Verehrte Redaktion!

Da jetzt vielfach über verdorbenes, dumpfiges Mehl geklagt wird, das man bei den Gemischtwarenhändlern erhält, erlaube ich mir, Ihnen über einen Fall zu berichten, mit der Bitte, ihn im Interesse der Allgemeinheit in Ihrem geschätzten Blatte zu veröffentlichen. Vielleicht wird dadurch Wandel geschaffen.

Am 21. d. kaufte ich bei dem Gemischtwarenhändler Franz Sogla, IX. Sechshimmelsaasse Nr. 22, nebst anderen

Lebensmitteln ein Kilo Mehl und zahlte dafür 80 Heller (also Höchstpreisüberschreitung).

Zu Hause angelangt, besah ich das Mehl und fand, daß es einen üblen, intensiv dumpfigen Geruch hatte und daher zum Genuß vollständig ungeeignet war.

Ich begab mich sofort in das Geschäft zurück und stellte die Verkäuferin in Gegenwart des Geschäftseigentümers zur Rede, worauf sie mir wörtlich sagte: „Wir wissen, daß das Mehl dumpfig ist, und geben Ihnen das Geld retour.“ Auf meine Bemerkung, daß bei dem Verkauf bewußt verdorbenes Mehl ein beabsichtigter Betrug vorliege und daß ich die Anzeige erstatten werde, erklärten mir der Eigentümer wie die Verkäuferin, das könne ich tun, sie bekämen kein anderes Mehl, als das ihnen seitens der Gemeinde Wien geliefert wird, und die Kunden müßten es nehmen.

Montag den 23. d. früh begab ich mich in das Marktamt IX. Ruzsdorferstraße, und erstattete bei dem betreffenden Marktamtsbeamten die Anzeige, wobei ich bemerkte, daß es sich hier vielleicht um verheimlichtes und in einem feuchten Raume verdorbenes Mehl handle, worauf mir der betreffende Beamte wörtlich sagte: „Nein, Herr, so ist die Sache nicht, sondern in den von der Gemeinde erhaltenen soundsoviel Waggons war tatsächlich dumpfiges Mehl dabei.“

Ich erlaubte mir nur erstaunt zu bemerken, daß die Gemeinde Wien es doch lieber in ihren Oekonomiebetrieben, zum Beispiel in Rannersdorf, als Viehfutter verwenden sollte, worauf der Beamte erklärte, der Sache nachgehen zu wollen.

Wenn es Tatsache wäre, was ich übrigens noch immer nicht glauben kann, daß die Gemeinde Wien wissentlich total verdorbenes Mehl durch ihre Organe in den Lebensmittelhandel bringen läßt, dann wäre wohl jeder Kommentar dazu überflüssig.

Indem ich ausdrücklich erkläre, für die Wahrheit und Richtigkeit jedes Wortes voll und ganz einzustehen, danke ich Ihnen im Voraus für die gütige Aufnahme in Ihrem geschätzten Blatte und zeichne mit dem Ausdruck der größten Hochachtung ergebenst

J. G.

Der Einsender ist das Opfer eines Zufalls, da zwar das ganze deutsche Mehl vorjährigen und älteren Ursprungs ist und infolgedessen einen besonderen Geruch hat, aber nur wenige Partien geradezu dumpf sind. Dafür kann die Behörde nichts.

Aber gleichzeitig hat, während alle Verschleißer ausschließlich auf altes Mehl gestellt waren, die Firma Mendl durch viele Tage allein Kriegsgetreidemehl junger inländischer Provenienz aus der ersten Weizenmühle (Schoeller) zu billigeren Preisen erhalten, als der Bürgermeister sein Mehl von Deutschland in der Hand hatte. Man fragt sich erstaunt, wie das möglich war. Warum hat die Behörde nicht angeordnet, daß zuerst von allen ausnahmslos das alte, teure Mehl aufgezehrt wird, worauf alle das neue billige gleichmäßig zugewiesen erhalten? Oder warum wurde nicht bei allen gleichmäßig altes und neues Mehl zu gleichen Teilen verabfolgt? Hat das staatliche Monopol den Sinn, daß die Gemeinde Wien das Monopol auf altes, Heinrich und Fritz Mendl das Monopol auf junges Mehl besitzten?

Durch viele Tage herrschte dieser Zustand, bis Statthalterei und Bürgermeister ein anderes Abkommen trafen. Jetzt erhalten die Verschleißer bereits zur Hälfte inländisches, zur Hälfte deutsches Mehl — was Mendl jetzt erhält, wissen wir nicht. Nun bleibt aber den Verschleißern das Bürgermeistermehl, das deutsche, erst recht liegen und wird dumpfer, die Kunden wollen nur inländisches nehmen. Bäcker und Verschleißer können sich die Ausnahmestellung Mendls nicht erklären und wir auch nicht. Was hier vorgegangen ist, das scheint unverständlich und der Aufklärung bedürftig.

Der unwürdige Zustand des Anstellens muß behoben werden. Mehl muß gleichmäßig, zu gleicher Güte und gleichen Preisen von Gemeinde wegen zum Verschleiß gebracht werden, sonst verfehlt das Monopol seinen Zweck vollkommen.

Die Politik der Reichsgetreidestelle.

Berlin, 27. August. Nach der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide setzt die Reichsgetreidestelle für jeden Kommunalverband die von ihm abzuliefernde Brotgetreidemenge und bei selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden außerdem noch den Bedarfsanteil fest. Außerhalb dieser beiden für bestimmte Zwecke festgelegten Mengen kann es kein Brotgetreide in einem Kommunalverband geben. Denn sobald in seinem Bezirke, z. B. durch Mehrerdrusch, von der Ernteschätzung nicht erfasste Brotgetreidemengen vorhanden sind, müssen sie der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellt werden. Danach hat der Kommunalverband überhaupt keine Möglichkeit, Brotgetreide zur Verfütterung oder zur Verschrotung für Viehfutter freizugeben. Er würde sonst entweder seinen Bedarfsanteil zungunsten seiner Bevölkerung beeinträchtigen oder seiner Lieferungspflicht an die Reichsgetreidestelle nicht genügen können. Die einzige Ausnahme ergibt sich für Hintertorn, worüber die Reichsgetreidestelle besondere Vorschriften erläßt. Anträge einzelner Besitzer an die Kommunalverbände, ihnen nicht mahlfähiges Brotgetreide zur Verfütterung freizugeben, sind also zwecklos, da der Kommunalverband ihnen nicht entsprechen darf. (W. L. B.)

Der Verkehr mit Brotgetreide.

Berlin, 27. Aug. (W. T. B. Amtlich.) Nach einer Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide setzt die Reichsgetreidestelle für jeden Kommunalverband die von ihm abzuliefernde Getreidemenge und bei den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden außerdem noch den Bedarfsanteil fest. Außerhalb dieser beiden für bestimmte Zwecke festgelegten Mengen kann es kein Brotgetreide in einem Kommunalverband geben, denn sobald in seinem Bezirke z. B. durch Mehrerbrusch von der Ernteschätzung nicht erfasste Brotgetreidemengen vorhanden sind, müssen sie der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellt werden. Danach hat ein Kommunalverband überhaupt keine Möglichkeit, Brotgetreide zur Verfütterung oder zur Verschrotung für Viehfutter freizugeben. Er würde sonst entweder seinen Bedarfsanteil zu Ungunsten seiner Bevölkerung beeinträchtigen oder seiner Lieferungsverpflichtung an die Reichsgetreidestelle nicht genügen können. Die einzige Ausnahme ergibt sich für Hintertorn, worüber die Reichsgetreidestelle besondere Vorschriften erläßt. Anträge einzelner Besitzer an Kommunalverbände, ihnen nicht mahlfähiges Brotgetreide zur Verfütterung freizugeben, sind also zwecklos, da der Kommunalverband ihnen nicht entsprechen darf.

Aufhebung der Höchstpreise für Frühkartoffeln.

N. Berlin, 28. Aug. (Priv.-Tel.) Als zu Beginn dieses Jahres große — wie sich seitdem herausgestellt hat, weit übertriebene — Befürchtungen bestanden, daß durch die Verfütterung von Kartoffeln an das Vieh die für die menschliche Ernährung notwendigen Kartoffelmengen nicht mehr vorhanden sein könnten, setzte der Bundesrat nicht nur die bestehenden Höchstpreise für Kartoffeln sehr beträchtlich herauf, sondern er stellte auch durch Verordnung vom 15. Februar sehr hohe Höchstpreise für Frühkartoffeln der kommenden Ernte fest, damit schon in den letzten Monaten vor der allgemeinen Kartoffelernte möglichst große Mengen von Frühkartoffeln bereitgestellt wurden. Durch diese hohen Preisen wurde den Gärtnern und kleinen Landwirten besonders in der Nähe der Städte ein Anreiz gegeben, möglichst viele Frühkartoffeln zu bauen, die dann im Juni und Juli der Volksernährung zur Verfügung stehen konnten. Inzwischen hat sich die ursprüngliche Sorge vor großer Kartoffelknappheit als gegenstandslos erwiesen und die Kartoffelversorgung der Bevölkerung ist in normale Bahnen gelangt. Außerdem ist eine sehr ergiebige Ernte zu erwarten. Die Gründe, die im Februar den Bundesrat veranlaßten, hohe Höchstpreise für Speisekartoffeln festzusetzen, liegen mithin heute nicht mehr vor. Deshalb hat der Bundesrat in seiner letzten Sitzung die Verordnung vom 15. Februar wieder aufgehoben. Nun bleibt abzuwarten, ob diese Aufhebung der Höchstpreise zusammen mit den von der Regierung geplanten organisatorischen Maßnahmen genügen wird, um zu nagemessenen Kartoffelpreisen zu gelangen, oder ob man nicht von der Aufhebung der hohen Höchstpreise zur Festsetzung neuer niedrigerer Höchstpreise wird schreiten müssen, um dieses für die breiten Massen so wichtige Nahrungsmittel der Bevölkerung billiger zu Verfügung zu halten.

29. VIII. 1915

Die Verteilung der Mehl- und Brot- Anweisungen

erfolgt vom 1. September l. J. an nicht mehr wöchentlich, sondern monatlich.

Für den Monat September werden die Anweisungen in allen Bezirken Montag, den 30. August, nachmittags von 3 bis 7 Uhr an den für die einzelnen Bezirke schon bestimmten Stellen verteilt, und zwar:

1. Bezirk: Primatialpalais (ebenerdig).
2. Bezirk: Evang. Theologie-Gebäude (Konventgasse). Die Gassen mit Anfangsbuchstaben A—L. des ungarischen Namens derselben. Haus des Weingärtnervereines (Hochstraße). Die Gassen mit Anfangsbuchstaben M—Z. des ungarischen Namens derselben.
3. Bezirk: Suppenanstalt (Rohflogasse).
4. Bezirk: Pater Scherz = Volksheim (Maria Theresiastraße).
5. Bezirk: Feuerwehrrdepot und städt. Arbeitshaus (Landstraße).

Bei dieser Gelegenheit gelangen gegen Vorweis der Legitimation die am Plafate im Muster angegebenen Anweisungen an die Bezugsberechtigten zur Ausdabe. Diese Anweisungen — welche nur in ungarischer Sprache ausgestellt sind — bestehen aus dem Talon mit 4 Stück für je eine Woche lautenden Teilanweisungen.

Gegenüber dem bisherigen Anweisungsverfahren besteht insofern ein Unterschied, als in Zukunft Anweisungen nicht mehr für eine Woche, sondern auf einmal für 4 (vier) Wochen ausgegeben werden, jedoch ist — sowie auch bisher — jede einzelne wöchentliche Teilanweisung nur für diejenige Woche gültig, für welche sie lautet. Fernerhin wurde die wöchentliche Mehlquote von $\frac{3}{4}$ Klg. bei Roggenmehl auf 80 Deka, bei Weizenmehl aber auf 1 Kilogramm erhöht. Demgemäß wurde auch das Gewicht des Brotes anstatt der bisherigen 105 Deka mit 135 Deka bestimmt. Dieses Gewicht kann infolge stärkeren Ausbackens geringer, doch in keinem Falle weniger als 130 Deka sein.

Jeder, der von anderer Seite Mehl bekommt, ist verpflichtet, dasselbe bei ansonstiger Bestimmung in der städt. Mehlkanzlei sofort anzumelden. Ebenso ist auch jedwede Veränderung in der Anzahl der zu versorgenden Personen unverzüglich bekannt zu geben.

Rozsony, 26. August 1915.

Der Magistrat.

Die Brotpreise in den Gastwirtschaften. In vielen Berliner Gastwirtschaften sind jetzt Tafeln aufgehängt worden, auf denen die Höchstpreise für von den Gästen gefordertes Zubrot angegeben sind: 1 Wassersemmel 3 Pfennig, 1 Roggenbrot (50 Gramm) 3 Pfennig, 1 Schnitte von 75 Gramm 4 Pfennig, 1 Schnitte von 100 Gramm 5 Pfennig, 1 Vollkornsemmel 6 Pfennig. Ein Nachsatz besagt: „Die Gäste werden gebeten, bei Abforderung höherer Preise durch das Bedienungspersonal der Geschäftsleitung sofort Mitteilung zu machen.“ Ein solcher Aushang für die Gastwirtschaften ist zwar nicht vorgeschrieben, aber er ist überall nur zu wünschen.

9.

**Einschränkung der Erzeugung von Zuckerbäckerwaren
in Wien.**

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 14. August
1915, M. Abt. IX, 5437:

Auf Grund der §§ 9, Absatz 2. und 15 der Ministerial-Verordnung vom 11. August 1915, M.-G.-Bl. Nr. 231, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck, wird die Magistrats-Kundmachung vom 4. Februar 1915, Z. M. Abt. IX, 669/15, abgeändert, wie folgt:

Die gewerbsmäßige Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art, welche Weizen- oder Roggenmehl enthalten, ist nur am Mittwoch und Samstag jeder Woche gestattet.

Als gewerbmäßig gilt gemäß § 9, Absatz 5 der bezogenen Ministerial-Verordnung jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

Übertretungen dieser Kundmachung werden gemäß § 13 dieser Ministerial-Verordnung von der politischen Behörde I. Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet; außerdem kann, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

Diese Kundmachung tritt am 15. August 1915 in Wirksamkeit.

Das Brot der neuen Ernte.

Das deutsche Mehl in Wien aufgebraucht.

In der letzten Zeit sind in Wien wiederholt Klagen über schlechte Beschaffenheit des Brotes erhoben worden, das derzeit von einzelnen Bäckern hergestellt wird. Da die Gemeinde den Bäckern gegenwärtig bekanntlich bloß Weizen- und Roggennmehl zur Broterzeugung liefert und überdies ein sehr günstiges Mischungsverhältnis (50 Prozent Weizen und 50 Prozent Roggen) vorgeschrieben ist, mußte der schlechte Geschmack vieler in den Verkehr kommender Brote sehr auffallen. Beschwerden, die darüber bei den Marktämtern vorgebracht wurden, führten zu der Entdeckung, daß das aus Deutschland gelieferte Mehl zum Teil „dumpfig“ war. Fachleute gaben das Urteil ab, daß dieser Fehler vom gesundheitlichen Gesichtspunkt nichts zu bedeuten habe, sondern bloß den Geschmack beeinträchtigt. Wahrscheinlich sei der Weizen, aus dem das Mehl vermahlen wurde, nicht trocken gewesen oder es sei auch möglich, daß das fertige Mehl beim Lagern Feuchtigkeit angezogen habe. Da die Experten der weiteren Ausgabe des dumpfigen Mehles keine hygienischen Bedenken entgegenstellten, wurde beschlossen, es bis zum letzten Rest aufzubauchen.

Der Zeitpunkt, wo dies der Fall sein wird, ist nicht mehr fern. Um den 10. September herum dürfte das deutsche Weizenmehl aufgebraucht sein. Es wird dann rund 40 Tage ausgereicht haben. Mit dem September tritt dann die Frage der Brot- und Mehlversorgung Wiens aus Vorräten der neuen heimischen Ernte auf. Die Wiener Bäcker sind von der Gemeinde dahin informiert worden, daß ihnen aus der heimischen Ernte im September jedenfalls auch Weizenmehl zur Brotbereitung geliefert werden wird, jedoch kein Gleichmehl wie aus der deutschen Sendung, sondern Weizenbrotmehl. Nun werden nach den jetzigen Vermahlungsvorschriften aus 100 Kilogramm Weizen 15 Kilogramm Backmehl, 25 Kilogramm Kochmehl und 38 Kilogramm Brotmehl hergestellt. Der Rest ist 20 Prozent Kleie und 2 Prozent Verstaubung. Das Gleichmehl stellt aber ein Mehl dar, das aus 100 Kilogramm Weizen in der Weise gewonnen wird, daß diese ohne Ausscheidung feinerer Sorten 78 Kilogramm Mehl und 20 Kilogramm Kleie zu liefern haben. Daraus ergibt sich, daß Gleichmehl in der Qualität feiner und in der Farbe lighter ist als Brotmehl, da ja im Gleichmehl nicht nur das Brotmehl sondern auch die zwei anderen feineren Sorten, das Back- und Kochmehl, enthalten sind. Wenn daher von Mitte September an Weizenbrotmehl verbacken wird, so wird das neue Brot dunkler sein als das jetzige. Das darf aber nicht als Nachteil betrachtet werden. Im Gegenteil. Fachleute erklären, daß das jetzige Brot zu viel lightes Weizenmehl enthält, was seinen Geschmack beeinträchtigt. Wenn dunkleres Weizenmehl verwendet und mehr Roggen beigelegt wird, dann wird das Gebäck erst den richtigen Brotgeschmack bekommen.

Für die Bäcker wird die Einführung des Weizenbrotmehles eine Verbilligung der Produktionskosten bedeuten. Die Statthalterei hat bekanntlich den Höchstpreis für Weizenbrotmehl mit 48 Heller festgesetzt, für das deutsche Gleichmehl bezahlen aber die Bäcker 61.5 Heller. Dafür gilt vom 15. September an wieder der Prothöchstpreis von vier Heller für 70 Gramm, statt der jetzigen fünf Heller. Trotzdem werden die Bäcker billiger daran sein. Es wird einzelne hoffentlich davon abhalten, auch fernerhin wie bisher, trotz des Verbotes, minderwertige Surrogatmehle zu verwenden. Solche Fälle sind häufig vorgekommen, so daß schließlich die Bäckergenossenschaft in einem Rundschreiben an ihre Mitglieder dagegen auftreten mußte.

Im September wird noch festgesetzt werden müssen, ob es bei der jetzt üblichen Mischung (50 Prozent Weizen und 50 Prozent Roggen) bleiben wird. Die Statthalterei hat, wie erinnerrich, verordnet, daß nach Einbringung der Ernte, wenn möglich, im Verhältnis zu 75 Prozent Roggen und 25 Prozent Weizen zu mischen sei.

Ob die Gemeinde über genügende Roggen-vorräte verfügt wird, um diese Mischung zu erzielen, ist noch unbekannt.

Die internationale Getreideversorgung im ersten Kriegsjahr.

Voller Genugtuung hat es das deutsche Volk begrüßt, daß es ans möglich gewesen ist, mit einer Brotgetreidereserve von etwa 700 000 Tonnen in das neue Erntejahr hineinzugehen. Dank der Opferwilligkeit des ganzen Volkes, das sich mit einer verminderten Brotration zufrieden gab und den Leistungen der zum Zwecke der Brotgetreideversorgung geschaffenen Organisation ist es gelungen, nicht nur den Hungerungsplan unserer Feinde zu vereiteln, sondern auf Grund der genannten Reserve noch mit einem Gefühl besonderer Sicherheit gegenüber der Zukunft das neue Erntejahr zu beginnen. Auch die Tatsache, daß neuerdings die Brotration erhöht werden konnte, ist eine neue Bürgschaft dafür, daß wir, trotz des Fortfalls der Einfuhr von Brotgetreide und Futtermitteln, auf Grund unserer eigenen Ernteergebnisse die volle Sicherheit des Durchhaltens auf diesem Gebiete besitzen.

Unsere Feinde dagegen, ganz besonders die Engländer, können au., im neuen Erntejahr nicht mit sicheren und schon jetzt übersehbaren Faktoren der Getreideversorgung rechnen. Sie sind auf die verschiedenartigen und wechselnden Ergebnisse des Weltgetreidemarktes angewiesen. Wie sich aber hier die Dinge während des Krieges geändert haben, veranschaulicht am besten eine von dem Londoner Grain, Seed and Oil Reporter (Nr. 192 vom 18. August 1915) herausgegebenen Statistik über die Einfuhr von Weizen und Weizenmehl (letzteres in Weizen umgerechnet) in das Vereinigte Königreich. Hier zeigt sich zunächst, daß in dem ersten Kriegs-Erntejahr (vom 1. August 1914 bis 31. Juli 1915) 26,6 Millionen Quarters (der Quarter = 224 Kg.) importiert wurden, während in den drei vorhergehenden Jahren durchschnittlich 28 Millionen Quarters importiert worden waren. Obgleich also der Bedarf Großbritanniens an Brotgetreide während des Krieges sicherlich größer war als in den Jahren zuvor, hatte eine nicht unbedeutende Verringerung der Zufuhren stattgefunden. Aber noch bedeutsamer als diese Tatsache erscheint das Bild der Getreideversorgung Englands, das sich aus einer Betrachtung der einzelnen für England im Frieden und während des jetzigen Krieges in Frage kommenden Exportgebiete ergibt. Das Vereinigte Königreich führte aus folgenden Ausfuhrländern Weizen ein:

	im Erntejahre	
	1913/14	1914/15
	Quarters	Quarters
Ausfuhrländer:		
Vereinigte Staaten	8 870 977	12 350 795
Kanada	6 830 938	7 424 617
Rußland	2 246 673	168 611
Indien	3 007 852	3 256 568
Deutschland und Österreich	419 643	2 667
Balkanländer und Türkei	104 823	9 427
Australien	3 476 881	463 579
Argentinien	1 729 567	2 824 458
andere Länder	345 124	151 859

Aus diesen Biffern ergibt sich die Tatsache, daß Großbritannien durch den Fortfall der russischen und australischen Getreideausfuhr darauf angewiesen war, den Ausfall durch größere Bezüge aus den Vereinigten Staaten, Argentinien, Kanada und Indien wett zu machen. In erster Linie kam hier freilich die Mehrversorgung aus den Vereinigten Staaten von Amerika in Frage. Da aber durch den Ausfall der russischen Getreideausfuhr auch andere Ländergebiete, wie z. B. Italien, Spanien, Skandinavien, Holland usw. mitbetroffen wurden, so waren die Anforderungen an die Mehrausfuhr Nordamerikas so enorm, daß eine Weltgetreideknappheit nicht zu vermeiden war; diese machte sich sehr bald in höheren Preisen fühlbar, die im Verein mit den stark gestiegenen Frachtraten in Großbritannien den Weizenpreis zeitweilig über 300 Mark pro Tonne in die Höhe trieben. Die indische Weizenernte, auf die man in England außerordentlich stark gerechnet hatte, konnte, wie sich aus obigen Zahlen ergibt, bis Ende Juli nur in ganz geringem Maße zu einer Mehrversorgung Großbritanniens beitragen, ja verglichen mit der Einfuhr aus Indien in den drei vorhergehenden Jahren, in denen im Durchschnitt etwa 4,4 Millionen Quarters aus Indien eingeführt worden waren, blieb die indische Weizenausfuhr nach England hinter der normalen Ausfuhr des Friedens noch zurück; übrigens betrugen die Verschiffungen von indischem Weizen nach England in der Woche, die am 14. August endete, nur 56 000 Quarters gegenüber 147 000 Quarters in der Vorwoche.

Auch im neuen Kriegsjahr wird, wenn nicht unvorhergesehene Umstände eintreten sollten, die Bedeutung der Vereinigten Staaten von Amerika als Weltgetreideversorger eine hervorragende Rolle spielen, da die Vereinigten Staaten hierbei jetzt in der Tat eine

monopolähnliche Stellung innehaben. Nun ist aber zu bedenken, daß die außerordentliche Steigerung der amerikanischen Getreideausfuhr, die vom 1. August 1914 bis Ende April 1915 allein 318 Millionen Bushels gegenüber 204 Millionen Bushels im gleichen Zeitraum des Vorjahres betrug, nur dadurch erzielt werden konnte, daß ein großer Teil desjenigen Getreides, das die Vereinigten Staaten von Amerika in regulären Zeiten mit in das neue Erntejahr hinübernehmen, infolge des gesteigerten Weltbedarfs nunmehr schon im alten Erntejahr verbraucht worden ist. Diese Annahme wird dadurch bestätigt, daß der sichtbare Weizenvorrat in den Vereinigten Staaten von Amerika am 14. August 1914 53,7 Millionen Bushels, dagegen am 14. August 1915 nur 14,3 Millionen Bushels betrug. Mögen die Aussichten kommender Zufuhren aus Amerika auch noch so günstig hingestellt werden, England bleibt schon heute mit einer nicht zu verkennenden Sorge auf die Weiterentwicklung der Dinge. Haben doch die Verschiffungen von Weizen und Weizenmehl nach Europa, die in der Woche, die am 1. Juli schloß, noch 1 119 000 Quarters betrugen, im Durchschnitt der beiden letzten Wochen (bis 14. August) nur 531 000 Quarters betragen. Es ist also durchaus nicht verwunderlich, wenn die Times am 21. August 1915 schreiben: „Da die Versendungen in unser Land seit einigen Wochen nur ungefähr halb so groß sind wie unserem Bedarf entspricht, und da sie vermutlich so lange so niedrig bleiben werden, bis der neue Weizen zur Verfügung steht, so wäre es wünschenswert, daß der Export so sehr wie möglich beschleunigt würde.“ Unter dem Einfluß dieser unsicheren Verhältnisse ist der Weizenpreis in London in letzter Zeit wiederum gestiegen, und zwar seit Anfang Juli um 10 Shilling per Quarter, d. h. um etwa 45 Mark die Tonne.

Das Wichtigste aber bleibt: England ist auch im neuen Weizenjahr auf die „Gunit“ und Wechselfälle des Weltmarktes angewiesen, der schon durch den Krieg eine starke Einschränkung erfahren hat, während seit Februar unsere Unterseeboote noch weiter dazu beitragen, die Schwierigkeiten der Getreidezufuhr nach England zu vermehren. Für England ist also sicherlich die Situation in der Brotgetreideversorgung gefährlicher geworden, während das deutsche Volk auch in dieser Frage festen Boden unter sich hat.